
2006

MwSt.

**ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG
DER MwSt.-ERKLÄRUNG
FÜR DAS STEUERJAHR 2005**

INHALTSVERZEICHNIS DER ANLEITUNGEN (*)

1. VORDRUCKE FÜR DIE MwSt.-ERKLÄRUNG DES JAHRES 2004- ALLGEMEINE ANLEITUNGEN	Seite 5	4.2 FORMBLATT	Seite 29
VORWORT – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN DEN VORDRUCKEN	» 5	4.2.1 ÜBERSICHT VA – INFORMATIONEN UND DATEN, ZUR TÄTIGKEIT	» 29
1.1 SUBJEKTE, WELCHE DIE MwSt.-ERKLÄRUNG SELBST EINREICHEN	» 6	Teil 1 - Allgemeine analytische Daten	» 29
1.2 EINTEILUNG DER VORDRUCKE	» 7	Teil 2 - Analytische Daten – Koexistenz mehrerer MwSt.- Sonderbesteuerungen - Sonderfälle	» 31
1.3 MODALITÄTEN UND FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG	» 8	Teil 3 - Analytische Daten – Innergemeinschaftliche Geschäfte, Importe und Exporte und Geschäfte mit S. Marino	» 31
1.3.1 Einreichungsmodalitäten	» 8	Teil 4 - Zusammenfassende Daten.....	» 32
1.3.2 Einreichung der Erklärung über den telematischen Dienst	» 8	4.2.2 ÜBERSICHT VB – MINDESTSTEUER-ZAHLER	» 33
1.3.3 Einreichung der Erklärung durch Banken und Postämter	» 11	4.2.3 ÜBERSICHT VC – EXPORTEURE UND DIESEN GLEICHGESTELLTE UNTERNEHMEN: KAUF UND IMPORT OHNE ANWENDUNG DER MwSt.	» 34
1.3.4 Einreichungsfristen.....	» 12	4.2.4 ÜBERSICHT VD – ABTRETUNG DES MwSt.-GUTHABENS SEITENS DER BETRIEBSFÜHRUNGSGESELLSCHAFTEN (Art.8 des GD Nr.351/2001)	» 35
2. ALLGEMEINE HINWEISE	» 12	4.2.5 ÜBERSICHT VE - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS UND DER STEUERN IN BEZUG AUF DIE STEUERPFlichtIGEN GESCHÄFTE	» 36
2.1 WO DIE VORDRUCKE ZU FINDEN SIND – EINZAHLUNGEN U. RATENAUFTEILUNGEN	» 12	Teil 1 – Einbringung von landwirtschaftlichen Produkten und Abtretungen von Seiten der steuerfreien Landwirte	» 36
2.2 SUBJEKTE, DIE ZUR EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG VERPFLICHTET SIND UND SUBJEKTE, DIE DAVON BEFREIT SIND	» 13	Teil 2 - Steuerpflichtige landwirtschaftliche Umsätze und steuerpflichtige gewerbliche bzw. berufliche Umsätze.....	» 37
2.3 SONDERFÄLLE BEI DER EINREICHUNG DER ERKLÄRUNGEN (MwSt.-GRUPPENERKLÄRUNG, KONKURS, AUFLASSUNG DER TÄTIGKEIT, NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE)...	» 14	Teil 3 - Sonstige Umsätze	» 39
3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN ZU VERWENDET SIND	» 17	Teil 4 - Geschäftsvolumen und Gesamtbetrag der Steuer.....	» 40
3.1 STEUERZÄHLER MIT VEREINHEITLICHER MwSt.-BUCHFÜHRUNG	» 17	4.2.6 ÜBERSICHT VF - GESAMTBETRAG DER ANSCHAFFUNGEN IM STAATSGEBIET, DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN ANSCHAFFUNGEN UND DER IMPORTE	» 40
3.2 STEUERZÄHLER MIT GETRENNTEN BUCHFÜHRUNGEN (Art.36)	» 17	4.2.7 ÜBERSICHT VG - ERMITTLUNG DER ABZUGSFÄHIGEN MwSt.	» 42
3.3 STEUERZÄHLER MIT AUSSERORDENTLICHEN GESCHAFTSVORFÄLLEN (Fusionen, Teilungen usw.) BZW. MIT SONSTIGEN WESENTLICHEN U. SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN	» 18	Teil 1 - Reisebüros und Tourismusagenturen (Art.74-ter)	» 43
3.3.1 Umwandlungen von Subjekten mit vereinheitlichter MwSt.-Buchführung....	» 19	Teil 2 - Sonderbesteuerung für gebrauchte Güter (GD 41/1995)	» 43
3.3.2 Umwandlungen von Subjekten mit getrennten Buchführungen (Art. 36)	» 19	Teil 3 - Steuerbefreite Umsätze und abzugsfähige MwSt.	» 43
3.3.3 Weitere Erläuterungen zur Abfassung der Vordrucke im Falle einer subjektiven Umwandlung	» 20	Teil 4 - Pauschalermittlung der Steuer bzw. Verminderung der Bemessungsgrundlage	» 46
A) Teilung	» 20	Teil 5 - Landwirtschaftsbetriebe.....	» 47
B) Nachfolge durch Erbanfall	» 21	Teil 6 - Zulässiger MwSt.-Absatzbetrag	» 48
C) Eingliederung einer Gesellschaft, die an der MwSt. der Gruppe beteiligt ist, seitens einer Gesellschaft, die nicht der Gruppe angehört	» 21	4.2.8 ÜBERSICHT VJ – ERMITTLUNG DER STEUER IN BEZUG AUF BESONDERE ARTEN VON GESCHÄFTSVORFÄLLEN	» 49
3.4 BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE KÖRPERSCHAFTEN UND GESELLSCHAFTEN (Art. 73	» 22	4.2.9 ÜBERSICHT VH – PERIODISCHE ABRECHNUNGEN	» 50
3.4.1 ALLGEMEINE HINWEISE	» 22	4.2.10 ÜBERSICHT VK - BEHERRSCHENDE U. BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN... ..	» 51
3.4.2 SONDERANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER ÜBERSICHTEN VH UND VK	» 23	Teil 1 – Daten der beherrschenden Gesellschaft	» 52
3.4.3 IM FALLE EINER AUFLÖSUNG DER GRUPPE	» 24	Teil 2 - Ermittlung des Steuerüberschusses	» 52
4. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE	» 24	Teil 3 - Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres.....	» 52
4.1 TITELSEITE	» 24		
4.1.1 Art der Erklärung	» 24		
4.1.2 Daten des Steuerzahlers	» 25		
4.1.3 Erklärer, der versch. vom Steuerzahler ist	» 27		
4.1.4 Unterfertigung der Erklärung	» 28		
4.1.5 Unterzeichnung der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft	» 29		
4.1.6 Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung	» 29		
4.1.7 Sichtvermerk	» 29		

(*) HINWEISE: Falls nicht anders angeführt, beziehen sich die angeführten Gesetzesartikel auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und die darauffolgenden Abänderungen.

4.2.11 ÜBERSICHT VL – VERRECHNUNG DER JAHRESSTEUER Seite 53	4.3 VORDRUCK VR FÜR DEN RÜCKER- STATTUNGSANTRAG DES MwSt.- GUTHABENS..... » 64
Teil 1 - Ermittlung des geschuldeten bzw. zustehenden MwSt.-Gut- habens des Steuerjahres » 53	4.4 BEHERRSCHENDE GESELLSCHAFT – ZU- SAMMENFASSENDE AUFSTELLUNG DER GRUPPE – MwSt.-VORDR:26PR/2004 MwSt. GRUPPENABRECHNUNG » 64
Teil 2 - Ermittlung der geschuldeten bzw. zu- stehenden MwSt..... » 54	4.4.1 ÜBERSICHT VS – AUFSTELLUNG DER GESELLSCHAFTEN DER GRUPPE..... » 64
4.2.12 ÜBERSICHT VT – GETRENNTE AN- GABE DER GESCHÄFTSVORFÄLLE MIT ENDVERBRAUCHERN UND MIT MWST.-PFLICHTIGEN SUBJEKTEN. » 56	4.4.2 ÜBERSICHT VV – PERIODISCHE GRUPPENABRECHNUNGEN..... » 65
4.2.13 ÜBERSICHT VX – ERMITTLUNG DER GE- SCHULDETEN MwSt. BZW. DES STEUER- GUTHABENS..... » 56	4.4.3 ÜBERSICHT VW – VERRECHNUNG DER JAHRESSTEUER DER GRUPPE... » 65
4.2.14 ÜBERSICHT VO - MITTEILUNG DER WAHL UND DES WIDERRUFES..... » 58	4.4.4 ÜBERSICHT VY – ERMITTLUNG DER GESCHULDTEN MwSt. BZW. DES STEUERGUTHABENS DER GRUPPE.. » 67
Teil 1 - Wahl, Verzicht und Widerruf in Bezug auf die MwSt. » 58	4.4.5 ÜBERSICHT VZ – ABZUGSFÄHIGE ÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE AUS DEN VORJAHREN » 68
Teil 2 - Wahl und Widerruf in Bezug auf die Einkommensteuern .. » 62	4.4.6 UNTERZEICHN. DER AUFSTELLUNG » 68
Teil 3 - Wahl und Widerruf in Bezug auf die MwSt. und auf die Einkom- mensteuer..... » 62	
Teil 4 – Wahl in Bezug auf die Steuer für Veranstaltungen..... » 63	5. STRAFEN
Teil 5 - Wahl in Bezug auf die IRAP » 63	5.1 VERWALTUNGSSTRAFEN..... » 69
	5.2 STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN » 69
	5.3 ZUSATZSTRAFEN » 69

INHALTSVERZEICHNIS DES ANHANGES

MWST.- AKONTOZAHLUNGEN (Zeile VH13)..... Seite 70	EXPORTE UND SONSTIGE NICHT STEUER- PFLICHTIGE UMSÄTZE (Zeilen VE30 und VE32) Seite 86
REISEAGENTUREN (Übersicht VG – Teil 1)..... » 70	INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTE UND IMPORTE (Übersicht VA - Teil 3)..... » 87
LANDWIRTSCHAFT » 71	UMSÄTZE MIT GOLD UND SILBER » 87
AGRITOURISMUS (Übersicht VG - Teil 4)..... » 74	WAHL UND WIDERRUF (Übersicht VO)..... » 90
MIT DEM AGRITOURISMUS ZUSAMMENHÄNG » 74	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN – TÄTIGKEITSKODES (Zeile VA2) » 91
ENDE TÄTIGKEITEN UNTERHALTUNGS- UND SCHAUSPIELTÄTIGKEITEN » 75	BEGÜNSTIGTE BESTEUERUNGSSYSTEME, DIE VON DEN ARTIKELN 13 UND 14 DES GESETZES NR. 388 VOM 23. DEZEMBER 2000 VORGESEHEN SIND » 91
GEBRAUCHTE GÜTER (Übersicht VG - Teil 2)..... » 78	ABÄNDERUNG DES ABSETZBETRAGES (Art.19-bis2) (Übersicht VG – Zeile VG70)..... » 92
KOEXISTENZ MEHRERER SONDERSYSTEME (Übersicht VA – Teil 2)..... » 82	SCHROTT » 93
GETRENNTE BUCHHALTUNGEN (Übersicht VH) » 82	BEHERRSCHENDE U. BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN » 93
STEUERZÄHLER, DIE DAS REGSITER DER ENTGELTE VERWENDEN – ERMITTLUNG DER STEUERGRUNDLAGEN..... » 83	VON EINEM AUSNAHMEZUSTAND BETROFFENE SUBJEKTE (Abfassung der Zeile VA40 und der Übersicht VH) » 95
STEUERZÄHLER MIT BUCHHALTUNG BEI DRITTEN » 84	AUSLÄNDISCHER WOHNSTAZT » 96
MINDESTSTEUERZÄHLER (Übersicht VB)..... » 84	
STEUERGUTHABEN (Zeilen VL28 und VL34)..... » 85	
ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS (Übersicht VE) » 86	

MWST. 2006

1. VORDRUCKE FÜR DIE MwSt.-ERKLÄRUNG DES JAHRES 2005 – ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

Vorwort

Der Vordruck der MwSt.-Jahreserklärung 2006 für das Jahr 2005, muss sowohl von Steuerpflichtigen, welche die Erklärung selbst einreichen als auch von jenen Steuerzahlern verwendet werden, die verpflichtet sind die MwSt.-Jahreserklärung, im Vordruck UNICO 2006 einzuschließen.

Die Beträge sind in Euro anzuführen, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. höher als 50 Cent ist bzw. abgerundet, wenn der Betrag unter der genannten Grenze liegt. Für diesen Zweck wurden im Feld für die Angabe der Beträge, nach dem Bestrich zwei Nullen vorgedruckt.

Die wichtigsten Änderungen der Vordrucke

In der Folge werden die wichtigsten Änderungen allgemeinen Charakters angeführt, welche in den Vordrucken der MwSt.-Erklärung 2006 eingeführt wurden.

VORDRUCK FÜR DIE MwSt.-JAHRESERKLÄRUNG

TITELBLATT

Der zweite Teil des Titelblattes „UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG“ ist durch die Einführung eines neuen Kästchens für die Wahl im Sinne des Art. 2-bis des Gesetzesdekretes Nr. 203/2005, abgeändert worden. Durch diese Verfügung kann der Steuerzahler ansuchen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von zusätzlichen Erläuterungen im Sinne des Art. 6, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 212/2000 (Statut des Steuerpflichtigen) direkt dem Vermittler, der die eigene Erklärung auf telematischem Wege eingereicht hat, übermittelt wird.

Im Teil „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ ist anstelle der zwei Kästchen für die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Erklärung, die vom Steuerpflichtigen bzw. vom Übermittler selbst abgefasst wurde, ein einziges Kästchen für die Angabe des entsprechenden Kode 1 oder 2, eingeführt worden. Außerdem wurde ein neues Kästchen für den Übermittler eingeführt, damit dieser den Erhalt der telematischen Mitteilung, gemäß der Wahl des genannten Artikels 2-bis der Gesetzesverordnung Nr. 203/2005, übernehmen kann.

Der Teil für die „STEUERUNTERLAGEN“ wurde abgeschafft.

VORDRUCK

Übersicht VA

Im **Teil 1** ist die Zeile **VA7** für die Angabe der Bemessungsgrundlage und der Steuer für die gelegentlichen Geschäftstätigkeiten, die unter die Besteuerung der mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgestellten Tätigkeiten gemäß Art. 34-bis fallen, eingeführt worden.

Im **Teil 4** ist die Zeile VA41 ab diesem Jahr, nur für die Angabe der Mehrentgelte durch die Angleichung an die Parameter vorgesehen. Abgeschafft wurde die Zeile für die Anpassung des Steuervergleiches im Voraus (ehemalige Zeile VA43), während die zwei folgenden Zeilen neu nummeriert wurden.

Übersicht VG

Im Teil für die Ermittlungsart der absetzbaren MwSt., wurde das Kästchen 7 für das Sondersystem eingeführt, das von Art. 34-bis für Tätigkeiten vorgesehen ist, die mit der Landwirtschaft zusammenhängen.

Im **Teil 4** ist Zeile **VG43** für die absetzbare Steuer der Dienstleistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen eingeführt worden, die dem Sonderpauschalsystem gemäß Art. 34-bis unterliegt.

Im **Teil 5** ist die ehemalige Zeile VG63 (für eine weitere absetzbare MwSt.) abgeschafft worden und wird zur Zeit, unter den verschiedensten Voraussetzungen, von den entsprechenden Zeilen ersetzt, die für die Angabe der absetzbaren MwSt. gemäß Art. 34-bis, vorgesehen sind. Die Zeile VG64 der MwSt.-Erklärung 2005 wurde in Zeile VG63 umbenannt.

Übersicht VJ

Für die Angabe des Einkaufes von Trüffeln bei gelegentlichen Wiederverkäufern ohne MwSt.-Nummer, für welche der Erwerber zur Ausstellung der Eigenrechnung verpflichtet ist, wurde die Zeile **VJ12** eingeführt. Demzufolge ist die Zeile des „GESAMTBETRAGES DER STEUER“ in VJ13 umbenannt worden.

Übersicht VH

Wurde für die Angabe der geschuldeten Akontozahlung, die Zeile **VH13** eingeführt.

Übersicht VK

Im **3. Teil** ist die Zeile **VK33** für die Angabe der Daten eingeführt worden, die für Zeile VL5 (neu errichtet) vorgesehen sind und sich nur auf den Zeitraum der Kontrolle beziehen. Die folgenden Zeilen sind neu nummeriert worden.

Übersicht VL

Im **1. Teil** ist für die Angabe der absetzbaren MwSt. aus gelegentlichen Geschäftstätigkeiten, welche unter die Sonderbesteuerung gemäß Art. 34-bis fallen und mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, die Zeile **VL5** eingeführt worden.

Außerdem wurde die Zeile **VL6** eingeführt, in welcher die absetzbare MwSt. der Summe der Beträge aus den Zeilen VL4 und VL5, einzutragen ist. Die Zeile VL5 der MwSt. Erklärung 2005 ist in Zeile VL7 umbenannt worden.

Im **2. Teil** wurde in Zeile VL31 das neue Feld 2 für die Angabe der Ergänzungszahlungen vorgesehen, die mit dem Abgabekode 6099 durchgeführt wurden und bereits im Feld 1 eingeschlossen sind.

Übersicht VO

In den Zeilen VO14, VO40 und VO50, die in den **Teilen 1, 4 und 5** enthalten sind, wurden die Kästchen für den Widerruf der Wahl eingeführt.

ZUSAMMENFASSENDE MwSt.- ÜBERSICHT 26/PR**Übersicht VV**

Für die Angabe der geschuldeten Akontozahlung der beherrschenden Gesellschaft, wurde Zeile **VV13** eingeführt.

Übersicht VW

Im **1. Teil** ist die Zeile **VW5** für die Angabe der absetzbaren MwSt. der gelegentlichen Geschäftsvorfälle eingeführt worden, welche unter die Sonderbesteuerung gemäß Art. 34-bis fallen und mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.

Außerdem wurde die Zeile **VW6** eingeführt, in welcher die absetzbare MwSt. der Summe der Beträge aus den Zeilen VW4 und VW5 der MwSt.-Erklärung des Jahres 2005, einzutragen ist. Die Zeile VW5 der MwSt. Erklärung 2005 ist in Zeile VW7 umbenannt worden.

Im **2. Teil** wurde in Zeile VW31 das neue Feld 2 für die Angabe der Ergänzungszahlungen vorgesehen, die mit dem Abgabekode 6099 durchgeführt wurden und bereits im Feld 1 eingeschlossen sind. Letztendlich wurde die Zeile **VW39** „GESAMTBETRAG DES MWST.-GUTHABENS“ eingeführt, damit die Beträge aus den Zeilen VW34 und VW36 berücksichtigt werden können.

MWST. VORDRUCK 74-bis**Titelblatt**

Das Titelblatt des Vordruckes wurde überarbeitet damit die telematische Übermittlung vorgenommen werden kann.

Übersicht AF

Im **1. Teil** ist in Zeile AF8 das neue Feld 13 für die Angabe der der geschuldeten Akontozahlung eingeführt worden.

Im **3. Teil** wurde die Zeile **AF24** für die Angabe der absetzbaren MwSt. der gelegentlichen Geschäftsvorfälle eingeführt, welche unter die Sonderbesteuerung gemäß Art. 34-bis fallen und mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.

Außerdem wurde die Zeile **AF25** eingeführt, in welcher die absetzbare MwSt. der Summe der Beträge aus den Zeilen AF23 und AF24 einzutragen ist. Die folgenden Zeilen wurden neu nummeriert.

1.1**Subjekte, welche die MwSt.-Erklärung getrennt einreichen**

Die „selbstständige“ Einreichung (und zwar nicht in vereinheitlichter Form) des **Vordruckes der MwSt.-Erklärung des Jahres 2005 (MwSt.-Vordruck 2006)** ist nur für einige Kategorien von Steuerzahlern vorgesehen wie zum Beispiel für:

- ldie Kapitalgesellschaften und Körperschaften, die der IRES unterliegen und deren Besteuerungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt wie auch Subjekte, die verschieden von den natürlichen Personen sind und deren Besteuerungszeitraum vor dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen wurde;
- ldie beherrschenden und die beherrschten Gesellschaften, die im Sinne des Art. 73 die Gruppenabrechnung der MwSt. auch für Zeitabschnitte von weniger als einem Jahr vornehmen;

- Subjekte, die durch außerordentliche Vorfälle bzw. durch andere wesentliche Umwandlungen entstanden sind und verpflichtet sind, in der eigenen Jahreserklärung den Vordruck der getrennten, aufgenommene, umgewandelten Subjekte usw. einzuschließen, falls diese im Laufe des Jahres am MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe teilgenommen haben;
- die Konkursverwalter und die Liquidationskommissare von Erklärungen, die von ihnen für Subjekte eingereicht wurden, die in Konkurs geraten sind bzw. sich für jede Besteuerungsperiode bis zum Abschluss der entsprechenden Konkursverfahren, in einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation befinden;
- die nicht ansässigen Subjekte, die einen Steuervertreter beauftragen, die MwSt.-Erklärung einzureichen;
- die nicht in Italien ansässigen Subjekte, deren Daten im Sinne des Art. 35-ter direkt aufgenommen wurden (siehe Absatz 2.3, Buchstabe D);
- besondere Subjekte (z.B.: die fliegenden Händler), falls sie nicht verpflichtet sind die vereinheitlichte Erklärung einzureichen, da sie Einkünfte erzielen, für welche keine Abgabepflicht der Einkommenserklärung und der IRAP vorgesehen ist;
- Subjekte, die durch außerordentliche Vorfälle bzw. durch andere wesentliche Subjekte Umwandlungen, die zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem Einreichungsdatum der Erklärung für das Jahr 2005 entstanden sind und verpflichtet sind, die Jahreserklärung für Subjekte einzureichen, die infolge dieser Vorfälle (Fusion, Teilung usw., siehe Abschnitt 3.3., Buchst. B) gelöscht wurden.

1.2

Einteilung der Vordrucke

Die MwSt.-Erklärung hat verschiedene **Formblätter** und besteht aus:

- dem **Titelblatt** in zwei Seiten, **das ausschließlich dann zu verwenden ist, wenn die MwSt.-Erklärung "getrennt" eingereicht wird. Wird hingegen die vereinheitlichte Erklärung eingereicht, muss das Titelblatt des Vordruckes UNICO 2006 verwendet werden;**
- einem **Formblatt**, das aus mehreren Seiten (Übersicht VA-VB-VC-VD-VE-VF-VG-VJ-VH-VK-VL-VTVX-VO) besteht und von allen Subjekten abgefasst werden muss, damit die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Angaben der ausgeübten Tätigkeit angeführt werden können. *Es wird daran erinnert, dass die Übersicht VX „Ermittlung der MwSt. die eingezahlt werden muss oder des Steuerguthabens“ ausschließlich von Steuerpflichtigen abgefasst werden kann, welche die MwSt.-Jahreserklärung getrennt einreichen. Subjekte, welche die vereinheitlichte Erklärung einreichen, müssen die Angaben, welche in Übersicht VX verlangt werden, in die Übersicht RX des UNICO 2006 übertragen.*

Die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft ist verpflichtet in der eigenen Erklärung auch die **MwSt.-Aufstellung 26/PR/2006** (welche aus den Übersichten VS-VW-VY-VZ besteht) einzuschließen, damit die Angaben zur MwSt.-Gruppenabrechnung, gemäß Art. 73 und gemäß MD vom 13. Dezember 1979, erfasst werden können.

Außerdem müssen Subjekte welche die jährliche Rückerstattung des MwSt.-Guthabens beantragen möchten auch den **Vordruck VR/2006** beim Einhebungskonzessionär einreichen.

Steuerzahler mit **getrennter Buchführung** (Art. 36) müssen nur ein Titelblatt und jeweils eine Formblatt für jede getrennte Buchhaltung einreichen. Die Übersichten VC, VD, VH, VK, VT, VX und VO wie die Teile 3 und 4 der Übersicht VA und Teil 2 der Übersicht VL, sind nur einmal im ersten Formblatt abzufassen, wobei die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten anzuführen sind.

Falls der Steuerzahler, auch während verschiedenen Zeiträumen des Jahres, infolge von entsprechenden Bestimmungen, verschiedene Besteuerungssysteme angewandt hat, (z. B.: das normale MwSt.-System und die Sonderbesteuerung für die Landwirtschaft) müssen mehrere Vordrucke abgefasst werden, damit die Geschäftsvorfälle jedes Besteuerungssystems getrennt angeführt werden können (siehe auch die Anleitungen sub der Übersicht VG).

Im oberen Teil aller Seiten des Vordruckes muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die laufende Nummer des Formblattes einer jeden Seite übertragen werden. Bei einer Erklärung auf einem einzigen Formblatt muss auf allen Seiten die Nummer „01“ eingetragen werden.

Ausserdem muss für jeden abgefassten Vordruck, das Kästchen in Bezug auf die abgefassten Vordrucke angekreuzt werden (am Ende des Vordruckes VL).

ZUR BEACHTUNG: für eine korrekte Abfassung der Erklärung wird darauf hingewiesen, falls in einer Übersicht keine Daten bzw. Werte anzuführen sind, diese auch nicht abgefasst werden muss. Der Wert Null ist für den Erwerb der Daten nicht von Bedeutung. Folgedessen sind die Kästchen in Bezug auf die abgefassten Übersichten (am Ende der Übersicht VL) in Bezug auf die Übersichten mit Werten, die gleich Null sind, und bei Fehlen von sonstigen geforderten Angaben, nicht anzukreuzen.

Bei Verschmelzungen, Trennungen, Betriebseinbringungen oder anderen **außerordentlichen Geschäftsvorfällen** oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen des Betriebes, muss die erklärende Gesellschaft, (die aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft usw.) außer dem einen Vordruck (bzw. mehrere Vordrucke) für die Angabe der eigenen Daten, auch einen Vordruck (bzw. mehrere Vordrucke) für die Angaben der Gesellschaften einreichen, die an der Umwandlung teilgenommen haben (siehe den Abschnitt 3.3. „Steuerpflichtige mit außerordentlichen Geschäftsvorfällen“).

1.3**Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Erklärung****1.3.1 – MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG**

Aufgrund des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und den darauffolgenden Abänderungen, sind folgende Steuerpflichtige verpflichtet die Erklärungen, welche im Dekret selbst vorgesehen sind (MwSt., Einkommen, IRAP, Steuersubstitute), auf telematischem Wege einzureichen:

- 1) Steuerpflichtige, welche verpflichtet sind die Mehrwertsteuererklärung einzureichen, mit Ausnahme der natürlichen Personen, die im Besteuerungszeitraum 2005 einen Geschäftsumsatz von weniger bzw. gleich 10.000 Euro, erzielt haben;
- 2) Subjekte, die verpflichtet sind die Erklärung der Steuersubstitute gemäß Art.4 desselben DPR Nr. 322 von 1998, einzureichen;
- 3) Kapitalgesellschaften und Handelskörperschaften gemäß Art. 73, Absatz 1, Buchst. a) und b) des TUIR;
- 4) Subjekte, die verpflichtet sind den Vordruck für die Mitteilung der Daten aus der Anwendung der Fachstudien, einzureichen.

Auf telematischem Wege sind ausschließlich jene Erklärungen einzureichen, die von den dazu befähigten Subjekten, von den Konkursverwaltern und den Liquidationskommissaren, abgefasst wurden.

Erklärungen die von Steuerpflichtigen, welche zur telematischen Übermittlung verpflichtet sind durch die Bank bzw. durch ein Postamt eingereicht wurden, werden als Erklärungen betrachtet, die auf einem Vordruck eingereicht wurden, der nicht mit dem genehmigten Vordruck übereinstimmt und demzufolge werden die Strafen im Sinne des Art.8, Absatz 1 des GvD Nr. 471/1997 von 258 bis 2.065 Euro angewandt (siehe Rundschreiben Nr. 54/E vom 19. Juni 2002).

Von der Einreichungspflicht der MwSt.-Erklärung des Jahres 2005, auch falls vereinheitlicht, auf telematischem Wege sind nur jene natürlichen Personen ausgeschlossen, die im Jahr 2005 einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als 10.000 Euro erzielt haben und nicht in eine der anderen Kategorien von Steuerpflichtigen fallen, die in den Punkten 2 bzw. 4 angeführt sind und zur telematischen Einreichung der Erklärungen verpflichtet sind.

Die genannten Steuerpflichtigen können folge dessen die Erklärung auf dem Papiervordruck abfassen und bei einer vertragsgebundenen Bank bzw. Postamt innerhalb der kürzesten Frist (31. Juli 2006) einreichen, die für diese Einreichungsart vorgesehen ist.

Diese Steuerpflichtigen können in jedem Fall den telematischen Dienst für die Einreichung der eigenen Erklärungen und demzufolge auch die verlängerte Frist (31. Oktober 2006) in Anspruch nehmen, indem sie die Erklärung direkt und zwar ohne spezifische Befähigung, durch den telematischen Internet-Dienst einreichen bzw. einen zum telematischen Dienst bevollmächtigten Vermittler in Anspruch nehmen, der zur telematischen Übermittlung befähigt ist.

1.3.2 – EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DEN TELEMATISCHEN DIENST

Die Erklärung durch den telematischen Dienst kann eingereicht werden:

- a) direkt;
- b) durch Vermittler (und andere Subjekte), die bevollmächtigt sind.

a) Direkte telematische Einreichung

Subjekte, welche ihre Steuererklärung selbst abfassen, können diese direkt einreichen ohne dabei eine dazu befähigte Übermittlungsstelle in Anspruch nehmen zu müssen. In diesem Fall wird die Erklärung an jenem Tag als eingereicht betrachtet, an dem sie an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurde.

Die Agentur der Einnahmen wird eine Mitteilung übermitteln, in welcher der Erhalt der Erklärung bestätigt wird.

Subjekte welche die Erklärung direkt übermitteln, müssen zwangsläufig folgenden Dienst in Anspruch nehmen:

- den **telematischen Entratel-Dienst**, falls die Pflicht zur Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinheitlichter oder ordentlicher Vordr.770) im Zusammenhang mit mehr als zwanzig Subjekte gegeben ist;
- den **telematischen Internet-Dienst**, falls die Pflicht zur Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute im Zusammenhang mit nicht mehr als zwanzig Subjekte gegeben ist bzw. falls die Verpflichtung zur telematischen Einreichung der anderen Erklärungen gegeben ist, die vom DPR Nr. 322/1998 vorgesehen sind, müssen die Erklärungen der Steuersubstitute nicht eingereicht werden.

Diese Übermittlungsart kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn das Subjekt die Erklärung auf telematischem Wege einreicht und nicht dazu verpflichtet ist.

ZUR BEACHTUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass nicht ansässige Subjekte, deren Daten zu MwSt.-Zwecken im Sinne des Art. 35-ter des DPR 633/72 direkt im Staatsgebiet aufgenommen wurden, angehalten sind die Erklärung über den telematischen Entratel-Dienst einzureichen indem sie die Internet-Adresse <http://entratel.agenziaentrate.it> benutzen. Was die Modalitäten

für die Befähigung zur Benutzung des telematischen Entratel-Dienstes betrifft wird auf Abschnitt „Modalitäten zwecks Befähigung“ Buchstabe a) verwiesen.

b) Telematische Übermittlung durch befähigte Übermittlungsstellen (Beauftragte Subjekte und Gesellschaften der Gruppe)

Beauftragte Subjekte (Art. 3, Absatz 3, des DPR Nr. 322/1998)

Übermittlungsstellen gemäß Art.3, Absatz 3 des DPR Nr. 322/1998 sind verpflichtet, sowohl die Erklärungen, die sie für die Steuerpflichtigen abgefasst haben als auch Erklärungen, die der Steuerpflichtige selbst abgefasst hat und zu deren Übermittlung sie sich verpflichtet haben, durch den telematischen Entratel-Dienst an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

Zur telematischen Einreichung der von ihnen abgefassten Erklärungen sind jene Übermittler verpflichtet, die den folgenden Kategorien angehören:

- Personen, die im Register der Handelsberater, der Buchhalter, der Wirtschaftsberater und der Arbeitsberater, eingetragen sind;
- Personen, die zum 30. September 1993 im Verzeichnis der Sachverständigen und Experten eingetragen waren, das von der Handelskammer für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft für die Unterkategorie der Abgaben geführt wird, und im Besitz des Doktorates in Rechts- bzw. Betriebswirtschaft oder eines gleichwertigen Titels bzw. Absolventen einer höheren Handelsschule sind;
- Personen, die im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sind;
- Personen, die im Register der Rechnungsrevisoren gemäß GvD Nr. 88 vom 21. Jänner 1992, eingetragen sind;
- die Vereinigungen von Gewerkschaften der Unternehmenskategorie gemäß Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des GvD Nr. 241/97;
- Vereinigungen von Subjekten, welche den ethnisch-sprachlichen Minderheiten angehören;
- die CAF der Angestellten;
- die CAF der Unternehmen;
- Personen, die gewohnheitsmäßig die Tätigkeit als Steuerberater ausüben;
- Subjekte, die in den Listen der Agrar- und Forstwissenschaftsdoktoren, der Agrartechniker und der Agrarsachverständigen eingetragen sind.

Zur telematischen Einreichung der Erklärungen, die von ihnen selbst abgefasst wurden, sind auch Freiberufler und Dienstleistungsgesellschaften verpflichtet, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals besitzen bzw. von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder in Verzeichnissen, Gremien oder Registern, gemäß Führungsdekret vom 18. Februar 1999, eingetragen sind.

Diese Subjekte können der telematischen Einreichungspflicht der Erklärungen nachkommen, indem sie Dienstleistungen in Anspruch nehmen, welche den Beteiligten an Gesellschaften des Nationalen Rates, Kammern und Kollegien, die im genannten Dekret angeführt sind und den Mitgliedern, den stellvertretenden Vereinigungen dieser und den nationalen Fürsorgekassen, zur Ausübung dieser Verpflichtung von Seiten ihrer Mitglieder angeboten werden. Diese Subjekte müssen für die Übermittlung der Erklärungen den eigenen beglaubigten Kode verwenden, wobei die Pflicht zur Übermittlung der Erklärungen der Kunden, von den einzelnen Mitgliedern übernommen wird.

Wurde die Erklärung von einem Übermittler abgefasst, der nicht befähigt ist diese einzureichen, muss der Steuerzahler die Erklärung direkt bei der Agentur der Einnahmen bzw. durch einen dazu befähigten Vermittler einreichen, welcher die Verpflichtung übernimmt, jede übernommene Erklärung für jeden einzelnen Erklärer einzureichen.

Der Übermittlungsstelle ist es freigestellt, die vom Erklärer selbst abgefasste Erklärung anzunehmen. Der Übermittler kann für den geleisteten Dienst ein Entgelt fordern.

Von den Gesellschaften der Gruppe übermittelte Erklärung (Art.3, Absatz 2-bis)

Im Bereich der Gruppe kann die telematische Übermittlung der Erklärungen von Mitgliedern der Gruppe selbst vorgenommen werden, von denen mindestens eine Gesellschaft bzw. Körperschaft zur telematischen Übermittlung der Erklärung verpflichtet ist bzw. von einem oder mehreren der Subjekte derselben Gruppe und zwar ausschliesslich über den telematischen Dienst Entratel. Zur Gruppe gehörend betrachtet wird die beherrschende Körperschaft (auch nicht den Handel betreibende) bzw. Gesellschaft (auch Personengesellschaft) und die beherrschten Gesellschaften. Als beherrscht betrachtet werden Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft sind oder durch andere von diesen beherrschten Gesellschaften, zu einem Anteil von 50 Prozent des Kapitals schon zu Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes, beherrscht wurden. Diese Verordnung ist in jedem Fall für Gesellschaften und Körperschaften, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz im Sinne des GvD Nr.127 vom 9. April 1991 und des GvD Nr.87 vom 27. Januar 1992 verpflichtet sind und für Unternehmen anzuwenden, die der Einkommensteuer der Gesellschaften (IRES) unterliegen und im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) des Art. 38 des erwähnten GvD Nr.127 und im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) des Art.40 des genannten GvD Nr.87, angeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Erklärungen der anderen Gesellschaften, die derselben Gruppe angehören anschliessend auf telematischem Wege einreichen, wenn die Pflicht zur Einreichung der Erklärung übernommen wird. Dieselben telematischen Einreichungsmodalitäten können Gesellschaften derselben Gruppe in Anspruch nehmen, die als Steuervertreter von Gesellschaften die im

Ausland tätig sind und zwar auch dann, wenn die letzteren nicht derselben Gruppe angehören. Zur gleichen bzw. zu verschiedenen Zeiten können einige Erklärungen direkt und andere Erklärungen durch Gesellschaften der Gruppe oder durch einen Vermittler eingereicht werden.

Gesellschaften und Körperschaften, welche der Verpflichtung zur telematischen Einreichung durch einen befähigten Zwischenbeauftragten bzw. durch eine Gesellschaft der Gruppe nachkommen, müssen nicht die Befähigung zur telematischen Übermittlung einholen.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe zur Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt werden kann, muss die erklärende Gesellschaft die unterschriebene Erklärung der beauftragten Gesellschaft übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss alle Erfüllungen, die für die autorisierten Übermittlungsstellen zur telematische Einreichung vorgesehen und im folgenden Absatz angeführt sind, berücksichtigen.

Belege, welche der Vermittler (Beauftragte für die Übermittlung und Gesellschaften der Gruppe) dem Erklärer ausstellen muss und Beweis der erfolgten Einreichung der Erklärung

Aufgrund der Verfügungen, die im genannten DPR Nr.322/1998 enthalten sind, muss der befähigte Übermittler und die Gesellschaft der Gruppe:

- Unmittelbar nach Übernahme der Erklärung bzw. nach Auftragserteilung zur Abfassung der Erklärung, dem Erklärer die Übernahme der Verpflichtung bestätigt werden, dass die Daten aus der Erklärung der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege übermittelt werden, wobei anzugeben ist ob die Erklärung schon abgefasst übergeben wurde oder ob sie vom Übernehmer abzufassen ist. Diese Verpflichtung muss mit dem Datum und der Unterschrift des Übermittlers bzw. der Gesellschaft der Gruppe versehen sein und ist auf stempelfreiem Papier abzufassen. Das Datum dieser Verpflichtung, versehen mit der eigenen Unterschrift und der eigenen Steuernummer, muss anschließend im Feld „Verpflichtung zur telematischen Übermittlung“ im Titelblatt der Erklärung eingetragen werden;
- innerhalb von 30 Tagen ab Verfallsfrist zur telematischen Einreichung der Erklärung, muss dem Erklärer das Original der Erklärung, deren Daten auf telematischem Wege übermittelt wurden und auf einem Vordruck abgefasst wurde, der jenem entspricht, welcher von der Agentur der Einnahmen genehmigt und vom Steuerzahler unterschrieben wurde, zusammen mit einer Kopie der Mitteilung der Agentur der Einnahmen in welcher der Eingang bestätigt wird, übergeben werden. Diese Eingangsbestätigung der telematischen Übermittlung ist für den Steuerzahler der Beweis, dass die Erklärung eingereicht wurde und muss von diesem, zusammen mit der Originalfassung der Erklärung und den entsprechenden Unterlagen, für den Zeitraum gemäss Art.43 des DPR Nr.600/1973 aufbewahrt werden, während dem von der Finanzverwaltung Überprüfungen durchgeführt werden können.
- Die Kopien der übermittelten Erklärungen oder der Magnetträger sind für denselben Zeitraum aufzubewahren, der von Art.43 des DPR Nr.600/1973 vorgesehen ist, damit sie im Falle von Überprüfungen seitens der Finanzverwaltung, vorgelegt werden können.

Der Steuerzahler kann die Einhaltung der oben erwähnten Erfüllungen seitens der Übermittlungsstelle überprüfen, eventuelle Ungereimtheiten dem zuständigen Amt der Einnahmen mitteilen und eventuell eine andere Übermittlungsstelle für die telematische Einreichung der Erklärung beauftragen, damit ein Verstoß wegen unterlassener Einreichung der Erklärung, vermieden wird.

ZUR BEACHTUNG: Es wird daran erinnert, dass für die Aufbewahrung der für die steuerlichen Vorschriften wichtigen Informatikunterlagen, die Modalitäten und die Vorgänge zu beachten sind, die im Ministerialdekret vom 23. Jänner 2004 und im Beschluss der CNIPA Nr.11 vom 19. Februar 2004 vorgesehen sind. Es wird betont, dass diese Unterlagen auf Informatikträgern gespeichert werden müssen, dass die Lesbarkeit auch nach geraumer Zeit garantiert werden muss, dass sie zeitlich geordnet sein müssen und dass sich keine Unterbrechung des Besteuerungszeitraumes ergeben darf. Außerdem müssen Informationen im Bezug auf den Familiennamen, den Namen, die Benennung, die Steuernummer, die MwSt.-Nummer und dem Datum aus den Informatikarchiven jederzeit möglich sein. Dieser Vorgang wird durch die elektronische Unterschrift und durch die Zeitangabe beendet.

Nachweis der durchgeführten Einreichung der Erklärung

Der Nachweis der Agentur der Einnahmen über die durchgeführte Einreichung der Erklärung durch den telematischen Übermittlungsdienst, wird innerhalb von ein bis fünf Arbeitstagen nach Eingang derselben, von der Agentur der Einnahmen dem Übermittler auf telematischem Wege zugesandt. Dieser Nachweis, den man über den telematischen Dienst (Entratel bzw. Ficonline) konsultieren kann, steht für dreissig Tage zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Eingangsnachweis (vom Steuerpflichtigen wie auch vom Übermittler) bei jedem Amt der Agentur der Einnahmen ohne Zeitbegrenzung verlangt werden.

Für die Ermittlung der rechtzeitigen telematischen Einreichung der Erklärungen, wird darauf hingewiesen, dass jene Erklärungen als rechtzeitig eingereicht betrachtet werden, die innerhalb der von DPR Nr.322 von 1998 vorgesehenen Friste übermittelt wurden, vom telematischen Dienst aber ausgeschlossen wurden, obwohl sie innerhalb von fünf Tagen nach der Mitteilung des Grundes des Ausschlusses (siehe Rundschreiben Nr.195 vom 24.09.1999 des Finanzministeriums – Abteilung der Einnahmen), neu eingereicht wurden.

Verantwortung des befähigten Übermittlers

Bei einer verspäteten bzw. unterlassenen Übermittlung der Erklärung ist zu Lasten der Übermittler, eine Verwaltungsstrafe von 516 bis 5.164 Euro (Art. 7-bis, GvD Nr.241 vom 9. Juli 1997) vorgesehen. Vorgesehen ist auch der Widerruf der Befähigung zur Übermittlungstätigkeit, wenn bei der Übermittlung von Erklärungen oder bei Aussetzungsmaßnahmen, die von Zuständigkeitskammern des Freiberuflers verhängt wurden bzw. bei Widerruf der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit seitens der Steuerbeistandszentren, schwere bzw. wiederholte Unregelmäßigkeiten vorkommen.

Art der Befähigung

a) Durch den telematischen Dienst Entratel, eingereichte Erklärung

Für den Erhalt der Genehmigung muss bei einem Amt der Agentur der Einnahmen der Region, in deren Bereich der Steuerwohnsitz des Antragstellers liegt, ein Gesuch eingereicht werden.

Man kann die Gesuchsvorlagen, die entsprechenden Anleitungen, sowie die Aufstellung der Ämter der Agentur der Einnahmen an die man sich zwecks Informationen wenden kann, aus der Internet-Adresse, Seite **www.agenziaentrate.gov.it** im Teil „Servizi telematici“ („on-line Dienste“) abrufen, zudem liegen diese Unterlagen auch in den Ämtern auf. Für die Lösung anfallender Schwierigkeiten bei der Verwendung des telematischen Dienstes Entratel, kann man sich für die richtige Anwendung an eines der dafür eigens eingerichteten call-centers wenden, das über die grüne Nummer erreichbar ist. Diese Nummer ist auf den Unterlagen angegeben, die das Amt bei Genehmigung der Zulassung zu diesem Dienst ausfolgt. Außerdem wird dem Steuerpflichtigen empfohlen, aus der Internet-Adresse **“http://assistenza.finanze.it”** und der Adresse **www.agenziaentrate.gov.it** unter „Servizi telematici“ Informationen in Bezug auf den Bereich der Gesetzgebung und der Anwendung dieser Einrichtung, abzurufen.

ZUR BEACHTUNG: Für nicht ansässige Subjekte, die ihre Daten zu MwSt. Zwecken im Sinne des Art. 35-ter direkt angegeben haben, wird die Befähigung zur Benutzung des telematischen Entratel-Dienstes direkt vom Amt Roma 6 (via Canton n. 20 – 00144 ROMA) erlassen. Gleichzeitig wird die MwSt.-Nummer aufgrund der Daten in der Erklärung für die direkte Identifikation erlassen. Das vorgenannte Amt wird dem Antragsteller einen Umschlag mit den Angaben für den Zugang zum Dienst über die Post zusenden oder diesen Umschlag dem beauftragten Subjekt übergeben. Dieses Subjekt muss eine Vollmacht mit einem gültigen Erkennungsausweis oder mit einem Ausweis des Auftraggebers vorweisen können.

b) Durch das Internet eingereichte Erklärungen

Die wichtigste Voraussetzung für die Übermittlung ist der Besitz des PIN-Kode (Personal Identification Number), der über die eigens zur Verfügung stehende Funktion über die Internet-Adresse **http://fisconline.agenziaentrate.it**, angefordert werden kann.

Die Ausstellung des PIN-Kode ist für den Erklärer zwecks Verwendung des telematischen Internet-Dienstes (Fisconline) nicht bindend, da die Erklärung auch über einen bevollmächtigten Vermittler eingereicht werden kann.

Weitere Informationen können aus der Internet-Adresse **www.agenziaentrate.gov.it** oder unter „Servizi telematici“ abgerufen werden.

1.3.3 - EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG DURCH BANKEN UND POSTÄMTER

Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind die eigene MwSt.-Erklärung, aufgrund der im Abschnitt 1.3.1 angeführten Anleitungen, auf telematischem Wege zu übermitteln, können dieselbe durch ein Postamt oder durch eine vertragsgebundene Bank einreichen.

Die Dienstleistung für die Entgegennahme der Erklärungen in den Postämtern und bei den Banken ist kostenlos. Es können auch Erklärungen abgegeben werden, die durch Informatiksysteme auf Vordrucken abgefasst wurden (Vordrucke auf Endlospapier und mit Laserdruckern abgefasste Druckvorlagen), die mit jenen identisch sind, welche von der Agentur der Einnahmen genehmigt wurden.

Die Erklärung muss so in den entsprechenden Umschlag gelegt werden, dass im Fenster des Umschlages, die Art des Vordruckes, das Einreichungsjahr und die Daten des Steuerpflichtigen sichtbar sind. Im entgegengesetzten Fall, kann die Erklärung von den Banken und den Postämtern nicht angenommen werden.

Weiters können weder die konventionierten Postämter, noch die konventionierten Banken von einer Person mehr als fünf Erklärungen gleichzeitig annehmen. Sie sind verpflichtet, für jede abgegebene Erklärung eine Empfangsbestätigung auszustellen. Diese Empfangsbestätigung muss vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden, da sie als Bestätigung der eingereichten Erklärung gilt. Die einzelnen Erklärungen oder die einzelnen Übersichten der Erklärungen, müssen frei von Büroklammern bzw. von Haftklammern in den Umschlag gelegt werden.

1.3.4 – EINREICHUNGSFRISTEN

Aufgrund des Art. 8 des DPR Nr. 322 von 1998, muss die MwSt.-Erklärung für das Jahr 2005 innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden:

- falls der Steuerpflichtige verpflichtet ist die Erklärung **getrennt von anderen Erklärungen**, zwischen dem **1. Februar** und dem **31. Juli 2006** abzugeben, wenn diese bei einer konventionierten Bank bzw. einem konventionierten Postamt abgegeben wird und innerhalb **31. Oktober 2006**, wenn die Erklärung auf telematischem Wege eingereicht wird;
- falls der Steuerpflichtige verpflichtet ist die MwSt.-Erklärung in der **einheitlichen Erklärung** zwischen dem **1. Mai** und dem **31. Juli 2006** einzuschließen und dieselbe bei einer konventionierten Bank bzw. einem konventionierten Postamt abgegeben wird und innerhalb **31. Oktober 2006**, wenn die Erklärung auf telematischem Wege eingereicht wird.

Es wird daran erinnert, dass die auf telematischen Wege eingereichte Erklärung, ab jenem Tag an welchem diese über das Informatiksystem übermittelt wird als eingereicht gilt, und zwar an jenem Tag an dem die Übernahme der Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen abgeschlossen ist (vergl. Rundschreiben Nr. 6/E vom 25. Jänner 2002).

Das DPR Nr. 322 von 1998 sieht keine Frist für die Abgabe der Erklärungen bei den Übermittlungsstellen, die anschließend die telematische Übermittlung vornehmen müssen vor, sondern es wird nur die Frist festgelegt, innerhalb welcher die Erklärungen auf telematischem Wege bei der Agentur der Einnahmen bzw. auf den Papiervordrucken durch die Banken bzw. die Postämter eingereicht werden müssen. Beruft sich eine Gesetzesbestimmung auf die Einreichungsfristen der Erklärungen, muss auf die Art und Weise Bezug genommen werden, die der Steuerpflichtige für die Einhaltung dieser Pflicht angewandt hat und auf die Frist, die für die angewandte Art, ausdrücklich vorgesehen ist. So muss der Steuerpflichtige bei einer telematischen Übermittlung, sei es in dem Fall, dass er dazu verpflichtet ist oder dass er sich für diese Art von Einreichung der Erklärung entschieden hat, immer auf die Frist Bezug nehmen, die dafür jeweils vorgesehen ist. (vergl. Rundschreiben Nr. 48/E vom 22.05.2001).

Es wird darauf hingewiesen, daß jene Erklärungen (einschließlich Vordr. VR), die im Sinne der Artikel 2 und 8 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und darauffolgende Abänderungen **innerhalb von neunzig Tagen** ab der oben genannten Verfallsfrist eingereicht werden, unter Vorbehalt der Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Strafen Gültigkeit haben. Erfolgt die Einreichung der Erklärung mit einer Verspätung von mehr als neunzig Tagen, wird die Einreichung als unterlassen betrachtet, die Steuern aber werden mit Bezug auf die Einhebung, als geschuldet betrachtet.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1

Wo die Vordrucke aufliegen - Einzahlungen und Ratenaufteilungen

Wo die Vordrucke aufliegen

Die MwSt.-Erklärungen (sowie der Vordr. VR - Rückerstattungsantrag) und die entsprechenden Anleitungen werden von der Finanzverwaltung nicht mehr ausgedruckt, sondern sie stehen dem Steuerpflichtigen durch das Datenverarbeitungssystem unentgeltlich zur Verfügung und können aus dem Internet des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it und jenem der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, unter Einhaltung der technischen Hinweise, die im Genehmigungsdekret enthalten sind, abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vordrucke in schwarz - weiß gedruckt werden können.

Jenen Subjekten, die gewisse Drucksysteme für die Vervielfältigung verwenden, ist die Möglichkeit vorbehalten sich über die Internet-Adresse eines besonderen Formates zu bedienen.

Einzahlungen und Ratenzahlungen

Die aufgrund der Jahreserklärung geschuldete MwSt. ist innerhalb **16. März** eines jeden Jahres einzuzahlen, falls der entsprechende Betrag höher als 10,33 Euro (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen) ist.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß die Einzahlungsfrist immer auf den nächstfolgenden Arbeitstag aufgeschoben wird, wenn diese auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt.

Die Steuerpflichtigen können die MwSt. in einer einzigen Zahlung einzahlen oder in Raten aufteilen. Der Betrag der Raten muß immer derselbe sein und die erste Rate muß innerhalb der Frist, die für die

einzigste MwSt.-Einzahlung vorgesehen ist, durchgeführt werden. Die, der ersten Rate folgenden Zahlungen sind innerhalb 16. eines jeden Fälligkeitsmonats vorzunehmen, dabei darf die letzte Rate auf keinen Fall nach dem 16. November erfolgen.

Auf dem Betrag der Raten nach der Ersten, ist monatlich ein festen Zinssatz von 0,50% dazuzurechnen, das heißt, dass der Zuschlag der zweiten Rate 0,50%, der dritten Rate 1% usw., entspricht.

Falls ein Subjekt zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet ist, kann die Einzahlungsfrist auf jene Frist aufgeschoben werden, die für die Einzahlung der geschuldeten Beträge aus der vereinheitlichten Erklärung, vorgesehen ist. Dabei wird auf die geschuldeten Beträge ein Zinsaufschlag von 0,40% für jeden Monat oder jeden Teil des Monats nach dem 16. März berechnet. Außerdem müssen die neuen Einzahlungsfristen gemäß Art. 17 des DPR Nr. 435/2001 berücksichtigt werden (vergl. Rundschreiben Nr. 51/E vom 14. Juni 2002).

Zusammenfassend besteht im Fall, dass die MwSt.-Erklärung getrennt von den anderen Erklärungen eingereicht wird, folgende Möglichkeit:

- die Einzahlung kann in einer einzigen Zahlung innerhalb 16. März vorgenommen werden;
- die Einzahlung kann in Raten aufgeteilt werden, was einen Zuschlag von 0,50% im Monat nach der ersten Rate mit sich bringt.

Andernfalls ist das Subjekt, das die MwSt.-Erklärung mit der vereinheitlichten Erklärung einreicht, angehalten, folgendes zu beachten:

- die Einzahlung kann in einer einzigen Zahlung innerhalb 16. März vorgenommen werden;
- die Einzahlung kann in einer einzigen Zahlung innerhalb der Frist, die für den Vordruck UNICO vorgesehen ist mit dem Zinsaufschlag von 0,40% für jeden Monat oder jeden Teil des nachfolgenden Monats, vorgenommen werden;
- die Raten ab 16. März sind mit einem monatlichen Zuschlag von 0,50% für jede nach dem ersten Monat nachfolgende Rate, zu berechnen;
- der Betrag der Raten, womit die geschuldeten Beträge innerhalb der für den Vordruck UNICO vorgesehenen Einzahlungsfrist, eingezahlt werden, ist zuerst bis 16. März für jeden Monat oder für jeden nachfolgenden Teil eines Monats um 0,40% zu erhöhen und nachher muss dieser Betrag um 0,50% im Monat für jede weitere Rate nach der ersten, erhöht werden.

2.2

Subjekte, die zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind und davon befreite Subjekte

Im **Allgemeinen** sind alle Steuerpflichtigen, die unternehmerische bzw. künstlerische oder freiberufliche Tätigkeiten gemäß Art. 4 und 5 ausüben, zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet. Für die Abgabe der Erklärung von Seiten besonderer Kategorien von Erklärern (Konkursverwalter, Erben des Steuerpflichtigen, beherrschende Gesellschaften, bei Trennung begünstigte Gesellschaften usw.) sind die nachfolgenden Abschnitte 2.3 und 3.3. zu beachten.

Von der Abgabepflicht der MwSt.-Erklärung **befreit** sind folgende Steuersubjekte:

- Steuerpflichtige, die für das Steuerjahr **ausschließlich** steuerfreie Geschäftsvorgänge nach Art. 10 registriert haben, sowie diejenigen, welche **nur** steuerfreie Geschäftsvorgänge durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben. Klarerweise ist die Befreiung nicht anwendbar, falls der Steuerpflichtige auch besteuerbare Geschäftsvorfälle durchgeführt hat (die sich auf Tätigkeiten mit getrennter Buchführung beziehen) oder falls innergemeinschaftliche Umsätze registriert worden sind (Art. 48, Absatz 2, GD 331/1993) bzw. die Richtigsstellungen gemäß Art. 19-bis2 durchgeführt wurden bzw. Anschaffungen getätigt wurden, für welche aufgrund spezifischer Verfügungen, die Steuer vom Übernehmer geschuldet ist (Kauf von Gold, reinem Silber, Schrott usw.);
- Landwirte, die von der Verpflichtung gemäß Art. 34, Absatz 6, erster und zweiter Abschnitt, befreit sind;
- Organisatoren von Spielen und Veranstaltungen sowie von anderen Tätigkeiten, welche in der Tarifliste angeführt sind, die dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, wenn sie von der MwSt.-Verpflichtung gemäß Art. 74, Absatz sechs, befreit sind und nicht die Anwendung der MwSt. auf ordentliche Weise gewählt haben (siehe im Anhang unter „Unterhaltungen und Veranstaltungen“);
- Einzelunternehmen, die den einzigen Betrieb vermietet haben (vergl. Rundschreiben Nr. 26 vom 19. März 1985 und Nr. 72 vom 4. November 1986) und gleichzeitig keine nennenswerten, der MwSt. unterworfenen Tätigkeit ausüben;
- Steuerschuldner, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässig sind und keine feste Betriebsstätte in Italien haben und die Voraussetzungen des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 erfüllen, falls sie im Steuerjahr nicht steuerpflichtige bzw. steuerfreie Umsätze erzielt haben bzw. nicht der Steuer unterworfen oder jedenfalls von der Pflicht zur Zahlung der Steuer befreit sind;
- Subjekte, welche die Wahl für die Anwendung der Verfügungen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 16. Dezember 1991 gewählt haben und für alle Einnahmen aus Handelstätigkeiten, die mit institutionellen Zwecken verbunden sind, von den MwSt.-Verpflichtungen befreit sind (siehe im Anhang unter „Unterhaltungen und Veranstaltungen“);
- die Subjekte, die außerhalb der europäischen Gemeinschaft wohnhaft oder ansässig sind und im gemeinschaftlichen Bereich nicht erfasst sind, die ihre Daten zu MwSt.-Zwecken im Staatsgebiet direkt mit den von Art. 74-quinquies vorgesehenen Modalitäten für die Einhaltung der Verpflichtungen

in Bezug auf die Dienste, die sie mittels elektronischen Mitteln an Auftraggebern die keine Steuer-schuldner sind und die in Italien oder in einem gemeinschaftlichen Staat wohnen oder ansässig sind, geleistet haben.

2.3

Sonderfälle bei der Einreichung der Erklärung

A – Erklärung der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen (Art. 73)

Die Einreichung der MwSt.-Erklärung von Seiten der beherrschenden und der beherrschten Gesellschaften (Art. 73) ist auf folgende Art und Weise vorzunehmen:

- jede **beherrschte Gesellschaft** ist für sich verpflichtet, die eigene Jahreserklärung ohne Anlagen, in Anwendung der im Absatz 1.2 angeführten Modalitäten, einzureichen;
- die **beherrschende Gesellschaft oder Körperschaft** ist verpflichtet die eigene Jahreserklärung zusammen mit der MwSt.-Aufstellung 26PR/2005 einzureichen, in welcher die Abrechnung der Gruppe zusammengefasst ist. Zudem ist die beherrschende Gesellschaft oder Körperschaft verpflichtet beim zuständigen Einhebungskonzessionär die Aufstellung der Gruppenabrechnung (**MwSt.-Vordruck 26 LP/2006**) abzugeben und folgendes beizulegen:
 - eine unterschriebene originale Abfassung der **MwSt.-Aufstellung 26 PR/2006**, die ein Teil derselben Jahreserklärung ist;
 - die von den einzelnen an der Gruppenabrechnung teilhabenden Gesellschaften hinterlegten Garantieleistungen in Bezug auf die ausgeglichenen Beträge;
 - die von der beherrschenden Gesellschaft oder Körperschaft hinterlegte Garantieleistung für den ausgeglichenen Guthabensüberschuss der Gruppe.

B - Konkurs und verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation Konkurs im Laufe des Steuerzeitraumes 2005

Die Konkursverwalter bzw. die Liquidationskommissare sind in dem Fall, dass das Konkursverfahren im Laufe des Jahres 2005 begonnen hat, verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung für das gesamte Steuerjahr abzufassen. Diese Erklärung besteht aus zwei Vordrucken, der erste bezieht sich auf die Geschäftsvorfälle, die in jenem Teil des Kalenderjahres, vor Konkursanmeldung oder Zwangsäumung registriert wurden (dabei ist nicht zu vergessen das Kästchen in **Zeile VA5** anzukreuzen) und der zweite bezieht sich auf die Geschäftsvorfälle, die nach diesem Datum verbucht worden sind. In beiden Formularen sind alle Übersichten, einschließlich der Teile 3 und 4 der Übersicht VA und der Teil 2 der Übersicht VL, abzufassen.

In Bezug auf die Abfassung der Übersicht VX, der ausschließlich im Formblatt n. 01 abzufassen ist zu beachten, dass folgendes eintreten kann:

- a) es kann eine MwSt.-Schuld aus dem Vordruck hervorgehen, der jene Geschäftsvorfälle betrifft, die in jenem Teil des Jahres vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsäumung (1. Zeitraum) durchgeführt worden sind.
In diesem Fall ist in der Übersicht VX nur das Guthaben oder die Schuld aus dem Vordruck VL anzugeben, die dem Zeitraum nach der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung (2. Zeitraum) entsprechen, da die Beträge aus Teil 2 der Übersicht VL der beiden Vordrucke weder ausgeglichen noch zusammengezählt werden können;
- b) es kann ein MwSt.-Guthaben in Bezug auf den 1. Zeitraum hervorgehen.
In diesem Fall sind in der Übersicht VX alle Saldobeträge zu übertragen, die zusammengezählt oder ausgeglichen worden sind und aus dem Teil 2 der Übersicht VL eines jeden Formblattes hervorgehen.

Die MwSt.-Erklärung ist getrennt von anderen Erklärungen und auf telematischem Wege einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Subjekte, in Bezug auf die im Jahresabschnitt vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsäumung, verbuchten Geschäftsvorfälle, sowie die eigens dafür vorgesehene Erklärung zwecks Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren innerhalb von 4 Monaten ab Ernennung **ausschließlich beim zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen**, einreichen müssen. Diese Erklärung ist auf dem eigens dafür vorgesehenen **MwSt.-Vordruck 74-bis, der mit Dekret vom 14. Jänner 2005 genehmigt wurde**, mit welchem die Rückerstattung eines etwaigen Guthabensüberschusses nicht vorgesehen ist (vergl. Abkommen Nr 181/E vom 12. Juli 1995), abzufassen.

Konkurs nach Abschluss des Steuerzeitraumes 2005

Im besonderen Fall, in dem das Konkursverfahren im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2006 und der gesetzlich vorgesehenen Einreichungsfrist der MwSt.-Erklärung für das Jahr 2005 begonnen hat, ist diese von den Konkursverwaltern oder den Liquidationskommissaren innerhalb der ordentlichen Frist oder innerhalb von vier Monaten ab Ernennung derselben einzureichen, falls die letzte Frist nach der ordentlichen Frist für die Einreichung der Erklärung fällt. Dies für den Fall, dass die entsprechende Erklärung nicht bereits vom Konkurschuldner bzw. von dem in Liquidation getretenen Steuerzahler, eingereicht wurde.

Klarerweise bleibt es auch im letzteren Fall die Pflicht bestehen, den eigens dafür vorgesehenen **MwSt.-Vordruck 74-bis, der gleichzeitig mit der MwSt.-Erklärung 2006 genehmigt wurde, ausschließlich im dafür zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen** innerhalb von vier Monaten ab Ernennung des Konkursverwalters oder des Liquidationskommissars, einzureichen.

C – Auflassung der Tätigkeit

Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit aufgelassen haben, müssen nach Art. 35, Absatz 4, die Enderklärung innerhalb der vorgesehenen Fristen des darauf folgenden Jahres ab Auflassung der Tätigkeiten einreichen.

Außerdem weist man für Unternehmen darauf hin, dass die Tätigkeit nur nach Beendigung der Liquidierung des Betriebes als aufgelassen zu betrachten ist.

Im besonderen Fall, dass der Steuerpflichtige die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2005 aufgelassen hat (was die Löschung der MwSt.-Nummer mit sich bringt) und er dieselbe Tätigkeit oder eine andere Tätigkeit im Laufe desselben Jahres (mit Eröffnung einer neuen MwSt.-Nummer) wieder aufgenommen hat, ist er zwecks MwSt. verpflichtet ist, eine einzige Erklärung einzureichen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- einer **Titelseite**, in welcher im Teil der meldeamtlichen Angaben, die MwSt.-Nummer mit Bezugnahme auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit im Laufe des Jahres 2005 anzugeben ist;
- einem **Formblatt** (Vordr. Nr. 01), in dem alle Übersichten abzufassen und die Daten in Bezug auf die letzte ausgeübte Tätigkeit anzugeben sind. Die Übersichten VI und VX sind ausschließlich im Formblatt Nr. 01 für die Angabe beider Tätigkeiten abzufassen;
- einem **Formblatt**, in welchem alle Übersichten abzufassen sind um die Daten in Bezug auf die erste, im Laufe des Jahres ausgeübten Tätigkeit anzuführen; dabei ist in Zeile VA1, Feld 1 die entsprechende MwSt.-Nummer anzuführen.

Zwecks richtiger Abfassung der Erklärung, wird darauf hingewiesen, dass man bei Vorliegen dieses Tatbestandes auf die Anleitungen für die wesentlichen subjektiven Umwandlungen (Abs. 3.3), zurückgreifen kann.

Die vorher genannten Anleitungen sind sei es für den Fall, dass die MwSt.-Erklärung unabhängig von anderen Erklärungen eingereicht wird, sowie in dem Fall, dass diese in vereinheitlichter Form eingereicht wird (vergl. das Rundschreiben Nr. 68 vom 24. März 1999), zu berücksichtigen.

D – Nicht ansässige Subjekte

Durch Art. 17, Absatz zwei, können nicht ansässige Subjekte, auch bei Bestehen einer festen Einrichtung im italienischen Staatsgebiet, den steuerlichen Verpflichtungen nachkommen und die daraus erwachsenden Rechte in Bezug auf MwSt. pflichtige Geschäfte in Italien, die getrennt von jenen Geschäften, die mit einer festen Einrichtung durchgeführt wurden wahrnehmen, indem sich das Subjekt im Sinne des Art. 35-ter direkt identifiziert oder dafür einen Steuervertreter ernannt.

Nachfolgend werden die Anleitungen zwecks Abfassung und Einreichung der Erklärung in Bezug auf die unterschiedlichen Besteuerungen angeführt, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die der Steuerpflichtige während des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet ausgeübt hat.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit über eine feste Einrichtung in Italien ausübt

Die Erklärung der nicht ansässigen Subjekte, welche ihre Tätigkeit in Italien über eine feste Einrichtung ausgeübt haben, muss mit Vordruck Unico eingereicht werden, wobei die jeweilige Titelseite aufgrund der in diesem Vordruck angeführten Anleitungen abzufassen ist.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit über einen Steuervertreter ausübt

In der Erklärung des ausländischen Subjektes sind die Angaben des Subjektes in der Übersicht anzugeben, die für den Steuerpflichtigen vorgesehen ist. Diese Erklärung muss getrennt von den anderen Erklärungen (vergl. Abs. 1.1) vom Steuervertreter eingereicht werden. Der Steuervertreter muss seine Daten in der Übersicht des Erklärers anführen und darin den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt, angeben.

Falls das nicht ansässige Subjekt während des Steuerjahres den Steuervertreter mittels welchen es seine Tätigkeit ausübt, gewechselt haben sollte, ist die Erklärung von jenem Steuervertreter einzureichen, mittels dem das Subjekt bei Abgabe der Erklärung seine Tätigkeit ausübt. Dieser Steuervertreter muss seine Daten in der Übersicht des Erklärers anführen und alle Angaben in Bezug auf die Tätigkeiten, die das nicht ansässige Subjekt im Laufe des Jahres ausgeübt hat, in einem einzigen Formblatt angeben.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit im Sinne des Art. 35-ter direkt identifiziert

In diesem Fall ist die Erklärung getrennt von den anderen Erklärungen einzureichen (vergl. Abs. 1.1), indem in der Übersicht Steuerpflichtige die Daten des nicht ansässigen Subjektes anzugeben sind; für jene Subjekte, die verschieden von den natürlichen Personen sind, sind in der Übersicht des Erklärers die Daten des Vertreters und der Kode 1 in Bezug auf das bekleidete Amt anzugeben.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit im Staatsgebiet, sowohl über eine feste Einrichtung als auch über einen Steuervertreter oder durch direkte Identifikation ausübt

In diesem Fall nimmt das nicht ansässige Subjekt eine doppelte MwSt.-Position ein, welche die Verpflichtung mit sich bringt, zwei Jahreserklärungen einzureichen um die steuerpflichtigen Geschäfte jeder einzelnen Tätigkeit, aufgrund der oben angeführten Anleitungen, getrennt zu erklären.

In diesem Fall ist in der Erklärung die vom Steuervertreter oder vom ausländischen Subjekt, das sich selbst identifiziert, in der Übersicht des Steuerpflichtigen auch das eigens dafür vorgesehene Feld abzufassen, das für die Angabe der Steuernummer vorgesehen ist, die dem nicht ansässigen Subjekt in Bezug auf die feste Einrichtung, zugewiesen wurde.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit im Laufe eines Steuerjahres über einen Steuervertreter und durch direkte Identifikation ausübt

Im Sinne des genannten Art. 17, zweiter Absatz, besteht abwechselnd die Möglichkeit einen Steuervertreter zu ernennen oder sich direkt zu identifizieren. Das heißt, dass **die Pflicht der Einreichung der Jahreserklärung** in all jenen Fällen, in denen ein nicht ansässiges Subjekt im selben Jahr, sei es über einen Steuervertreter als durch direkte Identifikation in Italien Geschäfte abwickelt **jenem Subjekt obliegt, das bei Einreichung der Erklärung die Tätigkeit ausübt**. Es muss dabei eine einzige Erklärung eingereicht werden, die aus mehreren Formblättern besteht, die je nach Versteuerungsart für welche sich das nicht ansässige Subjekt entschieden hat, abzufassen sind. Zwecks Abfassung der Erklärung in diesen besonderen Fällen werden die folgenden Anleitungen ergänzend zu den allgemeinen Anleitungen hinzugefügt.

1) Übergang vom Steuervertreter zur direkten Identifikation

a) falls **das nicht ansässige Subjekt im Laufe des Steuerjahres auf welches sich die Erklärung bezieht**, seine Tätigkeit zuerst über einen Steuervertreter und nachher im Sinne des Art. 35-ter mittels direkter Identifikation ausgeübt hat, muss die Erklärung aus einem Titelblatt und aus zwei Formblättern bestehen:

- auf dem Titelblatt muss das nicht ansässige Subjekt die ihm bei Einreichung des Vordruckes ANR/1 zugewiesene MwSt.-Nummer angeben, die vom selben Subjekt hinsichtlich der MwSt.-Verpflichtungen verwendet wird;
- im Formblatt Nr. 01 sind jene Geschäftsvorfälle anzugeben, die mittels Anwendung der direkten Identifikation durchgeführt wurden, weshalb ausschließlich in diesem Formblatt auch die Teile 3 und 4 der Übersicht VA, Teil 2 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VH, VT, VX und VO abzufassen sind, da in diesen Übersichten die vom nicht ansässigen Subjekt durchgeführten Geschäftsvorfälle zusammengefasst werden;
- im Formblatt Nr. 02 sind jene Geschäftsvorfälle anzugeben, die mittels Inanspruchnahme eines Steuervertreters durchgeführt wurden. In Zeile VA1, Feld 4 ist jene MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt seinerzeit infolge der Einreichung des Vordruckes AA7 oder AA9 zugewiesen wurde und vom Steuervertreter in Bezug auf die MwSt.-Verpflichtungen, verwendet wurde.

b) falls **die Änderung zwischen 1. Jänner und dem Einreichungsdatum der Erklärung stattgefunden hat**, besteht diese Erklärung aus einem einzigen Formblatt. In diesem Fall sind in der Übersicht für den Steuerzahler die Angaben des nicht ansässigen Subjektes und die MwSt.-Nummer anzugeben, die ihm bei Einreichung des Vordruckes ANR/1 zugewiesen wurde. In Zeile VA1, Feld 4 ist die mittlerweile gelöschte MwSt.-Nummer anzugeben, die vom Steuervertreter für die MwSt.-Verpflichtungen verwendet wurde.

2) Übergang von der direkten Identifizierung zum Steuervertreter

a) falls sich das nicht ansässige Subjekt **im Laufe des Jahres auf das sich die Erklärung bezieht** im Sinne des Art. 35-ter selbst identifiziert hat und nachher einen Steuervertreter ernannt hat, muss die Erklärung aus einer Titelseite und aus zwei Formblättern bestehen:

- auf der Titelseite müssen in dem für den Steuerzahler vorgesehenen Teil, die Angaben des nicht ansässigen Subjektes und die ihm bei Einreichung des Vordruckes AA7 oder AA9 zugewiesene MwSt.-Nummer, angeführt werden. Diese MwSt.-Nummer wurde vom Steuervertreter für die Einhaltung der MwSt.-Verpflichtungen verwendet. Im Teil des Erklärers muss der Steuervertreter die eigenen Angaben und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben;
- im Formblatt Nr. 01 sind jene Geschäftsvorfälle anzugeben, die mittels Inanspruchnahme des Steuervertreters durchgeführt wurden, indem ausschließlich in diesem Formblatt auch der Teil 3 und 4 der Übersicht VA, der Teil 2 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VH, VT, VX und VO abzufassen sind, da in diesen Übersichten die vom nicht ansässigen Subjekt durchgeführten Geschäftsvorfälle zusammengefasst werden;
- im Formblatt Nr. 02 sind jene Geschäftsvorfälle anzugeben, die mittels Anwendung der direkten Identifikation durchgeführt wurden. In Zeile VA1, Feld 4 ist die mittlerweile gelöschte MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt seinerzeit zugewiesen wurde um den MwSt.-Verpflichtungen nachzukommen.

b) falls **die Änderung zwischen dem 1. Jänner und dem Einreichungsdatum der Erklärung stattgefunden hat**, besteht diese Erklärung aus einem einzigen Formblatt. In diesem Fall ist dieselbe vom Steuervertreter einzureichen indem im Teil des Steuerpflichtigen die Daten des nicht ansässigen Subjektes und die ihm bei Einreichung des Vordruckes AA7 und AA9 zugewiesene MwSt.-Nummer, einzutragen sind.

Im Teil des Erklärers muss der Steuervertreter die eigenen Angaben und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben. In Zeile VA 1, Feld 4 ist die MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt bei Einreichung des Vordruckes ANR/1 zugewiesen wurde als es sich direkt identifiziert hat.

3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERPFLICHTIGEN ZU VERWENDEN SIND

3.1

Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung

Wie bereits erwähnt, (siehe Abschnitt 1.2) müssen Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung, in dem Fall, dass sie zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet sind, den Erklärungsvordruck mit mehreren Formblättern abfassen. Dieser Erklärungsvordruck setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aus einer **Titelseite**, die insbesondere die Daten des Steuerpflichtigen, sowie seine Unterschrift beinhaltet;
- aus einem **Formblatt**, bestehend aus mehreren Übersichten (VA - VB - VC - VD - VE - VF - VG - VH - VK - VL - VT, VX - VO), die von allen Subjekten für die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Daten zur ausgeübten Tätigkeit, abzufassen sind;
- und dem **Vordruck VR/2006**, der nur in dem Fall abzufassen ist, dass ein Rückerstattungsantrag für das MwSt.-Guthaben eingereicht wurde. Dieser Vordruck ist ausschließlich beim gebietsmäßig zuständigen Konzessionär einzureichen.

3.2

Steuerzahler mit getrennten Buchhaltungen (Art. 36)

Wie bereits im Vorwort erörtert (Abschnitt sub. 1.2) müssen Steuerpflichtige, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben und wofür sie Kraft Gesetzes bzw. durch die getroffene Wahl die getrennte Besteuerung nach Art. 36 geführt haben, außer dem Titelblatt, so viele Vordrucke abfassen, wie sie Bücher geführt haben.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass:

- die Daten, welche in den Teilen 1 und 2 der Übersicht VA und im Teil 1 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VE, VF, VG und VJ anzuführen sind, jede einzelne getrennte Buchhaltung betreffen;
- die Daten, die in den Teilen 3 und 4 der Übersicht VA und im Teil 2 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VC, VD, VH, VK, VT, VX und VO anzuführen sind, betreffen die gesamte vom Steuerpflichtigen ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb in einem einzigen Vordruck zusammenzufassen und zwar (wegen Vereinheitlichung bei der Abfassung) im ersten abgefassten Formblatt.

ZUR BEACHTUNG: Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten, unter welche auch eine Tätigkeit fällt, für welche die Befreiung von der Einreichung der MwSt.-Erklärung vorgesehen ist, ist für letztere Tätigkeit das entsprechende zusätzliche Formblatt in der Erklärung nicht obligatorisch (zum Beispiel: für die Landwirte gemäß Art. 34, Absatz 6, 1. und 2. Satz; für Personen die Unterhaltungstätigkeiten laut Art. 74, Absatz 6, ausüben).

Hingegen sind Steuerzahler, die steuerpflichtige wie auch steuerbefreite Tätigkeiten ausüben verpflichtet, in der Erklärung auch das zusätzliche Formblatt für die steuerbefreite Tätigkeiten abzufassen. Falls, diese Steuerzahler für die steuerbefreiten Tätigkeiten, die Befreiung dieser Verpflichtungen gemäß Art. 36-bis in Anspruch genommen haben, müssen sie im Formblatt, das sich auf die steuerbefreite Tätigkeit bezieht, die buchhalterischen Daten der Anschaffungen wie auch den Gesamtbetrag der aufgrund des Art. 10, unter den Nr. 11, 18 und 19 angeführten steuerbefreiten Geschäftsvorfällen, für welche auch weiterhin die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung besteht, anführen.

Daraus geht hervor, dass sich die Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausüben und laut Gesetz (Art. 36, Absätze 2 und 4) verpflichtet sind getrennte Bücher zu führen, auf das jeweilige Umsatzvolumen beziehen müssen um die regelmäßigen **monatlichen oder dreimonatlichen** (nach vorheriger Wahlmöglichkeit) MwSt.-Zahlungen festzulegen. Die Steuerpflichtigen hingegen, welche durch die freiwillige Wahlmöglichkeit, die getrennte Buchhaltung anwenden, müssen sich wegen der genannten Zwecke, auf den gesamten Geschäftsumfang aller ausgeübten Tätigkeiten beziehen. Folglich kann sich bei gesetzlich vorgeschriebener getrennter Buchhaltung ergeben, dass der Steuerpflichtige monatliche Zahlungen für eine Tätigkeit (oder mehrere Tätigkeiten) und dreimonatliche Zahlungen für andere Tätigkeiten durchführen muss. Bei getrennt geführter Buchhaltung infolge der freien Wahlmöglichkeit, muss der Steuerpflichtige den gesamten Geschäftsumfang (alle ausgeübten Tätigkeiten betreffend) angeben um die regelmäßigen Zahlungen festsetzen zu können. Falls das gesamte Geschäftsvolumen im letzteren Fall die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreitet, besteht die Möglichkeit, dreimonatliche Zahlungen, beschränkt auf eine oder mehrere der ausgeübten Tätigkeiten, durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **innerbetrieblichen Umschreibungen** zwischen getrennten Tätigkeiten, nicht zur Festsetzung des Geschäftsumsatzes beitragen.

Demnach müssen die in der Übersicht VE der einzelnen Einlageblätter angeführten Umschreibungen, gemeinsam zu den abschreibbaren Veräußerungen der Güter in Zeile VE39 zwecks Verminderung des Geschäftsumsatzes angegeben werden, da sie der Besteuerung unterworfen sind.

Es ist hervorzuheben, dass innerbetriebliche Umschreibungen der Güter zur Einzelhandelstätigkeit gemäß Art. 24, dritter Absatz, (Tätigkeit für welche die MwSt. mit der Aufgliederung des Prozentsatzes verrechnet wird) sowie die Umschreibungen der Güter vom Einzelhandel auf andere Tätigkeiten, nicht steuerpflichtig sind und in Zeile VE39 nicht anzuführen sind.

Aufgrund der für den **Goldmarkt vorgesehenen Regelung** laut Gesetz Nr. 7 vom 17. Januar 2000 müssen jene Steuerzahler, welche Geschäftsvorfälle mit Gold vornehmen, die sowohl unter die Bestimmungen laut Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d) als auch unter jene des darauf folgenden Abs. 5-bis fallen, für die entsprechenden Geschäftsvorfälle getrennte Bücher führen und zwei getrennte Vordrucke abfassen, um die absetzbare MwSt. getrennt hervorzuheben.

Die **Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung** gemäß Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in das Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001 sind angehalten die Steuer in Bezug auf ihre Tätigkeit getrennt von jeder anderen Steuer, die für die von ihnen eingerichteten Immobilienfonds geschuldet ist, zu ermitteln und verrechnen. Deshalb sind diese Gesellschaften aufgrund der in diesem Abschnitt angeführten Anleitungen, verpflichtet ein Titelblatt, ein Formblatt, in dem die Daten zu der von diesen ausgeübten Tätigkeit, sowie so viele Formblätter auszufüllen, die der Anzahl der von ihnen verwalteten Fonds entsprechen.

3.3

Steuerpflichtige mit außerordentlichen Geschäftsvorfällen (Fusionen, Teilungen usw.) bzw. mit anderen wesentlichen subjektiven Umschreibungen

Bei außerordentlichen Geschäftsvorfällen oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen, ergibt sich im allgemeinen, für die an der Umwandlung beteiligten Subjekte (Fusion, Trennung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung von Betrieben, Erbfolge usw.) eine dauerhafte Situation.

In Bezug auf das Datum an dem die Umwandlungen der jeweiligen Subjekte stattfindet, können sich die unten angeführten zwei Möglichkeiten ergeben. Für jede der Möglichkeiten werden die entsprechenden Anleitungen zur Abfassung der Übersichten gegeben.

A) Änderung im Laufe des Jahres 2005

1. Falls im Laufe des Jahres auf das sich die Erklärung bezieht, außerordentliche Geschäftsvorfälle oder subjektive wesentliche Umwandlungen vorgenommen wurden, welche die **Löschung des Rechtsvorgängers** (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt usw.) mit sich gebracht hat, ist die MwSt.-Erklärung ausschließlich vom Rechtsnachfolger (aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft, übernehmendes, beschenktes Subjekt, usw.) einzureichen.

In diesem Fall muß die Gesellschaft, die aus der Umwandlung hervorgeht (aufnehmende Gesellschaft, Gesellschaft die durch die Eingliederung oder durch die Abänderung usw. entstanden ist) den Vordruck einreichen, der aus einem Titelblatt und zwei Formblättern (bzw. aus mehreren Formblättern, je nach der Anzahl der an der Umschreibung beteiligten Subjekte) besteht.

- im einzigen **Titelblatt** ist die Firmen- oder Gesellschaftsbezeichnung, die Steuernummer, sowie die Mehrwertsteuernummer des Subjektes, das aus der Umwandlung hervorgeht, anzugeben;
- im **Formblatt in Bezug auf den Rechtsnachfolger** (Formblatt Nr. 01) sind alle Übersichten in Bezug auf die eigene Tätigkeit abzufassen, indem die Angaben der im Laufe des Jahres 2005 von Seiten dieses Subjektes durchgeführten Geschäftsvorfälle und die Angaben zur Tätigkeit anzugeben sind, die vom Rechtsvorgänger für den Teil des Jahres bis zur Abrechnung, die vor der Umwandlung durchgeführt wurde, ausgeübt wurde. Zudem sind die Übersichten VT und VX abzufassen um darin die Daten aller Subjekte zusammenzufassen, die an der Umschreibung beteiligt waren.
- im **Formblatt in Bezug auf den Rechtsvorgänger** sind alle Übersichten in Bezug auf die vom selben ausgeübten Tätigkeit abzufassen, indem die Angaben zu den durchgeführten Geschäftsvorfällen bis zum letzten Monat oder Vierteljahr bis hin zum außerordentlichen Geschäftsvorfall oder der Umschreibung, anzugeben sind. Zudem ist in Zeile **VA1, Feld 1** die MwSt.-Nummer des Subjektes auf welches sich das Formblatt bezieht anzugeben.

Das eingebrachte und einverleibte Subjekt muss daher die MwSt.-Erklärung für das Jahr 2005 nicht einreichen.

2. Falls der außerordentliche Geschäftsvorfall bzw. die substantielle wesentliche Umschreibung **nicht die Löschung des Rechtsvorgängers mit sich gebracht hat** (Teiltrennung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung eines Betriebsteiles) ist die MwSt.-Erklärung vom folgenden Subjekt einzureichen:

- vom Rechtsnachfolger, wenn der Geschäftsvorfall eine **Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens mit sich gebracht hat**. Dieses Subjekt wird die Erklärung aufgrund der unter Punkt 1) angeführten Art und Weise einreichen, indem es in Zeile **VA1, Feld 1** die MwSt.-Nummer des Subjektes angibt auf welches sich das Formblatt bezieht und das **Kästchen 2** derselben Zeile ankreuzt um mitzuteilen, dass das Subjekt weiterhin eine MwSt.-pflichtige Tätigkeit ausübt.

Der Rechtsvorgänger muss die eigene Erklärung ausschließlich in Bezug auf die im Jahr 2005 vor Umschreibung der Tätigkeit durchgeführten Geschäfte, einreichen. In dieser Erklärung ist das **Kästchen 3** der **Zeile VA1** anzukreuzen um mitzuteilen, dass das Subjekt an einem außerordentlichen Geschäftsvorfall oder an einer Umschreibung teilgenommen hat;

- von Seiten beider Subjekte, die sich an der Umschreibung beteiligt haben, in dem Fall, dass weder eine **Abtretung der MWSt.-Schuld noch des MwSt.-Guthabens vorliegt**, dabei ist jeder angehalten die Daten anzuführen, die sich auf die im Laufe des Steuerjahres durchgeführten Geschäftsvorfälle beziehen.

B) Umwandlung zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem Einreichungsdatum der jährlichen MwSt.-Erklärung für das Jahr 2005

In diesem Fall, nachdem die Tätigkeit für das Jahr 2005 vom Rechtsvorgänger (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt usw.) ausgeübt wurde, können sich nachstehende Fälle ergeben:

- bei **Löschung des Rechtsvorgängers** aufgrund der Umschreibung muss das dadurch entstehende Subjekt (aufnehmende Gesellschaft, berechnete Gesellschaft, entgegennehmende Gesellschaft, aufnehmendes, beschenktes Subjekt usw.) zusätzlich zur eigenen Erklärung für das Jahr 2005 auch die Erklärung für den Rechtsvorgänger (eingegliederte Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes, schenkendes Subjekt) einreichen. Ausgeschlossen ist der Fall, dass diese Erklärungspflicht bereits von letzterem Subjekt vorgenommen wurde. In dieser Erklärung sind in jenem Teil, der für den Steuerpflichtigen vorbehalten die Angaben zum gelöschten Subjekt anzugeben. Im Teil der für den Erklärer vorbehalten ist, sind hingegen die Daten des Rechtsnachfolgers anzugeben, indem der Kode 9 in Bezug auf das bekleidete Amt anzugeben ist. Die für den Rechtsvorgänger eingereichte Erklärung, wird getrennt von anderen Erklärungen eingereicht (siehe Abschnitt 1.1);
- falls die Umschreibung hingegen **nicht die Löschung des Rechtsvorgängers mit sich bringt** ist jedes an der Umschreibung beteiligte Subjekt angehalten eine eigene MwSt.-Erklärung in Bezug auf die im Laufe des Steuerjahres 2005, auf welches sich die Erklärung bezieht, durchgeführten Geschäftsvorfälle, einzureichen.

3.3.1 – UMWANDLUNGEN DER SUBJEKTE MIT VEREINHEITLICHER MwSt.-BUCHFÜHRUNG

Im Falle von Abänderungen im Laufe des Jahres 2005, die eine Löschung des Rechtsvorgängers, eine Abtretung, eine Einbringung eines Betriebsteiles usw. mit der Übertragung des MwSt.-Guthabens mit sich gebracht haben, muss der Steuerpflichtige folgendes ausfüllen:

- das **Titelblatt**, in dem der Steuerpflichtige die eigenen meldeamtlichen Angaben anführen muss.
 - ein **Formblatt** (Formblatt Nr. 01) für sich selbst in dem auch alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich der Teile 3 und 4 der Übersicht VA und der Teil 2 der Übersicht VL, abzufassen sind. In diesem Formblatt ist auch die Übersicht VT und die Übersicht VX für die Zusammenfassung der Daten in Bezug auf den Betrag, der für dieses Jahr geschuldet ist oder als Guthaben aufscheint und sich auf die Subjekte bezieht, die an der Umwandlung teilgenommen haben;
 - ein **Formblatt** für jedes Subjekt, welches an der Umwandlung beteiligt ist (zum Beispiel übernommene, geteilte Gesellschaft), in dem auch alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich der Teile 3 und 4 der Übersicht VA und der Teil 2 der Übersicht VL, abzufassen sind.
- Für jede weitere Klarstellung zur Abfassung der Übersichten seitens der genannten Subjekte wird auf den **Absatz 3.3.3.** und auf den **Absatz 3.4.2.**, hingewiesen.

3.3.2 – ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG BEI UMWANDLUNGEN VON SUBJEKTEN MIT GETRENNTEN BUCHHALTUNGEN (Art. 36)

Im Falle, dass eines oder mehrere Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben, im Sinne des Art. 36 mehrere Buchhaltungen, geführt haben, können sich folgende Voraussetzungen ergeben.

A) Getrennte Buchhaltungen, die nur vom erklärenden Steuerpflichtigen geführt werden

Der erklärende Steuerzahler muss folgende Vordrucke verwenden:

- 1) das **Titelblatt**, in dem der Steuerzahler seine meldeamtlichen Angaben, anführen muss;
- 2) für sich selbst, so viele Vordrucke, der Anzahl der geführten Bücher entsprechend, indem nur im ersten Formblatt n. 01 die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten aus den Übersichten VC, VD, VH, VK und VO, sowie aus den Teilen 3 und 4 der Übersicht VA und aus Teil 2 der Übersicht VL, anzugeben sind. Im selben Formblatt ist auch die Übersicht VT und die Übersicht VX abzufassen, um die gesamten Daten in Bezug auf den Betrag, der für dieses Jahr geschuldet ist oder als Guthaben aufscheint und sich auf die Subjekte bezieht, die an der Umschreibung teilgenommen haben, anzugeben;

- 3) so viele Vordrucke der Anzahl der Subjekte entsprechend, welche an der Umwandlung beteiligt sind. In diesen Vordrucken sind für jedes Subjekt alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich der Teile 3 und 4 der Übersicht VA und Teil 2 der Übersicht VL abzufassen, welche sich auf den Teil des Jahres vor der Umwandlung beziehen.

B) Getrennte Buchhaltungen von einem oder mehreren der anderen Subjekte, die an der Umwandlung beteiligt waren (und nicht vom Erklärer geführt wurden)

Der erklärende Steuerzahler muss folgendes verwenden:

- 1) Das Titelblatt, in dem der Steuerzahler seine meldeamtlichen Angaben anführen muss.
- 2) das Formblatt (Formblatt Nr. 01) für sich selbst, in dem alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich der Teile 3 und 4 der Übersicht VA und Teil 2 der Übersicht VL abzufassen sind. Im selben Formblatt ist auch die Übersicht VT und die Übersicht VX abzufassen, um die gesamten Daten in Bezug auf den Betrag, der für dieses Jahr geschuldet ist oder als Guthaben aufscheint und sich auf die Subjekte bezieht, die an der Umschreibung teilgenommen haben, anzugeben;
- 3) für jedes Subjekt, das mehrere getrennte Bücher führt, sind so viele Vordrucke, den geführten Büchern entsprechend abzufassen, indem auf dem ersten Formblatt für jedes Subjekt, die Teile 3 und 4 der Übersicht VA und der Teil 2 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VD, VH, VK und VO abzufassen sind; hingegen ist für jedes Subjekt, welches eine vereinheitlichte Buchhaltung zwecks MwSt. führt, nur ein einziger Vordruck abzufassen.

C) Getrennte Buchhaltungen, die vom erklärenden Steuerpflichtigen und von einem oder mehreren der anderen Subjekte geführt worden sind

Der erklärende Steuerzahler muss folgendes verwenden:

- 1) die Titelseite, wie Punkt 1, falls die Bedingung A) zutrifft;
- 2) für sich selbst, wie Punkt 2, falls die Bedingung A) zutrifft;
- 3) für die anderen Subjekte, wie Punkt 3, falls die Bedingung B) zutrifft.

3.3.3 – WEITERE ERLÄUTERUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VORDRUCKE BEI SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN

ZUR BEACHTUNG: bei einfachen Abänderungen der Daten gemäß Art. 35, welche keine substantziellen Änderungen mit sich bringen (zum Beispiel Umschreibung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft usw.) sind keine besonderen Modalitäten bei der Abfassung oder Einreichung der Erklärung zu berücksichtigen. In diesem Fall genügt es, wenn die Erklärung aus einem einzigen Formblatt besteht in welchem die Angaben in Bezug auf das gesamte Steuerjahr, wie in den Abschnitten 3.1 und 3.2 angeführt ist, angegeben werden.

A) Spaltung

Die im BGB enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Geschäftsvorfälle, die sich auf die Betriebspartungen beziehen, wurden von der Gesetzesverordnung Nr. 22 vom 16. Jänner 1991 in unsere Finanzordnung, eingeführt. Daraufhin wurden durch Artikel 16, Absätze 10 und darauf folgende des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 die Bestimmungen erlassen, mit welchen die Anwendung der MwSt. bei Geschäftsvorfällen, welche eine Spaltung zum Gegenstand haben, geregelt wird. Insbesondere wird im Absatz 11 des genannten Art. 16 verfügt, dass alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anwendung der MwSt. bei Geschäftsvorfällen, welche eine Spaltung bzw. die Übernahme eines Betriebes oder eines Betriebskonzerns mit sich bringen, von der berechtigten Gesellschaft übernommen werden.

Art. 2506 des BGB sieht zwei Arten von Spaltungen vor:

- **die gänzliche Spaltung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft das gesamte Vermögen an mehrere bestehende oder neugegründete Gesellschaften (sog. "Begünstigte") abtretet, das zur Löschung dieser führt;
- **Teilsplattung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft nur einen Teil ihres Vermögens an eine bzw. mehrere bestehende oder neugegründete Gesellschaften abtretet, das keine Löschung dieser Gesellschaft mit sich bringt.

In beiden Fällen sind die begünstigten Gesellschaften verpflichtet die MwSt.-Erklärung aufgrund der in den Abschnitten 3.3 und darauffolgenden angeführten Art und Weise, einzureichen.

Absatz 12 des Artikels 16 des besagten Gesetzes Nr. 537 von 1993 sieht eine eigene Regelung in Bezug auf die besonderen Fälle von Betriebspartungen vor und setzt folgendes fest:

"Im Falle einer gänzlichen Spaltung, die keine Betriebsübernahmen bzw. keine Übernahme von Betriebskonzernen mit sich bringt, sind die Pflichten und Rechte zwecks Anwendung der Mehrwertsteuer für die Geschäftstätigkeiten der abgetrennten Gesellschaft, einschließlich Abgabe der Jahreserklärung von Seiten der abgetrennten Gesellschaft mit der Zahlung der darin aufscheinenden Steuer, in gemeinsamer Verantwortung aller begünstigten Gesellschaften durchgeführt bzw. kann von der begünstigten Gesellschaft, die ausdrücklich im Trennungsakt angeführt ist, erfüllt werden. Fehlt diese Angabe, ist die erste der im Trennungsakt angeführten, begünstigten Gesellschaften, dazu ernannt". In diesem Fall muss die begünstigte Gesellschaft, welche die MwSt.-Jahreserklärung für die abgetrennte Gesellschaft einreicht, im Abschnitt "Steuerpflichtige" die meldeamtlichen Daten der getrennten Gesellschaft und im Abschnitt "Erklärer" die eigenen Angaben, mit dem Kode des bekleideten Amtes "9", anführen.

B) Erbfolge

Im Falle einer Erbfolge müssen die Erklärungsverpflichtungen von den Erben, unter Beachtung der folgenden Anleitungen, durchgeführt werden:

Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2005 verstorben sind

- falls der Erbe oder die Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerpflichtigen nicht weiterführen ist der bzw. die Erben verpflichtet die Erklärung für den Verstorbenen einzureichen, wobei sie in der Übersicht des Erklärs, die eigenen Daten und den **Kode 7 für das bekleidete Amt** anführen. War der verstorbene Steuerzahler zur vereinheitlichten Erklärung verpflichtet, muss die MwSt.-Erklärung im Vordruck UNICO 2006 eingeschlossen werden;
- falls der Erbe oder die Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerpflichtigen weiterführen, ist die Erklärung aufgrund der im Abschnitt 3.3 unter Punkt 1 angeführten Anleitungen, einzureichen.

Steuerpflichtige, die zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem Einreichungsdatum der Erklärung verstorben sind

Da die Tätigkeit in diesem Fall, im Laufe des ganzen Jahres vom verstorbenen Steuerzahler ausgeübt wurde, muss der Erbe bzw. müssen die Erben, die Erklärung für den Verstorbenen einreichen, wobei sie in der Übersicht des Erklärs, die eigenen Daten und **den Kode 7 für das bekleidete Amt** anführen. Wie im Rundschreiben Nr. 113/E vom 31. Mai 2000 angeführt, muss die MwSt.-Erklärung im Vordruck UNICO 2006 eingeschlossen werden, wenn der Steuerzahler zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet war.

Es wird daran erinnert, dass die Verpflichtungen für die Tätigkeiten des Verstorbenen, die in den letzten vier Monaten vor seinem Ableben nicht erfüllt wurden, die Einreichung der Jahreserklärung eingeschlossen, im Sinne des Art. 35-bis innerhalb von sechs Monaten nach dem Vorfall, erfüllt werden können.

C) Aufnahme einer Gesellschaft, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligt ist, welche von einer Gesellschaft außerhalb der Gruppe vorgenommen wird**1) Aufnahme einer beherrschenden Gesellschaft**

Falls die Gesellschaft außerhalb der Gruppe, nicht die von Art. 73 vorgesehenen Voraussetzungen für das Beherrschen der aufgenommenen Gesellschaft besitzt, können sich folgende Fälle ergeben:

- **wird die MwSt.-Abrechnung der Gruppe unterbrochen**, muss die aufnehmende Gesellschaft zwei Erklärungen einreichen und zwar eine für die während des Jahres selbst ausgeübte Tätigkeit und eine für die aufgenommene, ex-beherrschende Gesellschaft. In dieser zweiten Erklärung muss die aufnehmende Gesellschaft, in der Aufstellung des „Erklärs“, die eigenen Angaben mit dem Kode 9 und in der Aufstellung „Steuerpflichtiger“ die Angaben der aufgenommenen Gesellschaft anführen. In Übersicht VK im Feld „letzter Monat der Beherrschung“ (VK1, Feld 2) muss der letzte Monat angeführt werden, in dem die Gruppenabrechnung durchgeführt wurde. Der eventuelle Überschuss des Guthabens aus Übersicht VY der MwSt.-Aufstellung 26PR/2006 der ex-beherrschenden Gesellschaft muss für den im Laufe des Jahres von der aufnehmenden Gesellschaft verrechneten Teil in Zeile VA43 der eigenen Erklärung übertragen und zur Gänze in Zeile VL26 eingeschlossen werden.
- **die MwSt.-Abrechnung der Gruppe wird nicht unterbrochen** sondern wird durch eine von der aufnehmenden Gesellschaft getrennten Buchhaltung weitergeführt ohne daß der Guthabenüberschuß der Gruppe verrechnet werden kann und zwar nach den Anleitungen des Ministerialbeschlusses Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986. Die aufnehmende Gesellschaft muss zwei Erklärungen einreichen und zwar eine, für die eigene während des Jahres durchgeführte Tätigkeit und die andere für die aufgenommene ex-beherrschende Gesellschaft. In dieser zweiten Erklärung, muss die beherrschende Gesellschaft im Teil „Erklärer“, die eigenen Angaben mit dem Kode 9 und in der Aufstellung „Steuerpflichtiger“ die Angaben der aufgenommenen Gesellschaft angeben. In Übersicht VK im Feld „letzter Monat der Beherrschung“ (VK1, Feld 2) muss der Monat 13 angeführt werden. Der eventuelle Überschuss des Guthabens aus Übersicht VY, der MwSt.-Übersicht 26PR/2006 der ex-beherrschenden, aufgenommenen Gesellschaft, kann von der aufnehmenden Gesellschaft ab 1. Januar des Jahres nach der Umwandlung in Anspruch genommen werden. Erst in der MwSt.-Erklärung des Jahres nach der Umwandlung, muss die aufnehmende Gesellschaft in Zeile VA43, für die vorgeschriebene Garantieleistung, den in Anspruch genommenen Teil des Guthabens angeben und in Zeile VL26 den vollen Betrag dieses Überschusses einschließen.

In beiden Fällen muss die Erklärung der ex-beherrschenden Gesellschaft, getrennt eingereicht werden (siehe Abschnitt 1.1).

2) Aufnahme einer beherrschten Gesellschaft

Nimmt eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe eine Gesellschaft auf, die an der Gruppenabrechnung als beherrschte Gesellschaft teilgenommen hat, muss die aufnehmende Gesellschaft nur eine einzige Erklärung, bestehend aus zwei Vordrucken abfassen und zwar einen Vordruck für die eigene Tätigkeit und einen für die aufgenommene Gesellschaft. Dabei müssen im Vordruck VK der aufgenommenen Gesellschaft, die Guthaben und Verbindlichkeiten angegeben werden, die von dieser Gesellschaft im Laufe des Zeitraumes an dem sie an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat übertragen wurden. In diesem besonderen Fall muss die Erklärung, wie bereits im Abschnitt 1.1 angeführt, autonom eingereicht werden.

D) Berichtigung der Absatzbeträge jener Güter, die infolge von außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen erworben wurden

Aufgrund der von Art. 19-bis2 vorgesehenen Berichtigungen wird darauf hingewiesen, dass die abschreibbaren Güter und die infolge von außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen erworbenen Güter – der einzelnen Gesellschaften, die an der Umschreibung teilnehmen und für welche die entsprechenden Formblätter abgefasst worden sind – der Anzahl der Monate (bzw. Vierteljahre) angeglichen werden müssen auf welche sich jedes Formblatt bezieht. Die erklärende Gesellschaft (zum Beispiel die übernehmende Gesellschaft) ist verpflichtet eine Berichtigung in Bezug auf diese Güter vorzunehmen, wobei der Gesamtbetrag der Anzahl der restlichen Monate (bzw. Vierteljahre) anzugleichen ist (siehe die Hinweise im Rundschreiben Nr. 50 vom 29.02.1996).

E) Geschäftsumsatz auf den man sich für die Anwendung der MwSt. im Jahr nach den außerordentlichen Geschäften oder den wesentlichen subjektiven Umwandlungen, beziehen muss

Im Jahr nach der Durchführung der außerordentlichen Geschäfte oder der wesentlichen subjektiven Umwandlungen, ist zwecks Anwendung der MwSt. der gesamte Geschäftsumsatz jenes Steuerjahres zu berücksichtigen, in dem die Geschäftsvorfälle durchgeführt wurden, die aus den verschiedenen Formblättern der Erklärung hervorgehen. Aufgrund der im DPR Nr. 633/1972 enthaltenen Bestimmungen muss man sich deshalb für die Anwendung der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften, wie zum Beispiel jene die den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporthändlers, die Anwendung der provisorischen pro - rata, die monatliche oder vierteljährliche Verrechnung usw. betreffen, auf den vorgenannten Geschäftsumsatz beziehen.

3.4**Beherrschende und beherrschte Körperschaften und Gesellschaften (Art. 73)****3.4.1 - ALLGEMEINE HINWEISE**

ZUR BEACHTUNG: Mit Beschluss Nr. 22/E vom 21. Februar 2005 hat die Agentur der Einnahmen die vorhergehende Entscheidung Nr. 347/E vom 6. November 2002, welche die Anwendung der Vorschriften für die MwSt.-Gruppenabrechnung regelt, abgeändert.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass an der MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 auch Gesellschaften aus den Eu-Ländern teilnehmen können, welche der Rechtsnatur der Kapitalgesellschaften italienischen Rechts gleichgestellt sind und in Italien mittels einer festen Einrichtung bzw. eines Steuervertreeters tätig sind bzw. im Sinne des Art. 35-ter umsatzsteuerlich direkt erfasst sind.

Wie bereits erwähnt, müssen sowohl die beherrschenden als auch die beherrschten Gesellschaften die im Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, die Bestimmungen des Art.73, letzter Absatz und jene des MD vom 13. Dezember 1979 und darauf folgenden Abänderungen, in Anspruch genommen haben, in jedem Fall denselben Vordruck abfassen, in dem die meisten Steuerpflichtigen die eigenen Daten und die Saldobeträge eintragen, die der Gruppe übertragen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Körperschaft bzw. die beherrschende Gesellschaft (sog. Dachgesellschaft) dem zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen jährlich mitteilen muss, dass sie die vom genannten MD vorgesehenen Sonderbestimmungen, in Anspruch nehmen möchte.

Diese Mitteilung muss innerhalb der Frist für die Abrechnung und Einzahlung der MwSt. des Monats Jänner mittels MwSt.-Vordruck 26 eingereicht werden (genehmigt mit Ministerialdekret vom 8. Jänner 1990 - veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 14 vom 18. Jänner 1990) und von allen Gesellschaften, die am Ausgleich beteiligt sind, als Zustimmung zum Verfahren unterzeichnet werden.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass im Sinne des Absatzes 4, des Artikels 3 des MD vom 13. Dezember 1979 jede Änderung der Angaben bezüglich der beherrschenden und beherrschten Körperschaften und Gesellschaften, von der beherrschenden Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab der Änderung selbst, im MwSt.-Vordruck 26-bis, genehmigt mit demselben MD vom 8. Januar 1990, mitgeteilt werden muß.

Es wird mitgeteilt, dass die oben genannten Vordrucke im elektronischen Format verfügbar sind und dem Internet des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it oder dem Internet der Agentur der Einnahmen unter www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden können.

Bei Gesellschaften, die in der Eigenschaft als beherrschte Gesellschaften das MwSt.-Ausgleichsverfahren in Anspruch nehmen können, handelt es sich ausschließlich um Kapitalgesellschaften, die im Rundschreiben Nr. 16 vom 28. Februar 1986 angeführt sind.

Derselbe Vordruck der Jahreserklärung ist auch von den Gesellschaften die für einen Teil des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben zu verwenden, dabei ist auch Teil 3 der Übersicht VK abzufassen, damit die Daten bezüglich der Beherrschung hervorgehoben werden können. Die beherrschende Gesellschaft muß in der eigenen Erklärung auch die Übersichten in Bezug auf die Gruppenabrechnung (**MwSt.-Aufstellung 26 PR/2006**) einschließen und die **MwSt.-Aufstellung 26 LP/2006** für die eigenen periodischen Abrechnungen und die Abrechnungen der beherrschten Gesellschaft, einschließen.

Bei einer einheitlichen bzw. getrennten Buchhaltung gemäß ex Art. 36 oder bei Fusionen, Trennungen usw. (erwähnt im Abschnitt sub. 3.3.) sind für die Abfassung der Vordrucke, generell einige Besonderheiten zu beachten, die den unten angeführten beherrschenden und beherrschten Gesellschaften vorbehalten sind.

ZUR BEACHTUNG:

- **die beherrschende Gesellschaft muss dem MwSt.-Vordruck 26 LP/2006, der beim Einhebungskonzessionär einzureichen ist, die Garantieleistungen des ausgeglichenen Guthabens der Gruppe des Vorjahres und jener, die von den beherrschten Gesellschaften in Bezug auf die einzelnen verrechneten Überschüsse abgefasst wurden, sowie die unterschriebene Originalfassung der MwSt.-Aufstellung 26 PR/2006, beilegen;**
- **die beherrschten Gesellschaften müssen der eigenen Erklärung weder die eigenen Garantieleistungen, noch die Bestätigung der beherrschenden Gesellschaft für das ausgeglichene Guthaben beilegen. Die Beträge der verrechneten Guthaben müssen von der beherrschenden Gesellschaft in Übersicht VS der MwSt. Aufstellung 26 PR/2006 eingetragen werden. Die Garantieleistungen für die verrechneten Guthaben müssen der beherrschenden Gesellschaft zugeschickt werden.**

Aufnahme der beherrschenden Gesellschaft seitens einer Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt

Mit Beschluss Nr. 367/E vom 22. November 2002 wurden die Anleitungen für diese Fälle (s. g. umgekehrte Fusion) für die Einreichung der MwSt.-Erklärung seitens der aufnehmenden ex beherrschten Gesellschaft, bekannt gegeben. Wie im genannten Beschluss klargestellt, sind im Falle einer Aufnahme der beherrschenden Gesellschaft seitens einer Gesellschaft außerhalb der Gruppe, die Modalitäten gemäß Abschnitt 3.3.3., Buchst. c) anzuwenden, die keine Unterbrechung der MwSt.-Gruppenabrechnung mit sich bringt. Im Besonderen wird die aufnehmende Gesellschaft, welche alle passiven und kreditorischen Ergebnisse, gleich wie die aufgenommene Gesellschaft, der Gruppe überträgt, zwei einzelne Erklärungen einreichen ohne dabei die Steuer, der aufgenommenen Gesellschaft gesondert abzurechnen, da in diesem Fall beide Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen.

3.4.2 – SONDERANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER ÜBERSICHTEN VH UND VK

Die beherrschten und beherrschenden Gesellschaften, welche für das ganze Jahr das MwSt.-Ausgleichsverfahren in Anspruch genommen haben sind verpflichtet, auch die Übersicht VH abzufassen und die Verbindlichkeiten bzw. Guthaben aus den eigenen laufenden Abrechnungen, die der Gruppe übertragen worden sind, anzuführen.

Ist eine beherrschte Gesellschaft hingegen im Laufe des Jahres aus der Gruppe ausgetreten oder wurde die Beherrschung im Laufe des Jahres eingestellt, sind in der Übersicht VH, mit Ausnahme der Zeile VH13, die übertragenen Verbindlichkeiten und Guthaben, sowie die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen anzugeben, die nach diesen Vorfällen durchgeführt wurden. In Übersicht VK muss auch Teil 3 abgefasst werden, damit die Daten des Zeitraumes der Beherrschung betont werden.

Aufnahme einer anderen Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, seitens einer beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaft

In diesem Fall muss die erklärende Gesellschaft in den Übersichten VH und VK des Vordruckes der aufgenommenen Gesellschaft, die übertragenen Verbindlichkeiten und Guthaben angeben, die von dieser letzten vor der Aufnahme übertragen wurden und im eigenen Vordruck in den Übersichten VH und VK, die eigenen im Laufe des Jahres übertragenen Guthaben bzw. Verbindlichkeiten anführen. Außerdem muß in der Übersicht VK des eigenen Vordruckes, auch der eventuelle MwSt.-Ausgleich der Schulden bzw. des Guthabens aus Teil 2 der Übersicht VL der aufgenommenen Gesellschaft eingeschlossen sein.

Sollte die Gesellschaft eine bzw. mehrere beherrschte Gesellschaften mit getrennter Buchhaltung aufgenommen haben, muss die erklärende Gesellschaft die Übersichten VH und VK jeder aufgenommenen Gesellschaft abfassen, die sich auf diese beziehen.

Aufnahme einer Gesellschaft, die nicht an der Gruppenabrechnung teilnimmt, seitens einer beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaft

In diesem Fall muss die aufnehmende Gesellschaft in den Übersichten VH und VK des eigenen Vordruckes, die Verbindlichkeiten bzw. Guthaben anführen, die von dieser im Laufe des Jahres gemäß den im vorhergehenden Punkt angeführten Modalitäten übertragen wurden, während im Vordruck der aufgenommenen Gesellschaft, nur die Übersicht VH abzufassen ist.

3.4.3 – BEI AUFLÖSUNG DER GRUPPE – ERFÜLLUNGEN DER EX BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFTEN IN BEZUG AUF DIE IN ANSPRUCH GENOMMENEN ÜBERSCHÜSSE UND GUTHABEN DER GRUPPE

Für eine genaue Ermittlung der Steuern ist, falls die Beherrschung im Vorjahr beendet wurde und die ex beherrschende Gesellschaft das Guthaben erst ab 1. Januar 2005 abgezogen hat, muss diese Gesellschaft in Zeile **VL26** dieser Übersicht (MwSt.-2006) zusammen mit dem eventuellen Guthaben des Vorjahres, den Gesamtbetrag des Guthabenüberschusses der Gruppe aus der **zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR, Übersicht VY** des Vorjahres (**Zeile VY5** der MwSt.-Erklärung 2005), einschließen.

Sollte die Beherrschung hingegen im Laufe des Jahres 2005 beendet worden sein und sollte die Gesellschaft den Guthabenüberschuss der Gruppe in den eigenen periodischen Erklärungen im Teil des Jahres 2005, nach Beendigung der Beherrschung in Abzug gebracht haben, muss die Gesellschaft (ex beherrschende) in Zeile **VL26** der vorliegenden Erklärung (MwSt.-2006), den Guthabenüberschuss der Gruppe aus der **zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR, Übersicht VY** desselben Jahres (**Zeile VY5**, der MwSt.-Erklärung 2006), verrechnen.

Außerdem wird daran erinnert, falls das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe im folgenden Jahr nicht von der beherrschenden Gesellschaft selbst erneuert wurde oder das Verfahren im Laufe des Jahres beendet wurde, muss der eventuelle Guthabenüberschuss, dessen Rückerstattung nicht beantragt, sondern von der ex beherrschenden Gesellschaft bzw. Körperschaft in Abzug gebracht wurde, begrenzt auf den im Jahr 2005 verrechneten Betrag, für den die Garantieleistungen gemäß Art. 6, Absatz 3, des MD 13.12.1979 zu erbringen sind, in Zeile VA43 der MwSt.-Erklärung/2006 (s. Anleitungen der Zeile VA43), angeführt werden.

4. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE

4.1

Titelseite

Es wird darauf hingewiesen, dass das Titelblatt des „MwSt.-Vordruckes 2006“ verwendet werden muss, falls die MwSt.-Erklärung „autonom“ eingereicht wird bzw. das Titelblatt der Vordruckes UNICO/2006, falls der Steuerzahler verpflichtet ist die einheitliche Erklärung einzureichen.

Auf dem Titelblatt sind die meldeamtlichen Angaben des Steuerzahlers anzugeben.

Das Titelblatt besteht aus **2 Seiten**:

- auf der ersten Seite, welche die Informationen über die Bearbeitung der personenbezogenen Daten beinhaltet, sind die Felder „Bezeichnung bzw. Firmenname oder Familienname und Name sowie „Steuernummer“ des Steuerzahlers, immer auszufüllen;

ZUR BEACHTUNG: Bei der Eintragung der Steuernummer muss im ersten Kästchen links begonnen werden.

- auf der zweiten Seite werden außer der Steuernummer des Steuerzahlers im oberen Teil des Vordruckes, die meldeamtlichen Daten des Steuerzahlers und des Erklärs, die Unterzeichnung der Erklärung, die Verpflichtung zur telematischen Einreichung und die Daten für den Sichtvermerk verlangt.

4.1.1 - ART DER ERKLÄRUNG

Berichtigende Erklärung innerhalb der Abgabefrist

Falls der Steuerpflichtige eine schon eingereichte Erklärung vor Ablauf der Abgabefrist berichtigen bzw. ergänzen möchte, muss er alle Teile einer neuen Erklärung abfassen und das Kästchen „**Berichtigungserklärung innerhalb der Abgabefrist**“ ankreuzen.

Ergänzungserklärung

Ist die Abgabefrist der Erklärung bereits abgelaufen, kann der Steuerpflichtige diese berichtigen bzw. ergänzen, indem er auf telematischem Wege (direkt oder über eine Übermittlungsstelle) bzw. durch ein Postamt eine neue Erklärung auf einem Vordruck einreicht, der für den Besteuerungszeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, genehmigt wurde und dabei das Kästchen „**Ergänzungserklärung**“ ankreuzt.

Voraussetzung für die Einreichung einer Ergänzungserklärung ist die Gültigkeit der eingereichten Erklärung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Erklärungen, welche innerhalb von neunzig Tage ab Verfallsfrist eingereicht wurden, unter Vorbehalt der Strafanwendung, gültig sind.

Der Steuerzahler kann die Erklärung ergänzen und zwar:

- Im Falle eines Rücktrittes, der von Art. 13 der Gesetzesverordnung Nr. 472/1997 innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung des darauf folgenden Jahres, vorgesehen ist. Diese Erklärung

eingereicht werden, wenn keine Zutritte, Inspektionen oder Überprüfungen begonnen wurden und die Strafen im verminderten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Davon ausgenommen sind die Zinsen.

- Im Fall gemäß Art. 2, Absatz 8 des DPR Nr. 322/1998, innerhalb 31. Dezember des vierten Jahres nach jenem, an dem die Erklärung für die Berichtigung von Fehlern bzw. Unterlassungen eingereicht wurde, durch welche sich, unbeschadet der auferlegten Strafen, ein höherer geschuldeter Steuerbetrag ergeben hätte;
- Im Falle gemäß Art. 2, Absatz 8-bis des DPR Nr. 322/1998 innerhalb der Frist, welche für die Einreichung der Erklärung des folgenden Besteuerungszeitraumes vorgesehen ist, damit Fehler und Unterlassungen berichtigt werden können, durch welche sich ein höherer geschuldeter Steuerbetrag bzw. ein niedrigeres Guthaben ergeben hätte. In diesem Fall kann das Guthaben, das sich eventuell in der Erklärung ergibt, für den Ausgleich im Sinne der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997, verwendet werden.

Die Ergänzungserklärung kann auch ohne ankreuzen des entsprechenden Kästchens, für die Berichtigung jener Fehler und Unterlassungen eingereicht werden, die keine Auswirkung auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage oder die Einzahlung der Abgaben haben und die Ausübung der Kontrolltätigkeit nicht behindern.

4.1.2 - DATEN DES STEUERPFLICHTIGEN

In dieser Übersicht, die immer abgefasst werden muss, sind folgende Daten anzuführen:

MwSt.-Nummer

Anzugeben ist die MwSt.-Nummer, die jedem Steuerpflichtigen zugeteilt wurde.

Sonstige Informationen

Es sind folgende Daten anzuführen:

- Ist der Steuerpflichtige ein Handwerksunternehmen, das im entsprechenden Register eingetragen ist, muss das **Kästchen 1** angekreuzt werden;
- Befindet sich der Steuerpflichtige in einer außerordentlichen Zwangsverwaltung bzw. im Zwangsvergleich, muss er **Kästchen 2** ankreuzen.

Der Geschäftsniederlassung zugewiesene Steuernummer

Das Feld ist ausschließlich von nicht ansässigen Subjekten abzufassen, welche die eingeführte MwSt.-Direktidentifizierung oder einen Steuervertreter in Anspruch nehmen und gleichzeitig durch eine Geschäftsniederlassung wirksam sind, wie von Art. 17, Absatz zwei vorgesehen.

In diesem Fall ist die Steuernummer anzuführen, die der Geschäftsniederlassung zugewiesen wurde.

Natürliche Personen

Geburtsgemeinde (bzw. –staat)

Die Geburtsgemeinde angeben. Ist der Steuerpflichtige im Ausland geboren, muss er an Stelle der Gemeinde, den Staat der Geburt anführen und den Raum für die Angabe der Provinz frei lassen.

Meldeamtlicher Wohnsitz und Steuerwohnsitz

Die Angaben des meldeamtlichen Wohnsitzes oder falls verschieden, des Steuerwohnsitzes sind mit Bezug auf jenen zur Zeit der Einreichung der Erklärung, anzugeben.

Nicht ansässige, natürliche Personen, die einen Steuervertreter in Anspruch nehmen bzw. im Sinne des Art. 35-ter direkt identifiziert werden, müssen die genaue Adresse im Ausland, den Sitz des Einzelunternehmens bzw. die selbständigen Arbeiter, den Sitz des Studios der Tätigkeit angeben.

Wohnsitz im Ausland und Kode des Ausland-Staates

Das Feld ist von nicht ansässigen Subjekten abzufassen. Der „**Kode der Ausland-Staaten**“ ist der Aufstellung der Ausland-Staaten im Anhang, zu entnehmen.

MwSt.-Identifizierungsnummer im Ausland-Staat

Das Feld ist in jedem Fall von Ausländern abzufassen, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, wobei sie die MwSt.-Identifizierungsnummer des Staates der Zugehörigkeit, angeben müssen.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind

Rechtsnatur

HINWEIS: ab heuer sind in der unten angeführten Tabelle alle Kodes der verschiedenen Erklärungs-vordrucke enthalten, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes, verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf die bekleidete Rechtsnatur bezieht.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSNATUR I

ANSÄSSIGE SUBJEKTE	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktienkommanditgesellschaften 2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3. Aktiengesellschaften 4. Erwerbsgenossenschaften und deren Gemeinschaften, die in den Registern der Präfektur und in der Kartei der Genossenschaften eingetragen sind 5. Andere Erwerbsgenossenschaften 6. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit 7. Verbände mit Rechtspersönlichkeit 8. Rechtsfähige Vereine 9. Stiftungen 10. Sonstige Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit 11. Verbände ohne Rechtspersönlichkeit 12. Nicht rechtsfähige Vereine und Ausschüsse 13. Andere Personen- bzw. Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (die Gemeinschaften ausgeschlossen) 14. Öffentliche Körperschaften mit Wirtschaftszweck 15. Öffentliche Körperschaften ohne Wirtschaftszweck 16. Wechselseitige Krankenkassen und Fürsorge-, Betreuungs-, Rentenfonds und andere ähnliche Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit 17. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen 18. Krankenhauskörperschaften 19. Sozialfürsorge und Sozialbetreuungskörperschaften 20. Autonome Kur- und Sozialbetreuungskörperschaften 21. Regional-, Provinzial-, Gemeindebetriebe und deren Verbände 22. Nicht anders einstuftbare, im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Haupttätigkeit im Inland 23. Schlichte Gesellschaften gemäß Art.5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR und dergleichen 24. Offene Handelsgesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. a) und b) des TUIR und dergleichen 	<ol style="list-style-type: none"> 25. Einfache Kommanditgesellschaften 26. Reedereigesellschaften 27. Vereinigungen von Kunst- und Freiberufen 28. Von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführte Betriebe 29. GEIE (europäische Gruppen mit Wirtschaftsinteresse) 50. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Genossenschaften gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 der GV Nr. 267 vom 18. Auguste 2000 des Einheitstextes der Gesetze für die Regelung der Gebietskörperschaften 51. Miteigentümer 52. MwSt.-Depots 53. Amateursportvereinigungen, die eine Kapitalgesellschaft ohne Erwerbszwecke bilden
NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE	
	<ol style="list-style-type: none"> 30. Schlichte, unregelmäßige und faktische Gesellschaften 31. Offene Handelsgesellschaften 32. Kommanditgesellschaften 33. Reedereigesellschaften 34. Vereinigung von Freiberufen 35. Aktienkommanditgesellschaften 36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung 37. Aktiengesellschaften 38. Genossenschaften 39. Sonstige Körperschaften und Institutionen 40. Rechts-, nicht rechtsfähige und Defacto Gesellschaften 41. Stiftungen 42. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen 43. Sonstige Personen- und Gütervereinigungen

Rechtssitz

Bei der Angabe der Daten des Rechtssitzes muss auf den Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung Bezug genommen werden.

Anzugeben ist die genaue Adresse des Rechts- bzw. Verwaltungssitzes oder bei fehlen dieser, des tatsächlichen Sitzes.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nicht in Italien ansässig sind und zwecks MwSt. die Direktidentifizierung bzw. einen Steuervertreter in Anspruch nehmen, müssen die Daten des Sitzes im Ausland (Rechts- bzw. Verwaltungssitz oder bei fehlen dieser, den tatsächlichen Sitz) angeben. Das Feld für die Provinz ist nicht abzufassen.

Nicht ansässige Subjekte, die in Italien durch eine Geschäftsniederlassung tätig sind, deren Besteuerungszeitraum zwecks Einkommensteuern nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und verpflichtet sind die MwSt.-Erklärung autonom einzureichen, müssen im Feld der Rechtsnatur, die Daten des Sitzes im Ausland und in den Feldern des Steuerwohnsitzes, den Sitz der Geschäftsniederlassung in Italien anführen.

Wohnsitz im Ausland und Kennzahl des Staates im Ausland

Das Feld muss nur von nicht ansässigen Subjekten abgefasst werden. Die „**Kennzahl des Staates im Ausland**“ ist der Aufstellung der Staaten im Ausland zu entnehmen, die im Anhang angeführt ist.

MwSt.-Identifizierungsnummer im Ausland-Staat

Das Feld muss in jedem Fall von jenen ausländischen Subjekten abgefasst werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, wobei die MwSt.-Identifizierungsnummer angegeben werden muss, die vom Zugehörigkeitsstaat zugewiesen wurde.

Steuerwohnsitz

Die Felder des Steuerwohnsitzes sind nur abzufassen, wenn der Steuerwohnsitz nicht mit dem Rechtssitz übereinstimmt.

Nicht ansässige Subjekte, die durch eine Geschäftsniederlassung tätig sind, müssen die in den Feldern des Steuerwohnsitzes den Sitz der Geschäftsniederlassung in Italien anführen.

Nicht ansässige Subjekte, die einen Steuervertreter oder die Direktidentifizierung in Anspruch nehmen, müssen diese Felder nicht abfassen.

4.1.3 – ERKLÄRER DER VERSCHIEDEN VOM STEUERZAHLER IST (ERBE, VERTRETER, KONKURS- VERWALTER USW.)

Dieser Teil ist nur abzufassen, wenn der Erklärer (welcher die Erklärung unterschreibt), auf den sich die Erklärung bezieht, verschieden vom Steuerzahler ist. Im Feld muss die Steuernummer, die Kennzahl des bekleideten Amtes und die geforderten meldeamtlichen Daten der natürlichen Person angegeben werden, welche die Erklärung unterschreibt .

Ist der Erklärer eine Gesellschaft, welche die MwSt.-Erklärung für einen anderen Steuerpflichtigen einreicht, muss auch das Feld **“Steuernummer der erklärenden Gesellschaft”** abgefasst und im entsprechenden Feld, das bekleidete Amt angeführt werden, das dem Verhältnis zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerpflichtigen entspricht. Dieser Fall ergibt sich zum Beispiel bei einer Gesellschaft, die im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz zum steuerlichen Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes ernannt wurde bzw. bei einer Gesellschaft, welche in der Eigenschaft als begünstigte Gesellschaft (getrennte Gesellschaft) bzw. als aufnehmende Gesellschaft (aufgenommene Gesellschaft), den Kode des bekleideten Amtes 9 anführt oder bei einer Gesellschaft, welche in ihrer Eigenschaft als rechtsgeschäftlicher Vertreter die Erklärung des Steuerpflichtigen einreicht.

HINWEIS: die unten angeführte Tabelle enthält alle Kodes der verschiedenen Erklärungsvordrucke, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes, verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf das bekleidete Amt bezieht.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder faktischer Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter 2. Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Verwalter der ruhenden Erbschaft 3. Konkursverwalter 4. Liquidationsabwickler (Behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung) 5. Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der sequestrierten Güter 6. Steuerlicher Vertreter der nicht im Inland ansässigen Subjekte 7. Erbe des Steuerpflichtigen 8. Abrechnungsbeamter (freiwillige Abrechnung) 9. Subjekt, das verpflichtet ist die MwSt.-Erklärung für Subjekte einzureichen, die infolge außerordentlicher Verfahren oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Abtretung des Betriebes bzw. begünstigte, aufnehmende, einbringende Gesellschaft usw.) gelöscht wurden bzw. zwecks Einkommensteuern, vom Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder durch die Fusion bzw. Aufnahme entstandenen Gesellschaft, eingereicht werden muss 10. Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes mit Einschränkungen, gemäß Art.44, Absatz 3 des GD Nr.331/1993 11. Vormund eines Minderjährigen bzw. Entmündigten und zwar im Verhältnis zur bekleideten institutionellen Funktion 12. Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor der Liquidation) 13. Verwalter von Mitbesitzhäusern 14. Subjekt, das die Erklärung für eine öffentliche Verwaltung unterschreibt 15. Abrechnungsbeamter einer öffentlichen Verwaltung |
|--|

Folgende Kennzahlen des bekleideten Amtes sind bei der Abfassung der MwSt.-Erklärung zu verwenden:

- **Kennzahl des bekleideten Amtes 1 – Gesetzlicher bzw. rechtsgeschäftlicher oder faktischer Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter;**
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 2 – Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufhebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird;**
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 3 – Konkursverwalter**, im Falle eines Konkurses anführen;
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 4 – Liquidationsabwickler**, im Falle einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation anzugeben. In diesen Fällen gemäß Kennzahlen 3 und 4 ist das Anfangsdatum des Konkursverfahrens und das Ernennungsdatum der genannten Subjekte anzugeben. Bezieht sich die Erklärung auf das Jahr des Konkursbeginns bzw. auf das Konkursverfahren ist das entsprechende **Kästchen 74-bis** anzukreuzen. Außerdem ist in der Erklärung das Beendigungsdatum des Verfahrens anzugeben, das sich auf das Jahr der Beendigung selbst bezieht, während bis dahin das entsprechende Kästchen **“Noch nicht beendiges Verfahren”** anzukreuzen ist. Für die entsprechende Erklärung (MwSt.-Vodr.74-bis), die von den Konkursverwaltern bzw. den Liquidationskommisaren einzureichen ist, siehe die Anleitungen des entsprechenden Vordruckes im Abschnitt 2.3;
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 5 – Sachverwalter**, im Falle einer kontrollierten Verwaltung, **gerichtlicher Verwahrer** im Falle eines gerichtlichen Gewahrsams bzw. **gerichtlicher Verwalter**, falls dieser die sequestrierten Güter verwaltet. Außerdem muss das Datum der entsprechenden Ernennungsmaßnahme angeführt werden.

- **Kennzahl des bekleideten Amtes 6 – Steuervertreter** eines nicht im Inland ansässigen Subjektes. Ist der Steuervertreter keine natürliche Person, müssen im Feld „Erklärer, der verschieden vom Steuerpflichtigen ist“ die Steuernummer des Subjektes das die Erklärung unterschreibt, die entsprechenden meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer der Gesellschaft angeführt werden, die das nicht ansässige Subjekt vertritt.
Hervorzuheben ist außerdem, dass die Daten des nicht ansässigen Subjektes immer in den Feldern „Daten des Steuerzahlers“ anzugeben sind;
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 7 – Erbe des Steuerpflichtigen**, Art.35-bis, Absatz 1. Anzugeben sind die Daten eines der Erben, wobei im entsprechenden Feld das Todesdatum des Steuerpflichtigen anzugeben ist;
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 8 – Abrechnungsbeamter**, ist im Falle einer freiwilligen Abrechnung anzugeben, wobei auch das Datum der Ernennung anzugeben ist;
- **Kennzahl des bekleideten Amtes 9 – Subjekt, das verpflichtet ist die MwSt.-Erklärung für Subjekte einzureichen, die durch außerordentliche bzw. wesentliche, subjektive Umwandlungen gelöscht wurden (Abtretung des Betriebes, begünstigte, aufnehmende, einbringende Gesellschaft usw.)**. Anzugeben ist die Kennzahl des bekleideten Amtes 9, falls das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt verpflichtet ist, die Erklärung für andere durch die Umwandlung gelöschten Subjekte einzureichen, wie sich dies im Fall einer Verschmelzung durch Aufnahme zwischen dem 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Jahreserklärung ergeben kann. In diesem Fall muss die aufnehmende Gesellschaft die Erklärung des Jahres vor der Aufnahme der eingegliederten Gesellschaft, einreichen.
In diesem Fall ist die aufgenommene Gesellschaft als Steuerpflichtiger und die aufnehmende Gesellschaft als Erklärer anzugeben, deren Steuernummer im entsprechenden Feld „Steuernummer der erklärenden Gesellschaft“ einzutragen ist, während in den restlichen Feldern die Steuernummer und die meldeamtlichen Angaben des Vertreters der aufnehmenden Gesellschaft, anzugeben sind.

4.1.4 – UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Diese Übersicht ist für die Unterfertigung vorgesehen und enthält folgende Angaben:

1. die Anzahl der Übersichten aus denen die MwSt.-Erklärung besteht. Die Kästchen für die Angabe der abgefassten Übersichten sind am Ende der Übersicht VL angeführt.

2. die im Sinne des Artikels 2-bis des Gesetzesdekretes Nr.203/2005 durchgeführte Wahl.

Die Erklärung muss vom Steuerzahler bzw. vom gesetzlichen bzw. vom rechtsgeschäftlichen Vertreter oder von einem der erklärenden Subjekte, die in **der Tabelle „Kennzahl des bekleideten Amtes“** (siehe Abschnitt 4.1.3) angeführt sind, im entsprechenden Feld, gut leserlich **unterschrieben** werden. Die Daten des Subjektes, welches verschieden vom Steuerpflichtigen ist und die Kennzahl des bekleideten Amtes müssen im Feld, das dem Erklärer vorbehalten ist, welcher verschieden vom Steuerzahler ist, eingetragen werden.

Bezugnehmend auf Punkt 2 wird darauf hingewiesen, dass der Artikel 2-bis der Gesetzesverordnung Nr. 203 vom 30. September 2005, umgewandelt in Gesetz Nr. 248 vom 2. Dezember 2005, die Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 5 des Statutes des Steuerpflichtigen (Gesetz Nr. 212 vom 27. Juli 2000) in Bezug auf die Modalitäten abgeändert hat, mit denen die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen ersucht die nötigen Erläuterungen einzubringen, falls sich bei der Überprüfung der Erklärungen (durchgeführt im Sinne der Artikel 36-bis des DPR Nr. 600/1973 und Artikel 54-bis des DPR Nr. 633/1972) eine geschuldete Steuer bzw. ein niedriger Rückerstattungsbetrag, ergeben sollte.

Die Erläuterungen können auf dem Postwege oder auf telematischen Wege beantragt werden. Der Steuerpflichtige kann im Sinne des Artikels 2-bis des genannten Gesetzesdekretes Nr. 203/2005 ansuchen, dass die Einladung zur Übermittlung von Erläuterungen dem Vermittler zugeschickt wird, der zur telematischen Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt wurde (telematische Benachrichtigung).

Trifft der Steuerpflichtige keine Wahl für die telematische Benachrichtigung, wird die Aufforderung für Erläuterungen durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung (Mitteilung von Unregelmäßigkeiten) an seinen Steuerwohnsitz gesandt.

Die Geldstrafe auf Beträge, die infolge der Überprüfung von Erklärungen geschuldet werden, beträgt 30 Prozent der nicht entrichteten bzw. mit Verspätung entrichteten Steuern und wird auf ein Drittel (10 Prozent) reduziert wenn der Steuerpflichtige die geschuldeten Beträge innerhalb 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten entrichtet.

Die genannte Frist von 30 Tagen läuft im Falle der Wahl für die telematische Benachrichtigung, nach dem sechzigsten Tag der telematische Übermittlung an den Vermittler, ab.

Durch die Wahl für die Übermittlung der Benachrichtigung an den Vertrauensvermittler, können die Ergebnisse aus der Überprüfung der Erklärung, von einem qualifizierten Berufstätigen überprüft werden. Der Steuerpflichtige trifft diese Bewilligung indem er das Kästchen **TELEMATISCHE BENACHRICHTIGUNG** im Feld „UNTERFERTIGUNG DER ERKLÄRUNG“ ankreuzt.

Der Vermittler seinerseits muss das Kästchen **ERHALT DER TELEMATISCHEN BENACHRICHTIGUNG** im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ ankreuzen.

4.1.5 – UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG SEITENS DER BEHERRSCHENDEN KÖRPERSCHAFT BZW. DER GESELLSCHAFT

Im Falle einer Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt muss die Erklärung auch von der Körperschaft bzw. beherrschenden Gesellschaft unterschrieben werden. Hat die Beherrschung das ganze Jahr hindurch andauert, muss die Erklärung auf der Titelseite unterschrieben werden. Wurde die Beherrschung im Laufe des Jahres beendet, muss die Erklärung am Ende der Übersicht VK unterschrieben werden.

4.1.6 – VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Die Übersicht ist vom Zwischenbeauftragten, der die Erklärung abfasst und übermittelt zu unterschreiben.

Der Zwischenbeauftragte muss folgendes übertragen:

- Die eigene Steuernummer;
 - Handelt es sich um ein CAF, die eigene Einschreibenummer im Register;
 - Das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Verpflichtungsübernahme zur Übermittlung der Erklärung.
- Außerdem muss das im Kästchen, das die telematische Einreichung der Erklärung betrifft, der Code 1 angeführt werden, wenn die Erklärung vom Steuerpflichtigen selbst abgefasst wurde bzw. der Code 2, falls die Erklärung vom Subjekt das die Übermittlung durchführt, abgefasst wurde.

4.1.7 - SICHTVERMERK

Dieser Teil ist dem Verantwortlichen des CAF bzw. dem Freiberufler vorbehalten, der den Sichtvermerk anbringt.

In den entsprechenden Feldern muss:

- Die Steuernummer des Verantwortlichen der CAF bzw. der Freiberuflers angegeben werden, der den Sichtvermerk anbringt;
- Das Kästchen angekreuzt werden, wenn der von Art. 35 der GV Nr. 241/97 vorgesehene Sichtvermerk angebracht wird;
- Im entsprechenden Feld unterschrieben werden.

4.2

Vordruck

4.2.1 - ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Die Übersicht ist in 4 Teile eingeteilt von denen die ersten zwei einige analytische Daten der Tätigkeit oder der Tätigkeiten mit autonomer Buchhaltung im Sinne des Art.36 (siehe Absatz 3.2) beinhalten, während der dritte und vierte Teil die Zusammenfassung aller Tätigkeiten darstellt, die von den einzelnen Subjekte durchgeführt wurden:

- im **Teil 1** sind die Daten für die Ermittlung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen angeführt;
- **Teil 2** ist für die Angabe der spezifischen Daten, welche einige steuerbefreite Geschäftsvorfälle und gelegentliche Abtretungen von gebrauchten Gütern betreffen. Durch die Benützung dieses Teils genügt die Abfassung eines Vordruckes, falls der Steuerzahler auch das besondere Ermittlungssystem der Steuer, gemäß Übersicht VG anwendet;
- **Teil 3** enthält die Daten der innergemeinschaftlichen Geschäftsvorfälle, der Ein- und Ausfuhren und der Geschäfte mit der Republik San Marino;
- **Teil 4** sieht die Angabe einiger Sonderdaten mit Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit des Steuerpflichtigen vor.

In den meisten Fällen müssen Steuerzahler, die nur eine Tätigkeit ausüben und falls sich keine wesentlichen, subjektiven Umwandlungen ergeben haben, die 4 Teile nur auf einem einzigen Vordruck abfassen.

Hat der Steuerzahler hingegen mehrere Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art.36 ausgeübt bzw. falls im Besteuerungszeitraum Fusionen, Trennungen bzw. andere außerordentliche oder sonstige wesentliche, subjektive Umwandlungen stattgefunden haben (Erbnachfolge, Einbringung eines Betriebes usw.) müssen so viele Vordrucke eingereicht und so viele **Teile 1 und 2** abgefasst werden, die den getrennten Tätigkeiten bzw. den Subjekten, welche an der Fusion und Spaltung teilgenommen haben, entsprechen. Die **Teile 3 und 4** sind für jedes Subjekt nur einmal abzufassen, wobei die zusammengefassten Daten angegeben werden müssen.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind diese fortlaufend zu nummerieren und die dazu vorgesehenen Felder oben rechts auf der Übersicht VA, abzufassen.

TEIL 1 – Allgemeine analytische Daten

Zeile VA1 - Bei Fusionen, Trennungen, Einbringungen und Abtretungen von Betrieben bzw. bei sonstigen wesentlichen Umwandlungen im Laufe des Jahres, muss der erklärende Steuerzahler, im Vordruck (bzw. im Falle einer getrennten Buchführung in den Vordrucken) die MwSt.-Nummer des umgewandelten Subjektes (aufgenommene bzw. gespaltene Gesellschaft, Subjekt das den Betrieb einbringt bzw. abtreibt usw.), für die Angabe der Daten der Tätigkeit, die von diesem während dem Zeitraum vor der Umwandlung durchgeführt wurde, anführen. Außerdem muss der Erklärer im selben Vordruck das **Kästchen 2** ankreuzen, falls das umgewandelte Subjekt weiterhin eine Tätigkeit ausübt, die für die MwSt. von Bedeutung ist.

Das **Kästchen 3** muss vom Rechtsvorgänger im ersten Vordruck ausschließlich dann angekreuzt werden, wenn er im Falle von getrennten Buchhaltungen mehrere Vordrucke einreicht, in denen er die Beteiligung an außerordentlichen Geschäftsvorfällen bzw. an sonstigen wesentlichen Umwandlungen im Laufe des Jahres, mitteilen möchte.

Das **Feld 4** muss von nicht ansässigen Subjekten abgefasst werden, die in Italien tätig waren, im selben Jahr einen Steuervertreter und anschließend die direkte Identifikation in Anspruch genommen haben, indem sie die MwSt.-Nummer der Einrichtung angeben, die nicht mehr beansprucht wird (siehe Abschnitt 2.3, Buchst. D).

Dasselbe Feld muss abgefasst werden, wenn sich der Übergang von einer Einrichtung in die andere sich zwischen dem 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung ergeben hat.

In **Zeile VA2** ist der Tätigkeitskode aus der neuen Tabelle der wirtschaftlichen Tätigkeiten, ATECOFIN 2004 anzugeben, die mit Maßnahme vom 23. Dezember 2003 genehmigt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Tabelle der Tätigkeitskodes in den Ämtern der Einnahmen konsultierbar ist und in der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it und in jener der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, zu finden ist.

Werden mehrere Tätigkeiten mit vereinheitlichter Buchführung ausgeübt, ist immer der Kode der Haupttätigkeit anzuführen, durch welche der höchste Geschäftsumsatz im Laufe des Besteuerungszeitraumes erzielt worden ist (für die öffentliche Verwaltungen siehe im Anhang unter "Öffentliche Verwaltung"). Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36, ist in jedem Vordruck der Kode anzugeben, der sich auf diese Tätigkeit bezieht.

Sind auf dem selben Vordruck Daten angegeben, die sich auf mehrere Tätigkeiten beziehen, ist im genannten Vordruck der Kode der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass durch die Angabe des Kodes der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in der Steuererklärung, die vorher unterlassen bzw. in der Mitteilung über die Änderung der Daten bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen innerhalb der Einreichungsfrist der Jahreserklärung falsch mitgeteilt wurde, die Auferlegung von Strafen verhindert.

Zeile VA3 - In dieser Zeile ist der steuerpflichtige Gesamtbetrag der Anschaffungen (auch der innergemeinschaftlichen) und der Einfuhren aus Zeile VF18 aufzuteilen. Die genannte Zeile ist, wie im Rundschreiben Nr. 12 vom 16. Februar 1978 angeführt, von landwirtschaftlichen Produzenten, die gesetzlich nicht zur Buchführung verpflichtet sind, (auch falls sie im Sinne des Absatzes 11 des Art. 34, die ordentliche Besteuerung gewählt haben), nicht abzufassen.

Folgende Daten müssen nach Abzug der MwSt. in die entsprechenden Felder übertragen werden:

Spalte 1, Kosten der abschreibbaren Sach- bzw. Immaterialgüter gemäß den Artikeln 102 und 103 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einschließlich der Güter mit einem Kostenpreis von nicht mehr als 516,45 Euro und des Einlöschungspreises der Güter, die in Leasing gekauft worden sind (zum Beispiel: Maschinen, Ausstattungen, Anlagen usw.):

Spalte 2, Kosten der nicht abschreibbaren Investitionsgüter, wobei folgendes anzurechnen ist:

- der Betrag der Zinsen von Investitionsgütern, welche durch Leasingverträge, Fruchtgenuss, Miete oder aufgrund eines anderen Entgeltes erworben wurden;
- das Entgelt für den Ankauf von nicht abschreibbaren Investitionsgütern (zum Beispiel: Grundstücke);

Spalte 3, Kosten der Güter, welche für den Weiterverkauf bestimmt sind (Waren) und der Güter für die Produktion von Gütern bzw. Dienstleistungen (zum Beispiel: Rohstoffe, Halbfertigwaren, Hilfsstoffe);

Spalte 4, Kosten aller anderen Anschaffungen und Importe von Gütern und Dienstleistungen, die für die Ausübung von unternehmerischen, künstlerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeiten bestimmt sind und nicht in den vorhergehenden Feldern eingeschlossen sind (zum Beispiel: allgemeine Spesen, Spesen für die Anschaffung von Dienstleistungen, usw.).

Zeile VA4, das Kästchen ist von Subunternehmern anzukreuzen, die in Anwendung des Art.74, Absatz 5 (siehe Rundschreiben Nr.45/E vom 18. Februar 1999), die Möglichkeit Anspruch genommen haben, viermonatliche MwSt.-Zahlungen für die Unterlieferungen vorzunehmen.

Zeile VA5, das Kästchen muss von Konkursverwaltern und Liquidationskommissaren angekreuzt werden, wenn sich der Vordruck auf Geschäftsvorgänge bezieht, die im Teil des Kalenderjahres vor der Konkurs- bzw. Zwangsliquidationserklärung, registriert wurden.

Zeile VA6, diese Zeile ist den Verwaltungsgesellschaften von Ersparnissen gemäß GD Nr. 351/2001 für die Angabe der Bezeichnung und der Identifizierungsnummer im Vordruck vorbehalten, der sich auf die Tätigkeit jedes einzelnen Fond bezieht und von der Banca d'Italia dem Fond selbst (siehe auch die Anleitungen der Übersicht VD) zugewiesen wurde.

Zeile VA7, muss von landwirtschaftlichen Unternehmen abgefasst werden, die gelegentliche Geschäfte durchgeführt haben, für welche die Sonderbesteuerung für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Art. 34-bis angewandt werden kann. In den Feldern 1 und 2 ist entsprechend die Bemessungsgrundlage und die Steuer der genannten Geschäftsvorfälle anzugeben, die bereits in Übersicht VE enthalten sind. Die absetzbare MwSt., die durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% am Betrag in Feld 2 berechnet wird, muss in Zeile VL5 eingetragen werden. Die Anschaffungen für

diese Geschäfte sind in Zeile VF15 aufzuteilen. Es wird darauf hingewiesen falls die vorliegende Zeile abgefasst wird ist die Zeile VG43 nicht abzufassen (für zusätzliche Erklärungen siehe im Anhang den Punkt „Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten“).

TEIL 2 – Analytische Daten – Gleichzeitiges Bestehen von mehreren MwSt.- Sondersystemen – Sonderfälle

Durch diesen Teil können Subjekte, welche Tätigkeiten durchführen, die unter mehr als einem der Sondersysteme fallen, in bestimmten Fällen, nur einen einzigen Vordruck abfassen. Diese Möglichkeit wird vor allem jenen Steuerzahlern geboten, welche verpflichtet sind den Teil der Übersicht VG abzufassen und zusätzlich, folgende Geschäfte abgewickelt haben:

- Steuerbefreite Tätigkeiten, rein zufällig bzw. ausschließlich steuerbefreite Tätigkeiten, die von Art.10 unter den Nummern von 1 bis 9 vorgesehen sind und nicht unter die Tätigkeit des Unternehmens fallen bzw. Nebeneinnahmen von steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen bilden;
- Zufällige Abtretungen von gebrauchten Gütern, die durch Anwendung des Randsystems durchgeführt wurden.

Zeile VA20 Das Kästchen ist anzukreuzen wenn steuerbefreite Geschäfte durchgeführt wurden, die rein zufällig sind bzw. steuerbefreite Geschäftsvorfälle, die unter den Nummern von 1 bis 9 im Art.10 vorgesehen sind und nicht unter die Tätigkeit des Unternehmens fallen bzw. Nebeneinnahmen von steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen bilden und zwar dann, wenn der Steuerzahler einen der Teile 1, 2, 4 und 5 der Übersicht VG abgefasst hat. Der Gesamtbetrag dieser steuerbefreiten Geschäftsvorfälle, ist in Zeile VE33 zu übertragen, während die entsprechenden Anschaffungen in Zeile VF15 angeführt werden müssen.

Zeile VA21 Das Kästchen muss angekreuzt werden, wenn rein zufällige Abtretungen von gebrauchten Gegenständen unter Anwendung des Randsystems gemäss GD Nr.41/95 durchgeführt wurden und zwar dann, wenn der Steuerzahler einen der Teile 1, 3, 4 und 5 der Übersicht VG abfasst. Für die Berechnung des gesamten Bruttoertrages für die Übertragung der Daten in die Übersicht VE, wird auf die Anleitungen für die Abfassung der Aufstellung C verwiesen, die im Anhang unter „gebrauchte Güter“ enthalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der Anschaffungen für die genannten Abtretungen, in Zeile VF12 anzugeben ist.

Wenn beide Geschäftstätigkeiten aus den Zeilen VA20 und VA21 durchgeführt werden und der Steuerzahler einen der Teile 1, 4 und 5 der Übersicht VG abfasst, können beide Zeilen abgefasst werden. Für weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit der Koexistenz mehrerer Sondersysteme ist im Anhang der entsprechende Punkt nachzuschlagen.

TEIL 3: Zusammenfassende Angaben aller durchgeführten Tätigkeiten – Innergemeinschaftliche Geschäftsvorgänge, Einfuhren, Ausfuhren und Geschäfte mit der Republik San Marino

Dieser Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, die innergemeinschaftliche Abtretungen und Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Anschaffungen, Gütereinfuhren und Ein- und Ausfuhren mit der Republik San Marino durchgeführt haben.

In **Zeile VA30**, ist der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Güterabtretungen (Spalte 1) und den innergemeinschaftlichen Dienstleistungen (Spalte 2) unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26 anzugeben, die im Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) bzw. in jenem der Entgelte (Art.24) vermerkt worden sind. Die Beträge der genannten Spalten sind in Zeile VE30 einzuschließen.

In **Zeile VA31** sind die gesamten Angaben zu den innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26 anzugeben, die im Register gemäß Art.23 bzw. Art.24 wie auch im Register der Anschaffungen (Art. 25) eingetragen wurden. Dabei sind in Spalte 1 die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die nicht steuerpflichtigen bzw. steuerbefreiten Anschaffungen gemäß Art.42, Absatz 1 des GD Nr.331/1993 eingeschlossen. In Spalte 2 die Steuer der steuerpflichtigen Anschaffungen, auch wenn diese im Sinne des Art. 19-bis1 bzw. im Sinne anderer Bestimmungen nicht abzugsfähig ist. Die genannten Beträge müssen in Übersicht VF und zwecks Ermittlung der geschuldeten Steuer, in Übersicht VJ eingeschlossen werden.

In **Zeile VA32** sind die gesamten Daten der Gütereinfuhren anzuführen, **die in den Zollscheinen** aufscheinen und im Besteuerungszeitraum registriert wurden. In der ersten Spalte sind die Vergütungen der Einfuhren und in der zweiten Spalte ist die Steuer der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle anzuführen und zwar auch dann, wenn sie im Sinne des Art.19-bis1 bzw. im Sinne anderer Bestimmungen, nicht abzugsfähig ist. Die Beträge dieser Zeile müssen in Übersicht VF eingeschlossen werden. Die Einfuhren von Industriegold, von reinem Silber, von Schrott und von Verwertungsmaterialien, für welche die MwSt. nicht beim Zoll bezahlt wurde müssen für die Berechnung der geschuldeten Steuer in Übersicht VJ angeführt werden. Die Güteranschaffungen aus der Republik San Marino und dem Vatikan sind nicht in dieser Zeile einzuschließen.

N.B.: weitere Erläuterungen zu den Geschäftsvorfällen, die in den Zeilen VA30, VA31 und VA32 einzuschließen sind, sind im Anhang unter „Innergemeinschaftliche Geschäftsvorfälle und Einfuhren enthalten.

In **Zeile VA33**, ist der Gesamtbetrag der Güterausfuhren des Jahres anzugeben, die **aus den Zollklärungen** gemäß Art. 8, erster Absatz, Buchst. a) und b), hervorgehen. In diesen sind eingeschlossen:

- Abtretungen an Käufer bzw. deren Geschäftsvertreter, die durch Transport bzw. Spedition der Güter außerhalb der Europäischen Union, zugunsten bzw. auf den Namen des Verkäufers bzw. dessen Geschäftsvertreter, durchgeführt wurden;
- Güterabtretungen aus einem MwSt.-Depot durch Transport bzw. Spedition außerhalb der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. g) der GV Nr. 331/1993).

Der angeführte Betrag ist in **Zeile VE30** einzuschließen. In dieser Zeile sind Güterabtretungen an den Vatikan und an Unternehmer aus San Marino nicht die einzuschließen.

Geschäftsvorfälle mit der Republik San Marino

In den folgenden Zeilen ist der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen und –abtretungen anzugeben, die im Laufe des Jahres 2005 für und mit Unternehmern aus San Marino durchgeführt wurden. Im Besonderen ist anzugeben:

Zeile VA34 der Gesamtbetrag aller Güterabtretungen mit Unternehmern aus San Marino, die in Zeile **VE30** einzuschließen sind.

Zeile VA35, Feld eins, der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen aus San Marino, jene die nicht der Steuer unterliegen eingeschlossen, für welche der nationale Käufer die entsprechenden Verpflichtungen im Sinne des 3. Absatzes des Art. 17 erfüllt hat. Für die Ermittlung der Steuer muss dieser Betrag und die geschuldete Steuer in **Zeile VJ1** eingeschlossen werden.

Im **zweiten Feld** muss der Betrag der Güteranschaffungen angeführt werden, für die der nationale Käufer die geschuldete Steuer, direkt dem Verkäufer aus San Marino bezahlt hat. Einzuschließen sind außerdem Anschaffungen, die durch Sonderbestimmungen nicht der Steuer unterworfen wurden und falls das Verfahren des vorliegenden Feldes in Anspruch genommen wurde.

In beiden Fällen müssen die angeführten Beträge und die entsprechende Steuer zwecks Absetzung, in Übersicht VF eingeschlossen werden.

TEIL 4 – Zusammenfassende Angaben aller durchgeführten Tätigkeiten

Begünstigungen für außerordentliche Ereignisse

Zeile VA40, ist Subjekten vorbehalten, die für diese Steuerperiode durch besondere Normativbestimmungen, infolge von Naturkatastrophen bzw. sonstigen außerordentlichen Ereignissen ermächtigt sind, die MwSt.-Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die betreffenden Subjekte müssen im Kästchen den entsprechenden Code anführen, der aus der „Tabelle der außerordentlichen Ereignisse“ (siehe im Anhang unter „von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte“) zu entnehmen ist.

Anpassung an die Parameter für das Jahr 2004

Zeile VA41 ist ausschließlich von jenen Steuerpflichtigen abzufassen, die für das Steuerjahr 2004 das Geschäftsvolumen den Ergebnissen der Parameter, angepasst haben.

In dieser Zeile müssen die Mehrentgelte (Spalte 1) und die mit Vordr. F24 – Abgabekode 6493 (Spalte 2) bezahlten Steuern, angeführt werden.

Diese höhere Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer sind nicht in Übersicht VE anzugeben, da sie sich nicht auf das Jahr 2005, sondern auf das vorhergehende Jahr beziehen.

Steuerpflichtige, die sich den Ergebnissen der Parameter anpassen möchten, müssen für das **Steuerjahr 2005** die geschuldete Mehrwertsteuer innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung 2006 (Steuerjahr 2005) einzahlen wobei sie den Vordruck F24 und den Kode 6493 verwenden. Die höhere Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer müssen in der MwSt.-Erklärung/2007 (Steuerjahr 2006) angeführt werden.

Anpassung an die Fachstudien für das Jahr 2005

Zeile VA42 ist von jenen Steuerpflichtigen abzufassen, die sich für das Steuerjahr 2005 den Ergebnissen aus den **Fachstudien** anpassen möchten und die geschuldete Mehrwertsteuer innerhalb der Einzahlungsfrist für die Saldozahlung der Einkommensteuer einzahlen. Die Einzahlung der Mehrwertsteuer muss mit dem Vordr. F24, Abgabekode 6494 durchgeführt werden.

In dieser Zeile müssen die Mehrentgelte (Spalte 1) und die entsprechende entrichtete Steuer (Spalte 2) angeführt werden. Diese Mehrentgelte und die entsprechende Steuer sind nicht in Übersicht VE anzugeben.

Es wird daran erinnert, dass Artikel 2, Absatz 2-bis des DPR Nr. 195 vom 31. Mai 1999, eingeführt mit Gesetz Nr. 311 vom 30. Dezember 2004, vorsieht, dass die Anpassung an die Fachstudien für

Besteuerungszeiträume angewandt werden kann, die verschieden sind von jenen, für welche die Studie zum ersten mal Anwendung findet bzw. für Änderungen infolge einer Überprüfung derselben, Anwendung finden und der Steuerzahler eine Erhöhung von 3 Prozent einzahlt, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen oder Entgelten durch die Anwendung der Fachstudien und dem Unterschiedsbetrag aus der Buchhaltung ergeben. Diese Erhöhung muss innerhalb der Einzahlungsfrist der Saldozahlung der Einkommensteuer mit dem Abgabekode 4726 von den natürlichen Personen und mit Abgabekode 2118 von Subjekten entrichtet werden, die keine natürlichen Personen sind. Die Erhöhung ist nicht geschuldet, wenn der genannte Unterschiedsbetrag nicht höher ist als 10 Prozent der Erlöse oder Entgelte aus den Buchungsunterlagen.

Zeile VA43 ist ausschließlich jenen Körperschaften oder Gesellschaften vorbehalten, welche im vorhergehenden Jahr (bzw. in den vorhergehenden Jahren) in ihrer Eigenschaft als beherrschende Gesellschaften am MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe, vorgesehen von MD vom 13. Dezember 1979, teilgenommen haben.

Falls die beherrschende Gesellschaft das Abrechnungsverfahren der Gruppe im folgenden Jahr nicht erneuert oder dieses Verfahren im Laufe des Jahres abgebrochen hat, wird darauf hingewiesen, dass der eventuelle Guthabenüberschuss der Gruppe, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde, in den periodischen Abrechnungen nach Auflösung der Gruppe, nur von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft in Abzug gebracht werden kann (siehe Rundschreiben Nr. 13 vom 05. 03. 1990). Falls dieser Guthabenüberschuss der Gruppe im Jahr nach Auflösung der Beherrschung oder im laufenden Jahr, wenn die Gruppe vor Jahresende aufgelöst wurde, nicht völlig ausgeglichen werden konnte, kann dieses Guthaben in den darauffolgenden Jahren ausgeglichen werden. Es handelt sich dabei um ein garantiertes Guthaben, das bis zur Deckung des gesamten Guthabens der Gruppe in Absetzung gebracht werden kann. Voraussetzung dafür ist, daß man den mit dem Guthaben ausgeglichenen Betrag in Zeile VA43 jener Erklärung anführt, die sich auf das Jahr der Inanspruchnahme des Guthabens bezieht. Diese Zeile ist auch abzufassen, wenn eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe, im Jahr 2005 eine beherrschende Gesellschaft aufgenommen hat und es sich dabei um eine Gruppe handelt, die im Laufe dieses Jahres aufgelöst wurde. Dabei ist in dieser Zeile der Guthabenüberschuss der Gruppe anzugeben (der aus der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26 PR Übersicht VY der Erklärung der aufgenommenen, ex beherrschenden Gesellschaft hervorgeht), der im Laufe des Jahres 2005 von der aufnehmenden Gesellschaft ausgeglichen wurde und für welchen diese Gesellschaft, die vom MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehene Garantieleistung gestellt hat.

Wenn das Gruppenabrechnungsverfahren hingegen bis zum Jahresende gemäß Ministerialrundschreiben Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986 mit getrennter Buchhaltung durchgeführt wird, muß das von der aufnehmenden Gesellschaft erworbene Guthaben für jenen Teil, der ausgeglichen und garantiert wurde, ab 1. Jänner des Jahres nachdem die Eingliederung erfolgt ist, in Zeile **VA43** der Erklärung in Bezug auf das Jahr, in dem das Guthaben beansprucht wurde, angeführt werden.

In Zeile VA43 ist folgendes anzugeben:

- das Jahr, auf das sich das Guthaben der Gruppe bezieht;
- die Steuer dieses Guthabens das im Jahr **2005** ausgeglichen wurde und für welches die vom Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen Garantien, zu leisten sind.

Geschäftsvorfälle mit Mitbesitzern von Gebäuden

Zeile VA44 Gesamtbetrag der Geschäftsvorgänge, welche von Unternehmen und anderen Steuerpflichtigen gegenüber Mitbesitzern durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, sowie alle Geschäftsvorfälle, die mit Entgelten verbunden sind, die dem Vorsteuer einbehalt unterliegen (Art. 1, Absatz 2, Buchst. a) und b) des MD vom 12. November 1998, veröffentlicht im GA Nr. 284 vom 4. 12. 1998).

4.2.2. - ÜBERSICHT VB - MINDESTSTEUERZAHLER

Die Übersicht ist ausschließlich von den Mindeststeuerzahlern abzufassen, welche nicht die ordentliche Besteuerung der MwSt. gewählt haben und somit unter die Regelung der pauschalen Ermittlung der Steuer fallen, die von den Absätzen von 171 bis 176 des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 662/1996 vorgesehen ist. Diese Steuerzahler müssen zwecks Erklärung außer der vorliegenden Übersicht nur die Übersichten VA, VJ, VH, VL, VT, VX und VO abfassen. Im Besonderen muss für die Ermittlung der geschuldeten Steuer von besonderer Arten von Geschäften, wie zum Beispiel für innergemeinschaftliche Anschaffungen, für im Sinne des Art. 17, Absatz 3 usw. selbst fakturierte Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten, die Übersicht VJ abgefasst werden. Für die Abfassung der Übersicht VL ist darauf hinzuweisen, dass die **Zeile VL4** nicht abzufassen ist, da die Anwendung der Sonderbesteuerung für Mindeststeuerzahler eine Pauschalabsetzung der geschuldeten Steuer mit sich bringt und dadurch keine weiteren Absetzungen möglich sind.

Mindeststeuerzahler, die für das Besteuerungsjahr auf das sich die Erklärung bezieht, die ordentliche Besteuerung anwenden, müssen die getroffene Wahl durch Ankreuzen des Kästchens in Zeile VO33 der Übersicht VO mitteilen (siehe im Anhang unter "Mindeststeuerzahler").

Zeile VB1 den Geschäftsumsatz angeben zu dessen Bildung, der Gesamtbetrag der Güterabtretungen und der Dienstleistungen im Sinne des Art. 20 beigetragen hat. Es handelt sich dabei um Güter

abtretungen und Dienstleistungen die registriert wurden bzw. die im selben Steuerzeitraum der Registrierung unterlagen. Mit diesem Betrag sind die bezogenen Entgelte und Vergütungen zu addieren, die für die MwSt. nicht von Bedeutung sind (siehe im Anhang unter "Mindeststeuerzahler"). **Das Kästchen 1** ist von jenen Steuerpflichtigen anzukreuzen, die im Jahr 2005 keine aktiven Geschäftsvorgänge durchgeführt haben.

Zeile VB2 den Gesamtbetrag der Steuern aller steuerpflichtigen Umsätze angeben.

Zeile VB3 das Kästchen ankreuzen, das dem anwendbaren Steuersatz aufgrund der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit und dem Betrag aus Zeile VB2, für die pauschale Ermittlung der Steuer entspricht:

- 73% Unternehmen, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben;
- 60% Unternehmen, die sonstige Tätigkeiten ausüben;
- 84% Künstler und Freiberufler.

Zeile VB4 Gesamtbetrag der pauschal ermittelten Steuer, der durch die Anwendung des Steuersatzes aus Zeile VB3 am Betrag in Zeile VB2, ermittelt wird. Dieser Betrag ist in Zeile VL1 zu übertragen damit die Jahresabrechnung der geschuldeten Steuer vorgenommen werden kann.

4.2.3 – ÜBERSICHT VC – EXPORTEURE UND GLEICHGESTELLTE UNTERNEHMER – ANSCHAFUNGEN UND EINFUHREN OHNE ZAHLUNG DER MwSt.

Die Übersicht VC ist von Steuerpflichtigen abzufassen, welche die Möglichkeit für Subjekte in Anspruch nehmen bei der Ausfuhr, Abtretungen, gleichgestellte Geschäfte und/oder internationale Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Geschäfte durchzuführen, Güter und Dienstleistungen anzuschaffen und Güter ohne Zahlung der MwSt. zu importieren. Die Übersicht ist abzufassen, wobei die Daten anzugeben sind, die von Art. 10 des DPR Nr. 435 vom 7. Dezember 2001 vorgesehen sind. Für die Verwendung des Plafonds, ist nicht der Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufsrechnungen oder der Zollscheine für die Importe in Betracht zu ziehen, sondern im Sinne des Art. 6, der Zeitpunkt des Einkaufes selbst, zum Unterschied der Vorschriften für die Abfassung der Zeile VF11, die sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufstätigkeit beziehen.

ZUR BEACHTUNG: Durch die Bestimmungen des Art. 10 des DPR Nr. 435/2001 müssen auch Steuerpflichtige, welche für die Berechnung des Plafonds, das Kalendersystem in Anspruch genommen haben, die einzelnen Zeilen Monat für Monat abfassen und die gesamten Daten anführen.

Die Übersicht besteht aus **sechs Spalten** in denen für jeden Monat, in den **Zeilen von VC1 bis VC12**, folgende Angaben einzutragen sind:

- **Spalte 1:** der Betrag des Plafonds, der für den Einkauf in Italien und für innergemeinschaftliche Einkäufe, in Anspruch genommen wurde;
- **Spalte 2:** der Betrag des Plafonds, der für Importe in Anspruch genommen wurde;
- **Spalte 3:** Geschäftsvolumen des Besteuerungsjahres 2005, aufgeteilt je nach Monat;
- **Spalte 4:** Betrag der Abtretungen bei Ausfuhr, gleichgestellte Umsätze und/oder innergemeinschaftliche Umsätze, die monatlich während demselben Besteuerungszeitraum 2005 durchgeführt wurden.

Die Spalten 3 und 4 müssen von allen Steuerpflichtigen abgefasst werden, die im Jahr 2005, unabhängig von der Art der Berechnung, den Plafond in Anspruch genommen haben.

- **Spalte 5:** Geschäftsumsatz auf jeden Monat des Jahres 2004 aufgeteilt;
- **Spalte 6:** Betrag der Abtretungen bei Ausfuhr; gleichgestellte Umsätze, internationale Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Umsätze usw., die in jedem einzelnen Monat des Jahres 2004, durchgeführt wurden.

HINWEIS: Die Angaben der Spalten 5 und 6 sind nur von jenen Steuerzahlern anzuführen, die im Laufe des Jahres 2005 Anschaffungen und Einfuhren mit Inanspruchnahme eines Plafonds durchgeführt haben. Dieser Plafond muss im Zusammenhang mit den begünstigten Geschäftsvorfällen stehen, die in den 12 vorhergehenden Monaten durchgeführt wurden und zwar auch zwecks einer monatlichen Überprüfung des Rechtsstandes des begünstigten Exporteurs für das Jahr 2005 und zwecks Überprüfung der Verfügbarkeit des Plafonds für jeden einzelnen Monat.

In **Zeile VC14** ist die Verfügbarkeit des Plafonds zum 1. Januar 2005 anzugeben.

Dieser Gesamtbetrag ist für jene Subjekte das ganze Jahr gültig, die den Plafond im Laufe eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen. Dieser Betrag verringert sich Laufe des Jahres durch die einzelnen Anschaffungen. In Anwendung der besonderen Berechnungsart, welche diese Methode mit sich bringt, hat derselbe Betrag für jene Steuerzahler, die den monatlichen Plafond in Anspruch nehmen, nur für den Monat Januar 2005 Gültigkeit.

Für die Angabe der Methode, die für die Ermittlung des Plafonds im Laufe des Jahres 2005 angewandt wurde, muss der Steuerzahler das **Kästchen 2** der Zeile VC14, das mit der Berechnung des Vorjahres (jährliche Berechnung) im Zusammenhang steht bzw. das **Kästchen 3** ankreuzen, das mit der Berechnung der zwölf vorhergehenden Monate (monatliche Berechnung) im Zusammenhang steht.

HINWEIS: Steuerpflichtige, welche infolge der Anleitungen des Rundschreibens Nr. 50/E vom 12. Juni 2002, die Regelung der Geschäftsvorfälle durchgeführt haben, für welche eine

Absichtserklärung über die verfügbare Grenze des Plafond hinaus, durch eine Eigenrechnung ausgestellt wurde und die entsprechenden Steuern mit dem Vordruck F24 bezahlt und dabei den Abgabencode des Zeitraumes angegeben haben, in dem fälschlicherweise der Kauf ohne Zahlung der MwSt. durchgeführt wurde, müssen den Betrag der somit geregelten Steuern in Zeile VE24 anführen und diese Zahlung in Zeile VL29 einschliessen. Für den Abzug muss die Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer aus der genannten in Übersicht VF, in jener Zeile angeführt werden, die dem angewandten Steuersatz entspricht. Demzufolge muss der Betrag aus der Rechnung des Lieferanten bzw. aus dem Zollschein, welche für die Nichtbesteuerung ausgestellt wurden, nicht in Zeile VF11 angegeben werden.

4.2.4. – ÜBERSICHT VD – ABTRETUNG DES MWST.- GUTHABENS SEITENS DER ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN (ART. 8 DES GD NR. 351/2001)

Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, sieht für die Anlageverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit vor, das Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung abtreten zu können. Dies zuzüglich zu dem was Art. 43-bis des DPR Nr. 602 vom 29. September 1973, auch unter den von Art. 43-ter desselben Dekretes auferlegten Bedingungen und Grenzen, vorsieht.

Diese Übersicht ist für die oben genannten Zwecke eingeführt worden und muss von den Anlageverwaltungsgesellschaften für die Angabe des MwSt.-Guthabens aus der vorliegenden Erklärung abgefasst werden, das im Sinne des genannten Art. 8, Absatz 2 des GD Nr. 351/2001 und gemäss den Bestimmungen des genannten Art. 43-ter des DPR Nr. 602/1973, zum Teil oder ganz an andere Subjekte abgetreten wurde wie auch von den Abtretungsempfängern derselben Gruppe abgefasst werden, vorgesehen von Art. 43-ter, an welche diese Guthaben übertragen wurden.

Bedingung für die Gültigkeit des vorliegenden Guthabens ist, wie im Absatz 2 des Art. 43-ter des DPR Nr. 602/1973 vorgesehen, dass die abtretende Gesellschaft diese Übersicht abfasst. Der Abtretungsempfänger erhält die Inhaberschaft des erhaltenen Guthabens durch die Einreichung der Erklärung von Seiten der abtretenden Gesellschaft. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Guthaben im Sinne des Art. 5 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 vom Abtretungsempfänger in Ausgleich gebracht werden können und zwar ab Beginn des Steuerzeitraumes, nach jenem des Entstehens des Guthabens der abtretenden Gesellschaft (1. Jänner 2006 vorausgesetzt, dass der Steuerzeitraum zwecks MwSt. mit jenem des Kalenderjahres übereinstimmt). Dieses Guthaben stellt demnach einen Betrag dar, der infolge der Verrechnung der geschuldeten Steuer, von den periodischen oder jährlichen Einzahlungen abgesetzt werden kann.

TEIL 1 – Abtretende Gesellschaft – Aufstellung der übernehmenden Gesellschaften bzw. Körperschaften

In **Zeile VD1** den Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 2 anzuführen. Dieser Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VL37 übereinstimmen.

Die abtretende Verwaltungsgesellschaft muss in den Zeilen von **VD2** bis **VD21** folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des Abtretungsempfängers;
- in **Spalte 2** den abgetretenen Betrag.

Reichen die 20 Zeilen für die Angabe aller abgetretenen Guthaben nicht aus, muss eine zusätzliche Übersicht VD verwendet werden, wobei im Feld "Vordr. Nr." die Zahl „02“ anzuführen ist und so weiter. Der Gesamtbetrag (Zeile VD1) ist nur im Vordruck Nr.01 anzuführen.

TEIL 2 – Übernehmende Körperschaft oder Gesellschaft – Aufstellung der abtretenden Gesellschaften.

Die übernehmende Gesellschaft muss in den Zeilen von **VD31** bis **VD50** folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des abtretenden Subjektes;
- in **Spalte 2** den Betrag des erhaltenen Guthabens.

Reichen die 20 Zeilen für die Angabe aller abgetretenen Guthaben nicht aus, muss eine zusätzliche Übersicht VD verwendet werden, wobei im "Feld Vordr. Nr.", die Zahl „02“ anzuführen ist und so weiter. In diesem Fall sind die Zeilen von VD 51 bis VD56 ausschließlich im Vordruck Nr.01 abzufassen.

In Zeile **VD51** ist der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 2 anzuführen.

In Zeile **VD52** ist der Guthabenüberschuss aus Zeile VD56 der Erklärung des Steuerjahres 2004 anzugeben.

In Zeile **VD53** ist die Summe der Beträge anzugeben, die aus den Zeilen VD51 und VD52 übertragen wurden.

In Zeile **VD54** ist jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 anzugeben, der zur Minderung der MwSt.-Zahlungen dieser Erklärung verwendet wurde. Dieser Betrag muss auch in Zeile VL28, Feld 1 und getrennt im Feld 2 derselben Zeile eingeschlossen werden. Der Teil, welcher zur Verminderung der geschuldeten MwSt. aus dieser Erklärung verwendet wurde, muss in Zeile VL35 angeführt werden.

In Zeile **VD55** muss jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 angeführt werden, der innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung für den Ausgleich der geschuldeten Beträge anderer Abgaben, Beiträge bzw. Prämien in Anspruch genommen wurde und in die Spalte „Verrechnete Beträge des Guthabens“ des Einzahlungsvordruckes F24 übertragen wurde.

In **Zeile VD56** ist jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 anzuführen, der nach der Anwendung gemäss Zeilen VD54 und VD55, übrig geblieben ist.

Die Abfassung mehrerer Übersichten VD verändert nicht die Anzahl der Vordrucke aus denen die Erklärung besteht und auf der Titelseite angeführt werden müssen.

4.2.5 – ÜBERSICHT VE - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS UND DER STEUER DER ENTSPRECHENDEN STEUERPFLICHTIGEN GESCHÄFTSVORFÄLLE

Die Übersicht besteht aus vier Teilen: 1) Einbringungen landwirtschaftlicher Produkte und Veräusserungen seitens steuerbefreiter Landwirte; 2) Steuerpflichtige Geschäftsvorfälle in der Landwirtschaft, im Handel oder bei der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit; 3) Sonstige Geschäfte; 4) Geschäftsvolumen und Gesamtbetrag der Steuer.

HINWEIS: für Erläuterungen zur Abfassung der Übersicht VE, siehe auch im Anhang unter "Ermittlung des Geschäftsumfanges".

Im Anhang unter „Landwirtschaft“ wurde eine eigene zusammenfassende Aufstellung für die Landwirte ausgearbeitet, die ihnen, je nachdem welches Produkt sie erzeugen, (steuerbefreit und nicht) als Richtlinie bei der Abfassung der MwSt.-Erklärung dienen soll.

ZUR BEACHTUNG: Sollte der Steuerzahler im Kalenderjahr steuerpflichtige MwSt.-Umsätze mit einem Steuersatz oder Ausgleichssatz registriert haben, die in der Übersicht VE nicht mehr angeführt sind, muss er die steuerpflichtigen Beträge dieser Umsätze jener Zeile anrechnen, deren Steuersatz dem angewandten Steuersatz am nächsten ist und die entsprechende Steuer berechnen, indem er den Unterschiedsbetrag der Steuer (positiv oder negativ) jeweils in Zeile VE24 und VE9 zu den Änderungen dazurechnet. In den Übersichten VE und VF könnten einige Beträge infolge der kürzenden Berichtigungen, die im Steuerjahr durchgeführt wurden, mit dem negativen Vorzeichen aufscheinen. In diesem Fall, ist (innerhalb der Felder) das Vorzeichen (-) vor den entsprechenden Beträgen anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Übersicht VE alle innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Geschäftsvorfälle, alle innergemeinschaftlichen Geschäfte und die Exporte mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach Prozentsätzen unterteilt und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art.26, einzuschließen sind.

Steuerpflichtige, welche sich gemäß Art.36-bis für die Freistellung der Abgaben entschieden haben und im Laufe des Jahres 2005 auch steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt haben, sind in Bezug auf diese Geschäftsvorfälle verpflichtet in der Übersicht VE, sei es die durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle wie auch die steuerbefreiten Geschäftsvorfälle gemäss Nummern 11, 18 und 19 des Art. 10 anzuführen, die auch weiterhin der Fakturierungs- und Registrierungspflicht unterliegen.

TEIL 1 – Einbringungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Veräusserungen seitens der steuerbefreiten Landwirte (bei Überschreitung der Grenze von einem Drittel)

Teil 1 ist folgenden Subjekten vorbehalten:

- den Landwirten, welche Überschreibungen von Gütern an Körperschaften, an Genossenschaften oder an sonstige Vereinigungen im Sinne des Artikels 34, Absatz 7, in Anwendung der pauschalen Ausgleichsprozentsätze (siehe Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997, Abs. 6.6) durchgeführt haben;
- den steuerbefreiten Landwirten gemäß Art. 34, Absatz 6, die im vorhergehenden Jahr nicht die Grenze des Geschäftsvolumens von 2.582,28 bzw. 7.746,85 Euro, die vom sechsten Absatz vorgesehen ist, überschritten haben, zum Jahresende aber feststellen, dass sie die Grenze eines Drittels der Veräusserungen, die verschieden von den Veräusserungen von Agrar- und Fischereiprodukten sind überschritten haben und im ersten Teil der Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/72 beigefügt ist, enthalten sind. Wie im Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 (Abs. 6.7.2) genau angeführt, müssen Steuerzahler welche am Ende des Kalenderjahres feststellen, dass sie die Grenze des vorgesehenen Drittels für Geschäftsvorfälle überschritten haben, die verschieden von den Veräusserungen der Agrar- und Fischereiprodukte sind, für die genannten Produkte aus der Landwirtschaft, das ganze Kalenderjahr über Steuersätze anwenden, die dem Prozentsatz entsprechen, welcher von ihnen angewandt wird (im Teil 2 anzuführen).

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

In der ersten Spalte sind die nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge der steuerpflichtigen Umsätze (die den Angleichungsprozentsätzen entsprechen, welche mit MD vom 12. Mai 1992 und mit MD vom 30. Dezember 1997 festgesetzt wurden) anzugeben, welche aus dem Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder aus dem Register der Entgelte (Art. 24) hervorgehen, wobei die Änderungen gemäß Art.26 zu berücksichtigen sind, die für den Steuerzeitraum registriert wurden.

Jene Steuerpflichtigen, welche das Register der Ausgangsrechnungen führen, können daraus die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Bemessungsgrundlagen entnehmen und diese in die Spalte der steuerpflichtigen Beträge, entsprechend dem bereits vorgedruckten Steuersatz übertragen.

Was die Registrierung der Entgelte betrifft, welche die MwSt. beinhalten, wird darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftlichen Produzenten bezüglich des Detailverkaufes ihrer erzeugten Produkte zugunsten von Endverbrauchern die Bestimmungen der Art. 22 und 24 beanspruchen können, die jeweils die Nicht-Ausstellungspflicht von Rechnungen (falls diese nicht ausdrücklich vom Kunden verlangt werden), sowie die Nicht-Eintragung der registrierten Tagesumsätze in das Register der Entgelte vorsehen.

Für diese Umsätze ist das Gesamteinkommen abzüglich der eingeschlossenen MwSt. zu ermitteln, und zwar gemäß der im Anhang unter „Steuerzahler, welche das Register der Entgelte“ enthaltenen Anweisungen. Die so ermittelten steuerpflichtigen Beträge sind in die Spalte der Bemessungsgrundlagen, welche den vorgedruckten Steuersätzen entsprechen, zu übertragen und müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

Zeilen von VE1 bis VE7 in diesen Zeilen sind unter den entsprechenden Steuersätzen die Beträge anzuführen, die im Jahr 2005 eintreibbar sind, im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) der durchgeführten Geschäftsvorgänge registriert wurden oder registriert werden, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind, die für das selbe Jahr registriert wurden. Die Steuer wird durch die Multiplikation jedes einzelnen steuerpflichtigen Betrages mit dem entsprechenden pauschalen Angleichungssteuersatz berechnet.

Zeile VE8 in dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beträge und der Steuer anzugeben, der sich aus der Addition der in den Zeilen von VE1 bis VE7 angeführten Beträge und zwar aus der Spalte der steuerpflichtigen Beträge und aus der Spalte der Steuern, ergibt.

Zeile VE9 in dieser Zeile sind die Steueränderungen sowie die Steuerauf- bzw. abrundungen bezüglich der in den Zeilen von VE1 bis VE7 angeführten Umsätze, anzugeben.

Die Steuer aus Zeile VE8 kann verschieden vom Gesamtbetrag der Steuern sein, der aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht.

Die etwaige Differenz ergibt sich durch folgende Elemente:

- bei Steuerauf- bzw. abrundungen, die für Rechnungen angewandt wurden (Art. 21, Abs. 2, Buchst. e);
- bei einer in Rechnung gestellten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Abs. 7) und für welche die Kürzungsschwankungen nicht vermerkt wurden;
- bei den in der Steuererklärung auf die nächste Euro-Einheit vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen.

Außerdem müssen in dieser Zeile die im Jahr 2005 registrierten Erhöhungs- und Kürzungsschwankungen der Steuer angeführt werden, die sich auf Umsätze beziehen, welche in den Vorjahren registriert worden sind.

Dieser Unterschiedsbetrag ist in der Zeile VE9 anzugeben, wobei im eigens dafür vorgesehenen Feld das Vorzeichen (+) angeführt werden muß, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, über der berechneten Steuer liegt, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.

Zeile VE10 in dieser Zeile ist der Gesamtbetrag anzugeben, der sich durch die Erhöhung bzw. Herabsetzung der Steuer aus Zeile VE8 um den Betrag ergibt, der in Zeile VE9 angeführt ist.

TEIL 2 – Steuerpflichtige Geschäftsvorfälle in der Landwirtschaft (Art. 34, Absatz 1) und steuerpflichtige Geschäftsvorfälle im Handel bzw. in freien Berufen

Teil 2 ist abzufassen:

- von allen Steuerzahlern, die gewerbliche, künstlerische bzw. freiberufliche Tätigkeiten ausüben;
- von den Landwirten (sei von denen, die der Sonderbesteuerung unterliegen, sowie von jenen die sich für die ordentliche Besteuerung entschieden haben) für alle Veräußerungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten gemäß Absatz 1 des Art. 34, die im Jahr 2005 durchgeführt wurden und für welche die Anwendung der entsprechenden Prozentsätze auf die einzelnen Güter vorgesehen ist. Demnach sind auch die landwirtschaftlichen Unternehmer, welche im Sinne des Art. 34, Absatz 6, dritter Satz die vereinfachte Buchführung anwenden, verpflichtet diesen Teil abzufassen. Dies in dem Fall, dass sie im vorhergehenden Kalenderjahr einen Geschäftsumsatz von mehr als 2.582,28 bzw. 7.746,85 Euro aufweisen können und dieser Betrag niedriger oder gleich 20.658,28 Euro ist (siehe Abschnitt 6.7.3 des Rundschreibens Nr. 328 vom 24.12.1997).

In diesem Teil sind von den so genannten gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 34, Absatz 5), die Abtretungen von Gütern gemäß Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/72 beigefügt ist und verschieden von jenen aus der Landwirtschaft und der Fischerei sind wie auch Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von jenen sind, die in den Anwendungsbereich des Art. 34-bis fallen. Es wird daran erinnert, dass in diesem Teil die oben genannten Geschäfte eingetragen werden müssen, die von den steuerbefreiten Landwirten durchgeführt wurden und die Grenze von 1/3 überschritten haben.

Es wird daran erinnert, dass unter dem Begriff steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, die verschieden sind von jenen, die im ersten Absatz des Art. 34 angeführt sind jene Tätigkeiten fallen, welche vom landwirtschaftlichen Unternehmer, zwar im Bereich desselben landwirtschaftlichen Unternehmens ausgeübt wurden, jedoch nur zusätzlich zur Haupttätigkeit des Landwirtes ausgeübt werden, wie z. B. der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, welche im zweiten Teil der Tabelle A aufgelistet sind, die Veräußerung von landwirtschaftlichen Produkten, die bei Dritten gekauft wurden, um die eigenen hergestellten Produkte zu verbessern (für die korrekte Feststellung der verschiedenen Geschäftsvorfälle,

siehe im Anhang unter „Landwirtschaft“).

Natürlich werden in den Fällen, die nicht unter die Bestimmungen des Art. 34, fünfter Absatz fallen, jene angewandt, die von Art. 36 vorgesehen sind (siehe Rundschreiben Nr. 19 vom 10. Juli 1979, Generaldirektion der Abgaben).

Steuerzahler, die eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verleger**), müssen in Übersicht VE die Grundlage der Umsätze nach Abzug des zustehenden Absetzbetrages angeben.

Außerdem ist in diesem Teil jener Teil der Entgelte einzuschließen, der für den Verkauf von Leichtmotorrädern, Motorrädern, Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen gemäß Buchst. c), Absatz 1 des Art. 19-bis 1 in der Bemessungsgrundlage zwecks Besteuerung im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000, einbezogen wurde. Dies für jene Fahrzeuge die vorher importiert wurden, mittels Leasing-Verträgen, Verleih und dergleichen angekauft worden sind und für welche im Sinne des Absatzes 4 des genannten Art. 30, die Absetzung der MwSt. in herabgesetztem Ausmaß (10% oder 50%) angewandt wurde.

Unternehmen, welche Arbeit auf Zeit vermitteln können die Rückerstattungen der Lohn- und Fürsorgeaufwendungen in der Bemessungsgrundlage nicht einbeziehen, die das Subjekt, welches Arbeiter auf Zeit einstellt, im Sinne des Gesetzes für die "Arbeit auf Zeit" (Gesetz Nr. 196 vom 24. Juni 1997) verpflichtet ist einzuzahlen und welche von diesem effektiv zu Gunsten des zeitweiligen Arbeitnehmers, getragen wurden (Art. 7, G. Nr. 133 vom 13. Mai 1999), siehe ausserdem den Beschluss Nr. 384/E vom 12. Dezember 2002.

Steuerzahler, die das Register der ausgestellten Rechnungen führen, können diesem Register die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge entnehmen, und diese in Spalte 1, in die Zeilen von VE20 bis Zeile VE22 in Übereinstimmung mit dem bereits vorgedruckten Steuersatz, übertragen. Einzelhändler und sonstige Steuerzahler gemäß Art. 22, die nicht zur Rechnungsausstellung verpflichtet sind, wenn diese vom Käufer nicht ausdrücklich verlangt wird, müssen den Gesamtbetrag der Umsätze nach Abzug der übernommenen MwSt. laut den Methoden berechnen, die im Anhang unter „Steuerpflichtige, welche das Register der Entgelte führen“, angeführt sind.

Ermittlung der steuerpflichtigen Beträge

Zeilen von VE20 bis VE22 in diesen Zeilen ist Folgendes anzugeben:

- in der ersten Spalte, die Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, getrennt nach Steuersatz, die aus dem Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder aus dem Register der Entgelte (Art. 24) hervorgehen und deren Steuer im Jahr 2005, nach Abzug der für dieses Jahr verbuchten Schwankungen gemäß Art. 26, eintreibbar ist;
- in der zweiten Spalte, die Beträge der entsprechenden Steuer.

HINWEIS: In diesen Zeilen sind auch die Beträge der Veräußerungen mit Anwendung jener Steuer anzugeben, die gegenüber Subjekten durchgeführt wurden, die im Sinne des **Art. 38-quater, zweiter Absatz** ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig oder wohnhaft sind, für welche der Käufer dem Verkäufer die Ausfertigung der Rechnung mit dem Sichtvermerk des Zollamtes bei Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinschaft, nicht zurückgegeben hat. Falls der Käufer dem Verkäufer, die vom Zollamt in dem der Export aus der Europäischen Gemeinschaft erfolgt, innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsvorfall und innerhalb des Steuerjahres, die von diesem Zollamt mit Sichtvermerk versehene Rechnung zurückerstattet, ist der Verkäufer zwecks Rückerstattung der MwSt. angehalten, eine Wertverminderung durchzuführen, die der in Zeile VE24 berichtigten Steuer entspricht (in diesem Fall ist die Steuer nicht in Übersicht VF einzuschließen). Falls die Rückerstattung der Rechnung nach dem 31.12.2005 erfolgt, ist die Wertverminderung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2006, anzuführen.

Veräußerungen, die ohne Anwendung der Steuer im Sinne des **Art. 38-quater, erster Absatz**, durchgeführt wurden und welche mit den nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen in Zeile VE32 anzugeben sind, ist der Verkäufer für jene Veräußerungen für welche er nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsvorfall, die mit Sichtvermerk versehene Rechnung von Seiten des Ausgangszollamtes durch welches der Export aus der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen wurde, zurückerstattet bekommt, verpflichtet innerhalb des darauf folgenden Monats die Wertsteigerung, die dem Betrag der anwendbaren Steuer entspricht in Zeile VE24 anzugeben, um die entsprechende MwSt.-Schuld klar hervorzuheben. Falls die vorgenannte Frist nach dem 31.12.2005 liegt, ist die Wertsteigerung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2006, anzuführen.

Zeile VE23 in dieser Zeile ist die Summe der steuerpflichtigen Beträge und der Steuern anzugeben, welche durch addieren der Beträge aus den **Zeilen** von **VE20** bis **Zeile VE22**, die jeweils aus der Spalte der steuerpflichtigen Beträge und jener der Steuern zu entnehmen ist, hervorgeht.

Zeile VE24 in dieser Zeile sind die Steuerschwankungen und die Steuerauf- bzw. -abrundungen, bezüglich der in den Zeilen von VE20 bis VE22 angeführten Geschäftsvorfälle, anzugeben;

Die Steuer aus Zeile VE23 kann vom Gesamtbetrag der Steuern, welcher aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht verschieden sein.

Die etwaige Differenz ergibt sich in den folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge vorgenommen wurden (Art. 21, Absatz 2, Buchst. e);
- bei einer in der Rechnung angeführten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Absatz 7) und für welche die Kürzungsschwankung nicht vermerkt wurde;
- bei den in der Steuererklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen auf die nächste Euro-Einheit.

Ausserdem müssen in dieser Zeile die im Jahr 2005 registrierten Erhöhungs- und Kürzungsschwankungen der Steuer angeführt werden, die sich auf Umsätze beziehen, welche in den Vorjahren registriert worden sind.

In dieser Zeile ist auch der MwSt.-Betrag einzuschliessen, der für die Regelung des Plafonds eingezahlt wurde (siehe die Hinweise in Übersicht VC).

Dieser Differenzbetrag ist in Zeile VE24 anzugeben, wobei innerhalb desselben Feldes das Vorzeichen (+) angeführt werden muss, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.

Zeile VE25, in dieser Zeile ist der MwSt.-Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben, der sich aus der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Betrages aus Zeile VE23 um den Betrag der erhöhten oder herabgesetzten Änderungen aus Zeile VE24, ergibt.

TEIL 3 - Sonstige Geschäftsvorfälle

In Teil 3 sind alle anderen Geschäftsvorfälle zu übertragen, die verschieden sind von den im Teil 1 und 2 angeführten steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen.

In **Zeile VE30** ist der Betrag der Ausfuhren und der sonstigen, nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, die zur Bildung der Plafond gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen, anzugeben.

Für die Ermittlung der Geschäftsvorfälle, die in dieser Zeile angeführt werden müssen, siehe im Anhang den Punkt „Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle“ und „Gebrauchte Güter“.

Zeile VE31, der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze, die mit Exporteuren vorgenommen wurden, die eine Absichtserklärung ausgestellt haben.

Zeile VE32, der Gesamtbetrag der anderen nicht als steuerpflichtig betrachteten Umsätze (für die Ermittlung dieser Geschäftsvorfälle siehe im Anhang unter "Exporte und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle" und „Gebrauchte Güter“).

Außerdem sind die Vermittler mit Vertretung verpflichtet, in dieser Zeile die ihnen von den Reiseagenturen (Art. 7 des MD Nr. 340 vom 30.07.1999, siehe Rundschreiben Nr. 328 vom 24.12.1997) entrichteten Provisionen für Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, anzugeben.

Die Geschäftsvorfälle aus Zeile **VE32** tragen nicht zur Bildung des Plafond bei.

In **Zeile VE33**, ist der Betrag der MwSt.-freien Umsätze gemäß Art. 10 und jener der Geschäftsvorfälle anzugeben, die durch andere Verfügungen als steuerfrei zu betrachten sind, wie zum Beispiel jene gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 133/ 1999 (Dienstleistungen von Gesellschaften, die an Bankkonzernen, an von Banken eingerichteten Interesservereinigungen, an Gesellschaften von Versicherungsgruppen, an Vereinigungen von Versicherungsgesellschaften, an Vereinigungen von Gesellschaften der Gruppe, deren Geschäftsvolumen zu mehr als 90 Prozent aus steuerbefreiten Umsätzen gemäß Art. 10 besteht), beteiligt sind.

Steuerpflichtige für welche im Jahr 2005, die Befreiung von der Rechnungsausstellung und der Registrierung von steuerbefreiten Geschäftsvorfällen gemäß Art. 36-bis zur Anwendung kam, müssen in dieser Zeile ausschließlich die Geschäftsvorfälle gemäß Punkte 11, 18, und 19 des Art. 10 angeben, für welche in jedem Fall die Pflicht zur Rechnungsausstellung bestehen bleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Subjekte, die steuerfreie Geschäftsumsätze durchgeführt haben in jedem Fall verpflichtet sind, Teil 3 der Übersicht VG abzufassen. Falls die in dieser Zeile angeführten steuerbefreiten Geschäftsvorfälle ausschließlich gelegentlich, durchgeführte Geschäftsvorfälle betreffen bzw. einzig und allein jene Geschäftsvorfälle betreffen, die in den Ziffern von 1 bis 9 des Art. 10 angeführt sind und nicht unter die Tätigkeit des Unternehmens fallen oder zusätzliche Tätigkeiten der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle sind und für die Ermittlung der Steuer ein Sondersystem angewandt wurde, das die Abfassung eines Teiles der Übersicht VG mit sich bringt, kann auch ein einziger Vordruck abgefasst werden wobei das Kästchen in Zeile VA20 abgefasst werden muss.

In **Zeile VE34** ist der Gesamtbetrag der Abtretungen im Staatsgebiet von Schrott und Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art.74, Absätze 7 und 8 anzugeben, welche die Zahlung der MwSt. seitens der Verkäufer vorsieht, die passive Steuersubjekte (reverse-charge) sind. In dieser Zeile müssen auch die Dienstleistungen aus Arbeits-, Mietsverträgen und dergleichen eingeschlossen werden, welche die Umwandlung von nicht eisenhaltigem Schrott zum Gegenstand haben. Die Abtretungen der

genannten Güter gegenüber Privatverbrauchern, unterliegen hingegen der ordentlichen Regelung der MwSt. und müssen deshalb ausschließlich im 2. Teil der Übersicht VE eingeschlossen werden (für zusätzliche Erläuterungen siehe im Anhang den Punkt „Schrott“).

In **Zeile VE35** ist der Gesamtbetrag der **Veräusserungen von Gold, die infolge der Wahl steuerpflichtig sind** und die entsprechenden Leistungen für die Vermittlung mit passiven Steuersubjekten innerhalb des Staatsgebietes, anzugeben.

Weiters ist in dieser Zeile der Gesamtbetrag der **Veräusserungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen und von reinem Silber ist**. Es handelt sich dabei immer um Geschäftsvorfälle mit passiven Steuersubjekten (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang „Geschäftsvorfälle bezüglich Gold und Silber“).

In **Zeile VE36** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Umsätze anzugeben, welche unter Anwendung von besonderen Begünstigungen für Personen durchgeführt wurden, die vom Erdbeben betroffen wurden bzw. von diesen gleichgestellten Personen.

In **Zeile VE37**, ist der Betrag der Geschäftsvorfälle **im Laufe des Jahres** anzugeben, die zugunsten des Staates und anderer Subjekte gemäss Art. 6, letzter Absatz, **mit einer MwSt., die in den folgenden Jahren zurückgefordert werden kann**, getätigt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Geschäftsvorgänge sowie die entsprechende Steuer, nicht in den ersten zwei Teilen der Übersicht VE einzuschliessen sind;

In **Zeile VE38**, ist für die Herabsetzung des Geschäftsvolumens (aber ohne Angabe des Vorzeichens "minus"), der Gesamtbetrag der Umsätze anzugeben, die zur Bildung des Geschäftsvolumens des Jahres oder der Vorjahre beigetragen haben und deren Steuer im Jahr 2005 eintreibbar wurde.

Diese Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz in den Zeilen von VE1 bis VE7 und in den Zeilen von VE20 bis VE22 nur für die Ermittlung der geschuldeten Steuer des laufenden Jahres anzugeben.

In **Zeile VE39**, sind die steuerpflichtigen Beträge (nach Abzug der MwSt.), die nicht unter das Geschäftsvolumen fallen, anzugeben. Es handelt sich dabei gemäß den Bestimmungen des Art.20 um Abtretungen von abschreibbaren Gütern und um Übertragungen gemäß Art.36, letzter Absatz. **Dieser Betrag vermindert den Geschäftsumsatz des Jahres.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veräusserungen der abschreibbaren Güter, welche im Rahmen der vorgesehenen Sonderregelung des Grenzbetrages für gebrauchte Güter, Antiquitäten usw. durchgeführt wurden, nicht zur Bildung des Umsatzes beitragen. In einem solchen Fall muss in der Zeile, der Verkaufspreis abzüglich der Steuer des "analytischen" Grenzbetrages, berechnet für jede einzelne Veräusserung, angerechnet werden.

TEIL 4 - Umsatz und Gesamtbetrag der Steuer

Zeile VE40, der Geschäftsumsatz, ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen VE8, Spalte 1, VE23, Spalte 1 und in den Zeilen von VE30 bis VE37 angeführten Beträge und durch den Abzug des Betrages aus Zeile VE38 und VE39.

Zeile VE41, Gesamtbetrag der MwSt. auf steuerpflichtige Geschäftsvorgänge, ergibt sich aus der Summe der Beträge aus den Zeilen VE10, Spalte 2 und VE25, Spalte 2.

4.2.6 – ÜBERSICHT VF - BETRAG DER ANSCHAFFUNGEN IM STAATSGEBIET, DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN ANSCHAFFUNGEN UND DER EINFUHREN

HINWEIS: Die Übersicht beinhaltet nicht nur die im Inland getätigten Anschaffungen, sondern auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Importe aus Staaten bzw. Gebieten außerhalb der Europäischen Union.

In dieser Übersicht ist die Bemessungsgrundlage und die Steuer der Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit der angeschafften und eingeführten Güter und Dienstleistungen anzugeben, wie sie aus den Rechnungen und Zollscheine der Einfuhren, die im Jahr 2005 im Einkaufsregister gemäß Art. 25 vermerkt wurden, nach Abzug der im selben Jahr verbuchten Schwankungen gemäß Art.26 hervorgehen.

Zeilen von VF1 bis VF9, die im Inland getätigten Anschaffungen, die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und Importe, die der Steuer unterworfen wurden und für welche im Jahr 2005 das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde. Diese Beträge sind in Übereinstimmung mit den vorgedruckten Steuersätzen zu übertragen. In diesen Zeilen sind auch die in den Vorjahren durchgeführten Anschaffungen, der im Art. 6, letzter Absatz genannten Subjekte anzuführen.

In diesen Zeilen sind auch die Anschaffungen und Einfuhren von reinem Gold und Silber anzuführen für die der reverse-charge Mechanismus angewandt wurde (siehe im Anhang „Geschäfte mit Gold, Silber und Schrott“).

Werden in diesem besonderen Fall, die in den Vorjahren getätigten Anschaffungen im Jahr 2005 registriert und ist der Prozentsatz des Jahres in dem das Recht auf Absetzung entstanden ist, verschieden von jenem, der im Jahr 2005 Anwendung gefunden hat, siehe im Anhang die Anleitungen der Zeile VG70 und „Berichtigungen des Absetzbetrages“.

Einzuschließen sind auch Anschaffungen, die mittels **Entnahme aus den MwSt.-Depots** durchgeführt wurden wie auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die bei Vergabe der Güter von Seiten des Depositors im Falle von "consignment stock" durchgeführt wurden. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die gelagerten Güter bis zum Augenblick der Vergabe von Seiten desselben Depositors, als alleiniger Endempfänger derselben Waren, im Besitz des innergemeinschaftlichen Lieferanten bleiben.

ZUR BEACHTUNG: waren die entnommenen Güter, Gegenstand eines vorhergehenden Kaufes ohne Zahlung der Steuer desselben Subjektes, das diese nun entnimmt und erfolgt die Vergabe aus dem Depot im selben Besteuerungszeitraum indem diese dort eingewiesen wurden bzw. indem der Kauf des Gutes aus dem Lager erfolgt, muss der steuerpflichtige Betrag und die entsprechende Steuer ausschliesslich in den Zeilen von VF1 bis VF9 angeführt werden. Wird die Entnahme hingegen in einem Besteuerungszeitraum nach jenem durchgeführt, an dem der Kauf ohne Zahlung der Steuer erfolgte, muss die Besteuerungsgrundlage in Zeile VF12 der Erklärung jenes Jahres angegeben werden, in welcher sich der Vorgang (Einlagerung ins Depot, Kauf eines Gutes das im Depot verwahrt wird usw.) ereignet hat. Anschliessend muss in der Erklärung des Jahres, in dem die Entnahme erfolgt in den Zeilen von VF1 bis VF9 die Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer angegeben werden, wobei derselbe Betrag auch in Zeile VF17 eingetragen werden muss damit von der Einkäufen, der entsprechende bereits in Zeile VF12 angeführte Betrag, der vorhergehenden Erklärung abgezogen werden kann.

Die Steuer der genannten Anschaffungen ergibt sich durch die Multiplikation der steuerpflichtigen Beträge in den Zeilen von VF1 bis VF9, mit den entsprechenden Steuersätzen.

Die Steuer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist jeweils unter den entsprechenden Steuersätzen in den Zeilen von VF1 bis VF9 (Spalte 2), anzugeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Steuern müssen auf die nächste Euro-Einheit auf bzw. abgerundet werden;

Zeile VF10, Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen (Spalte 1) und Gesamtbetrag der Steuern (Spalte 2), aus den Zeilen von VF1 bis VF9.

Zeile VF11, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer, sondern durch die Verwendung des Plafond, im Sinne des Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen dass Steuerpflichtige, welche die erwähnten Anschaffungen durch die Verwendung des Plafond durchgeführt haben, verpflichtet sind, auch die Übersicht VC auszufüllen.

Zeile VF12, in dieser Zeile sind die objektiv nicht steuerpflichtigen Anschaffungen, welche ohne Inanspruchnahme des Plafond getätigt wurden, sowie jene die in Berücksichtigung einer Sonderbesteuerung in Anwendung der Methode von Basis zu Basis durchgeführt wurden, anzugeben. Dabei handelt es sich um:

- Anschaffungen im Inland, in denen auch jene gemäß Art.58, Absatz 1 des GD Nr.331/1993 einzuschließen sind;
- nicht steuerpflichtige innergemeinschaftlichen Anschaffungen (Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993) einschliesslich jener gemäß Art.40, Absatz 2 desselben Gesetzesdekretes (Dreiecksgeschäft innerhalb der Gemeinschaft von Seiten eines italienischen Unternehmers in der Eigenschaft als Übernehmer-Abgeber);
- die Anschaffungen von Gütern auf dem Transportweg bzw. der Güter die in einem Lager deponiert werden, das der Zollaufsicht unterliegt;
- die Anschaffungen mittels Einlagerung der Güter in ein MwSt.-Depot (Art. 50-bis, Absatz vier, Buchst. a), b) und d) des GD Nr. 331/1993);
- die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen welche Güter in einem MwSt.-Depot zum Gegenstand haben (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993);
- die Anschaffungen in Bezug auf Geschäftsvorfälle, welche vom GD Nr. 41/1995 und den darauf folgenden Abänderungen vorgesehen und unter die Besteuerung bzgl. Preisaufschlag fallen und von Subjekten durchgeführt worden sind, welche die analytische und globale Methode anwenden. Darunter fallen auch Agenturen, die Versteigerungen vornehmen (siehe im Anhang);
- Anschaffungen, die von Seiten der Reiseagenturen mittels Anwendung der von Art. 74-ter vorgesehenen Sonderbesteuerung (siehe Anhang), durchgeführt worden sind.

Zeile VF13, steuerfreie Anschaffungen im Inland (Art.10 und Art. 6 Gesetz Nr. 133/1999, siehe die Anleitungen in Zeile VE33), steuerfreie innergemeinschaftliche Anschaffungen (Art.42, Absatz 1, GD 331/93) und nicht steuerpflichtige Einfuhren (Art. 68, ausgenommen Buchst. a). In dieser Zeile sind auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und Einfuhren von Gold für Investitionen, einzuschließen;

Zeile VF14, Anschaffungen im Inland und Importe, die nicht der Steuer unterliegen, da diese gemäß den Sonderbestimmungen durchgeführt wurden, welche für die erdbebengeschädigten Steuerpflichtigen bzw. diesen gleichgestellte Subjekte vorgesehen sind;

Zeile VF15, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Importe nach Abzug der MwSt., für welche aufgrund des Art.19-bis1, oder aufgrund anderer Bestimmungen, die Absetzung der Steuer nicht zulässig ist. In dieser Zeile sind außerdem einzuschließen:

- die Anschaffungen jener Steuerzahler, die ausschliesslich steuerfreie Geschäftsvorfälle durchführen, für welche die Steuer im Sinne des Art. 19, Absatz 2 nicht absetzbar ist;

- Anschaffungen, die von Seiten der Subjekte getätigt worden sind, welche im Sinne des Art. 36 bis die Wahl für die Befreiung der steuerlichen Verpflichtungen getroffen haben;
- Die steuerfreien Anschaffungen, die gelegentlich durchgeführt wurden bzw. Geschäfte betreffen, die gemäß den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10 nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder steuerpflichtige Nebengeschäfte betreffen (die MwSt. der genannten Geschäfte kann niemals abgezogen werden);
- Die Anschaffungen für steuerfreie Tätigkeiten, wenn gelegentlich auch steuerpflichtige Geschäfte durch geführt werden;
- Der Kauf von Trüffeln bei Gelegenheitsammlern, die keine MwSt.-Nummer besitzen und für welche keine Absetzung im Sinne des Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 zulässig ist (siehe Rundschreiben Nr. 41 vom 26. September 2005);
- Die Anschaffungen für gelegentlich durchgeführte Geschäftsvorfälle, welche unter die Sonderbesteuerung fallen, die von Art. 34-bis für die im Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten, vorgesehen sind.

Bei Anschaffungen, für welche eine **Teilabsetzung der Steuer** (z.B. 50%) vorgesehen ist, muss nur der steuerpflichtige Betrag angegeben werden, der dem Teil der nicht absetzbaren Steuer entspricht. Der restliche steuerpflichtige Teil und die restliche Steuer sind in den Zeilen von VF1 bis Zeile VF9 anzugeben.

Zeile VF16, Anschaffungen von Subjekten gemäß letzter Absatz des Art. 6, die im Jahr **2005** vermerkt wurden und deren Steuer nicht im selben Jahr eintreibbar ist;

Zeile VF17, Anschaffungen, die von Subjekten gemäß Art. 6, letzter Absatz im Vorjahr vermerkt wurden und deren Steuer im Jahr **2005** eintreibbar war. Diese Anschaffungen sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prozentsätzen auch in den Zeilen von VF1 bis VF9 ausschließlich in Bezug auf die absetzbare Steuer, einzutragen. Dieser Gesamtbetrag (ohne Vorzeichen "minus" anzugeben) ist vom Gesamtbetrag der Anschaffungen des Jahres 2005 abzuziehen;

Zeile VF18, Gesamtbetrag der oben angeführten Anschaffungen und Einfuhren, der durch summieren der Beträge aus den Zeilen von VF10 bis VF16, Spalte 1 und durch Abzug des Betrages aus Zeile VF17, berechnet wird;

Zeile VF19, Steuerschwankungen, sowie Steuerauf- bzw. -abrundungen. Die in Zeile VF10 angeführte Steuer auf Anschaffungen könnte von jener, die sich aus dem Einkaufsregister ergibt, verschieden sein. Der Unterschiedsbetrag zwischen der MwSt. aus dem Register und der berechneten MwSt. ist in Zeile VF19 mit Vorzeichen (+) anzugeben, falls der Gesamtbetrag der Steuer aus den Rechnungsbüchern, höher ist als die berechnete Steuer; im entgegen gesetzten Fall ist das Vorzeichen (-), anzugeben;

Zeile VF20, MwSt.- Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Anschaffungen und Einfuhren, der sich aus der algebraischen Summe der Zeilen VF10 und VF19, Spalte 2, ergibt. Der entsprechende Gesamtbetrag ist nachher in Zeile **VG71** (abzugsfähige MwSt.) einzutragen, falls keine anderen Teile der Übersicht VG, abgefasst werden.

4.2.7 – ÜBERSICHT VG - BERECHNUNG DES ZULÄSSIGEN MwSt.- ABSETZBETRAGES

ZUR BEACHTUNG: Die Übersicht besteht aus 6 Teilen, wovon die ersten 5 für die Angabe der angewandten Ermittlungsart der Mehrwertsteuer für jene Subjekte ausgearbeitet wurde, welche besondere Geschäftsumsätze erzielt haben bzw. besonderen Tätigkeitsbereichen angehören.

Die genannten Subjekte sind immer verpflichtet, die Berechnungsart für die Ermittlung der Steuer mitzuteilen, wobei das entsprechende Kästchen im ersten Teil auch dann anzukreuzen ist, wenn im entsprechenden Teil keine Daten anzuführen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf demselben Formblatt keinesfalls mehr als ein Kästchen angekreuzt werden kann.

Liegen zwei verschiedene Sonderermittlungssysteme für die abzugsfähige MwSt. vor, muss für jedes angewandte Besteuerungssystem ein Vordruck abgefasst werden. Hingegen besteht für Steuerzahler, die einer Sonderregelung für die Verrechnung der MwSt. unterliegen und im selben Jahr auch die nachstehenden Geschäftsvorfälle vorgenommen haben, die Möglichkeit, einen einzigen Vordruck abzufassen:

- gelegentliche steuerfreie Geschäftsvorfälle;
- ausschließlich die unter den Ziffern von 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen Geschäftsvorfälle, die nicht unter die eigene Betriebstätigkeit oder unter die zusätzlichen steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, fallen;
- gelegentliche Veräußerungen von gebrauchten Gütern;

in diesem Vordruck ist zudem zum Teil der vorliegenden Übersicht in Bezug auf die angewandte Sonderregelung, auch Teil 2 der Übersicht VA für die oben angeführten Geschäftsvorfälle (siehe die entsprechenden Anleitungen) abzufassen.

N.B.: Steuerzahler, welche Geschäftsvorfälle in Bezug auf das Gold vornehmen und unter die Regelung des Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d) wie auch unter jene des darauf folgenden Absatzes 5-bis fallen, sind verpflichtet die entsprechenden Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen. In diesem Zusammenhang sind sie weiters angehalten zwei Vordrucke abzufassen um die absetzbare MwSt. für jede Ermittlungsart der Steuer, hervorzuheben.

Auch jene Steuerzahler welche **die ersten 5 Teile** der Übersicht VG nicht abfassen sind verpflichtet, die in Absetzung gebrachte MwSt. anzugeben. Der entsprechende Betrag geht aus der algebraischen Summe der Beträge aus Zeile VF20 und Zeile **VG70** hervor und ist direkt in Zeile **VG71** und anschließend in Zeile VL4 zu übertragen.

In Übereinstimmung mit den ersten 5 Teilen bestehen 8 Kästchen:

- Kästchen 1 - Grundbesteuerung der Basis für die Reiseagenturen (Teil 1);
- Kästchen 2 - Randbesteuerung für die gebrauchten Güter (Teil 2);
- Kästchen 3 - Tätigkeiten mit steuerfreien Geschäftsvorfällen (Teil 3);
- Kästchen 4 - Agrartourismus (Teil 4);
- Kästchen 5 - Vereinigungen, die in der Landwirtschaft tätig sind (Teil 4);
- Kästchen 6 - Begünstigte Steuerregelung für Wanderschauspiele und Mindeststeuerzahler (Teil 4);
- Kästchen 7 - Sonderbesteuerung für die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Teil 4);
- Kästchen 8 - Sonderbesteuerung für landwirtschaftliche Unternehmen (Teil 5).

N.B.: Teil 6 der Übersicht VG muss von allen Subjekten mit Ausnahme der Mindeststeuerzahler, die zur Abfassung der Übersicht VB angehalten sind abgefasst werden, wobei die eventuellen Berichtigungen der Abzüge und der abzugsfähige MwSt.-Betrag angegeben werden muss.

Zur Vereinfachung der Abfassung dieser Übersicht wurden im Anhang die entsprechenden Aufstellungen angeführt. Demnach wird den interessierten Personen empfohlen, die oben genannten Aufstellungen, vor Abfassung der Vordrucke abzufassen.

TEIL 1- Reise- und Fremdenverkehrsbüros (Art. 74-ter)

Zur Erleichterung der Abfassung des vorliegenden Teiles, kann die eigens vorgesehene Aufstellung A, die im Anhang enthalten ist, abgefasst werden.

Zeile VG1, Kostengutschrift in Bezug auf das Steuerjahr 2004, die aus Zeile VG3 der MwSt.-Erklärung 2005 hervorgeht;

Zeile VG2, die Bruttobemessungsgrundlage. Diese Angabe kann aus Zeile 13 der Aufstellung A, welche im Anhang angeführt ist, entnommen werden;

Zeile VG3, das Kostenguthaben, das auf das folgende Jahr zu übertragen ist. Diese Angabe kann aus Zeile 14 der genannten Aufstellung A entnommen werden.

Die Zeilen VG2 und VG3 sind natürlich wahlweise abzufassen.

TEIL 2 – Sonderbesteuerung für die gebrauchten Güter (GD 41/1995)

Dieser Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, welche für gebrauchte Güter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände für Sammlungen, die Sonderbesteuerung angewandt haben, welche vom GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, umgewandelt in Gesetz Nr. 85 von 1995, geregelt ist.

ZUR BEACHTUNG: Dieser Teil muss auch von den Betreibern von Versteigerungsagenturen abgefasst werden, die im eigenen Namen und im Namen von Privatpersonen, aufgrund eines Kommissionsvertrages handeln und verpflichtet sind die Sonderbesteuerung anzuwenden, die von Art. 40-bis des GD Nr. 41/95, vorgesehen ist.

Bei Veräußerungen von ausschließlich gebrauchten Gütern, die von Steuerzahlern durchgeführt werden, welche einen der anderen Teile dieser Übersicht abfassen müssen (Teile 1, 3, 4 und 5), können die entsprechenden Angaben zu den gelegentlichen Geschäftsvorfällen im entsprechenden Teil 2 der Übersicht VA angeben werden, wobei nur ein **einziges Formblatt** abgefasst werden muss (siehe die Anleitungen in Zeile VA21).

Zwecks Erleichterung bei der Abfassung dieses Teils wurden im Anhang die entsprechenden Übersichten C und D eingefügt.

In **Zeile VG20** ist der negative Grenzbetrag in Bezug auf das Jahr 2004 anzugeben, der eventuell aus Zeile VG22 der MwSt.-Jahreserklärung 2005 hervorgehen kann. Diese Zeile betrifft Steuerzahler, welche für das genannte Jahr die globale Berechnung der Differenzbesteuerung angewandt haben;

In **Zeile VG21** Subjekte, welche eine oder mehrere Ermittlungsmethoden für den Grenzbetrag angewandt haben, müssen den gesamten Bruttogrenzbetrag angeben, der sich auf alle durchgeführten, steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle wie auch auf nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, die den Plafond bilden, bezieht.

In **Zeile VG22** ist der eventuelle negative Grenzbetrag anzugeben, der im nächsten Jahr zu verwenden ist und in Zeile 15 der Aufstellung C jener Steuerzahler angeführt ist, welche die globale Differenzbesteuerung angewandt haben.

TEIL 3 – Steuerfreie Geschäftsvorfälle – Absetzbare MwSt.

Dieser Teil ist von Steuerpflichtigen abzufassen, die für den Besteuerungszeitraum steuerfreie Umsätze gemäß Art. 10 oder Geschäftsvorfälle verbucht haben, die durch andere Sonderbestimmungen von der Steuer befreit sind.

Jene Steuerzahler, welche verpflichtet sind einen der Teile dieser Übersicht (1, 2, 4 und 5) abzufassen haben in dem Fall, dass sie steuerbefreite, ausschließlich gelegentliche Geschäftsvorfälle gemäß den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10 durchgeführt haben die Möglichkeit, **ein einziges Formblatt** einzuziehen. Es handelt sich dabei um Geschäfte die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen bzw. Bestandteile von steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen sind. Für die Angabe der steuerfreien Geschäftsvorfälle ist Teil 2 der Übersicht VA abzufassen (siehe Anleitungen der Zeile VA20).

ZUR BEACHTUNG: Die gelegentliche Durchführung von steuerfreien Geschäftsvorfällen bzw. die Durchführung von Geschäftsvorfällen, die ausschließlich von den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehen sind und nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen, bzw. Bestandteile von steuerpflichtigen Geschäften des Steuerzahlers sind, welcher hauptsächlich MwSt.-pflichtige Tätigkeiten ausübt, beeinflusst nicht die Berechnung der Anteile. In diesen Fällen ist zwecks Ermittlung der absetzbaren Steuer, das allgemeine Prinzip der besonderen Verwendung der Güter und Dienstleistungen wieder anwendbar, das zur Folge hat, dass die Steuer bezüglich der Güter und Dienste, welche für die Durchführung der steuerfreien oben genannten Geschäfte (Art. 19, Absatz 2) verwendet wurden, nicht abgesetzt werden kann (vergl. Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997).

Das Kästchen in **Zeile VG30** muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der hauptsächlich eine MwSt.-pflichtige Tätigkeit, gelegentliche steuerbefreite Geschäfte bzw. Geschäfte ausübt, die von den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehen sind und nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen bzw. Bestandteil steuerpflichtiger Geschäfte sind (in jedem Fall in Zeile VE33 anzugeben). In diesem Fall kann die MwSt. der Anschaffungen, welche für diese letzten Geschäfte bestimmt sind, nicht abgesetzt werden und der steuerpflichtige Betrag der oben genannten Anschaffungen ist in Zeile VF15 einzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Zeilen dieses Teiles nicht abzufassen sind.

Die Zeilen **VG31** und **VG32** sind ausschließlich von Subjekten abzufassen, die vorwiegend eine steuerfreie Tätigkeit ausüben und nur gelegentlich steuerpflichtige Geschäfte ausgeübt haben. Die MwSt. der Anschaffungen, die für diese Geschäfte bestimmt sind, ist zur Gänze absetzbar. In diesem Fall ist das Kästchen der Zeile VG31 anzukreuzen und in Zeile VG32 ist der steuerpflichtige Betrag und die Steuer der Anschaffungen anzuführen, welche für die steuerpflichtigen Geschäfte bestimmt sind und bereits in den Zeilen von VF1 bis VF9 angeführt waren. Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Zeilen in diesem Teil nicht abzufassen sind.

Das Kästchen in **Zeile VG33** muss von Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben. In diesem Fall sind die anderen Zeilen dieses Teiles nicht abzufassen und der Betrag der entsprechenden steuerpflichtigen Anschaffungen ist, da er nicht abgezogen werden kann, in Zeile VF15 einzuschließen. Es wird hervorgehoben, dass das Kästchen dieser Zeile von Subjekten gemäß Absatz 5-bis des Art. 19, die ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben, nicht anzukreuzen ist. Die absetzbare MwSt., die für die Anschaffungen gemäß Art. 19, Absatz 5-bis zusteht, muss in Zeile VG37 angegeben werden.

Das Kästchen in **Zeile VG34** muss von Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die für das Besteuerungsjahr 2005 von der Wahl gemäß Art. 36-bis Gebrauch gemacht haben. In diesem Fall ist keine andere Zeile dieses Teiles abzufassen und der Betrag der entsprechenden steuerpflichtigen Anschaffungen ist, da er nicht abgezogen werden kann, in Zeile VF15 einzuschließen.

Die **Zeilen** von **VG35** bis **VG37** müssen von jenen Subjekten abgefasst werden, die bei der Durchführung ihrer Tätigkeit sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben und im Sinne des Art. 19-bis zur Berechnung des Absetzbetrages pro-rata verpflichtet sind.

Der Prozentsatz der Absetzbarkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den Geschäftsvorfällen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden (diese schließen die steuerpflichtigen Geschäfte sowie die Geschäfte gemäß Artikel 19, Absatz 3 ein, die den steuerpflichtigen Geschäften für die Absetzung gleichgestellt wurden) und demselben Betrag der um die steuerfreien Geschäfte, die im selben Jahr durchgeführt wurden, erhöht wird.

Jedoch werden im Absatz 2 des Artikels 19-bis einige Geschäfte in Betracht gezogen, bei denen die Berechnung des Absetzungsprozentsatzes nicht beeinflusst wird, weshalb man bei diesen Geschäften weder das Verhältnis zum Zähler, noch zum Nenner berücksichtigen muss. Es handelt sich hauptsächlich um Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, um interne Überschreibungen gemäß Art. 36, letzter Absatz, um Geschäfte gemäß Artikel 2, dritter Absatz, Buchst. a), b), d) und f), um steuerfreie Geschäfte laut Artikel 10, Nr. 27 quinquies), sowie um steuerfreie Geschäfte, die unter den Nummern von 1) bis 9) des vorgenannten Art. 10 angeführt sind, falls es sich dabei nicht um Geschäfte handelt, die nicht zur eigenen Tätigkeit des Subjektes zählen oder es sich um solche handelt, die zusätzlich zu den steuerpflichtigen Geschäften durchgeführt werden, oder es sich um Investitionstätigkeiten in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens handelt. In Bezug auf die letzten Geschäfte (von 1 bis 9 des Art. 10) ist die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für die Güter und die Dienste, die ausschließlich für ihre Durchführung verwendet werden vorgesehen und dies in Beachtung des von Absatz 2 des Artikels 19 vorgesehenen allgemeinen Prinzips, mit welchem die Unabsetzbarkeit der Steuer für Güter und Dienste bei steuerfreien Geschäften vorgesehen ist.

Zeile VG35 Für die Ermittlung des Absetzungsprozentsatzes der im Feld 7 anzugeben ist erforderliche Daten.

In den Feldern 1, 2, 3 und 4 sind einige steuerfreie Geschäfte anzugeben, die bereits in Zeile VE33 angegeben sind.

Feld 1 den Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte gemäß Art. 10, Nr. 11, die von den Subjekten, welche Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten, anzugeben und in Art. 19, Absatz 3, Buchst. d) angeführt sind. Diese Geschäfte sind zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäften gleichgestellt (siehe im Anhang „Geschäfte mit Gold und Silber“).

Feld 2 den Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte gemäß Art. 10, Nummern von 1 bis 9 angeben, wenn sie Gegenstand der eigenen Tätigkeit des Unternehmens sind oder zusätzlich zu steuerbaren Geschäften durchgeführt werden. Diese Geschäfte sind zwecks Berechnung der absetzbaren pro-rata nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass unter die, dem Unternehmen eigene Tätigkeiten, alle jene Tätigkeiten zu betrachten sind, die unter den ordentlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens und zwar zum eigenen Gegenstand und Bestehen der Tätigkeit, fallen. Davon sind nur jene Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht zu den Haupttätigkeiten zählen, das heißt unter jene Tätigkeiten, die nicht direkt zur Erzielung der dem Unternehmen eigenen Zweckbestimmung zählen, sondern ausschließlich zu Investitionszwecken, als zusätzliche oder gelegentliche Tätigkeit, durchgeführt werden (vergl. Rundschreiben Nr. 25 vom 3. August 1979 und Nr. 71 vom 26. November 1987).

Feld 3 den Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte laut Art. 10, Nr. 27-quinquies, angeben. Es handelt sich um Abtretungen, die vorher gekaufte oder importierte Güter zum Gegenstand haben und wofür kein Recht auf eine gänzliche MwSt.-Absetzung im Sinne der Artikel 19, 19-bis 1 oder 19-bis 2 zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag, der im vorliegenden Feld einzutragen ist, abzüglich der eventuell durchgeführten Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, anzuführen ist. Die in diesem Feld angeführten Geschäfte sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

Feld 4 den Gesamtbetrag der Abtretungen von abschreibbaren Gütern und der internen Überschreibungen angeben, die beide MwSt.-frei sind. Die in diesem Feld angeführten Geschäfte sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

In den Feldern 5 und 6 sind besondere Arten von Geschäften anzuführen, wofür im Sinne des Art. 19, Absatz 3 Anrecht auf eine Absetzung zusteht, auch wenn diese Geschäfte der Verpflichtung auf Rechnungslegung, Registrierung und Erklärung unterliegen und für welche bei der Berechnung der Absetzbetrag pro-rata zu berücksichtigen ist.

Feld 5 den Gesamtbetrag der Geschäfte, die außerhalb des Staatsgebietes durchgeführt wurden angeben und für welche das Anrecht auf Absetzung vorgesehen wäre, wenn sie in Italien durchgeführt würden. Es handelt sich dabei um Geschäfte die im Sinne des Art. 7, außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. sind und im Ausland von inländischen Unternehmern, die im Ausland keinen festen Geschäftssitz eingerichtet haben, durchgeführt wurden.

Feld 6 den Gesamtbetrag der Geschäfte gemäß Art. 74, Absatz 1, die dem MwSt.-System der „einmaligen Besteuerung“ / „monofase“ (Verkauf von Monopolwaren usw.) unterliegen angeben.

Feld 7 den Absetzungsprozentsatz, der aufgrund der folgenden Rechenformel berechnet wird, angeben:

$$\frac{\text{VE40} + \text{VG35 Feld 1} + \text{VG35 Feld 5} + \text{VG35 Feld 6} - (\text{VE33} - \text{VG35 Feld 4})}{\text{VE40} + \text{VG35 Feld 5} + \text{VG35 Feld 6} - \text{VG35 Feld 2} - \text{VG35 Feld 3}} \times 100$$

Das Ergebnis muss auf die höhere bzw. niedrigere Einheit auf bzw. abgerundet werden, je nach dem ob die Dezimalzahl fünf Zehntel überschreitet oder darunter liegt. Zwecks Auf- bzw. Abrundung sind die ersten 3 Dezimalzahlen zu berücksichtigen: zum Beispiel der Prozentsatz 0,502 wird auf 1 aufgerundet, der Prozentsatz 7,500 wird auf 7 aufgerundet. Im besonderen Fall, dass sich ein negativer Prozentwert ergibt, ist 0 (Null) anzugeben, während bei einem Prozentwert von mehr als Hundert, Hundert anzugeben ist.

In der **Zeile VG36** ist von den „gewöhnheitsmäßigen“ Exporteuren, die MwSt. anzugeben, welche auf Anschaffungen und Importe gemäß Zeile VF11 (für die Begriffsbestimmung der „gewöhnheitsmäßigen“ Exporteure siehe Art. 1 des GD Nr. 746 vom 29.12.1983, umgewandelt von Gesetz Nr. 17 vom 27. Februar 1984) nicht entrichtet wurde.

In **Zeile VG37** müssen Subjekte, die auf dem Goldmarkt tätig sind und verschieden von den Goldherstellern und Erstverarbeitern von Gold für Investitionen sind, den MwSt.-Betrag angeben, der im

Sinne des Art. 19, Absatz 5-bis abzugsfähig ist (siehe im Anhang „Geschäfte mit Gold und Silber“). In der Annahme, dass die genannten Subjekte ausschließlich steuerbefreite Geschäfte durchgeführt haben, muss der Betrag dieser Zeile in **Zeile VG38** übertragen werden.

In **Zeile VG38** ist die absetzbare MwSt. anzugeben. Die Modalitäten zur Abfassung sind in Bezug auf die nachstehend aufgelisteten geschäftlichen Situationen zu unterscheiden:

- Steuerfreie, gelegentliche Geschäfte bzw. Geschäfte, die in den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehen sind und nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen bzw. zu den steuerpflichtigen Geschäften gehören (das Kästchen VG30 ist angekreuzt), in diesem Fall ist der Betrag aus Zeile VF20 zu übertragen;
- die steuerpflichtigen, gelegentlichen Geschäftsvorfälle (das Kästchen VG31 ist angekreuzt), in diesem Fall ist der Steuerbetrag aus Zeile VG32, Spalte 2, zu übertragen;
- Durchführung von steuerfreien Geschäften (das Kästchen VG33 ist angekreuzt); in diesem Fall ist in Zeile VG38 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- Vorliegen der getroffenen Wahl gemäß Art. 36-bis (das Kästchen VG34 ist angekreuzt). In diesem Fall ist in Zeile VG38 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- gleichzeitiges Vorliegen von steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäften. In diesem Fall erhält man die absetzbare MwSt. durch die Anwendung der Methode der Anteile (pro-rata), wobei die nachstehende Berechnung durchzuführen ist:

$$\text{Absetzbare MwSt. VG38} = [(VF20 + VG36 - VG37) \times VG35 \text{ Feld 7} : 100] - VG36 + VG37$$

Der algebraisch mit dem Betrag aus Zeile VG38 summierte Betrag aus Zeile VG70, ist in Zeile VG71, zu übertragen.

Abfassungsart des 3. Teiles der Übersicht VG

Durch die unten angeführte Übersicht werden Erläuterungen für die Abfassung des vorliegenden Teiles aufgrund der verschiedenen möglichen Voraussetzungen angeführt:

Art der durchgeführten Geschäftsvorfälle	Abfassungsart des Teiles, der den steuerbefreiten Geschäften vorbehalten ist
Ausschließlich steuerbefreite Geschäfte	Befreiung von der Einreichung der Erklärung (wird die Erklärung trotzdem eingereicht, Zeile VG33 abfassen)
Steuerbefreite und steuerpflichtige Geschäfte mit vereinheitlichter Buchführung	1 Formblatt Abfassung der Zeilen VG35, VG36, VG37 und VG38
Steuerbefreite und steuerpflichtige Geschäfte mit getrennter Buchführung	1 Formblatt steuerbefreite Geschäfte Abfassung Zeile VG33 1 Formblatt steuerpflichtige Geschäfte
Ausschließlich steuerbefreite Geschäfte aufgrund der Wahl gemäß Art. 36-bis	Befreiung von der Einreichung der Erklärung (wird die Erklärung trotzdem eingereicht, Zeile VG34 abfassen)
Steuerbefreite Geschäfte aufgrund der Wahl gemäß Art. 36-bis und steuerpflichtige Geschäfte mit vereinheitlichter Buchführung	1 Formblatt Abfassung der Zeile VG34
Steuerbefreite Geschäfte aufgrund der Wahl gemäß Art. 36-bis und steuerpflichtige Geschäfte mit getrennter Buchführung	1 Formblatt steuerbefreite Geschäfte Abfassung Zeile VG34 1 Formblatt steuerpflichtige Geschäfte
Gelegentliche, steuerpflichtige und steuerbefreite Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Nr. von 1 bis 9 des Art. 10, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen	1 Formblatt Abfassung der Zeile VG30
Steuerbefreite Geschäfte und gelegentliche, steuerpflichtige Geschäfte	1 Formblatt Abfassung der Zeilen VG31, VG32 und VG38

TEIL 4 – Pauschalermittlung der Steuer oder Reduzierung der Bemessungsgrundlage

Agrartourismus

Die **Zeile VG40** muss von den landwirtschaftlichen Unternehmen abgefasst werden, die auch den Agrartourismus im Sinne des Gesetzes Nr. 730 von 1985 und des GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001 ausüben und unabhängig von der Rechtsnatur, das Sondersystem für die Pauschalermittlung der geschuldeten MwSt., vorgesehen von Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 anwenden. Der abzugsfähige MwSt.-Betrag aus Zeile VG40 wird pauschal ermittelt, indem der in **Zeile VE41**

angeführte Steuersatz von 50% auf die steuerpflichtigen Umsätze angewandt wird und das Ergebnis, für die Berechnung der Zeile VG71, eventuell mit dem Betrag der Berichtigungen, die aus Zeile VG70 hervorgehen algebraisch summiert wird (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter "Agrartourismus").

Vereinigungen, die in der Landwirtschaft tätig sind

Die **Zeile VG41** ist von den Gewerkschafts- und Berufsverbänden zu verwenden, die in der Landwirtschaft tätig sind und den eigenen Mitgliedern den Steuerbeistand leisten, für welche ein pauschaler Steuerabsetzbetrag in Höhe eines Drittels der MwSt. der durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, vorgesehen ist (Art. 78, Abs. 8 des Gesetzes 413/1991 in geltender Fassung).

Die MwSt., welche in Abzug gebracht werden kann und in die vorliegende Zeile übertragen werden muss, beträgt 1/3 (ein Drittel) der Steuer der steuerpflichtigen Umsätze aus **Zeile VE41**. Für die Ermittlung des Betrages, der in Zeile VG71 anzugeben ist, muss die eventuelle Berichtigung aus Zeile VG70, berücksichtigt werden.

Begünstigte Besteuerung für Wandervorstellungen und für Mindeststeuerzahler

Zeile VG42 ist von jenen Subjekten abzufassen, die Wandervorstellungen und Veranstaltungen gemäß Tabelle C des DPR Nr. 633/1972 abhalten. Dabei muss es sich um Subjekte handeln, die im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als 25.822,84 Euro erzielt haben und der Sonderregelung gemäß Artikel 74-quater, fünfter Absatz unterliegen (siehe im Anhang „Unterhaltungen und Veranstaltungen“).

Zwecks Festsetzung der Bemessungsgrundlage im verminderten Ausmaß, die vom genannten Artikel 74-quater, fünfter Absatz der Spalte 1 der Zeile VG42 vorgesehen ist, muss in Bezug auf die obgenannten Tätigkeiten, jener Betrag angeführt werden für welchen die bezogenen Entgelte herabzusetzen sind. Der volle Betrag dieser Tätigkeit wurde bereits im Teil 2 der Übersicht VE angeführt.

In Spalte 2 derselben Zeile VG42 ist die entsprechende Steuer anzugeben.

Demnach sind in den Spalten 1 und 2 dieser Zeile jeweils fünfzig Prozent der in Zeile VE23, Spalte 1 und in Zeile VE25, Spalte 1, angeführten Beträge, zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen dass der Betrag aus Spalte 2 der Zeile VE42, ausschließlich für die endgültige Ermittlung der insgesamt geschuldeten MwSt. (Übersicht VI), in Zeile VG71 zu übertragen ist, wobei die etwaige Richtigstellung aus Zeile VG70 berücksichtigt werden muss.

Zusammenhängende landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zeile VG42 muss von landwirtschaftlichen Unternehmen abgefasst werden, welche Dienstleistungen durchführen, die vorwiegend durch die Verwendung von Geräten bzw. Ressourcen des Betriebes, die normalerweise für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die im Sinne des Artikels 34-bis dem pauschalen Absetzverfahren unterliegt, in Anspruch genommen werden. Die absetzbare MwSt., die in dieser Zeile einzutragen ist wird durch die Anwendung des Steuersatzes von 50% an den steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen aus Zeile VE41 berechnet. Für die Ermittlung der Steuer, die in Zeile VG71 anzugeben ist, muss die eventuelle Berichtigung aus Zeile VG70 berücksichtigt werden (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang den Punkt „Zusammenhängende landwirtschaftliche Tätigkeiten“).

TEIL 5 – Berechnung der MwSt., die von landwirtschaftlichen Betrieben in Absetzung gebracht werden kann (Art. 34)

Dieser Teil muss von allen Landwirten abgefasst werden: sowohl von Seiten der Unternehmer von gemischten oder einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, als auch von Genossenschaften und anderen Subjekten gemäß Absatz 2, Buchst. c) des Art. 34.

Steuerpflichtige gemäß Buchst. c), Absatz 2 des Art. 34 müssen für die Abfassung dieses Teiles, gemäß der Regelung, die vor in Kraft treten der von Art.10 der GV Nr. 35/2005 eingeführten Abänderungen in Kraft war, die Aufstellung B benutzen, die im Anhang unter „Landwirtschaft“ angeführt ist.

ZUR BEACHTUNG: Landwirte mit einem Geschäftsvolumen zwischen 2.582,28 Euro und 20.658,28 Euro müssen den vorliegenden Vordruck, mit Ausnahme des Vordruckes VH, wie alle anderen Landwirte abfassen, da sie durch die Anwendung des vereinfachten Sondersystems, nur zur jährlichen Verrechnung der Steuer verpflichtet sind, und nicht die periodischen Verrechnungen und Einzahlungen vornehmen müssen.

In **Zeile VG50** ist der steuerpflichtige Gesamtbetrag und die Steuer der Abtretungen von Produkten und Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen Abtretungen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen), und von gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 34, Absatz 5) durchgeführt wurden.

Die entsprechende, abzugsfähige Steuer dieser Geschäftsvorfälle ist in Zeile **VG61** zu übertragen.

Die Zeile VG51 ist den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den anderen Subjekten gemäß Art. 34, zweiter Absatz, Buchst. c) vorbehalten.

In dieser Zeile muss der Prozentanteil der Einbringungen der "begünstigten" Mitglieder angeführt werden, die im Laufe des Jahres zugunsten der Genossenschaft oder einer anderen Einrichtung, durchgeführt wurden. Für die Berechnung des Prozentanteiles kann die Aufstellung B verwendet werden, die im Anhang unter "Landwirtschaft" angeführt ist.

Die **Zeilen von VG52 bis VG58** sind für die Berechnung des pauschalen Absetzbetrages vorgesehen, die für die Abtretung von landwirtschaftlichen Produkten verwendet werden kann. In diesen Teil müssen dem anwendbaren Ausgleichssatz entsprechend, die Einbringungen an Genossenschaften bzw. an sonstige Subjekte gemäß Absatz zwei, Buchstabe c) des Artikels 34 (aus Teil 1 der Übersicht VE) unter Anwendung des Ausgleichssatzes, wie auch die Abtretungen der landwirtschaftlichen Produkte, unter Anwendung des MwSt.-Prozentsatzes, der für jedes einzelne Gut vorgesehen ist, übertragen werden (im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen). In der zweiten Spalte ist die Steuer anzugeben, die mittels Anwendung der Ausgleichssatzsätze auf die in den entsprechenden Feldern der ersten Spalte angeführten steuerpflichtigen Beträge, ermittelt wurde.

Zeile VG59, Steueränderungen und Steuerauf- bzw. -abrundungen, der Geschäftsvorfälle aus den Zeilen von VG52 bis VG58.

Zeile VG60, ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beträge und der Steuer anzugeben (algebraische Summe der Zeilen von VG52 bis VG59).

Zeile VG61, die abzugsfähige MwSt. der Anschaffungen und Einfuhren, die für den Verkauf von Produkten bestimmt sind, die verschieden sind von den landwirtschaftlichen Produkten aus Zeile VG50. Die Genossenschaften und die anderen Subjekte müssen gemäß der Regelung, die vor in Kraft treten der von Art. 10 der GV Nr. 35/2005 eingeführten Abänderungen in Kraft war, in dieser Zeile die Absetzbeträge eintragen.

in dieser Zeile, folgende Absetzbeträge anführen:

- der Anschaffungen bei nicht begünstigten Gesellschaftern;
- der Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten;
- der allgemeinen Ausgaben;
- der Anschaffungen und Einfuhren, die für den Verkauf von Produkten bestimmt sind, die verschieden von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten sind.

Für die Ermittlung des Betrages kann die Aufstellung B verwendet werden, die im Anhang angeführt ist.

Zeile VG62. Hier ist der von den Landwirten gemäß Art. 34, Absatz 9 abzugsfähige Betrag anzugeben (sog. theoretische MwSt.), die im Sinne des Art. 8, erster Absatz, des Art. 38-ter und des Art. 72, nicht steuerpflichtige Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in der Aufstellung A - im ersten Teil aufscheinen, sowie innergemeinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten getätigt haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Sinne des Art. 41, Absatz 1, Buchst. a) des GD Nr. 331/1993, umgewandelt vom Gesetz Nr. 28 vom 18. Februar 1997, die innergemeinschaftlichen Veräußerungen all jener Landwirtschafts- und Fischereiprodukte keine steuerpflichtigen Umsätze bilden, welche ab 14. März 1997 von den landwirtschaftlichen Produzenten gemäß Art. 34, erzielt wurden. Der Absetzbetrag bzw. die Rückerstattung der theoretischen MwSt. stellt ein Beitreibungssystem der schon vorher von den Steuerzahlern gemäß Art. 34 bezahlten MwSt. dar, die keine Anschaffungen ohne Auferlegung der Steuer mittels Absichtserklärung, mit Hinsicht auf die durchgeführten nicht steuerpflichtigen Umsätze, tätigen dürfen.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, muss durch die Anwendung der Ausgleichssatzsätze berechnet werden, welche anwendbar wären, wenn die oben genannten Geschäftsvorfälle im Inland durchgeführt worden wären;

Zeile VG63 der Gesamtbetrag der abzugsfähigen MwSt. besteht aus der **Summe der Beträge aus den Zeilen von VG60 bis VG62. Der Betrag der vorliegenden Zeile ist mit dem Betrag aus Zeile VG70 algebraisch zu summieren und in Zeile VG71 zu übertragen.**

TEIL 6 - ABSETZBARE MWST

Zeile VG70, Gesamtbetrag der Richtigstellungen. Artikel 19-bis2 sieht vor, dass die Steuerabsetzung für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach jener zu berichtigen ist, die am Anfang durchgeführt wurde, falls sich das Anrecht auf Absetzung im Augenblick der Verwendung der Güter und Dienstleistungen, verändert hat. Art. 19 sieht vor, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag mit Bezug auf die Bedingung durchgeführt werden kann, die zum Zeitpunkt des Entstehens gegeben war und dass das Ausmaß des Abzuges an jenem Augenblick verankert bleibt, ungeachtet der Bedingungen die zum Zeitpunkt bestanden haben, an dem der Anspruch auf den Abzug durchgeführt wird. Mit Bezug auf die Anschaffungen der Vorjahre, die aber im Jahr auf das sich die Jahreserklärung bezieht registriert wurden, und falls der anwendbare Prozentsatz des Absetzbetrages verschieden von jenem ist, der im Jahr 2005 anzuwenden ist, muss die abzugsfähige Steuer für beide Bezugsjahre berechnet werden. Der Unterschiedsbetrag der sich durch die oben genannte Berechnung zwischen den beiden Prozentsätzen des Abzuges ergibt, muss als Erhöhung oder Minderung des Betrages in dieser Zeile angeführt werden.

Zwecks Ermittlung des Betrages der Richtigstellungen, welche in der Erklärung anzuführen sind, wurde im Anhang die entsprechende Aufstellung E angeführt (siehe unter "Richtigstellung des Absetzbetrages").

Zeile VG71, diese Zeile ist von allen Steuerpflichtigen für die Angabe der absetzbaren MwSt. immer abzufassen, die in dem Fall, dass weder die ersten fünf Teile der Übersicht VG noch die Zeile VG70 abgefasst wurden, dem in Zeile VF20 angeführten Gesamtbetrag entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass die **Mindeststeuerzahler**, die zur Abfassung der Übersicht VB verpflichtet sind, die vorliegende Zeile nicht abfassen müssen.

4.2.8 – ÜBERSICHT VJ – ERMITTLUNG DER STEUER IN BEZUG AUF BESONDERE ARTEN VON GESCHÄFTSVORFÄLLEN

Diese neu eingerichtete Übersicht ist für die Angabe der besonderen Arten von Geschäftsvorfällen vorbehalten für welche die Steuer aufgrund besonderer Bestimmungen von Seiten des Abtretungsempfängers (innergemeinschaftliche Anschaffungen und Art. 17, Absätze 3 und 5) bzw. von Seiten der Subjekte, die in besonderen Aufgabenbereichen für ihre Tätigkeiten Provisionen beziehen (Art. 74, erster Absatz, Buchst. e), Art. 74-ter, Absatz 8) geschuldet ist.

In der Übersicht sind die Bemessungsgrundlage und die Steuer, die sich auf die vorgenannten Geschäftsvorfälle beziehen, anzugeben. Dabei sind die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen. Es wird hervorgehoben, dass die in dieser Übersicht angeführten Geschäfte zwecks Absetzung in **Übersicht VF einzuschließen sind**.

Zeile VJ1 den Ankauf von Gütern angeben, einschließlich jenem von Gold für Industriezwecke und reinem Silber sowie von Schrott und anderem Material für die Wiederverwertung laut Art. 74, Absätze 7 und 8, die aus dem Vatikanstaat und aus der Republik San Marino (Art. 71, Absatz 2) stammen und für welche der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Steuer laut Art. 17, 3. Absatz verpflichtet ist. Der Gesamtbetrag aus dem Ankauf von Gütern von San Marino ist auch in **Zeile VA35, Feld 1**, anzugeben.

Zeile VJ2 den Gesamtbetrag der Geschäfte in denen Güter aus den MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 entnommen werden, die zum Zweck ihrer Benutzung bzw. für die Durchführung von Vermarktungshandlungen im Staatsgebiet vorgenommen werden.

Zeile VJ3 die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen von Seiten der Subjekte, die im Ausland ansässig sind, angeben, für welche der Abtretungsempfänger bzw. der nationale Auftraggeber im Sinne des Art. 17, Absatz 3 eine Eigenrechnung ausgestellt hat.

Zeile VJ4 die Vergütungen an die Verkäufer von Reisedokumenten und an die Wiederverkäufer von Parkscheinen für Fahrzeugparkplätze (zum Beispiel Zeitungshändler) angeben, die jeweils von Seiten der Betreiber der öffentlichen städtischen Personenverkehrsmittel und von Seiten der Betreiber von Fahrzeugparkplätzen im Sinne des Art. 74, 1. Absatz, Buchst. e) entrichtet wurden.

Zeile VJ5 die an die Reiseagenturen an ihre Vermittler im Sinne des Art. 74-ter, Absatz 8, entrichteten Provisionen angeben.

Zeile VJ6 die Anschaffungen betreffend den Schrott und andere Materialien für die Wiederverwertung laut Art. 74, Absätze 7 und 8 angeben für welche der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. In dieser Zeile sind auch die Dienstleistungen aufgrund von Arbeitsaufträgen, Werkverträgen und diesen gleichgestellten Verträgen anzugeben, deren Gegenstand die Verarbeitung von Schrott, nicht von Eisenschrott, ist.

Zeile VJ7 die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold angeben, das verschieden von jenem für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist, sowie von reinem Silber für welche die Steuer im Sinne des Art. 17, Absatz 5 vom Abtretungsempfänger geschuldet ist.

Zeile VJ8 die Anschaffungen von Gold für Investitionen angeben, für welche die Steuer vom Abtretungsempfänger infolge der Option für die Besteuerung von Seiten des Abtreters im Sinne des Art. 17, Absatz 5, geschuldet ist;

Zeile VJ9 die innergemeinschaftlichen Anschaffungen einschließlich jener in Gold für Industriezwecke und reinem Silber sowie die Dienstleistungen gemäß Art. 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des GD Nr. 331 von 1993 (Dienstleistungen in Bezug auf bewegliche Güter, einschließlich der Sachverständigengutachten, des Gütertransports, der Zusatzleistungen usw.) angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Zeile die genannten Dienstleistungen gemäß Art. 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des GD 331/1993, die von zwei nationalen Marktakteuren vorgenommen werden, nicht einzuschließen sind, da diese in diesem Zusammenhang unter die internen Geschäftsvorfälle fallen.

Zeile VJ10 die Importe von Schrott und anderem Wiederverwertungsmaterial, für welche die Steuer nicht im Zollamt, sondern im Sinne des Art. 70, Absatz 6 durch den Vermerk des Zollscheines im Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zwecks Absetzung in das Register gemäß Art. 25, einzutragen sind.

Zeile VJ11 die Importe von Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist und Importe von reinem Silber, für welche die Steuer nicht im Zollamt, sondern im Sin-

ne des Art. 70, Absatz 5 durch die Eintragung des Zollscheines in das Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zwecks Absetzung in das Register gemäß Art. 25 einzutragen sind.

Zeile VJ12 den Trüffeleinkauf bei Amateur- und Gelegenheitsamtlern anführen, die nicht im Besitz der MwSt.-Nummer sind und für welche der Unternehmer im Sinne des Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004, eine Eigenrechnung ausgestellt hat. Es wird daran erinnert, dass für diese Einkäufe keine Steuerabsetzung zulässig ist und dass der entsprechende Betrag in Zeile VF15 (siehe Rundschreiben Nr. 41 vom 26. September 2005) eingeschlossen werden muss.

Zeile VJ13 den Gesamtbetrag der MwSt. auf die in dieser Übersicht angeführten Geschäfte angeben, der sich aus der Summe der in Spalte 2 der Zeilen von VJ1 bis VJ11 angeführten Beträge ergibt. Dieser Gesamtbetrag ist in **Zeile VL2 zu übertragen**.

4.2.9 – ÜBERSICHT VH – PERIODISCHE ABRECHNUNGEN

Die Zeilen von VH1 bis VH12 müssen von allen Steuerpflichtigen für die Angabe der Daten (MwSt.-Schulden bzw. MwSt.-Guthaben), aus den durchgeführten, periodischen Abrechnungen und von Gesellschaften abgefasst werden, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne des Artikels 73 und des MD vom 13. Dezember 1979 teilgenommen haben, damit die Schulden und/oder Guthaben angegeben werden können, die im Laufe des Steuerjahres an die Gruppe übertragen wurden. Für die Abfassung der **Zeile VH12** wird darauf hingewiesen, dass so wie letztes Jahr, das Resultat der entsprechenden Abrechnung einzutragen ist wobei der Betrag der Akontozahlung eingeschlossen werden muss.

Der Betrag, welcher im Feld "Verbindlichkeiten" jeder Zeile dieser Übersicht anzugeben ist, entspricht der für jeden einzelnen Zeitraum geschuldeten MwSt. (auch falls nicht tatsächlich eingezahlt) nach Abzug der von den Sonderbestimmungen vorgesehenen Sondersteuerguthaben, die von den Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen und von diesen für die periodischen Zahlungen verwendet wurden. Im Falle von viermonatlichen Abrechnungen gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 in geltender Fassung, die ohne Mitteilung der getroffenen Wahl vorgenommen werden (siehe die Anleitungen der Zeile VO2), muss die auf diese Weise berechnete MwSt. um die Zinsen von 1% erhöht werden. Demzufolge entspricht der entsprechende Betrag, falls die Einzahlung regelmäßig durchgeführt wurde, den Betrag der MwSt., der in der Spalte „geschuldete und eingezahlte Beträge“ des entsprechenden Vordruckes F24, angeführt ist.

Steuerzahler mit monatlicher Abrechnung müssen die Zeilen von VH1 bis VH12 abfassen, die den 12 Monaten des Jahres entsprechen.

Steuerzahler hingegen, welche im Sinne des Art. 7 des genannten Dekretes Nr. 542/1999, viermonatliche Abrechnungen durchgeführt haben, müssen die Daten der entsprechenden regelmäßigen Abrechnungen in den Zeilen VH3, VH6, VH9 anführen **ohne dabei die Zeile VH12 abzufassen**, da die geschuldete MwSt. (bzw. das Guthaben) des vierten Trimesters, von diesen Subjekten bei der Einzahlung der Jahreserklärung zu berechnen ist. Ergibt sich bei der Abrechnung in der Jahreserklärung ein Ausgleichsbetrag, ist das Guthaben in Zeile VL32 bzw. der Betrag zu Lasten des Steuerzahlers, in Zeile VL33 einzutragen.

Steuerzahler, welche im Sinne des Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und des Art. 74, Absatz 4, vierteljährliche Verrechnungen, in Bezug auf die vier Trimester des Kalenderjahres durchführen, sind angehalten die Angaben zu den laufenden Einzahlungen in die entsprechenden Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12, (mit Bezugnahme auf das letzte Vierteljahr), einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler welche mehrere Tätigkeiten ausüben und im Sinne des Art. 36 getrennte Bücher führen, aufgrund des Gesetzes oder aufgrund ihrer Wahl, im letzten Monat jedes Vierteljahres, den Gesamtbetrag aus der monatlichen Verrechnung mit jenem der vierteljährlichen Verrechnung, innerhalb der Frist für die monatliche Verrechnung, ausgleichen können. Demnach ist in den Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12 ein einziger Betrag anzugeben, welcher mit der algebraischen Summe der Guthaben und der Verbindlichkeiten, die aus den Verrechnungen der einzelnen Perioden hervorgehen, übereinstimmt. (siehe im Anhang unter „Getrennte Buchführung“).

Bei Regelung einer unterlassenen Zahlung der Steuer für eine vorhergehende regelmäßige Abrechnung, muss der Steuerpflichtige in der Zeile der Übersicht VH, die dem Zeitraum entspricht in dem die Regelung durchgeführt wird, die unter diesem Titel eingezahlten Beträge nicht berücksichtigen und zwar deshalb nicht, da im Zusammenhang mit jedem Zeitraum (Monat bzw. Trimester) muss wie oben angeführt, der entsprechende Betrag jenes Zeitraumes angeführt werden, obwohl die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wurde.

ZUR BEACHTUNG: Falls der Betrag der geschuldeten Steuer 25.82 Euro einschließlich der vom Steuerzahler vierteljährlich geschuldeten Zinsen nicht überschreitet, ist die Einzahlung nicht durchzuführen und die Steuerschuld ist in das Feld der Verbindlichkeiten jener Zeile zu übertragen, die sich auf den Zeitraum der Abrechnung bezieht. Infolgedessen ist die Steuerschuld in die nächste vierteljährliche Abrechnung zu übertragen.

Zeile VH13 den Betrag der geschuldeten Akontozahlung anführen auch falls dieser nicht tatsächlich entrichtet worden ist. Diese Zeile ist von Steuerpflichtigen abzufassen, die im Sinne des Art. 6 des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 und folgende Abänderungen verpflichtet sind, die Akontozahlung vorzunehmen (siehe im Anhang „Akontozahlung“).

ZUR BEACHTUNG: Liegt der Betrag der Akontozahlung unter 103,29 Euro ist keine Akontozahlung geschuldet und in dieser Zeile ist kein Betrag einzutragen.

Diese Zeile ist von Gesellschaften, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen, für die Angabe der Beträge die für die Akontozahlungen übertragen wurden, nicht abzufassen da nur der für die Gruppe geschuldete Betrag der Akontozahlung von der beherrschenden Gesellschaft in der MwSt.-Aufstellung 26/PR in Zeile VV13 eingetragen werden muss.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerpflichtigen, welche Sondersteuerguthaben bzw. MwSt.-Guthaben in Anspruch genommen haben, die von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse abgetreten wurden

Der Steuerzahler, welcher bei der periodischen Abrechnung oder für die Akontozahlung Sondersteuerguthaben wie auch Guthaben in Anspruch nimmt, die er von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen hat, muss im Feld „Verbindlichkeiten“ der Zeilen zwischen VH1 und VH13 die Ergebnisse der Abrechnungen und den Betrag der Akontozahlungen nach Abzug der in Anspruch genommenen Guthaben, anführen. Die Summe der auf diese Weise in Anspruch genommenen Steuerguthaben muss in Zeile VL28, Feld 1 eingeschlossen werden, dabei muss im Feld 2 jener Teil der Guthaben angeführt werden, der von den Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen wurde. Die Sondersteuerguthaben und jene Guthaben, die von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen wurden und in den Jahreserklärung in Anspruch genommen wurden, müssen hingegen in die Zeilen VL34 und VL 35 übertragen werden.

Beansprucht der Steuerzahler die genannten Steuerguthaben für den Ausgleich im Zahlungsvordruck F24, müssen die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen und der Betrag der Akontozahlung in Übersicht VH angeführt werden, ohne dabei den durchgeführten Ausgleich zu berücksichtigen

Hinweise für Subjekte, die von außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden

Siehe im Anhang unter " Subjekte, die von „außerordentlichen Ereignissen“ betroffen wurden.

Abfassung der Übersicht VH seitens Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)

Siehe im Anhang unter "Getrennte Besteuerungen".

Abfassung der Übersicht VH seitens der beherrschenden u. beherrschten Gesellschaften (Art. 73)

Für die Modalitäten zur Abfassung der Übersicht VH seitens Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 beteiligt sind (falls die Beherrschung im Laufe des Steuerjahres aufgehoben wird bzw. bei einer Fusion usw.), wird auf die Anleitungen im Abschnitt 3.4.2 verwiesen.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Unterlieferanten (Art. 74, Absatz 5)

Subjekte, welche die Möglichkeit der viermonatlichen Zahlung der MwSt. für die Tätigkeiten aus Verträgen für Zulieferungen (unter Verwendung der entsprechenden Codes) in Anspruch genommen haben, müssen die Steuer der entsprechende Tätigkeiten in jener Zeile anführen, die dem Abrechnungszeitraum, während dem diese durchgeführt wurden entspricht, auch wenn die Zahlung mit viermonatlicher Fälligkeit (ohne Zahlung der Zinsen) anstelle der monatlichen durchgeführt wurde (siehe Rundschreiben Nr. 45/E vom 18. Februar 1999).

Abfassung der Übersicht VH im Falle von außerordentlichen Tätigkeiten oder von wesentlichen subjektiven Umwandlungen

Gemäß den Anleitungen des Abschnittes 3.3 muss das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt einen Vordruck für sich selbst und einen Vordruck für den Rechtsvorgänger abfassen. In der **Übersicht VH des Rechtsnachfolger** müssen die Daten der Abrechnungen angeführt werden, die von diesem während des Besteuerungsjahres durchgeführt wurden. Dabei sind auch die Tätigkeiten anzuführen, die vom Rechtsvorgänger im Teil des Monats bzw. des Trimesters durchgeführt wurden, während dem die Umwandlung stattgefunden hat. Im Vordruck **VH des Rechtsvorgängers** müssen die Daten der Abrechnungen angeführt werden, die bis zum letzten Monat bzw. Trimester vor dem Datum der Umwandlung, durchgeführt wurden.

Außerdem muss in dieser Übersicht die Zeile VH13 dann abgefasst werden, wenn sich die Umwandlung nach dem Entrichten der Akontozahlung zugetragen hat

Bei einer Überschreibung, die keine Löschung des Rechtsvorgängers mit sich gebracht hat (z.B. Einbringung in einen Betriebszweig) ist Letzterer angehalten, die Jahreserklärung einzureichen indem er die Übersicht VH abfasst und sich dabei ausschließlich auf die regelmäßigen Verrechnungen in Bezug auf die nicht übertragenen Tätigkeiten bezieht.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerpflichtigen, deren Buchhaltung bei Dritten aufbewahrt wird

Für die Abfassungsart der Übersicht VH siehe im Anhang den Punkt „Steuerpflichtige, deren Buchhaltung bei Dritten aufbewahrt wird“.

4.2.10 - ÜBERSICHT VK - BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

Die Übersicht VK ist ausschließlich den beherrschenden und beherrschten Genossenschaften bzw. Gesellschaften und den Gesellschaften gemäß Art.73 vorbehalten (welche auch die Übersicht VH abfassen müssen), die im Laufe des Steuerjahres an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe teilgenommen haben. Die Übersicht ist in drei Teile aufgeteilt.

ZUR BEACHTUNG: Mit Beschluss Nr. 22/E vom 21. Februar 2005 hat die Agentur der Einnahmen den vorhergehenden Beschluss Nr. 347 vom 6. November 2002, der die Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Gesellschaften der Gruppe im Ausland betreffen, abgeändert. Im Besonderen wurde klargestellt, dass auch Gesellschaften aus dem Ausland an der MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 teil nehmen können, wenn sie in EU-Staaten sesshaft sind, die Rechtsform der Kapitalgesellschaften italienischen Rechts besitzen, im italienischen Staat durch eine Geschäftsniederlassung tätig sind, einen Steuervertreter haben bzw. im Sinne des Art. 35-ter umsatzsteuerlich direkt erfasst sind.

TEIL 1 – Angaben zur beherrschenden Gesellschaft

In **Zeile VK1** muss die beherrschende sowie jede beherrschte Gesellschaft, folgendes angeben:

- im **Feld 1**, die MwSt.-Nummer der beherrschenden Gesellschaft;
- im **Feld 2**, den letzten Monat der Beherrschung (zum Beispiel 01 für Jänner, 12 für Dezember).
Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bestimmungen des Art. 3, letzter Absatz des MD vom 13. Dezember 1979, bei Verlust der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Gruppenabrechnungsverfahrens, ab der periodischen Abrechnung des Monats bzw. des Trimesters wirksam ist, im Laufe dessen sich der Verlust zugetragen hat (zum Beispiel: eine Gesellschaft, bei welcher die Beherrschung im Laufe des Monats Juni beendet wurde muss, wenn sie monatliche Abrechnungen durchführt, die Nummer 5 angeben, da die Beherrschung bis zum Monat Mai ausgeübt wurde; falls die Gesellschaft vierteljährliche Verrechnungen vornimmt, muss sie die Nummer 3 angeben, da die Beherrschung mit dem ersten Trimester als abgelaufen zu betrachten ist). Wird die beherrschende Gesellschaft **im Laufe des Jahres von einer Gesellschaft außerhalb der MwSt.-Gruppe eingegliedert** und wird die MwSt.-Gruppenabrechnung infolge der Eingliederung dieser Gesellschaft unterbrochen, muss in der Erklärung der beherrschenden aufgenommenen Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird), sowie in der Erklärung der beherrschten Gesellschaften (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird) die entsprechende Nummer des Monats angeführt werden, auf das sich die letzte regelmäßige, monatliche bzw. viermonatliche Abrechnung der Gruppe bezieht (z.B.: Datum der Aufnahme der beherrschenden Gesellschaft 15. Mai – letzter Monat der Beherrschung: anzugeben ist die Nummer 4, falls es sich um eine monatliche Verrechnung handelt, 3 falls eine vierteljährliche Verrechnung vorgenommen wird); wird das Verfahren von der aufnehmenden Gesellschaft das ganze Besteuerungsjahr mit getrennter Buchhaltung weitergeführt, ist in der Steuererklärung der aufgenommenen beherrschenden Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird) Nummer 13 anzuführen und die Nummer 12 in den Erklärungen der beherrschten Gesellschaften (vergl. Ministerialverfügung 363998 vom 26. Dezember 1986);
- im **Feld 3**, die Bezeichnung der beherrschenden Gesellschaft.

TEIL 2- Ermittlung des Steuerüberschusses

Dieser Teil ist für die Ermittlung des Steuerüberschusses im Sinne des Art. 6, Absatz 3 des GD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen und ist bei Einreichung der Jahreserklärung immer abzufassen, sei es im Falle dass sich in der Jahreserklärung ein Überschuss des Guthabens bzw. der Schuld ergibt.

Zeile VK20. Gesamtbetrag der übertragenen Guthaben, der sich aus der Summe der Guthaben der Übersicht VH, beschränkt auf den Zeitraum der Beherrschung ergibt, erhöht um den eventuellen Betrag aus Zeile VX2 welcher, falls die Beherrschung das ganze Jahr über andauerte für den Ausgleich in der Jahreserklärung übertragen wurde;

Zeile VK21. Gesamtbetrag der übertragenen Schulden. Diese bestehen aus der Summe der Schulden aus Übersicht VH, begrenzt auf den Zeitraum der Beherrschung, erhöht um den eventuellen Betrag aus Zeile VX1, falls die Beherrschung das ganze Jahr über andauert hat;

Zeilen VK22 und VK23. Falls der Betrag aus Zeile VK20 höher ist als jener aus Zeile VK21, ist der Unterschiedsbetrag aus den Zeilen VK20 und VK21, in Zeile VK23 zu übertragen. Ist der Betrag aus Zeile VK21 höher als jener in VK20, ist der Unterschiedsbetrag der Zeilen VK21 und VK20, in Zeile VK22 zu übertragen;

Zeile VK24. Ausgeglicherer Guthabensüberschuss. In diese Zeile ist der Gesamtbetrag aus Zeile VK23 zu übertragen, der ganz bzw. zum Teil mit dem Überschuss der Schulden von anderen Gesellschaften der Gruppe, ausgeglichen wurde. **Dieser Betrag muss der Bescheinigung entnommen werden, welche die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft am Ende des Jahres jeder Gesellschaft der Gruppe ausstellen muss und jenem entsprechen muss, der von der beherrschenden Gesellschaft für jede Gesellschaft, in Spalte 6 der Übersicht VS, eingetragen wurde. Für jeden ausgeglichenen Betrag des Guthabenüberschusses muss die von Art.6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehene Garantie, geleistet werden.**

Zeile VK25. Guthabensüberschuss, dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde. Diese Zeile ist nur dann abzufassen, falls sich in der Jahreserklärung ein nicht ausgeglichener Guthabensüberschuss ergibt (wenn der Betrag in Zeile VK23 höher ist als der Betrag in Zeile

VK23 höher ist als der Betrag in Zeile VK24), welcher der Gruppe übertragen wurde und dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde.

In diesem Fall muss die beherrschte Gesellschaft, zwecks Rückerstattung im Besitz der Voraussetzungen gemäß Art. 30, Absatz 3 sein, die von der beherrschenden Gesellschaft durch Abfassen des Kästchens "Grund" (Spalte 5 der Übersicht VS) der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26 PR, anzugeben sind.

Zeile VK26. Den Gesamtbetrag der besonderen Guthabensüberschüsse angeben, die eventuell während des ganzen Jahres 2005 von den Gesellschaften der Gruppe verwendet wurden. Dabei muss der Betrag eingeschlossen werden, der von der Gesellschaft, welche einer bestimmtem Kategorie von Steuerzahlern angehört, für den Jahresausgleich verwendet wurde (siehe im Anhang unter "Steuer Guthaben");

Zeile VK27. In dieser Zeile muss der Gesamtbetrag der Zinsen angegeben werden, der von den Gesellschaften, die im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 von 1999, periodische vierteljährliche Abrechnungen durchgeführt haben, der Gruppe übertragen wurden.

Die erwähnten Gesellschaften mit vierteljährlichen Abrechnungen, sind im Sinne des genannten Art. 7 verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, der bei der vierteljährlichen wie auch bei der Abrechnung der Jahreserklärung, übertragen wurde.

TEIL 3 – Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres. Angaben in Bezug auf den Zeitraum der Beherrschung

Dieser Teil ist nur dann abzufassen, wenn die Gesellschaft im Laufe des Besteuerungsjahres von der Gruppe ausgetreten ist.

In den **Zeilen von VK30 bis VK38** sind die Angaben bezüglich des Zeitraumes der Beherrschung anzugeben, zwecks Anleitungen zur Abfassung derselben wird auf die Zeilen VL1, VL2, VL4, VL5, VL24, VL25, VL28, Feld 1, VL29 und VL31, Feld 1, verwiesen.

Zeile VK39. Falls die beherrschte Gesellschaft nach Einzahlung des Akontobetrag von der Gruppe ausgetreten ist, muss in dieser Zeile jener Teil des Betrages angeführt werden, den die beherrschende der beherrschten Gesellschaft wieder gutgeschrieben hat.

Unterfertigung seitens der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft

Falls die Beherrschung im Laufe des Jahres aufgelassen wurde, muss die Körperschaft bzw. die beherrschende Gesellschaft anstatt auf der Titelseite des Vordruckes am Fuße der Übersicht VK unterschreiben, damit nur die Angaben in Bezug auf den Zeitraum der Beherrschung, bestätigt werden.

4.2.11 - ÜBERSICHT VL - VERRECHNUNG DER JAHRESSTEUER

Die Übersicht VL besteht aus zwei Teilen. Sollten infolge der getrennten **Buchhaltungen** (Art. 36) mehrere Vordrucke abgefasst werden, muss Teil 2 des vorliegenden Vordruckes abgefasst und die zusammenfassenden Angaben aller erklärten Tätigkeiten (siehe Abs. 3.2) nur im ersten Vordruck, der als Vordr. 01 gekennzeichnet ist, angeführt werden. Bei Abgabe der Erklärung von Seiten eines **Subjektes das aus einer Umwandlung hervorgeht**, ist für jedes Subjekt, das an diesem Geschäftsvorfall beteiligt ist ein Teil 2 dieser Übersicht abzufassen und falls getrennte Bücher geführt wurden ist derselbe Teil 2 nur auf dem ersten Formblatt für jeden Steuerpflichtigen abzufassen.

TEIL 1 – Berechnung der geschuldeten MwSt. bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

Zeile VL1, Gesamtbetrag der MwSt. mit Hinsicht auf die steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge, der aus Zeile VE41 bzw. für die Mindeststeuerzahler aus Zeile VB4, übertragen wird;

Zeile VL2, Gesamtbetrag der MwSt. mit Hinsicht auf alle Geschäftsvorfälle, die in Zeile VJ13 angegeben sind;

Zeile VL3, geschuldete MwSt., die sich aus der Summe der Beträge aus den vorhergehenden Zeilen VL1 und VL2 ergibt;

Zeile VL4, absetzbare MwSt. Den Betrag aus Zeile VG71 angeben. Diese Zeile ist von den Mindeststeuerzahlern, die aus Übersicht VB hervorgehen, nicht abzufassen.

Zeile VL5, absetzbare MwSt. der gelegentlichen Geschäftsvorfälle, die unter die Besteuerung für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Art. 34-bis fallen. Der anzuführende Betrag wird durch die Anwendung des Steuersatzes von 50% an der Steuer der genannten Geschäftsvorfälle aus Zeile VA7, Feld 2, berechnet.

Zeile VL6, absetzbare MwSt., die sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in den Zeilen VL4 und VL5 angeführt sind

Zeile VL7, geschuldete Steuer (in Spalte 1 anzugeben), welche sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile VL3 und VL6 ergibt, bzw. das Steuerguthaben (in Spalte 2 anzugeben), das sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeilen VL6 und VL3 ergibt.

TEIL 2 - Berechnung der MwSt.- Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

Zeile VL20, während des Jahres beantragte Rückerstattungen. Der Betrag der im Sinne des Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen, ist auch dann anzuführen, falls die regelrecht beantragten Rückerstattungen noch nicht (gänzlich oder nur teilweise) ausbezahlt wurden;

Zeile VL21. In dieser Zeile ist der Betrag der Guthaben anzugeben, der von jeder einzelnen Gesellschaft, welche Gruppenabrechnungen im Sinne des Art.73 durchgeführt hat, übertragen wurde;

Zeile VL22. In dieser Zeile ist das MwSt.-Guthaben anzugeben, das in der vorhergehenden Erklärung in Abzug gebracht bzw. verrechnet wurde (MwSt.-Erklärung 2005 für das Jahr 2004) und für den Ausgleich im Vordr. F24 mit anderen geschuldeten Beträgen (Abgaben, Beiträge bzw. Prämien) vor der Einreichung der Steuererklärung für das Jahr 2005, verwendet wurde.

In derselben Zeile muss auch das eventuelle höhere Steuerguthaben eingeschlossen werden, das in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und im Sinne des Art.54-bis übermittelt wurde und welches vor der Einreichung dieser Erklärung, für den Ausgleich mit sonstigen Beträgen verwendet wurde.

Zeile VL23. Die Angaben, welche in dieser Zeile anzuführen sind entsprechen dem Betrag der absetzbaren Überschüsse in Bezug auf die ersten drei Trimester des Jahres 2005 und die mittels Vordr. F24 bis zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung als Ausgleich verwendet worden sind (Art. 17, GD Nr. 241/1997). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Guthaben im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 abwechselnd zum Ausgleich im Laufe des Jahres mit anderen Steuern, Beiträgen und Prämien verrechnet werden können, die nur von jenen Subjekten geschuldet sind, welche berechtigt sind Rückerstattungen im Sinne des Art. 38-bis, zweiter Absatz, auch im Laufe des Jahres zu beantragen.

Zeile VL24. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, der von den Steuerpflichtigen mit viermonatlichen Abrechnungen in Bezug auf die ersten drei periodischen Abrechnungen geschuldet sind, auch wenn dieser nicht genau mit dem Betrag der tatsächlich eingezahlten Zinsen übereinstimmt. In dieser Zeile müssen natürlich auch die geschuldeten Zinsen (geschuldet im Sinne des Art.7 des DPR Nr.542 vom 14. Oktober 1999) für die dreimonatlichen Zahlungen eingeschlossen werden, die durch nachfolgende Regelungen mit Verspätung eingezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen für die geschuldete Steuer, der bei der Jahreserklärung gezahlt werden muss, nicht in dieser Zeile einzuschließen ist, sondern getrennt in **Zeile VL36** angegeben werden muss;

Zeile VL25. In dieser Zeile sind die Zinsen anzugeben, die ausschließlich infolge des Rücktrittes des Jahres 2005, im Sinne des Artikels 13 des Gesetzesdekretes Nr.472/1997 geschuldet sind;

Zeile VL26. In dieser Zeile ist das Guthaben aus der Erklärung für das Jahr 2004 anzugeben, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde sondern in Abzug gebracht oder für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde. Das Guthaben ist der Zeile **VX5** bzw. der entsprechenden Zeile in Übersicht RX jener Subjekte zu entnehmen, die den vereinheitlichten Vordruck eingereicht haben. Wurde dieses Guthaben von der Agentur der Einnahmen infolge der Steuerabrechnung im Sinne des Art. 54-bis abgeändert, ist in dieser Zeile folgendes anzugeben:

- das Steuerguthaben, welches von der Agentur der Einnahmen durch eine Mitteilung anerkannt wurde und falls der Betrag höher ist als der erklärte Betrag;
- falls das anerkannte Guthaben (z.B. 800) niedriger ist als der erklärte Betrag, (z.B. 1000) so ist das niedrigere Guthaben (800) anzugeben. Sollte der Steuerzahler hingegen infolge der Mitteilung den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten Guthaben und dem anerkannten Guthaben (200 laut Beispiel) mit dem Vordr. F24 eingezahlt haben, so muss der ganze Betrag des Guthabens (1000) angeführt werden.

Für die Abfassung dieser Zeile seitens Gesellschaften, welche vorher an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe in ihrer Eigenschaft als beherrschende Gesellschaft teilgenommen haben, wird auf die Anleitungen im Abschnitt 3.4.3 verwiesen.

Zeile VL27. In dieser Zeile ist das Guthaben anzugeben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde und für welches das zuständige Amt die Rückerstattung formell verweigert, den Steuerpflichtigen aber ermächtigt hat, das Guthaben im Jahre 2005 bei der regelmäßigen Abrechnung bzw. bei der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen (siehe das DPR Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr.134/E vom 28.Mai 1998);

Zeile VL28, Spalte 1. In dieser Zeile sind einzuschließen:

- der Gesamtbetrag der Sonderguthaben der Steuern, die für das Jahr 2005 für die periodischen Zahlungen und die Akontozahlungen (siehe im Anhang „Steuerguthaben“) verwendet wurden;
- die im Jahr 2005 von der erklärenden Körperschaft oder Gesellschaft verwendeten Guthaben, welche von den Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 veräußert wurden und bereits im Teil 2 der Übersicht VD eingeschlossen waren. Der Betrag dieser Guthaben muss auch in **Feld 2** übertragen werden.

Zeile VL29. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen anzugeben, die MwSt.-Akontozahlungen (siehe im Anhang) und die dreimonatlichen Zinsen eingeschlossen wie auch die Steuern und Zinsen, die infolge des Rücktrittes gemäß Art.13 des GvD Nr.472 von 1997, in Bezug auf das Jahr 2005, dem Konzessionär mittels Steuerkonto, bzw. mittels Vollmacht an Kreditinstitute oder -anstalten entrichtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtbetrag der

regelmäßigen Zahlungen aus der Summe der MwSt. ergibt, die in der Spalte "entrichtete, geschuldete Beträge" des "Teiles Staatsfinanzen" aus den Zahlungsvordrucken F24, mit den Abgabekodes von 6001 bis 6012 für monatliche Zahlungen, von 6031 bis 6033 für viermonatliche Zahlungen und 6034 für die Einzahlung in Bezug auf das vierte Trimester, die von Steuerzahlern gemäß Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und Art. 74, Absatz 4 vorgenommen wurden, sowie von 6013 bis 6035 für Akontozahlungen, sowie mit den Abgabekodes von 6720 bis 6727 für Zahlungen der Zulieferungen übertragen wurde, auch wenn diese durch den Ausgleich mit den Guthaben sonstiger Abgaben (auch MwSt.) bzw. Beiträgen oder Prämien, nicht tatsächlich eingezahlt wurden.

Falls eine beherrschte Gesellschaft an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat, die nach Ablauf der Frist für die MwSt.-Akontozahlung von der Gruppe ausgetreten ist, muss diese den Betrag der Akontozahlung in dieser Zeile einschließen, der von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft für sie eingezahlt wurde und schon in Zeile VK39 angeführt ist.

Zeile VL30. In dieser Zeile muss der Betrag der Schulden angegeben werden, der im Zuge der periodischen Abrechnung von jeder einzelnen Gesellschaft, welche die Gruppenabrechnung im Sinne des Art.73 vornimmt, übertragen wurden.

Zeile VL31. In dieser Zeile sind einzuschließen:

- der Gesamtbetrag der ergänzenden Steuereinzahlungen des Jahres 2005, welche aufgrund von Protokollniederschriften oder aus anderen Gründen direkt beim Amt (davon ausgeschlossen sind die entrichteten Beträge für Zinsen, Steuerzuschläge, Geldstrafen) in Bezug auf Geschäftsvorfälle vorgenommen wurden, welche bereits in den Geschäftsbüchern registriert wurden. Nicht anzugeben sind die Ergänzungszahlungen von Steuern, welche im Laufe des Jahres 2005 getätigt wurden und sich auf andere Jahre beziehen;
- in den Fällen, wo das MwSt.-Guthaben im Steuerjahr auf das sich die Erklärung bezieht in einen höheren als dem zustehenden Ausmaß in Anspruch genommen wurde, den mittels Abgabekode 6099 entrichteten Betrag ohne die entsprechenden Zinsen, um das fälschlich verwendete Guthaben aufgrund des im Rundschreiben Nr. 48/E vom, 7. Juni 2002 beschriebenen Verfahrens wieder zurückzuzahlen.
- der höhere MwSt.-Absetzbetrag (der eventuell als Restbetrag zusteht) für Anschaffungen von abschreibbaren Gütern. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der zustehenden höheren Steuerabsetzung gemäß Gesetz Nr.64 vom 1. März 1986 bzw. GD Nr. 318 vom 31. Juli 1987 hinsichtlich der restlichen Leasingraten auf Rechnungen, welche im Laufe des Jahres 2005 für den Ankauf von abschreibbaren Gütern verbucht wurden, anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der schon seit einigen Jahren abgelaufenen vorgesehenen Fristen der genannten Gesetze, der höhere Absetzbetrag nur für abschreibbare Güter weiterhin anzuwenden ist, welche mittels Finanzierungsleasingverträgen erworben wurden, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Verträge, die Aufträge und Lieferungen von Waren noch vor Ablauf der Fristen erfolgt sind. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass der steuerpflichtige Gesamtbetrag dieser Anschaffungen in Feld 1 der Zeile VA3 übertragen werden muss.

Feld 2, den Betrag der Zahlungen anführen, die mit dem Abgabekode 6099 eingezahlt wurden, der bereits im Feld 1 eingeschlossen ist.

Zeile VL32, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Beträge aus Spalte 2 (von VL7 bis VL31, Feld 1) höher ist als die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (von VL7 bis VL25).

Zeile VL33, Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Schulden aus Spalte 1 (von VL7 bis VL25) höher ist als die Summe der Guthaben aus Spalte 2 (von VL7 bis VL31). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

Zeile VL34. In dieser Zeile ist der Betrag des außerordentlichen Steuerguthabens anzugeben, das von bestimmten Kategorien von Steuerzahlern in der Jahreserklärung für den Abzug der geschuldeten MwSt. (Zeile VL33), verwendet wurde. Es wird daran erinnert, dass diese außerordentlichen Guthaben ausschließlich für die Zahlung der geschuldeten Steuern beansprucht werden können und infolgedessen auch in der Jahreserklärung, niemals in abzugsfähige Steuerüberschüsse umgewandelt werden können (im folgenden Jahr in Absetzung zu bringen bzw. die Rückerstattung beantragen).

Zeile VL35. In dieser Zeile muss jener Teil des Guthabens angeführt werden, der infolge einer Veräußerung der Verwaltungsgesellschaften von Ersparnissen gemäß Art.8 des GD Nr.351 von 2001, bezogen wurde und für die Kürzung der geschuldeten MwSt. aus der vorliegenden Erklärung verwendet wird. Dieser Betrag, der bereits in Zeile VD54 eingeschlossen ist, kann in keinem Fall höher sein als der Betrag der sich durch folgende Berechnung ergibt (VL33 – VL34).

Zeile VL36. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlicher Abrechnung in Bezug auf den MwSt.-Jahresausgleich (VL33-VL34-VL35), geschuldet sind.

Zeile VL37. In dieser Zeile ist der Teil des im Sinne des Art.8 des GD Nr.351 von 2001 abgetretenen MwSt.-Guthabens anzuführen, der sich aus der vorliegenden Erklärung ergibt. Dieser Betrag entspricht jenem Betrag der in **Zeile VD1** angeführt ist.

Zeile VL38. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. anzugeben; diesen Betrag erhält man, indem man von dem in Zeile VL33 angeführten Betrag die eventuell verwendeten Guthaben (VL34 + VL35) abzieht und die viermonatlich geschuldeten Zinsen (VL36) dazurechnet. Dieser Betrag ist in Zeile VX1 einzutragen bzw. von den Subjekten, welche den Vordruck UNICO einreichen, in die entsprechende Zeile der Übersicht RX zu übertragen, falls der Betrag höher als 10,33 Euro ist (10,00 Euro, da die Beträge in der Erklärung auf- bzw. abzurunden sind).

Zeile VL39, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens aus Zeile VL32 angeben.

Die Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung, welche im Sinne des Art.8 des GD Nr.351 von 2001 das in Zeile VL32 angeführte ganze MwSt.-Guthaben bzw. einen Teil davon, abgetreten haben, müssen in der vorliegenden Zeile das Ergebnis anführen, das sich aus der Differenz zwischen den Beträgen aus Zeile VL32 und Zeile VL37 ergibt.

Dieser Betrag ist in Zeile VX2 bzw. in der übereinstimmenden Zeile der Übersicht RX für jene Subjekte, die den Vordruck UNICO einreichen, anzugeben.

4.2.12 – ÜBERSICHT VT - GETRENNTE ANGABE DER GESCHÄFTSVORFÄLLE MIT ENDVERBRAUCHERN UND MWST. PFLICHTIGEN SUBJEKTEN

Diese Übersicht ist für die getrennte Angabe von Güterabtretungen und Dienstleistungen in der Jahreserklärung, die mit Endverbrauchern und Inhabern einer MwSt. Nummer, im Sinne des Artikels 33, Absatz 13 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, durchgeführt worden sind, eingeführt worden.

Die vorliegende Übersicht ist für MwSt. pflichtige Subjekte bestimmt, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und ist ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abzufassen. Im Falle einer getrennten Besteuerung bzw. bei außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen substantziellen Umwandlungen, muss die Übersicht nur einmal abgefasst werden, wobei die Daten der verschiedenen Buchhaltungen bzw. der unterschiedlichen Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben, nur einmal zusammengefasst werden müssen.

Zeile VT1 Aufteilung der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, die mit Endverbrauchern und Inhabern einer MwSt.- Nummer durchgeführt wurden

Feld 1, den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle anführen, der sich aus der Summe der Beträge ergibt, die im Feld 1 der Zeilen VE8 und VE23 aller Vordrucke der Erklärung, angeführt sind.

Feld 2, den Gesamtbetrag der Steuer aller steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle anführen, der sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in den Zeilen VE10 und VE25 aller Vordrucke der Erklärung, angeführt sind.

Steuerzahler, die verpflichtet sind die Übersicht VB abzufassen, müssen im Feld 2 die Steuer angeben, die in Zeile VB2 übertragen wurde und müssen im Feld 1 die entsprechende Bemessungsgrundlage anführen.

Felder 3 und 5, der Betrag aus Feld 1, muss entsprechend zwischen den Geschäften mit Endverbrauchern und jenen mit Inhabern einer MwSt. Nummer aufgeteilt werden. Für diesen Zweck kann auf die Bestätigungen der Vergütungen Bezug genommen werden, die von den Artikeln 21 und 22 vorgesehen sind bzw. auch auf sonstige Kriterien, welche die Tätigkeit qualifizieren. Die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Künstler und Freiberufler sind mit Bezug auf die Endverbraucher zu verstehen es sei denn der Empfänger wurde anders eingestuft. Die Qualifizierung kann der Beurkundung gemäß Art. 21 entnommen werden.

Felder 4 und 6, die Steuer der Geschäfte anführen, die in den Feldern 3 und 5 angegeben sind.

Zeilen von VT2 bis VT22 Aufteilung der Geschäftsvorfälle mit Endverbrauchern je nach Regionen

Sollten Steuerpflichtige, Geschäfte mit Endverbrauchern durchgeführt und die Felder 3 und 4 der Zeile VT1 abgefasst haben, können sie diese Beträge in den Zeilen, die den Regionen und autonomen Provinzen entsprechen, in denen sich der Ort bzw. die Orte der Tätigkeitsausübung befinden, aufteilen.

4.2.13 – ÜBERSICHT VX – ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MWST. BZW. DES STEUERGUTHABENS

ZUR BEACHTUNG: die Übersicht VX ist ausschließlich von Steuerpflichtigen abzufassen, welche die MwSt.-Jahreserklärung selbst einreichen und zwar nur im Formblatt Nr. 01. Subjekte welche die einheitliche Erklärung einreichen, müssen die in Übersicht VX geforderten Daten in Übersicht RX des UNICO 2006 anführen.

Die Übersicht VX enthält die Angaben der geschuldeten MwSt., sowie des MwSt.-Guthabens.

Ermittlung der Jahressteuer

Zeile VX1 Geschuldeter Betrag (oder Betrag, der von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften **zu übertragen** ist). In dieser Zeile ist der Betrag aus Zeile VL38 zu übertragen. Falls der geschuldete MwSt.-Gesamtbetrag gleich oder niedriger als 10,33 Euro

ist (10,00 Euro, da die Beträge in der Erklärung auf- bzw. abzurunden sind), muss die vorliegende Zeile nicht abgefasst werden.

Bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen, die zur Abfassung mehrerer Teile 2 der Übersicht VL führen (und zwar einen Teil 2 für jedes Subjekt das an der Umwandlung teilnimmt), muss in Zeile VX1 der geschuldete Gesamtbetrag angeführt werden, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der geschuldeten Beträge aus Zeile VL38 und der Summe der Beträge des Guthabens aus Zeile VL39 ergibt und für jedes an der Umwandlung teilnehmende Subjekt, in den entsprechenden Übersichten VL angeführt sind.

Zeile VX2 Guthaben. Den Betrag des abzugsfähigen Steuerüberschusses des Jahres aus Zeile VL39 angeben, der in den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen (oder der Gruppe seitens der Gesellschaften gemäß Art.73, zu übertragen) ist. Im Falle von substantziellen subjektiven Umwandlungen, die zur Abfassung mehrerer Teile 2 der Übersicht VL führen (und zwar einen Teil 2, für jedes Subjekt, das an der Umwandlung teilnimmt), muss in Zeile VX2 der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Überschüsse angeführt werden, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Guthaben, die in den Zeile VL39 angeführt sind und der Summe der geschuldeten Beträge, die in den Zeile VL38 angeführt sind, ergibt.

Zeile VX3 Einzahlungsüberschuss. Den gegenüber dem geschuldeten Betrag aus Zeile VX1, in Überschuss eingezahlten Betrag angeben. Diese Zeile ist auch in dem Fall abzufassen, wenn ein Steuerguthaben aus der Jahreserklärung hervorgeht und eine Einzahlung der Steuer vorgenommen wurde. In diesem Fall ist der gesamte fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben.

Der Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, falls der Jahresausgleichsbetrag in einer einzigen Zahlung bzw. in Raten eingezahlt wurde und der Überschuss weder gänzlich noch teilweise mit den darauf folgenden Raten ausgeglichen werden konnte.

Diese Zeile ist auch dann abzufassen, wenn aufgrund der Einreichung einer berichtigenden Erklärung innerhalb der Frist oder einer Ergänzungserklärung gemäß Art. 2, Absatz 8-bis des DPR Nr. 322/1998 eine Einzahlung aufscheint, die den geschuldeten Betrag übersteigt.

Bei Abfassung des Vordruckes UNICO 2006 ist der Einzahlungsüberschuss in die Übersicht RX, Teil 1 zu übertragen, wo eine eigene Spalte für die Angabe der eventuell in Überschuss entrichteten Beträge im Verhältnis zu den in der Jahreserklärung geschuldeten Beträge, vorgesehen ist.

Die Angabe in dieser Zeile des in Überschuss entrichteten Betrages stellt ein Guthaben dar, das die interessierten Steuerzahler folgendermaßen verwenden können:

- nach dem Jahr 2005 in Absetzung bringen bzw. als Ausgleich verwenden;
- im Jahr als Rückerstattung beantragen falls die in Art. 30 aufgelisteten Bedingungen und Erfordernisse vorliegen. Wenn die letzteren Bedingungen für den Rückerstattungsantrag der Einzahlungsüberschüsse zutreffen, wird klargestellt, dass der Betrag dieser Überschüsse, die in der entsprechenden Zeile der Übersicht RX des UNICO 2006 bzw. in Zeile VX4 bei Einreichung einer getrennten MwSt.-Erklärung aufscheinen, in Zeile VR3 des Vordruckes VR einzutragen sind, der zwecks Rückerstattungsantrag beim gebietsmäßig zuständigen Einzahlungskonzessionär einzureichen ist.

Es wird hervorgehoben, dass in dem Fall, indem sowohl ein MwSt.-Guthabens aus Zeile VX2 als auch ein Einzahlungsüberschuss aus Zeile VX3 aufscheinen, die Summe dieser Beträge zwischen den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist.

Zeile VX4. In dieser Zeile ist der Betrag anzugeben, dessen Rückerstattung durch die Einreichung des Vordruckes VR beim Einhebungskonzessionär beantragt wurde. Der entsprechende Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VR4, Feld 1 übereinstimmen.

Zeile VK5. Den Betrag anführen, der im folgenden Jahr in Absetzung gebracht werden soll bzw. im Vordruck F24 ausgeglichen werden soll.

Zeile VX6. Diese Zeile ist den Subjekten vorbehalten, welche die Steuerkonsolidierung gemäß Art.117 und folgende Artikel des TUIR gewählt haben. Diese Subjekte können das Guthaben aus der Jahreserklärung zum Teil oder zur Gänze für den Ausgleich der IRES, die von der konsolidierenden Gesellschaft infolge der Gruppenbesteuerung geschuldet wird, abtreten. In dieser Zeile muss der Betrag des abgetretenen Guthabens, wie von Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des Dekretes vom 9. Juni 2004 (siehe Rundschreiben Nr. 53 vom 20. Dezember 2004 und Nr. 35 vom 18. Juli 2005) vorgesehen, angeführt werden.

Abfassen der Übersicht VX von Seiten der beherrschten und beherrschenden Gesellschaften (Art. 73).

Gesellschaften, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen, müssen ausschließlich die Zeile VX1 bzw. VX2 abfassen, um die Schuld bzw. das Guthaben im Zuge des Ausgleichs anzugeben. Die Zeilen VX4, VX5 und VX6 hingegen sind von den Gesellschaften abzufassen, die infolge der Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres, von der Gruppe ausgeschieden sind, damit das nachträglich angereifte Guthaben angegeben werden kann, dessen Rückerstattung, Absetzung bzw. Ausgleich beantragt wird.

Abfassen der Übersicht VX im Falle einer Konkursanmeldung bzw. einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation im Laufe des Jahres 2005.

Für die Abfassung der Übersicht VX wird auf die Anleitungen im Abschnitt 2.3 verwiesen.

4.2.14 – ÜBERSICHT VO - MITTEILUNG DER WAHL UND DES WIDERRUFES

Im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, müssen die Optionen und Widerrufe, die im Bereich der MwSt. und der direkten Steuern vorgesehen sind, unter Berücksichtigung der endgültigen Entscheidung des Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres, ausschließlich unter Verwendung der Übersicht VO der MwSt.-Jahreserklärung mitgeteilt werden.

Ist der Steuerpflichtige von der Einreichung der Jahreserklärung befreit, muss die Übersicht VO mit der Einkommenserklärung eingereicht werden. Für diesen Zweck wurde auf dem Titelblatt des UNICO 2006 ein Kästchen vorgesehen durch welches, falls es angekreuzt ist, mitgeteilt wird, dass die Übersicht VO enthalten ist, die von den genannten Subjekten abgefasst wurde. Hervorgehoben wird auch, dass diese Mitteilungsart der Wahl und Widerrufe ausschließlich dann notwendig ist, wenn das Subjekt nicht zur Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung mit Bezug auf andere ausgeübte Tätigkeiten verpflichtet ist bzw. wie schon im Rundschreiben Nr.209/E vom 27. August 1998 erklärt, falls die Einreichungspflicht der Erklärung infolge der gewählten Option bestehen bleibt.

Diese Übersicht muss abgefasst werden damit durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens, die Option bzw. der Widerruf für die Ermittlungsart der Steuer bzw. eines Buchhaltungssystems mitgeteilt werden kann, das verschieden vom eigenen ist (siehe im Anhang unter "Wahl und Widerruf")

Die Übersicht VO besteht aus **fünf** Teilen:

- Teil 1: Wahl, Verzicht und Widerruf in Bezug auf die MwSt.;
- Teil 2: Wahl und Widerruf in Bezug auf die Einkommensteuern;
- Teil 3: Wahl und Widerruf in Bezug auf die MwSt. und Einkommensteuern;
- Teil 4: Wahl in Bezug auf die Veranstaltungssteuer;
- Teil 5: Wahl in Bezug auf die IRAP.

TEIL 1 – Wahl, Verzicht und Widerruf in Bezug auf die Mehrwertsteuer Berichtigung der Absatzbeträge für abschreibbare Güter - Art.19-bis 2, Absatz 4

In **Zeile VO1** ist das **Kästchen 1** anzukreuzen, falls sich der Steuerzahler ab 2005 selbst für die Option oder Wahl zur Berichtigung der Absatzbeträge für abschreibbare Güter, sowie der Dienstleistungen von Umwandlungen und für die Instandhaltung der Güter entschieden hat, auch falls die Änderungen des Prozentsatzes des Absatzbetrages nicht mehr als zehn Punkte ausmachten. Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler dieselben Kriterien für die nächsten fünf Jahre (bzw. zehn Jahre für Immobilien) anzuwenden.

Vierteljährliche Abrechnungen - Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999

Zeile VO2, muss das **Kästchen 1** von Freiberuflern und von Unternehmern angekreuzt werden, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben und im Jahr 2004 einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als 309.874,10 Euro bzw. von nicht mehr als 516.456,90 Euro erzielt haben, wenn es sich dabei um Unternehmen handelt, die andere Tätigkeiten ausüben und im Jahr 2005, sowohl die regelmäßigen MwSt.-Abrechnungen als auch die Einzahlungen mit viermonatlicher anstatt mit einmonatlicher Fälligkeit, vorgenommen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten ohne genauer Vermerkung der entsprechenden Entgelte, der Höchstbetrag von 516,456,90 Euro aufgrund der Wahl, anwendbar ist.

Die vom Steuerzahler durchgeführte Wahl, ist für mindestens ein Kalenderjahr bindend, bleibt bis zu deren Widerruf gültig, vorausgesetzt dass die genannten Bedingungen bestehen bleiben.

Durch die MwSt.-Einzahlung mit vierteljährlicher Fälligkeit sind die geschuldeten Beträge um die Zinsen von 1% zu erhöhen.

Das **Kästchen 2** ist anzukreuzen falls der Widerruf mitgeteilt werden soll.

Landwirtschaft

Zeile VO3

Art.34, Absatz 6

Verzicht der Regelung auf Steuerbefreiung bzw. der vereinfachten Besteuerung. Das **Kästchen 1** ist von den **steuerbefreiten Landwirten** gemäß Absatz 6, erster und zweiten Abschnitt des Art. 34, mit einem Geschäftsumsatz von nicht mehr als 2.582,28 Euro bzw. 7.746,85 Euro anzukreuzen, welche ab 2005 auf die Befreiung der Steuerzahlung und auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen und der Buchhaltungspflicht, die Jahreserklärung eingeschlossen, verzichten wollen. Davon ausgeschlossen ist die Pflicht zur Nummerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen und der Zollscheine (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft"). Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler bis zum Widerruf und mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren.

Dasselbe Kästchen ist auch von **Landwirten mit vereinfachter Besteuerung** anzukreuzen (Absatz 6, dritter Abschnitt, Art. 34 - Geschäftsumsatz höher als 2.582,28 / 7.746,85 Euro und bis 20.658,28 Euro, die ab 2005 auf die vereinfachte Besteuerung verzichtet haben.

Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler bis zum Widerruf und mindestens für ein Jahr.

Kästchen 2 ist von Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche ab 2005 den Verzicht auf das Befreiungssystem bzw. auf die vereinfachte Besteuerung widerrufen haben.

Art. 34, Absatz 11

Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Das **Kästchen 3** ist von den Landwirten anzukreuzen, welche ab dem Steuerjahr 2005 das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben. Diese Wahl können auch die **steuerbefreiten Landwirte** in Anspruch nehmen, die das ordentliche Besteuerungssystem anwenden wollen und in diesem Fall, das Kästchen 1 (Verzicht auf die Regelung der Steuerbefreiung) ankreuzen müssen.

Diese Wahl ist bis zu deren Widerruf bindend. Es wird darauf hingewiesen dass das GD Nr. 35/2005 den 11. Absatz des Art. 43 abgeändert hat und nun eine dreijährige Verpflichtung (und nicht mehr eine fünfjährige Verpflichtung) zum Verbleib in der getroffenen Wahl, vorsieht.

Das **Kästchen 4** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2005 die Wahl für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung widerrufen wollen (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft").

Art. 34-bis

Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Das **Kästchen 5** ist von den Landwirten anzukreuzen, welche ab Steuerjahr 2005 für Geschäftsvorfälle im Bereich der Dienstleistungen, das ordentliche MwSt.-Besteuerungssystem an Stelle der Sonderbesteuerung gemäß Art. 34-bis, angewandt haben (siehe im Anhang „Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten“).

Die Wahl ist bis zu deren Widerruf und mindestens für drei Jahre bindend.

Ausübung mehrerer Tätigkeiten – Art. 36, 3. Absatz

In **Zeile VO4** ist das **Kästchen 1** von den Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2005 mehrere Unternehmen bzw. im Bereich desselben Unternehmens, mehrere Tätigkeiten bzw. mehrere Kunst- oder Freiberufe ausüben, um mitzuteilen, dass sie für das genannte Jahr die getrennte Besteuerung im Sinne des Artikels 36, Absatz 3, gewählt haben.

Die getroffene Wahl ist bis Widerruf, jedenfalls für mindestens einen Dreijahreszeitraum, gültig.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2005 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen.

Befreiung für steuerfreie Geschäftsvorfälle - Art. 36-bis, 3. Absatz

In **Zeile VO5** ist das **Kästchen 1** von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Wahl für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungsausstellung und Registrierung ab 2005, bezüglich der steuerbefreiten Geschäftsumsätze nach Art. 10, mit Ausnahme der Ziffern 11, 18 und 19 desselben Artikels 10, mitteilen wollen und zwar für:

- die Abtretungen von Gold für Investitionen, einschließlich jenem Gold, für dessen Bestehen ein Zertifikat vorliegt, auch falls es nicht abgesetzt oder auf Konten für Metall umgetauscht wurde, sowie jene Geschäftsvorfälle, die von Art. 67, Absatz 1, Buchstaben c-quater) und c-quinquies) des TUIR vorgesehen sind, falls sich diese auf Gold für Investitionen und auf die Vermittlungen der vorherigen Geschäftsvorfälle beziehen (Art. 10, Nr. 11);
- die Diagnosen von Seiten ärztlicher Einrichtungen, die Pflegedienste, sowie die Rehabilitationstherapie von Personal, das freiberufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausübt und gemäß Art. 99 des Einheitstextes für die Sanität, genehmigt mit KD Nr. 1265 vom 27. Juli 1934 und darauf folgenden Änderungen bzw. aufgrund des Dekretes vom 17. Mai 2002 (Art. 10, Nr. 18) der Aufsicht unterliegt;
- die Pflegeleistungen bei Einlieferungen bzw. bei Kuraufenthalten in Krankenhäusern oder in einer Klinik bzw. in einem vertragsgebundenen Kurhaus, sowie die Dienstleistungen von Seiten der wechselseitigen Gesellschaften mit juridischem Charakter und der ONLUS, einschließlich Verabreichung von Medikamenten, sanitären Ausstattungen, sowie Verabreichung der Kost und Pflegeleistungen von Seiten der Thermalzentren (Art. 10 Nr. 19).

Es wird klargestellt, dass die Wahl bis Widerruf und in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig ist und die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Anschaffungen und Importe zur Folge hat.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab dem Jahr 2005 den Widerruf der getroffenen Wahl mitteilen wollen.

Verlagswesen - Art. 74, Absatz 1

In **Zeile VO6** ist das **Kästchen 1** von den Verlegern anzukreuzen, welche mitteilen ab 2005 für jede Überschrift bzw. für jeden Titel oder für jede Ziffer, das System der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Auflagen, zu wählen.

Diese Wahl behält, falls sie für jede Überschrift bzw. für jeden Titel getroffen wurde, bis zu deren Widerruf ihre Gültigkeit und ist in jedem Fall für einen Dreijahreszeitraum bindend.

Wird die Wahl hingegen für eine einzelne Nummer getroffen, so ist sie begrenzt auf diese Nummer bindend. Die getroffene Wahl kann für alle Nummern in Bezug auf das ganze Jahr mitgeteilt werden. Das **Kästchen 2** ist von den Verlegern anzukreuzen, die mitteilen möchten, dass sie ab dem Jahr 2005 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl hinsichtlich der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Auflagen in Bezug auf jede Artikelüberschrift oder jeden Titel, vornehmen möchten.

Es wird daran erinnert, dass durch Art. 1, Absatz 1, Buchst. g) des Gesetzesdekretes Nr. 56/1998 wieder die Möglichkeit besteht, das Steuerermittlungssystem mit Anwendung des Absetzbetrages für jene Güter als pauschale Rückerstattung in Anspruch zu nehmen, die zusammen mit den Produkten des Verlages veräußert wurden und welche den Inhalt der Bücher sowie der periodischen Zeitschriften zweckdienlich ergänzen, falls dieser Zusammenhang in der Ergänzungserklärung, die vom Verleger vor der Vermarktung eingereicht wurde, aufscheint.

Für weitere Erläuterungen der MwSt.-Regelung im Verlagswesen siehe:

Rundschreiben Nr. 328/E vom 24.12.1997;

Rundschreiben Nr. 209/E vom 27.08.1998;

Art. 1, Absatz 1, Buchst. g) des Gesetzesdekretes Nr. 56 von 1998;

Art. 6, Absatz 7, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 133 von 1999;

Art. 52, Absatz 75 des Gesetzes Nr. 448 von 2001.

Veranstaltungen - Antrag zur Anwendung der ordentlichen Besteuerung - Art. 74, 6. Absatz.

In **Zeile VO7**, das **Kästchen 1** von den Betreibern jener Tätigkeiten anzukreuzen, die in der **Organisation von Spielen, öffentlichen Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten** bestehen, wie aus dem Tarif, der dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist hervorgeht und mitteilen möchten, dass sie ab 2005 die ordentliche Besteuerung anwenden.

Diese Wahl ist bis Widerruf und auf jeden Fall für mindestens einen Fünfjahreszeitraum bindend und ist ab dem ersten Jänner des Jahres, in dem die Wahl getroffen wurde, gültig. Falls das Subjekt, welches die Wahl getroffen hat, abschreibbare Güter angekauft bzw. hergestellt hat, behält die Wahl bis Ablauf der von Art. 19-bis 2 vorgesehenen Frist, ihre Gültigkeit.

Das **Kästchen 2** ist dann anzukreuzen, um den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl mitzuteilen (siehe im Anhang unter „Unterhaltungen und Veranstaltungen“).

Inneregemeinschaftliche Anschaffungen - Art. 38, 6. Absatz des GD Nr. 331/ 1993

Zeile VO8, die Wahl betrifft die Subjekte, die im Artikel 38, fünfter Absatz, Buchst. c) des GD Nr. 331 von 1993 angeführt sind und zwar:

- Steuerpflichtige, welche steuerbefreite Geschäftsvorgänge tätigen, die die gesamte Unabsetzbarkeit der MwSt. auf die Anschaffungen zur Folge haben;
- Landwirte, die die Sonderbesteuerung im Sinne des Art. 34 in Anspruch nehmen;
- Körperschaften, Organisationen und sonstige Einrichtungen, die keine Handelstätigkeiten ausüben und keine Steuerschuldner sind.

Das **Kästchen 1** muss von Subjekten angekreuzt werden, welche mitteilen möchten, ab 2005 die Wahl für die MwSt.-Besteuerung in Italien auf die inneregemeinschaftlichen Anschaffungen, in Anspruch genommen zu haben.

Die genannte Wahl kann nur dann getroffen werden, falls der Gesamtbetrag der inneregemeinschaftlichen Anschaffungen die im Jahr 2004 durch Werbekataloge, durch die Post und dergleichen durchgeführt wurden, 8.263,31 Euro nicht überschritten hat.

Die Wahl gilt ab dem Jahr in dem sie getroffen wird bis Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach dem Jahr im Laufe dessen sie getroffen wurde, vorausgesetzt dass die vorgesehenen Bedingungen bestehen bleiben.

Das **Kästchen 2** muss von Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die vorher getroffene Wahl, widerrufen möchten.

Abtretungen von gebrauchten Gütern - Art. 36 des GD Nr. 41 von 1995

Zeile VO9

Art.36, Absatz 2

Anwendung der ordentlichen (bzw. analytischen) Randbesteuerung. Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls der Steuerpflichtige ab 2005, die Wahl für die Anwendung der ordentlichen (bzw. des analytischen) Randbesteuerung, auch bei Abtretungen von importierten Kunstgegenständen, Altertum oder von Gegenständen für Sammlungen und für den Wiederverkauf von Kunstgegenständen, die beim Künstler angekauft wurden (bzw. bei dessen Erben oder Vermächtnisnehmern), getroffen hat. Diese Wahl hat Wirkung bis Widerruf und ist in jedem Fall bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes der dem Jahr der Wahl, folgt.

Das **Kästchen 4** ist von den Steuerpflichtigen anzukreuzen, die den Widerruf der genannten Wahl mitteilen möchten.

Art.36, Absatz 6

Anwendung der ordentlichen MwSt.- Regelung. Das **Kästchen 2** ist von Steuerpflichtigen anzukreuzen, die mitteilen möchten, dass sie im Jahr 2005 für eine bzw. mehrere Geschäftsvorfälle, die in die Sonderregelung der Randbesteuerung fallen, die ordentliche MwSt.- Regelung angewandt haben.

Durch die Anwendung der ordentlichen Besteuerung für diese Abtretungen im Sinne des 3. Absatzes des Art. 36 des GD Nr. 41/95, kann die Steuer dieser Anschaffungen nur zum Zeitpunkt des Geschäftsvorganges, der der ordentlichen Steuerregelung unterliegt und ohne Anmerkung in dem von Art. 25 vorgesehenen Register abgesetzt werden. In dem Fall, dass die Anschaffung und die entsprechende Abtretung in verschiedenen Steuerzeiträumen durchgeführt werden, muss der Einkaufsbetrag in Zeile VF12 der Erklärung jenes Jahres angeführt werden, in dem dieser im Register vermerkt wurde, da dieser Betrag nicht abzugsfähig ist. Als Voraussetzung für die Absetzung der entsprechenden Steuer der Anschaffungen muss die Abtretung in der Erklärung des Steuerzeitraumes in dem die entsprechende Abtretung durchgeführt wurde in Beachtung der ordentlichen MwSt. Regelung erfolgen und der Betrag des Verlustgeschäftes in Übersicht VF und zwar in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz des Absatzbetrages, wie auch in Zeile VF17 (Bemessungsgrundlage der Anschaffungen, die in den Vorjahren registriert wurden deren Steuer aber erst im Jahr 2005 fällig ist) angeführt werden, damit der in Zeile VF12 der vorhergehenden Erklärung angeführte Betrag, von den Anschaffungen abgezogen werden kann.

Art. 36, Absatz 6

Übergang von der globalen Ermittlungsmethode des Randbetrages zur ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungsmethode. Das **Kästchen 3** muss angekreuzt werden, wenn der Steuerpflichtige ab Jahr 2005, den Übergang von der globalen Ermittlungsmethode des Randbetrages zur ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungsmethode gewählt hat, die von Art. 36, Absatz eins vorgesehen ist.

Auch diese Wahl hat bis Widerruf Wirksamkeit und gilt in jedem Fall bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes der dem Jahr der Wahl, folgt.

Das **Kästchen 5** muss von jenen Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die den Widerruf der genannten Wahl mitteilen möchten.

Inneregemeinschaftliche Abtretungen durch Werbekataloge, durch Postzusendungen und dergleichen - Art. 41, erster Absatz, Buchstabe b), GD Nr. 331 von 1993

Zeile VO10, Steuerpflichtige, welche inneregemeinschaftliche Güterabtretungen durch Werbekataloge, durch Postzusendungen und dergleichen durchführen und im Vorjahr Veräußerungen in einem anderen Mitgliedsstaat für einen Betrag von nicht mehr als 79.534,36 Euro durchgeführt haben bzw. den von diesem Staat festgelegten Mindestbetrag nicht überschritten haben, können ab Jahr 2005 die Wahl für die Anwendung der MwSt. im Mitgliedsstaat für den die Güter bestimmt sind treffen, indem sie das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene Kästchen anzukreuzen sind, die sich auf die getroffene Wahl und Widerrufsmöglichkeit der Staaten beziehen, die durch den ISO Kode gekennzeichnet sind.

Art. 20, zweiter Absatz des MD vom 24. Dezember 1993, in dem die Tauschgeschäfte zwischen der Republik Italien und der Republik San Marino geregelt sind, sieht für die Unternehmer in Italien, welche die besagten Abtretungen mit Privatpersonen der Republik San Marino durchführen eine ähnliche Wahlmöglichkeit vor.

Besagte Wahlmöglichkeiten gelten ab Jahr 2005, sind bis zum Widerruf und in jedem Fall bis Ablauf des darauf folgenden Zweijahreszeitraumes, gültig.

Die Kästchen, die in **Zeile VO11** angeführt sind, müssen von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die ab 2005 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl, mitteilen möchten.

Steuerpflichtige mit der Buchhaltung bei Dritten - Art. 1, Absatz 3, DPR Nr. 100 von 1998.

In **Zeile VO12** muss das **Kästchen 1** von Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Buchhaltung dritten Personen übergeben haben und welche die Wahl nach Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998, getroffen haben.

Diese Wahl kann ausschließlich von jenen Steuerpflichtigen getroffen werden, welche die regelmäßige Monatsabrechnung durchführen und sich für die Berechnung der Steuerdifferenz des vorhergehenden Monats auf die Steuer beziehen können, die im zweiten darauf folgenden Monat fällig geworden ist (siehe Rundschreiben Nr. 29 vom 10. Juni 1991).

In Bezug auf die besonderen Berechnungsmodalitäten der regelmäßigen MwSt.-Verrechnungen und hinsichtlich Abfassung der Übersicht VH siehe in diesem Zusammenhang im Anhang unter „Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer dieser getroffenen Wahl mindestens ein Kalenderjahr beträgt und bis Widerruf gültig ist.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerpflichtigen anzukreuzen, die den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl, mitteilen möchten.

Anwendung der MwSt. bei Abtretungen von Gold für Investitionen – Art. 10, Nr. 11

Zeile VO13, diese Zeile ist Subjekten vorbehalten, die Gold für Investitionen herstellen bzw. vermarkten oder Gold zu Investitionsgold verarbeiten und mitteilen, dass sie bei Veräußerungen von Investitionsgold die Anwendung der MwSt. an Stelle der Befreiung gewählt haben. Subjekte die Gold für Investitionen herstellen, bearbeiten oder vermarkten, können für jeden einzelnen Ge-

schäftsvorfall die Art der Besteuerung wählen, klarerweise ohne dreijährlicher Vinkulierung indem sie das **Kästchen 1** dieser Zeile ankreuzen. Diese Subjekte können für die Geschäftsvorfälle in Bezug auf die Vermarktung von Gold für Investitionen, alle Besteuerungsformen anwenden indem sie das **Kästchen 2** ankreuzen. Diese Option verpflichtet den Steuerzahler für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist bis Widerruf im Sinne des Art. 3 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, gültig. Das **Kästchen 4** ist von Steuerpflichtigen anzukreuzen, die den Widerruf der Wahl gemäß Kästchen 2, mitteilen möchten.

Hat der Abtretende die Wahl für die Anwendung der Steuer gewählt, kann die entsprechende Wahl für jedes einzelne Geschäft auch vom Vermittler getroffen werden, indem das **Kästchen 3** angekreuzt wird (siehe im Anhang „Geschäftsvorfälle in Bezug auf Gold und Silber“).

Anwendung der ordentlichen MwSt.-Besteuerung für Wanderveranstaltungen und Mindeststeuerzahler – Art. 74-quater, 5. Absatz

Zeile VO14, das **Kästchen 1** ist von Subjekten anzukreuzen die Wanderveranstaltungen wie auch sonstige Veranstaltungstätigkeiten gemäß Tabelle C, die dem DPR Nr. 633 von 1972 beigelegt ist durchführen, im Vorjahr einen Umsatz von nicht über 25.822,84 Euro erzielt haben und sich ab dem Jahr 2005 für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung entschieden haben.

Diese Wahl ist bis auf Widerruf und für mindestens fünf Jahre ab ersten Jänner des Jahres in dem diese Wahl getroffen wurde, bindend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die begünstigte Besteuerung ab dem Kalenderjahr nach jenem nicht mehr Anwendung findet, in dem die Grenze von 25.822,84 Euro überschritten wurde (siehe im Anhang unter „Unterhaltungen und Veranstaltungen“).

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

TEIL 2 – Wahl und Widerruf hinsichtlich der Einkommensteuern

Ordentliche Besteuerung für Kleinunternehmen - Art. 18. Absatz 6, DPR Nr. 600 von 1973

Zeile VO20, das **Kästchen 1** ist von offenen Handelsgesellschaften, von einfachen Kommanditgesellschaften, von Reedereigesellschaften, von de facto Gesellschaften die eine Handelstätigkeit ausüben, von natürlichen Personen die eine unternehmerische Handelstätigkeit ausüben, die im Laufe des Jahres 2004 Erlöse von nicht mehr als 309.874,10 Euro erzielt haben und von Dienstleistungsgesellschaften anzukreuzen, bzw. von nicht mehr als 516.456,89 für Unternehmen, die sonstige Tätigkeiten ausgeübt haben und die für das Jahr 2005 die Wahl für die ordentliche Besteuerung getroffen haben.

Da die Wahl das Buchhaltungssystem betrifft, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine Mindestdauer von einem Jahr hat und bis Widerruf gültig ist.

Das **Kästchen 2** ist von den genannten Kleinunternehmen anzukreuzen, welche den Widerruf der vorher getroffenen Wahl, mitteilen möchten.

Ordentliche Buchhaltung für Kunst- und Freiberufe - Art. 3, Absatz 2, DPR Nr. 695 von 1996

Zeile VO21, das **Kästchen 1** ist von den Personen, die handwerkliche bzw. künstlerische Tätigkeiten ausüben bzw. von den Freiberuflern (Art. 53 des TUIR) anzukreuzen, die für das Jahr 2005 die ordentlichen Buchhaltung gewählt haben.

Die Wahl hat, da es sich um eine buchhalterische Regelung handelt, für mindestens ein Jahr und bis Widerruf Gültigkeit hat.

Das **Kästchen 2** muss von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Ermittlung des Einkommens für andere landwirtschaftliche Tätigkeiten – Art. 56-bis, Absatz 5 des TUIR

Zeile VO22, das **Kästchen 1** ist von jenen Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche die Wahlmöglichkeit haben, sich für die ordentliche Ermittlung des Einkommens sonstiger landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu entscheiden. Die Wahl ist bis Widerruf und in jedem Fall für einen Zeitraum von drei Jahren bindend.

TEIL 3 – Wahl und Widerruf zwecks MWST. und Einkommensteuern

Anwendung der Bestimmungen, die vom Gesetz Nr. 398 von 1991 vorgesehen sind

Zeile VO30, das **Kästchen 1** muss von all jenen Subjekten angekreuzt werden, die mitteilen möchten, dass sie ab 2005, die Pauschalermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 2, Absätze 3 und 5 des genannten Gesetzes Nr. 398 in Anspruch nehmen möchten.

Die Wahl ist bis Widerruf und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bindend.

Folgende Subjekte können diese Wahl treffen: die Gesellschaften und zwar auch die Genossenschaften und Amateursportgesellschaften gemäß Art. 90, Absätze von 17 bis 18-ter des Gesetzes Nr. 289 von 2002, die Vereine ohne Erwerbszwecke und die Fremdenverkehrsämter auf welche im Sinne des Art. 9-bis des Gesetzes Nr. 66 von 1992, das Besteuerungssystem gemäß Gesetz Nr. 398 von 1991 ausgedehnt wurde, die Vereine der Musikkapellen und der Amateurchöre, die Laienbühnen, die gesetzlich anerkannten Musik- und Volkstanzgruppen ohne Gewinnzwecke auf welche laut Art. 2, Absatz 31 des Gesetzes Nr. 350 von 2003 das Gesetz Nr. 398 ausgedehnt wurde.

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der vorher getroffenen Wahl anzukreuzen (siehe im Anhang unter „Unterhaltungen und Veranstaltungen“).

Gewerkschaften und Berufsvereinigungen, die in der Landwirtschaft tätig sind - Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 von 1991

In **Zeile VO31** ist das **Kästchen 1**, ausschließlich von den Gewerkschaften und Berufsvereinigungen anzukreuzen, welche in der Landwirtschaft tätig sind und mitteilen möchten, dass sie für das Jahr 2005 die Wahl der ordentlichen Ermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, umgewandelt von Art. 62, Absatz 1, Buchst. a) des GD Nr. 331 von 1993, getroffen zu haben.

Mit Hinsicht auf die genannten Vereinigungen und in Bezug auf den Steuerbeistand zugunsten der Mitglieder, sieht Absatz acht des Art. 78 hingewiesen vor, dass die MwSt. auf pauschale Weise ermittelt wird, indem die Steuer für die steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle um ein Drittel des Betrages als Pauschalabsetzung der MwSt. für die Anschaffungen und Einfuhren herabgesetzt wird. In diesem Fall muss die **Zeile VG41** für die Berechnung der MwSt., welche in Absetzung gebracht werden kann, abgefasst werden.

Die genannten Vereinigungen können jedoch die MwSt. und das Einkommen auf ordentliche Art und Weise ermitteln und müssen in diesem Fall das Kästchen 1 zwecks Mitteilung dieser Wahl ankreuzen. Die genannte Wahl gilt bis Widerruf und ist in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig.

Das **Kästchen 2** muss von den obgenannten Vereinigungen für den Widerruf der vorher getroffen Wahl angekreuzt werden.

Agrartourismus - Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991

Zeile VO32, das **Kästchen 1** muss von Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Tätigkeit des Agrartourismus gemäß Gesetz Nr. 730 vom 5. Dezember 1985 und gemäß Art. 3 des GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001 ausüben und mitteilen möchten, dass sie ab 2005 die Wahl für die ordentliche MwSt.-Absetzung und die ordentliche Ermittlung der Steuern getroffen haben und deshalb für das Jahr 2005 die Pauschalermittlung der Steuer, vorgesehen von Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 nicht angewandt haben. Die genannte Wahl ist für einen Dreijahreszeitraum bindend und ist bis zu deren Widerruf gültig.

Das Kästchen 2 ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

Mindeststeuerzahler - Art. 3, Absätze von 171 bis 176 des Gesetzes Nr.662 von 1996

Zeile VO33, das **Kästchen 1** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 3, Absatz 171 des Gesetzes Nr. 662 von 1996 unter die Pauschalbesteuerung fallen und mitteilen möchten, dass sie sich für das Jahr 2005 für die ordentliche Besteuerung der MwSt. entschieden haben. Falls sich der Steuerpflichtige für dasselbe Jahr 2005 auch für die ordentliche Besteuerung entschieden hat, ist er verpflichtet diese Wahl durch Ankreuzen des Kästchens 1 der **Zeile VO20 oder VO21** (siehe im Anhang unter „Mindeststeuerzahler“) mitzuteilen.

Die Wahl gilt bis Widerruf und ist in jedem Fall für einen Dreijahreszeitraum gültig.

Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der Wahl mitteilen möchten.

TEIL 4 - Wahl zwecks Steuer auf Unterhaltungstätigkeiten

Anwendung der ordentliche Besteuerung auf die Unterhaltungstätigkeiten – Art. 4 DPR Nr. 544 von 1999

Zeile VO40, das **Kästchen 1** ist von Subjekten anzukreuzen, welche mitteilen möchten, dass sie die Bemessungsgrundlage ab dem Jahr 2005 durch die ordentliche Besteuerung ermittelt haben.

Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

TEIL 5 – Wahl zwecks IRAP

Ermittlung der Irap-Bemessungsgrundlage von Seiten der öffentlichen Subjekte, welche auch Handelstätigkeiten ausüben (Art.10-bis, Absatz 2 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 in geltender Fassung)

Zeile VO50, das **Kästchen 1** ist von öffentlichen Subjekten gemäß Art. 3, Absatz 1, Buchst. e-bis) des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 und den darauf folgenden Abänderungen anzukreuzen, welche im Sinne des Art.10-bis, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 446 von 1997, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zwecks Irap mit den vom Art. 5 vorgesehenen Kriterien desselben gesetzesvertretenden Dekretes gewählt haben (vergl. Rundschreiben Nr. 148/E vom 26.07.2000 und Rundschreiben Nr. 234/E vom 20.12.2000).

Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

4.3**Vordruck VR für den Rückerstattungsantrag des MWST.-Guthabens**

Der Vordruck VR/2006 ist von jenen Steuerzahlern zu verwenden, welche die Rückerstattung des Steuerguthabens aus der Jahreserklärung beantragen möchten.

Für die Abfassung des Vordruckes und die Voraussetzungen, die den Antrag rechtfertigen, wird auf die entsprechenden Anleitungen verwiesen.

4.4**Beherrschende Gesellschaft – Zusammenfassende Aufstellung der Gruppe – MWST.-Vordruck 26PR/2006 – Verrechnung der MWST. der Gruppe**

Die **Übersichten VS, VV, VW, VY** und **VZ** sind Teil der MwSt.-Jahreserklärung und bilden die **MwSt.-Aufstellung 26PR/2006**, die den beherrschenden Gesellschaften, welche eine Zusammenfassung der MwSt.-Gruppenabrechnung (Art. 73 und MD 13. Dezember 1979) vornehmen, vorbehalten ist.

ZUR BEACHTUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kopie der oben genannten Übersicht mit der originalen Unterschrift, in jedem Fall von der beherrschenden Gesellschaft zusammen mit dem MwSt.-Vordruck 26LP/2006 im Sinne des Art. 6 des MD vom 13. Dezember 1979 beim gebietsmäßig zuständigen Einhebungskonzessionär (mit oder ohne Rückerstattungsantrag) einzureichen ist, wobei sowohl die **Garantieleistungen der einzelnen Gesellschaften in Bezug auf die eigenen ausgeglichenen Guthabenüberschüsse, als auch die Garantieleistungen in Bezug auf den ausgeglichenen Guthabenüberschuss der Gruppe, beizulegen sind.** Es wird weiters klargestellt, dass falls die beherrschenden Gesellschaften Garantieleistungen für die einzelnen beherrschten Gesellschaften vorlegen, diese auf das Amt der Agentur der Einnahmen lauten müssen, das in Bezug auf jede beherrschte Gesellschaft gebietsmäßig zuständig ist.

4.4.1 - ÜBERSICHT VS – Teil 1 – Aufstellung der Gesellschaften der Gruppe

ZUR BEACHTUNG: mit Beschluss Nr. 22/E vom 21. Februar 2005 hat die Agentur der Einnahmen ihre vorherige im Beschluss Nr. 347/E vom 6. November 2002 angeführte Sichtweise in Bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen hinsichtlich der MWST.-Gruppenabrechnung auf ausländische Gesellschaften geändert.

Im Besonderen wurde genau angeführt, dass auch ausländische Gesellschaften, die in einem Land der Europäischen Union ansässig sind, an der MWST.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73, letzter Absatz teilnehmen können. Es handelt sich dabei um Gesellschaften deren Rechtsform jener der Kapitalgesellschaften italienischen Rechts gleichgestellt ist und in Italien eine feste Niederlassung haben, über einen steuerlichen Vertreter oder über die direkte Erfassung der MwSt.-Daten im Sinne des Art. 35-ter ihre Tätigkeit ausüben.

Der Teil enthält 45 Zeilen für die Angabe aller Subjekte, die am MwSt.-Ausgleichsverfahren für 2005 (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen) teilnehmen und für welche folgendes anzugeben ist:

- **Spalte 1**, MwSt.-Nummer;
- **Spalte 2**, der Kode, welcher folgenden subjektiven Situationen entspricht:
 - „1“ Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2004 am MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe teilgenommen hat;
 - „2“ Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2004 an der MWST.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat und im Laufe des Jahres 2005 in der Eigenschaft des Rechtsnachfolgers mit Subjekten außerhalb der Gruppe, außerordentliche Geschäfte (z.B.: Aufnahme einer Gesellschaft außerhalb der MwSt.-Gruppe, seitens einer beherrschten Gesellschaft), durchgeführt hat;
 - „3“ Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2004 nicht an der MWST.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat;
 - „4“ Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2004 nicht an der MWST.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat und im Laufe des Jahres 2005 in der Eigenschaft des Rechtsnachfolgers mit Subjekten außerhalb der Gruppe, außerordentliche Geschäfte durchgeführt hat;
- **Spalte 3**, letzter Monat in dem die beherrschende und die beherrschten Gesellschaften an der MWST.-Gruppenabrechnung (12 für das ganze Jahr) teilgenommen haben.
- **Spalte 4**, der unter Kode VY4 angeführte Betrag der Rückerstattungsquote, die jeder einzelnen Gesellschaft der Gruppe für welche die entsprechende Spalte 5 abgefasst wurde anzurechnen ist. Dieser Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VK25 (Überschuss dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wird) der Jahreserklärung jeder einzelnen Gesellschaft die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, übereinstimmen;
- **Spalte 5**, der Grund der Rückerstattung (siehe im Anhang unter "Beherrschende und beherrschte Gesellschaften - Grund der Rückerstattung");
- **Spalte 6**, der ausgeglichene Guthabenüberschuss, muss mit dem Betrag aus Zeile VK24 (ausgeglichener Guthabenüberschuss) der Jahreserklärung jeder einzelnen Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, übereinstimmen;

Sollten die 45 Zeilen für die Angaben der Gesellschaften, die an der Gruppenverrechnung teilnehmen nicht ausreichen, ist eine weitere Übersicht VS zu verwenden, wobei im Feld „Vordruck Nr.“, „02“ anzuführen ist, und so weiter.

Die Abfassung mehrer Übersichten VS des Vordruckes, die auf der Titelseite anzugeben sind, verändert nicht die Anzahl der Formblätter aus denen die Erklärung besteht.

TEIL 2 - Zusammenfassende Daten

In diesem Teil ist anzugeben:

- in **Zeile VS50**, Feld 1 der Gesamtbetrag dessen Rückerstattung von Subjekten, die im Besitz der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen sind, beantragt wurde und in Feld 2 die gesamte Anzahl dieser Subjekte;
 - in **Zeile VS51**, Feld 1 die Gesamtzahl der Subjekte, einschließlich der beherrschenden Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilgenommen haben; in Feld 2 die Anzahl der Subjekte, welche die MWST-Sonderbegünstigungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen in Anspruch genommen haben (siehe im Anhang unter "von außergewöhnlichen Ereignissen betroffene Subjekte");
 - in **Zeile VS52**, die Anzahl der Subjekte, die zur Abgabe der Garantieleistungen verpflichtet sind, da sie den eigenen Guthabenüberschuss bei der Gruppenabrechnung verrechnet haben.
- Falls mehr als 45 Subjekte an der Gruppenabrechnung teilgenommen haben, sind die Zeilen VS50, VS51 und VS52 nur auf dem Formblatt Nr. 01 abzufassen.

TEIL 3 – Garantieleistungen von Seiten der beherrschenden Gesellschaft

In **Zeile VS60** sind die restlichen Guthabenüberschüsse der Gesellschaften der Gruppe anzugeben, die im Vorjahr (2004) im Sinne des Art. 6 des D.M. vom 13. Dezember 1979 nicht ausgeglichen werden konnten. Da für diese deshalb keine Garantieleistung erbracht wurde, wurden sie im Jahr 2005 von der beherrschenden Gesellschaft in Absetzung gebracht und mit den entsprechenden Überschüssen der Verbindlichkeiten anderer Gesellschaften der Gruppe, im Laufe desselben Jahres verrechnet. Wie mit Ministerialbeschluss Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989 mitgeteilt, sind diese Guthabenüberschüsse der Gruppe, zwecks Übersichtlichkeit der Buchhaltung, mit Vorrang gegenüber den sonstigen von den Gesellschaften im Jahr 2005 übertragenen Guthaben als verrechnet zu betrachten.

Für den Betrag aus Zeile VS60 ist die beherrschende Gesellschaft verpflichtet, die von Artikel 6 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen Garantien zu leisten. Klarerweise müssen diese Garantien getrennt von jenen Garantien geleistet werden, welche die beherrschende Gesellschaft für den eventuell verrechneten Guthabenüberschuss aus Zeile VK24 aus der eigenen Erklärung desselben Steuerjahres, leisten muss.

4.4.2 - ÜBERSICHT VV - REGELMÄSSIGE VERRECHNUNGEN DER GRUPPE

In diese Übersicht sind die Buchhaltungsangaben der periodischen Abrechnungen zu übertragen, die von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft für die gesamte Gruppe durchgeführt worden sind. Diese Verrechnungen ergeben sich aus den regelmäßigen Abrechnungen von Seiten der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft und der beherrschten Gesellschaft, die im Register der zusammenfassenden Daten, vorgesehen von Artikel 4 des MD vom 13. Dezember 1979 vermerkt sind und von der Dachgesellschaft geführt werden.

Für die Abfassung der Übersicht VV wird auf den Abschnitt 4.2.9 betreffend die Übersicht VH verwiesen.

In **Zeile VV13** ist der Betrag der geschuldeten Akontozahlung, die von Seiten der beherrschenden Gesellschaft für die gesamte Gruppe festgesetzt wurde (vergl. Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991) anzugeben.

4.4.3 - ÜBERSICHT VW - ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER DER GRUPPE

In der Übersicht VW werden die Beträge zwecks Abrechnung der jährlichen Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens der Gruppe zusammengefasst.

TEIL 1 - Berechnung der geschuldeten MWST. bzw. des Steuerguthabens des Besteuerungszeitraumes

In **Zeile VW1** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen VL1 der Erklärung der beherrschenden und der beherrschten Gesellschaften einzutragen und falls die Beherrschung im Laufe des Jahres aufgelassen wird, ist diese Angabe aus Zeile VK30 zu entnehmen.

In **Zeile VW2** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen VL2 oder VK31 bei Auflassung der Beherrschung im Laufe des Jahres anzugeben, wie aus den Erklärungen aller Subjekte der Gruppe hervorgeht.

In **Zeile VW3** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MWST, der sich aus der Summe der Beträge aus den Zeilen VW1 und VW2 ergibt anzugeben.

In **Zeile VW4** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen VL4 oder VK32 bei Auflassung der Beherrschung im Laufe des Jahres anzugeben, wie aus den Erklärungen aller Subjekte der Gruppe hervorgeht.

In **Zeile VW5** ist die Summe aus den Zeilen VL5 oder VK33 bei Auflassung der Beherrschung im Laufe des Jahres anzugeben, wie aus den Erklärungen aller Subjekte der Gruppe hervorgeht.

In **Zeile VW6** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MWST, der sich aus der Summe der Beträge aus den Zeilen VW4 und VW5 ergibt anzugeben.

In **Zeile VW7** ist in Spalte 1 die geschuldete Steuer bzw. in Spalte 2 das Steuerguthaben einzutragen. Aus dieser Zeile wird in Bezug auf den Besteuerungszeitraum eine MWSt.-Schuld hervorgehen, die sich aus der Differenz zwischen dem Betrag aus den Zeilen VW3 und VW6 ergibt und der Betrag in Zeile VW3 höher ist als jener in Zeile VW6 bzw. ein MWSt.-Guthaben, das aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile VW6 und Zeile VW3 hervorgeht.

TEIL – 2 - Berechnung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

ZUR BEACHTUNG: in den Zeilen VW20, VW22, VW23, VW24, VW25, VW26, VW27, VW28 und VW31 sind auch die Beträge einzuschließen, die aus den entsprechenden Zeilen der Übersichten VL jener Erklärungen hervorgehen, die von den einzelnen Gesellschaften, welche an der Abrechnung der Gruppe teilgenommen haben, eingereicht wurden.

In **Zeile VW20** ist der Gesamtbetrag anzuführen wofür die beherrschende Gesellschaft für die ganze Gruppe eine Rückerstattung beantragt hat. Dieser Gesamtbetrag muss um jenen Betrag erhöht werden, der im Laufe des Jahres rückerstattet wurde. Dieser Rückerstattungsbetrag geht aus Zeile VL20 der Formblätter hervor, die jene Gesellschaften betreffen, die im Laufe des Jahres 2005 von Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung beteiligt sind, aufgenommen wurden.

Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen zwecks Inanspruchnahme des Verfahrens der Rückerstattungen während des Jahres, wird darauf hingewiesen, dass diese, gemäß dem genannten Entscheid des Ministeriums Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989, gegenüber jenen Gesellschaften vorliegen müssen, welche das Guthaben, das Gegenstand des Rückerstattungsantrages ist, übertragen haben.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die von Seiten der beherrschenden Gesellschaften ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungsbeträge während des Jahres auch dann anzugeben sind, wenn diese Rückerstattungen noch nicht durchgeführt wurden.

Außerdem ist in derselben Zeile VW20 auch jener Teil der Akontozahlung anzugeben, der von der beherrschenden Gesellschaft für die beherrschten Gesellschaften, die nach der letzten Frist für die Einzahlung der Akontozahlung von der Gruppe ausgetreten sind, entrichtet wurde (siehe auch Zeile VK39).

In **Zeile VW22** ist der Teil des Guthabens aus Zeile VW26 der Erklärung 2005 anzugeben, der mittels Vordr. F24 von der beherrschenden Gesellschaft mit anderen Steuern verrechnet wurde.

In **Zeile VW23** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse, die sich auf die ersten drei Trimester des Jahres 2005 beziehen anzugeben und als Ausgleich mit dem Vordr. F24 bis zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung verwendet wurden. Man weist darauf hin, dass im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 nicht nur der Antrag für die Rückerstattungen während des Jahres gestellt werden kann, sondern auch die Möglichkeit besteht, diese Guthaben mit anderen geschuldeten Abgaben, Beiträgen und Prämien auszugleichen.

In **Zeile VW24** ist der Betrag der geschuldeten Zinsen, die von den beherrschten Gesellschaften für die periodischen dreimonatlichen Abrechnungen übertragen wurden, anzugeben (siehe Ministerialrundschreiben Nr. 37 vom 30. April 1993). Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der Zinsen, die bei Einreichung der Jahreserklärung geschuldet sind nicht in dieser Zeile, sondern getrennt in **Zeile VW36** anzugeben ist.

In **Zeile VW25** sind die Zinsen anzugeben, die durch die Berichtigung geschuldet sind, die im Laufe des Jahres 2005 im Sinne des Art. 13 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 472 von 1997 vorgenommen wurde.

In **Zeile VW26** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzugeben, das im Vorjahr nicht in Anspruch genommen wurde und aus Zeile VY5 der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2005 für das Jahr 2004 der beherrschenden Gesellschaft hervorgeht, welche diese Aufstellung für die gesamte Gruppe eingereicht hat. Dieser Betrag ist um jene Beträge zu erhöhen, die aus den einzelnen Erklärungen aus Zeile VX5 hervorgehen, falls diese von den Gesellschaften eingereicht wurden, die nicht an der Gruppenabrechnung für das Jahr 2004 teilgenommen haben oder um jene Beträge, die aus Zeile RX2, Spalte 4 hervorgehen, falls es sich um Gesellschaften handelt, die im vorhergehenden Jahr nicht an der Gruppenverrechnung teilgenommen haben und den vereinheitlichten Vordruck eingereicht haben.

In **Zeile VW27** ist das eventuelle Guthaben der Gruppe anzugeben, wofür in den Vorjahren eine Rückerstattung beantragt wurde, Voraussetzung ist, dass das zuständige Amt den Anspruch auf die Rückerstattung formell verweigert hat und den Steuerzahler ermächtigt hat das Guthaben selbst, für das Jahr 2005 bei der periodischen Abrechnung bzw. in der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen.

In derselben Zeile sind auch die Guthaben jener Gesellschaften der Gruppe einzuschließen, welche in den eigenen Jahreserklärungen die Zeile VL27 abgefasst haben;

In **Zeile VW28** ist der Gesamtbetrag der besonderen Steuerguthaben anzuführen, die von den einzelnen Gesellschaften für die periodischen Abrechnungen und für die Akontozahlungen in Anspruch genommen wurden und aus den Zeilen VL28, Feld 1 der Gesellschaften der Gruppe, hervorgehen.

In **Zeile VW29** ist der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen, einschließlich der MWSt.-Akontozahlungen (siehe im Anhang) und der vierteljährlichen Zinsen, sowie jene Steuern und Zinsen anzugeben, welche infolge von Berichtigung laut Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 für das Jahr 2005 eingezahlt worden sind. Der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen ergibt sich aus der Summe der MWSt.-Beträge, die in Spalte „eingezahlte Schuldbeträge“ im „Abschnitt Staatssteuer“ angeführt sind und aus den Einzahlungsvordrucken F24 in welchen die Abgabekodes in Bezug auf die periodischen Einzahlungen hervorgehen auch wenn diese Einzahlungen infolge des Ausgleichs mit Guthaben anderer Abgaben, Beiträge und Prämien effektiv nicht durchgeführt wurden.

In **Zeile VW31, Spalte 1** angeben:

- den Gesamtbetrag der in Bezug auf den Steuerzeitraum 2005 vorgenommenen Zusatzeinzahl, die von den Gesellschaften der Gruppe (mit Ausnahme der Geldstrafen) mit Hinsicht auf die Umsätze, die bereits im Register der zusammenfassenden Aufstellungen eingetragen wurden, getätigt worden sind. Es wird daran erinnert, dass jene zusätzlichen Steuereinzahlungen, die im Jahr 2005 durchgeführt wurden, sich aber auf vorhergehende Jahre beziehen, nicht einzuschließen sind.
- falls das MWSt.-Guthaben als Ausgleich verwendet wird und dieser Betrag den zustehenden Betrag überschreitet, muss zusätzlich die mit dem Abgabekode 6099 gekennzeichnete Einzahlung angeführt werden, damit das auf unrichtige Weise in Anspruch genommene Mehrguthaben aufgrund der im Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 vorgesehenen Verfahrensweise, zurückgezahlt werden kann.

Einzuschließen hingegen ist auch die Summe der Beträge aus Zeile VL31 der Erklärungen aller Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen.

In **Spalte 2** den Betrag der mit Abgabekode 6099 durchgeführten Einzahlungen angeben und bereits im Feld 1 angeführt ist.

In **Zeile VW32** ist der Gesamtbetrag des MWSt.-Guthabens anzuführen, falls die Summe der Beträge aus Spalte 2 der Guthaben (VW7 Spalte 2 und von VW26 bis VW31) höher ist als die Summe der Beträge aus Spalte 1 der Schulden (VW7 Spalte 1 und von VW20 bis VW25). Der Betrag wird aus der Differenz zwischen den besagten Beträgen mittels Anwendung der nachstehenden Formel, berechnet:

$$[(VW7 \text{ Spalte } 2 + VW26 + VW27 + VW28 + VW29 + VW31 \text{ Spalte } 1) - (VW7 \text{ Spalte } 1 + VW20 + VW22 + VW23 + VW24 + VW25)]$$

In **Zeile VW33** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. zu übertragen falls die Summe der Beträge der Guthaben aus Spalte 2 (VW7 Spalte 2 und von VW26 bis VW31) niedriger ist als die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (VW7 Spalte 1 und von VW20 bis VW25). Der Betrag wird aus der Differenz zwischen den besagten Beträgen mittels Anwendung der nachstehenden Formel, berechnet:

$$[(VW7 \text{ Spalte } 1 + VW20 + VW22 + VW23 + VW24 + VW25) - (VW7 \text{ Spalte } 2 + VW26 + VW27 + VW28 + VW29 + VW31 \text{ Spalte } 1)]$$

In **Zeile VW34** ist der Gesamtbetrag der Steuerguthaben anzugeben, der von den Gesellschaften der Gruppe bei Abgabe der Jahreserklärung in Anspruch genommen wurde.

In **Zeile VW36** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzuführen, die von den Gesellschaften der Gruppe, welche die dreimonatliche Verrechnung anwenden, bei Abgabe der Jahreserklärung übertragen wurden.

Zeile VW38 Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. Falls die Summe der Beträge aus den Zeilen VW33 und VW36 höher als die Summe der Beträge aus den Zeilen VW32 und VW34 ist, muss die Differenz in dieser Zeile angeführt werden. Falls dieser Betrag höher als Euro 10,33 ist (Euro 10,00 durch die Auf- und Abrundungen in der Erklärung) **muss er in Zeile VY1** übertragen werden.

Zeile VW39 Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens. Falls die Summe der Beträge aus den Zeilen VW32 und VW34 höher als die Summe der Beträge aus den Zeilen VW33 und VW36 ist, muss die Differenz in dieser Zeile angeführt werden. Dieser Betrag ist in Zeile VY2 zu übertragen.

4.4.4 – ÜBERSICHT VY - ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MWSt. BZW. DES STEUERGUTHABENS DER GRUPPE

In diese Übersicht ist die geschuldete MwSt. bzw. das Steuerguthaben der Gruppe zu übertragen

Zeile VY1, anfallender Betrag. Den entsprechenden Betrag aus Zeile VW38 übertragen. Diese Zeile ist nicht abzufassen wenn der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. gleich bzw. unter 10,33 Euro liegt (10,00 Euro durch die Auf- bzw. Abrundungen in der Erklärung).

Zeile VY2, Guthaben. Den Betrag des Jahresüberschusses der abzugsfähigen Steuer aus Zeile VV39 angeben, der in den folgenden Zeilen VY4, VY5 und VY6 aufzuteilen ist.

Zeile VY3, Einzahlungsüberschuss. Den mit Hinsicht auf den Betrag aus Zeile VY1 in Übermaß bezahlten Betrag anführen. Diese Zeile ist auch abzufassen, falls Steuern entrichtet wurden und sich bei der Abfassung der Aufstellung 26PR/2006 ein Steuerguthaben ergibt. In diesem Fall ist der volle fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben.

Dieser Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, wenn der Betrag der Jahresabrechnung durch eine einmalige Zahlung entrichtet oder der Betrag in Raten aufgeteilt wurde und der volle Betrag bzw. ein Teil des Überschusses durch die folgenden Ratenzahlungen nicht wiedererlangt werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem MwSt.-Guthaben in Zeile VY2, wie auch bei einem Einzahlungsüberschuss in Zeile VY3, die Summe der Beträge, die in diesen Zeilen angeführt sind, unter den Zeilen VY4, VY5 und VY6 aufgeteilt werden muss.

Zeile VY4, in dieser Zeile ist der Betrag anzugeben, wofür eine Rückerstattung beantragt wurde. Der entsprechende Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VS50, Feld 1 übereinstimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung von Seiten der beherrschenden Körperschaften oder Gesellschaften nur in dem Fall beantragt werden kann, dass die beherrschten Gesellschaften die vom Gesetz vorgesehenen Eigenschaften, wie von Art. 30 vorgesehen, aufweisen können (siehe Rundschreiben Nr. 13 vom 5. März 1990).

Im Feld 2 muss der Teil des Rückerstattungsbetrages angeführt werden, für welchen die beherrschende Gesellschaft beabsichtigt das Rückerstattungsverfahren über den Konzessionär geltend zu machen.

Dieser Teilbetrag kann, zusammen mit den Beträgen, die im Laufe des Jahres 2006 bereits mit dem Vordruck F24 verrechnet wurden oder verrechnet werden, die Höchstgrenze von 516.456,90 Euro (Art. 34, Gesetz Nr. 388 vom 23. Dezember 2000), nicht überschreiten.

Zeile VY5, in dieser Zeile ist der Betrag anzugeben, der im nächsten Jahr abgesetzt bzw. mit anderen Abgaben verrechnet werden soll.

Zeile RY6, diese Zeile ist den Körperschaften und den beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche sich für das vom Art. 117 und ff. des TUIR vorgesehene Steuerkonsolidat entschieden haben. Diese Subjekte haben die Möglichkeit das aus der Jahreserklärung hervorgehende MwSt.-Guthaben der Gruppe zwecks Ausgleich der von der konsolidierten Gesellschaft geschuldeten IRES gänzlich oder teilweise abzutreten. Wie von Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des Dekretes vom 9. Juni 2004 vorgesehen, muss in dieser Zeile der Betrag des abgetretenen Guthabens angegeben werden.

4.4.5 ÜBERSICHT VZ - ABZUGSFÄHIGE ÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE AUS DEN VORJAHREN

Diese Übersicht ist nur im Falle eines Rückerstattungsantrages für den niedrigsten im letzten Dreijahreszeitraum abzugsfähigen Überschuss, wie von Art. 30, Absatz 4 vorgesehen, abzufassen und kann nur von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden, falls sie in den zwei vorhergehenden Jahren (2003 und 2004) einen Guthabenüberschuss der Gruppe übertragen hat, diesen im folgenden Jahr in Absetzung gebracht hat und auch für das Jahr 2005 einen Guthabenüberschuss der Gruppe ermittelt hat (Zeile VY2 der vorliegenden zusammenfassenden Aufstellung). Sind diese Bedingungen gegeben, steht die Rückerstattung für den niedrigeren dieser Beträge der genannten abzugsfähigen Überschüsse (mit Bezug auf den Teil, dessen Rückerstattung noch nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde) zu. Der Vergleich ist zwischen den MwSt.-Beträgen vorzunehmen, die in den zwei vorhergehenden Jahren abgesetzt wurden (in die Zeilen **VZ1 und VZ2** zu übertragen).

- **für das Jahr 2003** entspricht dieser Betrag der Differenz zwischen dem abgezogenen MwSt.-Guthaben oder den in Zeile VY5 angeführten Ausgleich und den in Zeile VV22 angeführten Betrag der MwSt.-Erklärung 2005 für das Jahr 2004 und zwar nur für jenen Teil, der den mittels Vordruck F24 durchgeführten Ausgleich in Bezug auf die unterschiedlichen MwSt.-Abgaben betrifft.
- **für das Jahr 2004** entspricht dieser Betrag der Differenz zwischen dem abgezogenen MwSt.-Guthaben oder den in Zeile VY5 angeführten Ausgleich und den in Zeile VV22 angeführten Betrag der MwSt.-Erklärung 2006 für das Jahr 2005 und zwar nur für jenen Teil, der den mittels Vordruck F24 durchgeführten Ausgleich in Bezug auf die unterschiedlichen MwSt.-Abgaben betrifft.

4.4.6 - UNTERSCHRIFT DER AUFSTELLUNG

Die Unterschrift der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft ist im dazu vorgesehenen Raum gut leserlich anzubringen. Zudem sind die Kästchen in Bezug auf die abgefassten Aufstellungen an-

5. STRAFEN

5.1

Verwaltungsstrafen

Die unten angeführten Strafen sind vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehen.

Unterlassene Einreichung der Jahreserklärung bzw. Einreichung mit einer Verspätung von mehr als 90 Tagen und falls eine Steuerschuld vorliegt	Geldstrafe von 120% bis 240% der geschuldeten Steuer, Mindeststrafe 258 Euro (Artikel 5, Absatz 1)
Unterlassene Einreichung der Jahreserklärung bzw. Einreichung mit einer Verspätung von mehr als 90 Tagen und falls eine Steuerschuld vorliegt	Geldstrafe von 258 Euro bis 2.065 Euro (Artikel 5, Absatz 3)
Einreichung der Erklärung mit einer Verspätung von weniger als 90 Tagen	Geldstrafe von 258 Euro bis 2.065 Euro (Artikel 5, Absatz 3)
Ungenauere Erklärung: Erklärung in der eine niedrigere Steuer bzw. ein absetzbarer Überschuss bzw. ein höherer Rückerstattungsbetrag als der zustehende, angeführt wurde (z. B. fälschlicherweise abgesetzte Steuer in Bezug auf bestimmte steuerpflichtige Vorfälle, die nicht erklärt wurden und die vorher weder angegeben und/oder noch verbucht wurden usw.)	Geldstrafe von 100% bis 200% der Mehrwertsteuer und/oder des Unterschiedsbetrages der Guthabens (Artikel 5, Absatz 4)
Rückerstattungsantrag, der Angaben enthält, die nicht mit jenen der Erklärung übereinstimmen und infolgedessen die Rückerstattung eines höheren Betrages beantragt wird	Strafe von 100% bis 200% der nicht zustehenden Summe (Artikel 5, Absatz 5)
Erklärung, die nicht nach Maßgabe des mit Verwaltungsmaßnahme genehmigten Vordruckes, abgefasst wurde. Unterlassene und unvollständige Angaben in Bezug auf Daten, die für die Ermittlung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters wesentlich sind, um das Steueraufkommen und alle notwendigen Angaben aufgrund der vorgesehenen Kontrollen, festlegen zu können.	Strafe von 258 Euro bis 2.065 Euro (Artikel 8, Absatz 1)
Nichteinhaltung der Einzahlungspflicht: Unterlassene, verspätete oder nicht ausreichende MwSt.- Akontozahlungen bzw. der MwSt.-Einzahlung aufgrund der periodischen Verrechnungen bzw. der Zahlung des MwSt-Ausgleiches aus der Jahreserklärung	Geldstrafe von 30% des nicht eingezahlten Betrages (Artikel 13, Absatz 1)

5.2

Strafrechtliche Maßnahmen

Für die schwerwiegende Übertretungen sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen, die vom Gesetzesdekret Nr.74 vom 10. März 2000 festgelegt sind.

Betrügerische Erklärung: - Angabe von fiktiven Passivposten in der Erklärung, durch Vorlage von Rechnungen oder anderen Unterlagen von nicht durchgeführten Geschäften, für einen Betrag von gleich oder über 154.937,07 Euro - Angabe von fiktiven Passivposten in der Erklärung, für einen Betrag unter 154.937,07 Euro)	Haft von 18 Monaten bis zu 6 Jahren (Artikel 2, Absatz 1) Haft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren (Artikel 2, Absatz 3)
Betrügerische Erklärung: Angabe von Aktivposten in der Erklärung für einen Betrag, der niedriger als der effektive Betrag ist und/oder Angabe falscher Passivposten bei der Abfassung der gesetzlich vorgesehenen Buchführung, indem betrügerische Mittel verwendet werden und der folgende Tatbestand vorliegt: a) die hinterzogene Steuer höher als 77.468,53 Euro ist; b) der von der Besteuerung subtrahierte Gesamtbetrag höher als 5% des in der Erklärung angeführten, steuerpflichtigen Betrages bzw. höher als 1.549.370,70 Euro ist	Haft von 18 Monaten bis zu 6 Jahren (Artikel 3)
Ungenauere Erklärung: Angabe von Aktivposten in der Erklärung für einen Betrag, der niedriger als der effektive Betrag ist bzw. Angabe falscher Passivposten, falls gleichzeitig folgender Tatbestand vorliegt: a) die hinterzogene Steuer höher als 103.291,38 Euro ist; b) der von der Besteuerung subtrahierte Gesamtbetrag höher als 10% des in der Erklärung angeführten, steuerpflichtigen Betrages bzw. höher als 2.065.827,60 Euro ist	Haft von 1 bis zu 3 Jahren (Artikel 4)
Unterlassene Erklärung: Falls der Betrag der hinterzogenen Steuer höher als 77.468,53 Euro ist. Hinsichtlich der strafrechtlichen Maßnahmen wird die Erklärung nicht als unterlassen betrachtet, falls sie innerhalb von 90 Tagen ab Verfallfrist eingereicht wird bzw. nicht unterschrieben ist bzw. nicht auf dem entsprechenden Vordruck abgefasst ist	Haft von 1 bis zu 3 Jahren (Artikel 5)

5.3

Zusatzstrafen

Die Verurteilung für die vom Gesetzesdekret Nr.74 vom 10. März 2000 vorgesehenen Strafe hat auch die Anwendung von zusätzlichen Strafen zur Folge, die vom Art. 12 des genannten Gesetzesdekret vorgesehen sind.

ANHANG

■ MWSt.- AKONTOZAHLUNGEN (Zeile VL13)

Die Pflicht der MWSt.-Akontozahlung, die jährlich innerhalb 27. Dezember vorgenommen werden muss, wurde von Artikel 6, Absätze von 2 bis 5-quater des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 in geltender Fassung eingeführt (vergl. diesbezüglich die Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991, Nr. 73 vom 10. Dezember 1992 und Nr. 40 vom 11. Dezember 1993, den Beschluss Nr. 157 vom 23. Dezember 2004). Für jene Subjekte, die im Fernmeldewesen tätig sind und mit Dekret Nr. 366 vom 24. Oktober 2000 ermittelt werden und für jene, die Wasser, Gas, Strom zuführen und den städtischen Müll entsorgen usw. und mit Dekret Nr. 370 vom 24. Oktober 2000 ermittelt werden hat der Art. 1, Absatz 471 des Gesetzes Nr. 311 vom 27. Dezember 2004, ersetzt von Art. 4 des GvD Nr. 35 vom 14. März 2005, umgewandelt mit Gesetz Nr. 80 vom 14. Mai 2005 eine besondere Methode der Ermittlung der Akontozahlung eingeräumt. Insbesondere wurde vorgesehen, dass diese Subjekte, die im Vorjahr eine MWSt. von über zwei Millionen Euro eingezahlt haben, verpflichtet sind die Akontozahlung in einem Ausmaß von 97% jenes Betrages zu ermitteln, der dem Durchschnitt der durchgeführten vierteljährlichen Einzahlungen oder der Einzahlungen entspricht, die für die drei vorhergehenden Vierteljahre des laufenden Jahres hätten vorgenommen werden müssen. Mit dieser Berechnungsweise wird sowohl die historische Methode als auch die Methode des Voranschlages ausgeschlossen, während weiterhin die Möglichkeit besteht, die sogenannte Methode der effektiven Berechnung, wie von Art. 3-bis des Art. 6 des Gesetzes Nr. 405 von 1990 (vergl. Rundschreiben Nr. 54 vom 23. Dezember 2005) vorgesehen ist, anzuwenden.

■ REISEAGENTUREN (Übersicht VG - Teil 1)

TEIL 1 - Reiseagenturen und Fremdenverkehrsbüros (Art. 74-ter)

Artikel 74-ter beinhaltet die Steuerregelung zur Tätigkeit, die von den Reiseagenturen und den Fremdenverkehrsbüros ausgeübt wird. Diese Büros organisieren und verkaufen in eigener Rechnung bzw. durch Auftragnehmer Reisepakete, die aus Reisen, Ferientaufenthalten, Rundreisen "alles inbegriffen" und gleichgestellten Dienstleistungen, aus Veranstaltungen, Kongressen und ähnlichem bestehen und welche mehrere Dienstleistungen beinhalten und mit einem Einheitspreis, bestehend aus einer einzigen Zahlung, berechnet werden.

In objektiver Hinsicht wird klargestellt, dass die Reisepakete jene im Sinne des Art.2 des GvD Nr.111 vom 17.März 1995 sind. Gleichfalls sind die einzelnen Dienstleistungen im Fremdenverkehr, gemäß Absatz 5-bis des Art. 74-ter der Sonderbesteuerung, der Anwendung der absetzbaren Methode von Grundlage zu Grundlage, unterworfen, im Falle dass letztere im Reisebüro angeboten und im Vorhinein gekauft wurden. Unter den einzelnen Dienstleistungen versteht man den "geschlossenen Ankauf" von einzelnen Reisedienstleistungen (wie zum Beispiel Hotelzimmer oder Ticketflüge) unabhängig von den spezifischen Ansprüchen des Reisenden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Veranstalter von Rundreisen, dabei sind alle Subjekte, unabhängig von der Einrichtung welcher sie angehören (Vereinigungen, öffentliche oder private Körperschaften usw.) zu verstehen, welche Reisepakete gemäß Absatz eins des genannten Art.74-ter veranstalten und zur Verfügung der Reisenden stellen.

Die besondere Besteuerung wird hingegen nicht auf die Reise- und Fremdenverkehrsbüros angewandt, welche nur eine Vermittlungstätigkeit zugunsten der Kunden ausüben, das heißt, welche im Namen und für Rechnung der Reisenden handeln; in diesem Fall ist das ordentliche Kriterium für die Berechnung der MwSt., die sich auf die absetzbare Methode "Steuer auf die Steuer" stützt, anzuwenden.

Unter diese Geschäftsvorfälle fallen zum Beispiel die Hotelvorbestellungen, die Buchungen von Reisen, der Verkauf von Fahrkarten, die Dienstleistungen bezüglich Vidimation von Reisepässen und dergleichen, welche auf Ansuchen des Reisenden durchgeführt werden.

Für weitere Erläuterungen hinsichtlich der Sonderbesteuerung, welche auf den besagten Bereich angewandt werden kann, wird auf das Ministerialrundschreiben Nr.328/E vom 24.Dezember 1997 verwiesen und auf die Durchführungsbestimmung, die mit MD Nr. 340 vom 30. Juli 1999 (veröffentlicht im GA Nr. 231 vom 1. Oktober 1999), genehmigt wurde. Für die Ermittlung der Angaben, die in der Übersicht VG - Teil 1 - anzuführen sind wurde die nachfolgende Aufstellung A ausgearbeitet, die als erstes abzufassen ist

AUFSTELLUNG A

FÜR DIE ABFASSUNG DES 1. TEILES DER ÜBERSICHT VG (REISEAGENTUREN) ZU VERWENDEN

ZEILE	REISEN	ENTGELTE	KOSTEN
1	Innerhalb der EU		
2	Zur Gänze außerhalb der EU		
3	Gemischt		
4	GESAMTBETRAG (Summe der Zeilen 1, 2 und 3)		
5	Die gemischten Kosten aufteilen: für den Teil innerhalb der EU		
6	für den Teil außerhalb der EU		
Ermittlung der Entgelte für den Teil innerhalb und außerhalb EU			
7	Prozentsatz aus den gemischten Kosten (Zeile 5 : Zeile 3) x 100		%
8	Gemischte Entgelte für den Teil innerhalb der EU (Zeile 3 x Zeile 7) : 100		
9	Gesamtbetrag der Entgelte innerhalb der EU (Zeile 1 + Zeile 8)		
10	Gesamtbetrag der Entgelte außerhalb der EU (Zeile 2 + Zeile 3 - Zeile 8)		
11	Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten (Zeile 1 + Zeile 5)		
12	Kostenguthaben des Vorjahres (aus Zeile VG3 der Erklärung 2005 in Bezug auf das Jahr 2004) in Zeile VG1 zu übertragen		
13	Bruttobemessungsgrundlage [Zeile 9 - (Zeile 11 + Zeile 12)] in Zeile VG2 zu übertragen bzw.		
14	Kostenguthaben [(Zeile 11 + Zeile 12) - Zeile 9] in Zeile VG3 zu übertragen		
15	Nettobemessungsgrundlage		

ABFASSUNGSART DER AUFSTELLUNG A:

- in **Zeile 1**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze innerhalb der Europäischen Union (EU) durchgeführten Reisen anzugeben;
- in **Zeile 2**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze außerhalb der EU durchgeführten Reisen anzugeben;
- in **Zeile 3**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der gemischten Reisen anzuführen also jener Reisen, die teils innerhalb der EU und teils außerhalb der EU durchgeführt wurden.
- in **Zeile 4**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten aus den vorhergehenden Zeilen anzuführen;
- in den **Zeilen 5 und 6**, sind die Kosten bezüglich der gemischten Reisen (aus Zeile 3) getrennt für den Teil innerhalb der EU und den Teil außerhalb der EU, anzuführen;
- in **Zeile 7**, ist der Prozentsatz der gemischten Kosten anzugeben [(Zeile 5 : Zeile 3) x 100];
- in **Zeile 8**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte der gemischten Reisen bezüglich des Teiles innerhalb der EU anzugeben, der durch die Multiplikation des Betrages der Entgelte aus Zeile 3 mit dem Prozentsatz aus Zeile 7, zu berechnen ist;
- in **Zeile 9**, ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte anzugeben, der sich aus der Summe der Entgelte für Reisen innerhalb der EU (Zeile 1) und der Entgelte bezüglich der gemischten Reisen in der EU (Zeile 8), ergibt.
- in **Zeile 10**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte für Reisen außerhalb der EU anzugeben, der sich durch summieren der Beträge aus den Zeilen 2 und 3 und durch Abzug des Betrages aus Zeile 8 ergibt. Es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Gesamtbetrag, falls ein Rückerstattungsantrag eingereicht wird, mit den anderen nicht steuerbaren Geschäftsvorfällen zusammenzurechnen ist (in Übersicht VR – Teil 2 - Kästchen 3);
- in **Zeile 11**, ist der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten anzugeben, der sich aus der Summe der Kosten für gänzlich innerhalb der EU durchgeführte Reisen (Zeile 1) und der Kosten für die gemischten Reisen für den Teil innerhalb der EU (Zeile 5), ergibt.
- in **Zeile 12**, ist das Guthaben des Kosten des Vorjahres anzugeben, das aus Zeile VG3 der MwSt.-Erklärung 2005 für das Jahr 2004 entnehmbar ist;
- in den **Zeilen 13 und 14**, welche unter sich abgewechselt sind, ist entsprechend, die Bruttobemessungsgrundlage oder das Kostenguthaben anzugeben, die den Umsätzen entsprechen, welche dem Steuersatz von 20% unterliegen und durch Anwendung folgender Formel berechnet werden:

$$[\text{Zeile 9} - (\text{Zeile 11} + \text{Zeile 12})]$$

Falls das Ergebnis positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile 13 zu übertragen, ist es hingegen negativ, muss der entsprechende Betrag in Zeile 14 übertragen werden, wobei das positive Vorzeichen anzuführen ist.

- in **Zeile 15**, sind 20% der Nettobemessungsgrundlage anzugeben, die durch die Anwendung der einen oder der anderen nachstehend angeführten Formel zu berechnen ist:

$$\frac{(\text{Zeile 13} \times 100)}{120}$$

bzw. der "Ausgliederungsformel" :

$$\text{rigo 13} - \frac{(16,65 \times \text{rigo 13})}{100}$$

Übertrag der Daten aus der Aufstellung in der Übersicht VG

Die in Zeile 12 der Aufstellung A angeführte Angabe muss in Zeile VG1 übertragen werden. Der Betrag aus Zeile 13, ist in Zeile VG2 einzutragen, ansonsten ist der Betrag aus Zeile 14 in Zeile VG3 zu übertragen.

Übertrag der Daten aus der Aufstellung in den anderen Übersichten der Erklärung

Zur Ermittlung des Geschäftsumfanges und des Gesamtbetrages der Anschaffungen, müssen einige Angaben der Aufstellung A in die Übersichten VE und VF gemäß nachstehenden Richtlinien übertragen werden.

- a) falls eine Bruttobemessungsgrundlage aufscheint (oder Zeile 13 abgefasst worden ist);
 - der Betrag aus Zeile 15 (Nettobemessungsgrundlage von 20%) ist in Zeile **VE22** zusätzlich zu den Beträgen der anderen steuerbaren Geschäftsvorgänge, welche eventuell getätigt wurden, zu übertragen.
 - Der restliche Teil der Entgelte, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag aus Zeile 4 und dem Betrag aus Zeile 13 ergibt, muss in Zeile **VE32** zusätzlich zu den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorgängen, welche eventuell getätigt wurden, übertragen werden.
 - Der Gesamtbetrag der Kosten aus Zeile 4 muss in Zeile **VF12**, zusammen mit den durchgeführten, nicht steuerpflichtigen Beträgen der Anschaffungen übertragen werden.
- b) falls ein Kostenguthaben aufscheint (bzw. falls die Zeile 14 abgefasst wurde), muss der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 4 in Zeile **VE32** übertragen werden, während der Gesamtbetrag der Kosten aus derselben Zeile 4 in **Zeile VF12** zusätzlich zu den Beträgen der anderen nicht steuerpflichtigen Anschaffungen, welche eventuell getätigt wurden, zu übertragen ist.

LANDWIRTSCHAFT**1. Landwirtschaftliche Produzenten**

Im Sinne des Art. 34, zweiter Absatz werden folgende Subjekte als landwirtschaftliche Produzenten betrachtet:

- a) Subjekte, welche Tätigkeiten gemäß Art. 2135 des ZGB ausüben (ersetzt von Art. 1, Absatz 1 des GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001) und welche die Fischereitätigkeit im Süßwasser bzw. die Fisch-, Pilz-, Austernzucht ausüben und sonstige Muscheln, Schalentiere und Frösche züchten;
- b) die landwirtschaftlichen Organismen, welche den Preisstop vornehmen bzw. sonstige Subjekte, welche in ihrem Auftrag, Veräußerungen von Erzeugnissen in Anwendung der Regelungen der Europäischen Union, die sich auf die gemeinschaftliche Organisation bei der Vermarktung dieser Erzeugnisse beziehen, durchführen;

- c) die Genossenschaften, deren Konsortien, Vereinigungen und deren Gemeinschaften, die aufgrund der geltenden Bestimmungen als solche anerkannt sind und Veräußerungen der Erzeugnisse vornehmen, die vorwiegend von den Gesellschaftern, Mitgliedern oder Beteiligten hergestellt wurden und als Rohprodukte oder vor Zubereitung oder Verarbeitung verkauft wurden; Körperschaften welche laut Gesetz Veräußerungen von zubereiteten oder verarbeiteten Produkten in Rechnung der Hersteller vornehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bestimmung durch Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 35 vom 14. März 2005 abgeändert wurde und gegenüber den Vereinigungen, die vorwiegend, die von den Mitgliedern hergestellten Produkte verkaufen, die Anwendung der Sonderbesteuerung mit Absetzung auf die gesamten Veräußerungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Fischereiprodukte, die unter jene fallen, die in der Tabelle A, Teil I, dem DPR Nr. 633 von 1972 angeführt sind, vorsieht.

2. MwSt.-Sonderbesteuerung für Landwirte

Landwirte, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereiprodukte veräußern, die im ersten Teil der Tabelle A) angegeben sind (diese Tabelle ist dem DPR Nr. 633 von 1972 beigeschlossen), müssen den von Art. 19 vorgesehenen pauschalen Absetzbetrag auf den steuerpflichtigen Gesamtbetrag des Geschäftsumsatzes durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnen, wie dieser für jede Art von Produkten mit Dekret des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für die Landwirtschaftspolitik vorgesehen ist.

Die Steuer wird durch die Anwendung der Prozentsätze eines jeden Produktes berechnet, außer es werden die Ausgleichsprozentsätze der Erzeugnisse angewandt, die von den Personen, die der Sonderbesteuerung, gemäß Absatz 2, Buchstabe c) des Art. 34 unterliegen, geliefert werden. Dasselbe gilt für Veräußerungen, die von Personen in Anwendung des Absatzes 6, erster und zweiter Satz desselben Artikels 34, durchgeführt werden.

3. Von der Steuer befreite Landwirte

Von der Steuerzahlung und von allen Verpflichtungen mit Hinsicht auf die Unterlagen, die Jahreserklärung eingeschlossen, befreit sind jene Landwirte, die im Jahr 2004 einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 2.582,28 aufweisen. Dieser Betrag wird für Landwirte, die ihre Tätigkeit ausschließlich in Berggebieten ausüben, auf Euro 7.746,85 erhöht; darunter fallen jene Gemeinden welche eine Einwohnerzahl von 1000 Personen bzw. von 500 Personen, nicht überschreiten. Siehe Berggemeinden, die von den jeweiligen Regionen aufgelistet angeführt werden. Diesbezüglich sieht Art. 16 des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 vor, dass der Geschäftsumsatz mindestens aus zwei Dritteln der veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie der Fischereiprodukte bestehen muss. Diese Produkte sind aus dem ersten Teil der Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/1972 beigeschlossen ist, zu entnehmen (Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 und Rundschreiben Nr. 154 vom 19. Juni 1998, Absatz 2).

4. Abfassungsmodalitäten der Erklärung

In der unten angeführten Aufstellung werden Erläuterungen für die Abfassung der Übersichten der Erklärung, mit Hinsicht auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Produzenten angeführt.

Landwirtsch. Produzenten Geschäftsumsatz von $\leq 2.582,28$ € bzw. $\leq 7.746,85$ € landwirtsch. Abtretungen, $\geq 2/3$ vom Umsatz	VON DER ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG BEFREIT				
	VE Teil 1	VE Teil 2	VF	VH	VG Teil 5
Befreiter landwirtsch. Produzent der die Grenze von 1/3 der Umsätze, die verschieden von den landw. Umsätzen sind überschritten hat	Landw. Umsätze mit Ausgleichs- sätzen	verschiedene Umsätze mit eigenem Anteil- satz	registrierte Einkäufe	NEIN	VG50 (aus VE-Teil 2) für verschie- dene Geschäftsvorfälle; VG61 zustehende Absetzung für Geschäftsvorfälle aus VG50; von VG52 bis VG58: (aus VE Teil 1) VG62 theoretischer Absetzbetrag der MwSt.
Landw. Produzent Geschäftsumsatz 2.582,28 € bzw. 7.746,85 € vereinfachte und ordentliche Sonderbesteuerung	Einbringungen Genossenschaften mit Ausgleichs- sätzen	Abtretung von landw. Produkten mit eigenem Anteil- satz. Verschiedene Geschäftsvorfälle mit eigenem Anteilsatz	registrierte Einkäufe	NEIN vereinfachte- Sonderbest. JA ordentliche Sonderbest.	VG Teil 5 VG50 (aus VE Teil 2) für andere Geschäftsvorfälle; VG61: zustehender Absetzung für Umsätze aus VG50; VG52 bis VG58 aus VE Teil 1 und Teil 2 (für die entsprechen- den Ausgleichssätze) VG62 theoretischer MwSt.-Ab- setzbetrag
Genossenschaften und andere Subjekte gemäß Buchst. b) und c) des Art. 34	Einbringungen an Konsortien mit Ausgleichssätzen	Verkauf von landw. Produk- ten mit eigenem Anteilsatz Verschiedene Geschäft- svorfälle mit eigenem Anteilsatz	registrierte Einkäufe	JA	Siehe Abfassung Aufstellung B

5. Ermittlung des zulässigen MwSt.-Absetzbetrages (Übersicht VG – Teil 5)

Nachstehend werden für landwirtschaftliche Unternehmen, die verpflichtet sind Teil 5 der Übersicht VG abzufassen, Erläuterungen angeführt.

Zeile **VG50** ist den gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen vorbehalten und zwar jenen, die auch steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt haben, die verschieden sind von jenen, die im 1. Absatz des Artikels 34 und im 1. Absatz des Art. 34-bis angeführt sind und gegenüber welchen, die Steuern der nicht abschreibbaren Anschaffungen und Importe von Gütern und Dienstleistungen abgezogen wird, die ausschließlich für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen beansprucht werden, welche Gegenstand der Geschäfte selbst sind. Man weist darauf hin, dass man für die korrekte Ermittlung der obgenannten verschiedenen Geschäfte den erweiterten Begriff zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten vor Augen halten muss, der vom neuen Text des Art. 2135 des BGB eingeführt wurde und in welchem auch die Tätigkeiten einzuschließen sind, die im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen. Demnach wurde der Begriff des landwirtschaftlichen Produzenten in der neuen Fassung des Art. 1 des GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001 neu überarbeitet, indem alle von den landwirtschaftlichen Produzenten ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die gemäß Art. 34, der MwSt.-Sonderbesteuerung unterliegen, untereinander in Zusammenhang gebracht werden. Es handelt sich dabei um alle Tätigkeiten, welche die Verarbei-

tung, die Aufbewahrung, die Vermarktung und die Aufwertung der Produkte zum Gegenstand haben, Voraussetzung ist, dass es sich dabei „vorwiegend“ um Erzeugnisse aus der Bebauung des Grundstückes, des Waldes oder der Tierzucht handelt.

In allen Fällen, wo das Erfordernis der „Vorrangigkeit“ der Güter eigener Produktion gegenüber jenen die bei Dritten gekauft wurden, eingehalten werden muss, findet die Regelung der sogenannten „gemischten Unternehmen“, wie von Absatz 5 des Art. 34 vorgesehen, keine Anwendung.

Hingegen ist die alleinige Vermarktungstätigkeit der Produkte, die vom landwirtschaftlichen Produzenten bei Dritten angekauft wurden, von der Anwendung der MWSt.-Sonderregelung gemäß Art. 34 ausgeschlossen, da diese Tätigkeit in keinem Zusammenhang zu den eigenen Produktionsgütern steht und auch nicht als zusätzliche Tätigkeit zur Bebauung des Grundstückes, des Waldes oder zur Viehzucht betrachtet werden kann. Für weitere Erläuterungen siehe Rundschreiben Nr. 44 vom 14. Mai 2002.

In Zeile VG50 ist der steuerpflichtige Betrag und die Steuer der Abtretungen von Produkten und Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen Abtretungen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen) und von den gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt wurden. Die entsprechende abzugsfähige Steuer dieser Geschäfte muss in Zeile **VG61** übertragen werden. Für die Berechnung der abzugsfähigen Steuern in den Grenzen, die im fünften Absatz des Art. 34 vorgesehen sind, muss der Steuerpflichtige die Berechnung getrennt und gemäß Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997, Abschnitt 6.4, durchführen.

In **Zeile VG51** muss der Prozentanteil der Einbringungen der „begünstigten“ Gesellschafter angegeben werden, die für Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen durchgeführt wurden und im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Anschaffungen und Importe, von der Genossenschaft selbst getragen wurden.

Die **Aufstellung B** wurde ausgearbeitet damit die Abfassung des 5. Teiles der Übersicht VG seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Subjekte gemäß Buchst. c), Absatz 2 des Art. 34, gemäß der Regelung vor in Kraft treten der Änderungen, die von Artikel 10 der Gesetzesverordnung Nr. 35/2005 eingeführt wurden, erleichtert wird.

Berechnung des Prozentanteils der Einbringungen der Gesellschafter, die begünstigt werden können

Zeile 1, den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Einbringungen von Gesellschaftern anführen, die begünstigt werden können.

Zeile 2, den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Einbringungen von Gesellschaftern anführen, die nicht begünstigt werden können.

Zeile 3, den Gesamtbetrag der Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten abgeben,

Zeile 4, Berechnung des Prozentanteils der Einbringungen von Gesellschaftern, die begünstigt werden können, im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einbringungen, Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten von Dritten. Dieser Prozentanteil ist für steuerpflichtige Umsätze anzuwenden, die von genossenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden, damit die abzugsfähige Steuer, pauschal abgesetzt werden kann.

Der Wert des vorgenannten Prozentsatzes ist mittels Anwendung der nachstehenden Formel zu berechnen:

$$[\text{Zeile 1} : (\text{Zeile 1} + \text{Zeile 2} + \text{Zeile 3}) \times 100]$$

Das Ergebnis ist auf die nächste Einheit, je nachdem ob die Zahl fünf Zehntel überschreitet oder nicht, auf- bzw. abzurunden. Dabei ist auf die ersten drei Dezimalzahlen Bezug zu nehmen. Zum Beispiel wird der Prozentsatz 3,501 auf 4 aufgerundet während 3,500 auf 3 abgerundet wird.

AUFSTELLUNG B - LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND ANDERE SUBJEKTE, GEMÄSS BUCHST.C), ABSATZ ZWEI DES ART.3

Berechnung des Prozentsatzes der Einbringungen von Gesellschaftern, die begünstigt werden können			
1	Bemessungsgrundlage der Einbringungen von Gesellschaftern, die begünstigt werden können		
2	Bemessungsgrundlage der Einbringungen von Gesellschaftern, die nicht begünstigt werden können		
3	Bemessungsgrundl. der Anschaffungen u. Einfuhren bei Dritten von Landwirtschafts- u. Fischereiprodukten		
4	Prozentanteil der Einbringungen von Gesellschaftern die begünstigt werden können, in Zeile VG51 zu übertragen [Zeile1: (Zeile1+Zeile 2+ Zeile3) x100] auf die nächste Einheit auf- bzw. abgerundet		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
Ermittlung der Bemessungsgrundlage zwecks Berechnung der pauschalen Absetzbeträge			
		Proz.	Bemessungsgrundlage der begünstigten Gesellschafter
11	Aufteilung der Abtretungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten gemäß Teile 1 und 2 der Übersicht VE und Anteil, der den begünstigten Gesellschaftern angerechnet wird (in die Zeilen von VG52 bis VG58 zu übertragen)	2	
12		4	
13		7	
14		7,5	
15		8,5	
16		9	
17		12,5	
Analytische Absetzbeträge			
20	Steuer der Einbringungen von Gesellschaftern, die nicht begünstigt werden können		
21	Steuer der Anschaffungen und Einfuhren bei Dritten von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten		
22	Steuer von Anschaffungen und Einfuhren, die für andere Geschäfte bestimmt sind		
23	Steuer von anderen Anschaffungen und Einfuhren		
24	Prozentsatz der Abzüge sonstiger Anschaffungen und Einfuhren (100 – Zeile 4)		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
25	Abzugsfähige Steuer von anderen Anschaffungen und Einfuhren (Zeile 23 x Zeile 24) :100		
26	Gesamtbetrag der analytisch abzugsfähigen MwSt., die in Zeile VG61 zu übertragen ist (Zeile 20 + Zeile 21 + Zeile 22 + Zeile 25)		

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Pauschalabzuges

In den **Zeilen** von **11** bis **17**, ist in der ersten Spalte der Gesamtbetrag der Abtretungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten der Genossenschaften anzugeben, die in den Teilen 1 und 2 der Übersicht VE eingeschlossen sind und welche unter den verschiedenen Ausgleichssätzen, die für verschiedene Produkte angewandt werden können, aufzuteilen sind.

In der zweiten Spalte ist die Bemessungsgrundlage der Steuerpflichtigen, die begünstigt werden können anzugeben, die durch die Anwendung des Prozentsatzes aus Zeile 4 an den Beträgen der ersten Spalte, berechnet wurde. Diese Beträge sind in Übereinstimmung mit den Zeilen von **VG52** bis **VG58** je nach angewandtem Ausgleichssatz, zu übertragen.

Analytische Absetzbeträge

Dieser Teil wurde für die Ermittlung der analytisch abzugsfähigen Steuer eingeführt.

Zeile 20, die Steuer der Einbringungen von Gesellschaftern, welche nicht die Sonderbesteuerung für die Landwirtschaft in Anspruch nehmen können.

Zeile 21, die Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten, die von Subjekten durchgeführt wurden, welche weder Mitglieder noch Teilhaber sind.

Zeile 22, die Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von nicht abschreibbaren Gütern und Dienstleistungen, die genauestens ermittelt und ausschließlich für die Produktion der Güter und Dienstleistungen verwendet wurden, welche Gegenstand der verschiedenen Umsätze sind.

Zeile 23, Steuer der restlichen Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen, die für die Ausübung der Tätigkeit nötig sind (z.B. allgemeine Spesen).

Zeile 24, Prozentsatz des Absetzbetrages der Steuer aus Zeile 23, die durch folgende Berechnung ermittelt wurde:

$$(\text{Zeile 2} + \text{Zeile 3}) : (\text{Zeile 1} + \text{Zeile 2} + \text{Zeile 3})$$

Durch diesen Prozentanteil wird jener aus Zeile 4, auf 100 ergänzt.

Zeile 25, abzugsfähige Steuer der Anschaffungen und Importe, die durch die Anwendung des Steuersatzes aus Zeile 24, an der Steuer aus Zeile 23 ermittelt wurde;

Zeile 26 Gesamtbetrag der analytisch abzugsfähigen MwSt., die aus der Summe der Zeilen 20, 21, 22 und 25 hervorgeht. Dieser Betrag ist in Zeile **VG61** zu übertragen.

■ AGARTOURISMUS (Übersicht VG - Teil 4)

Der Art. 5, Absatz 2, des Gesetzes 413/1991 hat ab 1. Januar 1992 für Steuerpflichtige, die den "Agrartourismus", im Sinne des Gesetzes Nr.730 vom 5. Dezember 1985 und des Art.3 des GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001 ausüben, eine pauschale MwSt.-Ermittlung eingeführt. Im wesentlichen berechnet sich für diese Steuerpflichtigen die geschuldete MwSt. durch einen pauschalen Absetzbetrag von 50% der Steuer auf die im Zeitraum registrierten steuerpflichtigen Umsätze.

Dieses pauschale Steuerermittlungssystem ist mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften, auch für die Einkommensteuern laut Absatz 1 desselben Art. 5 vorgesehen.

Dieser Artikel sieht außerdem für Steuerpflichtige, welche die geschuldete Steuer nicht pauschal berechnen wollen vor, diese Wahl in der MwSt.-Erklärung jenes Jahres mitteilen zu können in dem die Wahl, die auch zwecks Einkommensteuer gültig ist, getroffen wurde (siehe Zeile VO32).

Steuerpflichtige, welche die ordentliche MwSt.-Absetzung gewählt haben und für mindestens drei Jahre an diese Wahl gebunden sind, müssen die Zeile VG40 nicht abfassen.

Es wird darauf hingewiesen dass landwirtschaftliche Produzenten, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit und den Agrartourismus ausüben, im Sinne des Art.36, Absatz 4, getrennte Buchhaltungen führen und zwei (bzw. mehrere) Vordrucke abfassen müssen. Im Falle von getrennten Buchhaltungen müssen für die internen Übergänge von einer Tätigkeit zur anderen, Rechnungen ausgestellt werden, die der MwSt. zu unterwerfen sind.

■ MIT DER LANDWIRTSCHAFT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

Art.2, Absatz 7 des Gesetzes Nr.350 vom 24. Dezember 2004 (Finanzgesetz 2005) hat für die landwirtschaftlichen Unternehmer, welche „Tätigkeiten ausüben, die auf die Produktion von Gütern, und Dienstleistungen gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgerichtet sind“ ein pauschales MwSt.-Absetzsystem eingeführt. Dieses System, dessen Regelung im Artikel 34-bis enthalten ist sieht vor, dass die geschuldete Steuer durch die Anwendung eines pauschalen Absetzungsprozentsatzes von gleich 50 Prozent an der Steuer der durchgeführten, steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, ermittelt wird.

Im Rundschreiben Nr.6 vom 16. Februar 2005 wird darauf hingewiesen, dass das von Artikel 34-bis eingeführte System nur für Dienstleistungen anzuwenden ist, welche „vorwiegend durch die Verwendung von Geräten und Ressourcen ausgeübt wird, die normalerweise für die landwirtschaftliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden“ (siehe den letzten Teil des 3. Absatzes des Artikels 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Mit Hinsicht auf das Buchhaltungssystem weist das Rundschreiben Nr.6/2005 darauf hin, dass im Falle einer vereinten Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Sondersystem gemäß Artikel 34 unterliegen und der Ausübung von Dienstleistungen, die dem pauschalen Absetzungsprozentsatz gemäß Artikel 34-bis unterliegen, die Pflicht besteht, die getrennte Besteuerung im Sinne des Art. 36, anzuwenden. Diese Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn sich der Steuerpflichtige entschließt für beide Tätigkeiten die Normalbesteuerung anzu-

wenden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung der Wahl, die von Artikel 34-bis, Absatz 2 vorgesehen ist, durch ankreuzen des Kästchens 5 in Zeile **VO3**, durchzuführen ist.

Für die Anwendung der getrennten Buchhaltung müssen die Landwirtschaftsunternehmen zwei (bzw. mehrere) Vordrucke verwenden, damit die Buchhaltungsangaben der Tätigkeit, die dem Sondersystem gemäß Artikel 34 unterliegt, gesondert von der Tätigkeit, die dem Pauschalsystem gemäß Artikel 34-bis unterliegt, angeführt werden können.

Für die Ermittlung der Steuer, die im Sinne des Artikels 34-bis abzugsfähig ist, wurde im Teil 4 der Übersicht VG, die Zeile **VG43** vorgesehen.

Wie im Rundschreiben Nr.6/2005 angeführt, kann das Sondersystem gemäß Artikel 34-bis auch für Dienstleistungen angewandt werden, die nur gelegentlich durchgeführt werden. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur getrennten Buchhaltung, es wird jedoch in jedem Fall die getrennte Anmerkung der genannten Geschäftsvorfälle, gefordert.

Damit die Steuerpflichtigen für die MwSt.-Jahreserklärung nur einen einzigen Vordruck abfassen müssen, wurde im 1. Teil der Übersicht VA, die Zeile **VA7** eingeführt. Bei der Abfassung der Zeile ist in den Feldern 1 und 2, entsprechend die Bemessungsgrundlage und die Steuer der gelegentlich durchgeführten Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Artikels 34-bis fallen und bereits in Übersicht VE eingeschlossen sind, anzuführen. Für die absetzbare MwSt. ist im Teil 1 der Übersicht VL, die Zeile **VL5** eingeführt worden, in welcher 50% des Betrages aus Feld 2 der Zeile **VL7** anzugeben ist. Die Anschaffungen für diese Geschäftsvorfälle sind in Zeile **VF15** zu übertragen.

In der unten angeführten Aufstellung sind Erläuterungen für die Abfassung der Erklärung, seitens der landwirtschaftlichen Produzenten angeführt, die das Sondersystem gemäß Artikel 34-bis angewandt haben.

Ausgeübte Tätigkeiten	Abfassungsart der Erklärung
Landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Art. 34 Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten gemäß Art.34-bis	Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung 1 Vordruck landwirtschaftliche Tätigkeit und Abfassung Teil 5, Übersicht VG 1 Vordruck mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeit und Abfassung der Zeile VG43
Landwirtschaftliche Tätigkeiten mit ordentlicher Besteuerung aufgrund der Wahl Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten gemäß Art. 34-bis	Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung 1 Vordruck landwirtschaftliche Tätigkeit 1 Vordruck mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeit und Abfassung der Zeile VG43
Landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Art. 34 Gelegentliche Geschäftsvorfälle gemäß Art. 34-bis	Getrennte Anmerkung der Geschäftsvorfälle gemäß Art. 34-bis 1 Vordruck, der die Angaben der landwirtschaftlichen Tätigkeit wie auch die Angaben der gelegentlichen Geschäfte gemäß Art. 34-bis, beinhaltet Landwirtschaftliche Tätigkeit, Abfassung Teil 5 der Übersicht VG Gelegentliche Geschäftsvorfälle gemäß Art. 34-bis, Abfassung der Zeile VA7 und Angabe der absetzbaren MwSt., Zeile VL5
Landwirtschaftliche Tätigkeiten mit ordentlicher Besteuerung aufgrund der Wahl Gelegentliche Geschäftsvorfälle gemäß Art. 34-bis	Aufstellung für die Anmerkung der Geschäftsvorfälle gemäß Art. 34-bis 1 Vordruck, der die Angaben der landwirtschaftlichen Tätigkeit wie auch die Angaben der gelegentlichen Geschäfte gemäß Art. 34-bis, beinhaltet Gelegentliche Geschäfte Art. 34-bis, Abfassung der Zeile VA7 und Angabe der absetzbaren MwSt. aus Zeile VL5

■ UNTERHALTUNGS- UND VERANSTALTUNGSTÄTIGKEITEN

Mit Gesetzesverordnung Nr. 60 vom 26. Februar 1999 wurden bei Inkrafttreten der Vollmacht gemäß Gesetz Nr.288 vom 3. August 1998, welche die Abschaffung der Steuer auf Veranstaltungen und die Einführung der Steuer für Unterhaltungen nur begrenzt auf einige Tätigkeiten vorsieht, die Unterhaltungstätigkeiten unterteilt, wie aus dem Tarif, der dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, umgewandelt durch Art.1 des genannten GvD Nr.60/1999 zu entnehmen ist. Die Unterhaltungen sind der Steuer und der MwSt. nach den Sonderkriterien des Artikels 74, Absatz sechs zu unterwerfen, während die Veranstaltungen gemäss Tabelle C aus der Anlage des DPR Nr.633/1972, nur der MwSt., gemäß den üblichen Kriterien und den Bestimmungen des Artikels 74-quater, zu unterwerfen sind.

Für Erläuterungen in Bezug auf die Reform der anwendbaren Steuerdisziplin auf Unterhaltungen und Veranstaltungen muss auf die Rundschreiben Nr.165/E vom 7. September 2000 und Nr.247/E vom 29. Dezember 1999, sowie auf den Entscheid Nr. 371/E vom 26. November 2002 und Rundschreiben Nr.1 vom 15. Jänner 2003, Bezug genommen werden.

1. Unterhaltungstätigkeiten

Die besondere Regelung zur Besteuerung der MwSt., die für Unterhaltungen anwendbar ist und von Artikel 74, sechster Absatz geregelt wird, kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Anwendung der MwSt. auf derselben Besteuerungsgrundlage wie für die Steuer auf Unterhaltungen;

- Pauschalisierung des Absatzbetrages;
- Befreiung von der Buchungspflicht und von der Einreichung der Jahreserklärung;
- Verpflichtung zur getrennten Besteuerung gemäß Artikel 36, vierter Absatz von Tätigkeiten, die verschieden von den Unterhaltungstätigkeiten sind;
- Einzahlung der MwSt. auf dieselbe Art und innerhalb derselben Frist, die für die Steuer auf Unterhaltungen vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Artikels 6 des DPR Nr.544 vom 30. Dezember 1999, der die Bestimmungen zur Erleichterung der Steuer auf Unterhaltungen für den Steuerzahler beinhaltet, die Einzahlung beider Steuern mit dem einheitlichen Zahlungsvordruck F24 vorzunehmen ist. Im Besonderen ist der Abgabekode 6728 in Bezug auf die Steuer auf Unterhaltungen und der Kode 6729 der sich auf die Pauschalbesteuerung der MwSt. bezieht und im Zusammenhang mit der Steuer auf Unterhaltungen steht, anzugeben.

Im Sinne der 1. Absatzes des Art.1 des DPR Nr. 544/1999 sind Subjekte, die Tätigkeiten gemäß der Tarifliste ausüben, die dem DPR Nr. 640/1972 beigelegt ist und welche die Pauschalbesteuerung gemäß Absatz sechs des Art. 74 des DPR Nr. 633/1972 ausüben verpflichtet, begrenzt auf die Leistungen für Reklame, Förderungen, Abtretungen bzw. Bewilligungen von Berechtigungen für Fernsehaufnahmen und Rundfunkübertragungen, die mit den Tätigkeiten aus der Tarifliste im Zusammenhang stehen, Rechnungen auszustellen. Diese Subjekte hingegen bestätigen durch Eintrittskarten, die von entsprechenden Geräten bzw. automatisierten Kartenausgabegeräten ausgegeben werden, die Entgelte für die Eintrittskarten oder die Besetzung der Plätze und unterliegen demzufolge mit den Entgelten der anderen Tätigkeiten, der Steuer auf Veranstaltungen

Artikel 74, Absatz sechs schließt Tätigkeiten, die nicht der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen und Leistungen für die Werbung, die eventuell bei der Ausübung der Unterhaltungstätigkeit durchgeführt wurden, aus dem Anwendungsbereich dieser Besteuerung aus.

Dadurch entsteht eine gewisse Neigung das ordentliche MwSt.-System anzuwenden. Daraus ergibt sich begrenzt auf genannte Geschäftsvorfälle folgendes:

- die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den allgemeinen Kriterien;
- die Ermittlung des Absatzbetrages nach den Prinzipien des Artikels 19;
- die Einhaltung der Pflichten gemäß Abschnitt II und zwar die Abrechnung und die Einreichung der Jahreserklärung und der jährlichen Mitteilung der MwSt.-Daten.

Das von Artikel 74, sechster Absatz der MwSt.-Pauschalbesteuerung vorgesehene System, entspricht für Steuerpflichtige, welche Spiele, Unterhaltungen und sonstige Tätigkeiten gemäß dem Tarif, der dem DPR Nr. 640/1972 beigelegt ist organisieren, dem normalen MwSt.-System. Diese Steuerzahler sind in jedem Fall berechtigt, sich für die ordentliche Besteuerung zu entscheiden.

Im Sinne der Bestimmungen des DPR Nr.442 vom 10. November 1997, welche die Art und Weise für die Mitteilung der getroffenen Wahl in Bezug auf die Mehrwertsteuer und die direkten Steuern regeln, müssen Subjekte, welche verpflichtet sind, die für das Jahr 2005 getroffene Wahl mitzuteilen, das Kästchen 1 der Zeile VO7 ankreuzen.

Die Wahl ist bis auf Widerruf für mindestens einen Fünfjahreszeitraum gültig.

Die Mitteilung des eventuellen Widerrufs einer Tätigkeit, die vorher der Veranstaltungssteuer unterworfen war, wird durch ankreuzen des Kästchens 2 in Zeile VO7 vorgenommen.

2. Veranstaltungstätigkeiten

Die in der Tabelle C, die dem DPR Nr.633/1972 beigelegt ist, angeführten Veranstaltungen, sind der Mehrwertsteuer ausschließlich aufgrund der allgemeinen Richtlinien, die diese Abgabe regeln, zu unterwerfen.

Artikel 74-bis, sieht in Abweichung der allgemeinen MwSt.-Regeln, spezifische Vorschriften für Veranstaltungen vor und zwar:

- Feststellung des Besteuerungszeitpunktes bei Beginn der Veranstaltung, mit Ausnahme der Geschäftsvorfälle in Bezug auf Veranstaltungen mit Abbonement;
- Beurkundung der Entgelte durch Ausstellung der Eintrittskarten durch entsprechende Geräte bzw. automatisierte Kartenausgabegeräte.

Außerdem führt der fünfte Absatz des Artikels 74-quater ein begünstigendes System für Wanderveranstaltungen und für die Organisatoren sonstiger Veranstaltungen ein, die in Tabelle C des Tarifs zum DPR Nr.633/1972 angeführt sind und im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 25.822,84 erzielt haben durch den die Bemessungsgrundlage im Ausmaß von fünfzig Prozent des Gesamteinkommens der bezogenen Entgelte ermittelt wird und deren beglichene MwSt. auf die Anschaffungen nicht abgesetzt werden kann.

Mit Hinsicht auf die Buchhaltungsverpflichtungen, sieht Artikel 8 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, abgeändert von Art. 2, Absatz 59 des Gesetzes Nr. 350 vom 24. Dezember 2003, der Bestimmungen zur Vereinfachung der steuerlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen beinhaltet, für Subjekte, die Wanderveranstaltungen und andere Veranstaltungen laut Tabelle C durchführen und im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 25.822,84 erzielt haben, folgendes vor:

- Befreiung von der Eintragungspflicht der Entgelte;
- Befreiung von der Abrechnungspflicht, von der Einreichung der periodischen Erklärungen und von den Steuereinzahlungen;
- Numerierung und Aufbewahrung der erhaltenen Rechnungen;
- Möglichkeit zur Bescheinigung der Erlöse durch Zahlungsbestätigung bzw. Steuerbeleg;
- Jahreseinzahlung der Steuer;
- Einreichung der jährlichen MwSt.-Mitteilung;
- Einreichung der Jahreserklärung.

Falls das Subjekt auch sonstige Tätigkeiten ausübt, wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Artikels 36, Absatz 4 für jene Tätigkeiten, welche in den Anwendungsbereich der begünstigten Besteuerung fallen verpflichtet ist, die getrennte Buchhaltung zu führen.

Für Subjekte, welche unter die Besteuerung des genannten fünften Absatzes des Artikels 74-quater fallen, ist im Erklärungsvordruck die Zeile VG42, für die Angabe der Reduzierung der Bemessungsgrundlage (fünfzig Prozent der bezogenen Erlöse), die vom erwähnten Artikel 74-quater, fünfter Absatz vorgesehen ist, vorbehalten. Folgedessen müssen die Veranstalter von Wandervorstellungen und die Organisatoren sonstiger Tätigkeiten, die in Tabelle C des Tarifs zum DPR Nr.633/1972 angeführt sind und ein Geschäftsvolumen von nicht mehr als Euro 25.822,84 erzielt haben, in Spalte 1 der Zeile VG42 den Betrag angeben, der um den Betrag der angeführten Entgelte aus den genannten Tätigkeiten zu kürzen ist. Der volle Betrag derselben ist getrennt nach dem angewandten Steuersatz, im 2. Teil der Übersicht VE anzugeben.

In Spalte 2 der Zeile VG42 ist die entsprechende Steuer anzugeben.

Das begünstigte System gemäss Artikel 74-quater, fünfter Absatz ist als natürliches MwSt.-System für Steuerzahler und Mindeststeuerzahler, die Wanderveranstaltungen vorführen und in jedem Fall die ordentliche Besteuerung wählen können, zu betrachten.

Aufgrund der Bestimmungen des genannten DPR Nr.442 vom 10. November 1997, muss die Wahl in der MwSt.-Jahreserklärung mitgeteilt werden, die sich auf jene Steuerperiode bezieht, im Laufe welcher der Steuerzahler die Wahl durchgeführt hat. Subjekte, welche die Wahl für das Jahr 2005 mitteilen möchten, müssen das Kästchen 1 in Zeile VO14 ankreuzen. Die Mitteilung des Widerrufs hingegen, muss durch ankreuzen des Kästchens 2 derselben Zeile VO14 durchgeführt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Wahl bis zu deren Widerruf und in jedem Fall für einen Fünfjahreszeitraum gültig ist. Wird die Grenze von Euro 25.822,84 des Geschäftsvolumens überschritten, kann dies zur Folge haben, dass die begünstigende Regelung im folgenden Kalenderjahr nicht mehr angewandt werden kann. Wie mit Rundschreiben Nr. 50/E vom 12. Juni 2002 klargestellt, wird darauf hingewiesen, dass man zwecks Ermittlung des Geschäftsvolumens auf den Gesamtbetrag der Güterabtretungen und Dienstleistungen Bezug nehmen muss, die im entsprechenden Kalenderjahr durchgeführt wurden, wobei ausschliesslich jene Tätigkeiten in Betracht zu ziehen sind, die aus der Tabelle C, die dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist, hervorgehen.

Schlussendlich wird darauf hingewiesen, dass den Betreibern von Kinosälen durch Artikel 20 des GvD Nr. 60/1999, anstelle der Preisminderungen, die von der vorher bestehenden Vorschrift vorgesehen waren, das Steuerguthaben zuerkannt wird, das bei der MwSt.-Verrechnung und –Einzahlung abgezogen bzw. im Sinne des Artikels 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 ausgeglichen, werden kann. Das Dekret Nr. 310 vom 22. September 2000, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr.254 vom 30. Oktober 2000, definiert die Bedingungen und Kriterien hinsichtlich Gewährung und Anwendung des genannten Steuerguthabens.

3. Amateursportvereine und -gesellschaften und diesen gleichgestellte Subjekte

Art. 90 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002, abgeändert von Art. 4, Absätze 6-bis, 6-ter und 6-quater des Gesetzesdekretes Nr. 72 vom 22. März 2004, umgewandelt in Gesetz Nr. 128 vom 21. Mai 2004 hat wichtige Neuerungen für die Tätigkeiten im Amateursport eingeführt. (siehe auch das Rundschreiben Nr. 21 vom 22. April 2003).

Im Besonderen sieht die neue Bestimmung für den Sektor Amateursport folgendes vor:

- Regelung der Sportvereine ohne Rechtspersönlichkeit durch Artikel 36 und folgende Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- Sportvereine mit Rechtspersönlichkeit des Privatrechts im Sinne der Regelung gemäß DPR Nr. 361 vom 10. Februar 2000;
- Kapitalgesellschaften der Amateursportvereine ohne Gewinnzwecke.

Die Amateursportgesellschaften wurden im Sinne des Art.17, Buchst. c) des Art.90 „gemäß den geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme jener, die Gewinne in Betracht ziehen“, gebildet.

Die Amateursportvereine und –gesellschaften müssen in der Bezeichnung bzw. im Firmennamen die Amateursportart anführen. Das Statut und der Gründungsakt beider Kategorien von Subjekten müssen die Klauseln beinhalten, die erforderlich sind, damit das Fehlen des Gewinnzweckes garantiert, die Beachtung der Prinzipien des Art.18, 18-bis und 18-ter des Gesetzes Nr. 289 von 2002, abgeändert vom Gesetzesdekret Nr. 74 von 2004 eingehalten werden.

Art. 90 des Gesetzes Nr.289 von 2002 hat außerdem zahlreiche Interventionen im Bereich der Steuerregelung zugunsten des Amateursports durchgeführt.

Im Besonderen sind die Begünstigungen, die vom Gesetz Nr.398 vom 16. Dezember 1991, den folgenden Änderungen und von anderen Steuerbestimmungen für die Amateursportvereine vorgesehen sind, auf die neuen Amateursportgesellschaften ohne Gewinnzwecke ausgedehnt worden.

Art. 2, Absatz 31 des Gesetzes Nr. 350 von 2003 hat für die Musikkapellen und die Laienbühnen für den Gesang und den Volkstanz, welche gesetzlich als Vereinigungen ohne Gewinnzwecke anerkannt sind, auch die Anwendbarkeit der Besteuerung laut Gesetz Nr. 398 von 1991 sowie die Anwendbarkeit der anderen Steuerbestimmungen, die für Amateursportvereine vorgesehen sind, eingeräumt.

Die Mehrwertsonderbesteuerung gemäß Artikel 74, sechster Absatz des DPR Nr.633/1972, der für Amateursportvereine, für Vereine ohne Gewinnzwecke und für Verkehrsvereine, die sich für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr.398/1991 entschieden haben, wird ab 1. Januar 2004 auch für Musikkapellen

und Amateurchöre, Laienschau spieler, für Musik- und Volkstanzgruppen ohne Gewinnzwecke angewandt, wenn sie diese Wahl treffen.

Mit Artikel 9 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der Bestimmungen zwecks Vereinfachung bei der Einhaltung der Verpflichtungen von Seiten der Steuerpflichtigen hinsichtlich der Steuern auf Unterhaltungen beinhaltet, wird die Anwendbarkeit des Artikels 74, sechster Absatz für alle erzielten Erlöse aus gewerblichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit institutionellen Zwecken stehen, bestätigt. Deshalb können Amateursportvereine und gleichgestellte Subjekte, welche die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr.398/1991 wählen, die Mehrwertsonderbesteuerung gemäß Absatz sechs des Art. 74, auch für Erträge anwenden, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die nicht der Steuer auf Unterhaltungen unterliegen, erzielt wurden.

Mit Hinsicht auf die Buchhaltungsverpflichtungen sieht Artikel 9, Absatz 3 des genannten DPR Nr.544/1999 folgendes vor:

- die viermonatliche MWSt.-Einzahlung über den einheitlichen Zahlungsvordruck (Vordruck F24), innerhalb des 16. Tages des zweiten Monats nach dem diesbezüglichen Trimester des Kalenderjahres. Die Zinsen von 1% sind auf diesen Betrag nicht geschuldet;
- die fortlaufende Nummerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen;
- die Möglichkeit, die Entgelte mittels Ausstellung von Eingangsrechnungen oder Abonnements, anstelle von Zugangstiteln über das eigene Steuermaßsystem oder über automatische Kartenausgabegeräte (DPR Nr. 69 vom 13. März 2002), zu bestätigen;
- Eintragung des Betrages, auch durch eine einzige Registrierung innerhalb des fünfzehnten Tages des folgenden Monats, der Entgelte und aller Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten mit Bezug auf den vorhergehenden Monat und zwar in einem Vordruck gemäss Ministerialdekret vom 11. Februar 1997, der entsprechend ergänzt wurde.

Im Sinne des Artikels 9, Absatz 2, des genannten DPR Nr.544/1999, muss die Wahl zur Anwendung der Bestimmungen laut Gesetz Nr. 398/1999, unter Einhaltung der Bestimmungen für die Wahl und den Widerruf zwecks Mehrwertsteuer und der direkten Steuern, gemäss DPR Nr.442 vom 10. November 1997, mitgeteilt werden.

Die Amateursportgesellschaften und -vereine, die Vereinigungen ohne Gewinnzwecke und die Fremdenverkehrsvereine, die Musikkapellen und Amateurchöre, die Laienspieler von Volksmusik und Volkstanzgruppen ohne Gewinnzwecke, müssen für die Mitteilung der im Jahr 2005 getroffenen Wahl, das Kästchen 1 in Zeile VO30 ankreuzen.

Die Wahl ist für mindestens einen Fünfjahreszeitraum gültig. Sollten die Voraussetzungen für die Begünstigungen gemäss Gesetz Nr. 398/1991 im Laufe des Jahres nicht mehr bestehen, muss die MwSt. gemäß den Kriterien des DPR Nr.633/1972 angewandt werden und zwar ab dem Monat nach dem Verfall dieser Voraussetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Höchstgrenze des Betrages, um in den Genuss der Begünstigungen laut Gesetz Nr. 398/1991 zu gelangen, ab dem zum 1. Januar 2003 laufenden Besteuerungszeitraum, durch Art. 90, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 auf 250.000 Euro festgelegt wurde.

Die Mitteilung des Widerrufs ist durch Ankreuzen des Kästchens 2 in Zeile VO30 vorzunehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass folgende Subjekte alle MwSt.-Verpflichtungen – einschließlich die Abgabe der Jahreserklärung – einhalten müssen. Es handelt sich dabei um Amateursportvereine (oder Sportclubs bzw. -vereinigungen, die in Gesellschaftsform geführt werden), sowie um alle anderen Vereine, welche Kraft Gesetz mit diesen zusammenhängen und sich nicht für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 entschieden haben (dies infolge der eigenen Wahl bzw. weil sie nicht die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes besitzen) und die nicht unter das pauschale Sondersystem gemäß Art.74, 6. Absatz fallen, da sie keine Tätigkeiten im Unterhaltungssektor ausüben.

■ GEBRAUCHTE GÜTER - GD Nr. 41/1995 – (Übersicht VG - Teil 2)

Steuerpflichtige welche gebrauchte Güter veräußert haben und unter die Sonderbesteuerung fallen, können zwecks Festlegung der Daten, die im Teil 2 der Übersicht VG anzugeben sind zuerst die unten angeführte Aufstellung C oder Aufstellung D abfassen. Diese Vorgangsweise wird den Versteigerungsagenturen, die im eigenen Namen oder auf Rechnung von Privatpersonen aufgrund von Kommissionsverträgen handeln, nahe gelegt.

ZUR BEACHTUNG: es wird darauf hingewiesen dass die passiven Steuersubjekte aufgrund der in Art. 30, Absatz 6 des Gesetzes Nr.388 vom 23. Dezember 2000 enthaltenen Bestimmungen, denen beim Kauf von Fahrzeugen eine MwSt. von 10% oder 50% auf die Bemessungsgrundlage angelastet wurde, beim Wiederverkauf derselben im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des genannten Gesetzes, das MwSt.-Sondersystem des Randbetrages anwenden können, das für die Wiederverkäufer von gebrauchten Gütern vorgesehen ist.

ZUR BEACHTUNG: Güterabtretungen die unter Anwendung des Sondersystems des Randbetrages durchgeführt wurden, müssen in Übersicht VE eingeschlossen werden wobei sie zwischen den steuerpflichtigen und den steuerbefreiten Geschäftsvorfällen, gemäß den folgenden Modalitäten aufzuteilen sind. Kosten, die in das System des Randbetrages fallen, das von Subjekten (die Versteigerungsagenturen eingeschlossen) angewandt wird, welche die analytische bzw. globale Berechnung anwenden, sind in Zeile VF12 der Erklärung jenes Jahres anzuführen, in dem diese in den Registern, gemäß Art.38 des GD Nr.41/1995, zusätzlich zu den Beträgen der sonstigen durchgeführten, eventuell nicht steuerpflichtigen Anschaffungen, registriert wurden. Allgemeine Spesen hingegen fallen gemäß Rundschreiben Nr. 177/E vom 22. Juni 1995 nicht in das Sonderbesteuerungssystem, und können daher gemäß der allgemeinen Regelung abgezogen werden. Diese Spesen sind in den Zeilen von VF1 bis VF9 anzuführen.

AUFSTELLUNG C
FÜR DIE ABFASSUNG DES 2. TEILES ZU VERWENDEN (GEBRAUCHTE GÜTER)

TEIL 1 Analytische Berechnung des Differenzbetrages							
1	Gesamtbetrag der Veräußerungen und der Exporte von gebrauchten Gütern usw.						
2	Bruttogrenzbeträge (*) der steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle						
3	Grenzbeträge der nicht steuerpflicht. Geschäftsvorfälle, welche den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen)						
4	Differenz der Entgelte, die in Zeile VE32 einzuschließen sind [Zeile 1 - (Zeile 2 + Zeile 3)]						
TEIL 2 Globale Berechnung des Differenzbetrages							
10	Entgelte vor Abzug der MwSt., aufgeteilt nach Steuersatz	4	¹	10	²	20	³
11	Entgelte nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle						
12	Gesamtbetrag der Anschaffungen der Reparatur- u. Nebenspesen, die zur Ermittlung des Grenzbetrages beitragen						
13	Negativer Grenzbetrag des Vorjahres (aus Zeile VG22 der Erklärung 2005 für 2004)						
14	Bruttogrenzbetrag [(Summe der Beträge aus Zeile 10) - (Zeile 12 + Zeile 13)]						
15	bzw. Negativer Grenzbetr. welcher im folgend. Jahr zu übertragen ist [(Zeile 12 + Z. 13) - (Summe der Beträge aus Zeile 10)]						
16	Bruttogrenzbeträge (*) je nach Steuersatz	4	¹	10	²	20	³
17	Grenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen)						
18	Differenz der Entgelte, in Zeile VE32 einzuschließen [(Summe der Beträge aus Zeile 10) + Zeile 11 - (Zeile 14 + Zeile 17)]						
TEIL 3 Pauschalberechnung des Differenzbetrages							
20	Entgelte vor Abzug der MwSt., aufgeteilt nach Steuersatz	4	¹	10	²	20	³
21	Entgelte der nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle						
22	Bruttogrenzbeträge (*) je nach Steuersatz	4	¹	10	²	20	³
23	Grenzbeträge nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen)						
24	Differenz der Entgelte, in Zeile VE32 einzuschließen [(Summe der Beträge aus Zeile 20) + Zeile 21 - (Summe der Beträge aus Zeile 22) - Zeile 23]						

(*) Differenzbeträge abzüglich der MwSt. und der entsprechenden Steuer, sind unterteilt nach Steuersätzen, in Übersicht VE einzuschließen

Die Aufstellung besteht aus 3 Teilen, die sich jeweils auf die analytische, die globale und die pauschale Ermittlung des Grenzbetrages beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerungen von Schrott und der anderen, im Art. 74, Absätze 7 und 8, angeführten Produkte nicht unter die Regelung des Preisaufschlages fallen, da es sich um Produkte handelt, die verschieden von den gebrauchten Gütern sind und von Art. 36, Absatz 1. des oben genannten GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, geregelt werden.

Teil 1 - Analytische Berechnung des Randbetrages (Art. 36, Absatz 1 des GD Nr. 41/1995).

Teil 1 ist von Steuerzahlern abzutassen, welche die ordentliche Besteuerung (bzw. die analytische Besteuerung) zur Ermittlung des Grenzbetrages gemäß Art. 36, Absatz 1 des genannten GD Nr. 41/1995, angewandt haben. Es sind folgende Daten einzutragen:

- in **Zeile 1** der Gesamtbetrag der Entgelte vor Abzug der Steuer, in Bezug auf die Geschäftsvorfälle, die unter diese Besteuerung (steuerpflichtige und steuerbefreite) fallen. Anzugeben sind auch die Abtretungen, welche gegenüber gemeinschaftlichen Subjekten vorgenommen wurden (welche effektiv als Geschäftsvorfälle innerhalb des Staates angesehen werden) sowie Veräußerungen von Gütern, die nicht der MwSt. unterworfen sind, da der Grenzbetrag gleich Null ist (im Falle, daß die für jeden Geschäftsvorfall berechneten Kosten, gleich oder höher sind als die Entgelte der Veräußerungen).
- in **Zeile 2** sind die Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben. Der entsprechende Betrag ist dem Register der Entgelte gemäß Art. 24 zu entnehmen, in dem die Bruttogrenzbeträge nach Steuersatz, hinsichtlich jeder periodischen Abrechnung, einzutragen sind. Dieser Betrag ist mit jenem, der in Zeile **VG21** anzugeben ist, zusammenzuzählen. Die Randbeträge und die entsprechenden Steuer hingegen sind, nach Abzug der MwSt., aufgeteilt nach Steuersätzen in Übersicht VE einzuschließen;
- in **Zeile 3** sind die Grenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze gemäß den Artikeln 8, 8-bis, 71 und 72 anzuführen, die zur Bildung des Plafond beitragen. Diese Angabe, ist dem Register gemäß Art.38, Absatz 2 des GD 41/1996, zu entnehmen und in Zeile **VE30** einzuschließen;
- in **Zeile 4** sind einzuschließen:
 - die Entgelte der anderen nicht steuerpflichtigen Umsätze (Art. 38-quater) deren Randbetrag nicht zur Bildung des Plafond, beiträgt.
 - der restliche Teil der Vergütungen in Bezug auf die steuerpflichtigen (Zeile 2), sowie auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle (Zeile 3).

Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile 1 und den folgenden Zeilen 2 und 3 und ist in Zeile **VE32** einzuschließen.

Teil 2 - Globale Differenzbesteuerung (Art. 36, Absatz 6 des GD Nr. 41/95)

Die Angaben sind aus den Registern der Abtretungen und der Anschaffungen, nach Art. 38, Absatz 4 des genannten GD 41/1995, zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Steuersubjekte, welche das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben, den Grenzbetrag der Exporte und der gleichgestellten Tätigkeiten, analytisch berechnen müssen. Dies in Anbetracht dessen, dass die Kosten der exportierten Güter, im Sinne des 6. Absatzes des Art. 36 des GD 41/1995, nicht zur Ermittlung des globalen Grenzbetrages beitragen, folge dessen sind die Anschaffungen die in den

Registern verbucht sind von diesen Kosten zu bereinigen.

Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 10** die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, die Steuer eingeschlossen, aufgeteilt nach den angewandten Steuersätzen;
- in **Zeile 11** die Entgelte aller durchgeführten, nicht steuerpflichtigen Umsätze, sei es sie tragen zur Bildung des Plafonds bei oder nicht;
- in **Zeile 12** der Betrag der Anschaffungen, der Reparatur- und Nebenspesen, die in Bezug auf die steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10 durchgeführt wurden. Es wird hervorgehoben, dass in Zeile 12 die Spesen für Exporte und die anderen nicht steuerpflichtigen Umsätze nicht anzuführen sind, da diese nicht zur globalen Berechnung des Grenzbetrages im Sinne des Art. 36, Absatz 6 des genannten GD Nr. 41/1995, beitragen.
- in **Zeile 13** der Betrag des etwaigen negativen Grenzbetrages aus Zeile **VG22** der MwSt.-Erklärung 2005 in Bezug auf das Jahr 2004;
- in **Zeile 14** der Bruttogrenzbetrag der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10. Der entsprechende Betrag wird aus dem Unterschied des Gesamtbetrages der Entgelte aus Zeile 10 und der Summe der Beträge aus den Zeilen 12 und 13 berechnet; diese Angabe trägt zur Bildung des Betrages, welcher in Zeile **VG21** anzugeben ist, bei.
- in **Zeile 15**, in Alternative zur vorhergehenden Zeile 14 den (möglichen) negativen Grenzbetrag anzuführen, der folgendermaßen ermittelt wird: ist der Betrag der Anschaffungen aus den Zeilen 12 und 13 höher als der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 10, ist die Angabe in Zeile **VG22**, zu übertragen (siehe Rundschreiben Nr. 144/E vom 9. Juni 1998);
- in **Zeile 16** die Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 14, aufgeteilt nach den angewandten Prozentsätzen. In dieser Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufteilung der Bruttogrenzbeträge in die verschiedenen Hundertsätze, auf Grund der prozentmäßigen Anteile zwischen den Teilbeträgen der Entgelte, mit Hinsicht auf den Hundertsatz und den Gesamtbetrag der Vergütungen durchzuführen ist (siehe dazu die Beispiele im Rundschreiben 177/E, Abschnitt 4.3.2. vom 22. Juni 1995). Es sei klargestellt, daß die prozentmäßigen Anteile durch Ab- bzw. Aufrundung der zweiten Dezimalzahl der Ergebnisse und durch Ermittlung des Hundertsatzes des höheren Betrages der Entgelte durch die Ergänzung auf 100, mit Hinsicht auf die Summe der anderen (also, durch Abzug dieser Summe vom Wert 100) zu berechnen sind.
- in **Zeile 17** die Grenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Grenzbeträge analytisch zu ermitteln sind, da sie nicht zur globalen Ermittlung des Grenzbetrages beitragen.
- in **Zeile 18** ist folgendes anzugeben:
 - die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Umsätze (Art. 38-quater) deren Grenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - der restliche Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige (Zeile 10), sowie nicht steuerpflichtige Umsätze (Zeile 17).

Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 10 und 11) und dem Gesamtbetrag der Zeilen 14 und 17.

Steuerpflichtige, welche den Grenzbetrag mit der globalen Besteuerungsmethode verrechnen und bei der ersten regelmäßigen Verrechnung einen positiven Bruttogrenzbetrag erzielt haben, weshalb sich ein höherer MwSt.-Betrag ergibt, während aus den letzten Verrechnungen ein negativer Grenzbetrag hervorgeht, sind zwecks Ermittlung der Bruttobemessungsgrundlage oder des negativen Grenzbetrages auf jeden Fall verpflichtet, sich auf die Ergebnisse der Buchhaltung des ganzen Jahres 2005 zu beziehen.

Auch in den Endergebnissen der Register ist also zu berücksichtigen, dass der im Jahr 2006 anwendbare negative Randbetrag jener ist, der auf der Jahresgrundlage berechnet wurde und in Zeile VG22 der MwSt.-Erklärung für das Jahr 2005 aufscheint.

Übertragung der Daten in Übersicht VE der Erklärung

Für eine korrekte Ermittlung des Geschäftsvolumens, müssen die Angaben des Randbetrages aus dem vorliegenden Teil 2 dieser Aufstellung, in Übersicht VE nach den folgenden Kriterien aufgegliedert werden:

- der Betrag aus **Zeile 16** muss in **Teil 2 der Übersicht VE** in Übereinstimmung mit den verschiedenen angewandten Steuersätzen übertragen werden, indem derselbe zwischen der Bemessungsgrundlage und der Steuer aufzuteilen ist;
- der Betrag aus **Zeile 17** ist in Zeile **VE30** einzuschließen;
- der Betrag aus **Zeile 18** ist in Zeile **VE32** zu übertragen.

Teil 3 – Pauschalberechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 5 des GD Nr. 41/1995)

Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 20** die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, vor Abzug der MwSt., aufgeteilt nach den verschiedenen angewandten Hundertsätzen;
- in **Zeile 21** die Entgelte aller durchgeführten nicht steuerpflichtigen Umsätze, unabhängig davon ob sie zur Bildung des Plafonds beitragen oder nicht;
- in **Zeile 22** die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze, aufgeteilt nach den angewandten Hundertsätzen. Die Angaben tragen zur Bildung des Betrages bei, welcher in **Zeile VG21** anzuführen ist. Diese Grenzbeträge sind unter den entsprechenden Steuersätzen, aufgeteilt zwischen Besteuerungsgrundlage und der entsprechenden Steuern in **Teil 2 der Übersicht VE**, übertragen werden;
- in **Zeile 23** die Randbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen. Dieser Betrag ist in Zeile **VE30** einzuschließen.

Zur Ermittlung der in den Zeilen 22 und 23 anzuführenden Differenzbeträge, kann die eigens dafür vorgesehene Tabelle verwendet werden.

- In **Zeile 24** angeben:
 - die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Umsätze (Art. 38-quater) deren Grenzbetrag nicht zur Bildung des Plafond beiträgt;
 - den restlichen Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige (Zeile 20), sowie nicht steuerpflichtige Umsätze (Zeile 21).

Den entsprechenden Betrag erhält man durch die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 20 und 21) und der Summe der Zeilen 22 und 23.

Der Betrag aus **Zeile 24**, ist in Zeile **VE32**, unter den sonstigen nicht steuerpflichtigen Umsätzen, einzuschließen.

**TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DER DIFFERENZBETRÄGE
DIE IN DEN ZEILEN 22 UND 23, DER AUFSTELLUNG C ANZUFÜHREN SIND**

PAUSCHALE BESTEUERUNG DES DIFFERENZBETRAGES				
		SP. 1 - STEUERSATZ VON 25%	SP. 2 - STEUERSATZ VON 50%	SP. 3 - STEUERSATZ VON 60%
X1	Entgelte der nicht steuerpflichtigen Umsätze, die zur Bildung des Plafond beitragen			
X2	Entgelte von 4%			
X3	Entgelte von 10%			
X4	Entgelte von 20%			
X5	Grenzbetrag der nicht steuerpflichtigen Entgelte, die zur Bildung des Plafond beitragen 25% (X1 Sp.1)+50% (X1 Sp.2) + 60% (X1 Sp.3)], in Zeile 23 zu übertragen			
X6	Bruttogrenzbetrag der Entgelte von 4% [25% (X2 Sp.1) + 50% (X2 Sp.2) + 60% (X2 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.1 zu übertragen			
X7	Bruttogrenzbetrag der Entgelte von 10% [25% (X3 Sp.1) + 50% (X3 Sp.2) + 60% (X3 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp. 2 zu übertragen			
X8	Bruttogrenzbetrag der Entgelte von 20% [25% (X4 Sp.1) + 50% (X4 Sp. 2) + 60% (X4 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp. 3 zu übertragen			

ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER AUFSTELLUNG D (VERSTEIGERUNGSAGENTUREN)

Diese Aufstellung ist den Versteigerungshallen vorbehalten, die im eigenen Namen und auf Rechnung von Privatpersonen aufgrund eines Kommissionsvertrages im Sinne des Art. 40-bis des GD Nr.41/1995 handeln. Die Angaben, die in der Erklärung einzutragen sind müssen auf dieselbe Art und Weise und mit denselben Kriterien vorgenommen werden, die für Abtretungen von gebrauchten Gütern vorgesehen sind, auf welche die analytische Berechnung des Differenzbetrages angewandt wird.

**PROSPETTO D
DA UTILIZZARE PER LA COMPILAZIONE DELLA SEZIONE 2 (BENI USATI)**

1	Summe der vom Abtretungsempfänger geschuldeten Entgelte	
2	Summe der an die Auftraggeber entrichteten Beträge	
3	Summe der Bruttogrenzbeträge (Zeile 1 – Zeile 2)	
4	Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze (VE Teil 2 nach Ausgliederung der Steuer)	
5	Bruttogrenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze, die den Plafond bilden (VE30)	
6	Unterschiedsbetrag der Entgelte, der in Zeile VE32 [Zeile 1-(Zeile 4+Zeile 5)] einzuschließen ist	

Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 1**, der Gesamtbetrag der vom Käufer geschuldeten Entgelte vor Abzug der Steuern, die unter die Sonderbesteuerung fallen und demselben zugeschlagen wurden und sich auf Geschäftsvorfälle (steuerpflichtig oder nicht) beziehen, die unter die Sonderregelung fallen;
- in **Zeile 2**, der Gesamtbetrag, welchen die Betreiber von Versteigerungsagenturen, den Auftraggebern bezahlt haben;
- in **Zeile 3**, den Gesamtbetrag der Bruttogrenzbeträge, der sich aus der Differenz zwischen Zeile 1 und Zeile 2 ergibt;
- in **Zeile 4**, der Gesamtbetrag der Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze. Die Grenzbeträge sind nach Abzug der MwSt., **im Teil 2 der Übersicht VE** je nach angewandtem Steuersatz einzuschließen;
- in **Zeile 5**, die Grenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze gemäß Art. 8, 8-bis, 71 und 72, welche zur Bildung des Plafonds beitragen. Dieser Betrag muss in Zeile **VE30** eingeschlossen werden;
- in **Zeile 6** sind einzuschließen:
 - die Entgelte der sonstigen nicht steuerpflichtigen Umsätze deren Grenzbetrag nicht zur Bildung des Plafond beiträgt;
 - der restliche Teil der Entgelte, der sowohl die steuerpflichtigen (Zeile 4) als auch die nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle (Zeile 5) betrifft.
 Der entsprechende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Zeile 1 und der Summe der Zeilen 4 und 5 und muss in Zeile **VE32** eingeschlossen werden.

HINWEIS: Die Summe der Zeilen 2, 14 und 22 der Aufstellung C (Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle), und der Zeilen 3, 17 und 23 derselben Aufstellung (Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, die Plafonds bilden), sowie der Zeilen 4 und 5 der Übersicht D, muss in Zeile VG21 übertragen werden (gesamter Bruttodifferenzbetrag).

■ KOEXISTENS MEHRERER SONDERSYSTEME (Übersicht VA – Teil 2)

Steuerzahler, die im Jahr 2005 Geschäfte getätigt haben, die unter ein besonderes Ermittlungssystem der abzugsfähigen MwSt. fallen, für das die Abfassung eines der Teile der Übersicht VG vorgesehen ist und welche gleichzeitig verschiedene der unten beschriebenen steuerbefreiten Geschäftsvorfälle und/oder gelegentliche Abtretungen von gebrauchten Gütern durchgeführt haben, können einen einzigen Vordruck abfassen, wobei im Teil 2 der Übersicht VA die durchgeführten Geschäfte und in Übersicht VG, das angewandte Sondersystem für diese Umsätze angeführt werden muss.

Steuerfreie Geschäftsvorfälle

Bei steuerbefreiten, gelegentlichen Geschäftsvorfällen bzw. bei jenen gemäß den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder Teil von steuerpflichtigen Umsätzen sind, muss das Kästchen in Zeile **VA20** angekreuzt und der entsprechende Betrag in Zeile **VE33** angeführt werden; die Anschaffungen für diese Geschäftsvorfälle sind in Zeile **VF15** einzuschließen, weshalb Teil 3 der Übersicht VG nicht abzufassen ist.

Gelegentliche Abtretungen von gebrauchten Gütern

Im Falle von gelegentlichen Abtretungen von gebrauchten Gütern muss das Kästchen in Zeile **VA21** angekreuzt werden. Für die Ermittlung des Randbetrages muss die im Anhang unter „Gebrauchte Güter“ angeführte Aufstellung C, abgefasst werden. Für die Übertragung dieser Daten in Übersicht VE wird auf denselben Punkt im Anhang verwiesen. Die Anschaffungen dieser gelegentlichen Abtretungen hingegen, sind in Zeile **VF12** einzuschließen.

■ GETRENNTE BUCHHALTUNGEN (Übersicht VH)

Wie bereits im Vorwort angeführt (Absätze 1.2 und 3.2) wird darauf hingewiesen, dass im Falle mehrerer getrennter Buchführungen (Art. 36) in der Übersicht VH die zusammenfassenden Daten aller ausgeübten Tätigkeiten, angegeben werden müssen.

Vor allem wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausüben und für diese Tätigkeiten (in Einhaltung der gesetzlichen Pflicht oder durch Anwendung der Wahlmöglichkeit), getrennte Bücher im Sinne des Art. 36 führen, auch verpflichtet sind, getrennte periodische Verrechnungen für die getrennt verbuchten Tätigkeiten, durchzuführen.

Mit dem letzten Monat eines jeden Kalendervierteljahres (März, Juni, September, sowie Dezember für die Steuerpflichtigen gemäß Art. 74, 4. Absatz) können die Ergebnisse der Monatsverrechnungen für diese Zeitspanne mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Verrechnungen ausgeglichen oder zusammengelegt werden, vorausgesetzt, dass die vorgegebenen Fristen für die jeweiligen Verrechnungen eingehalten werden. In den entsprechenden Zeilen der Übersicht VH (VH3, VH6, VH9 und VH12) ist ein einziger Betrag anzuführen, der sich aus der algebraischen Summe der Guthaben und Schulden der einzelnen regelmäßigen Abrechnungen ergibt. Wenn man zum Beispiel beabsichtigt, den Schuldbetrag der Monatsverrechnung (z.B.: Monat März) mit dem Steuerguthaben des Vierteljahres (z.B.: 1. Trimester) auszugleichen, indem die geschuldete Steuer der monatlichen Verrechnung mit dem Steuerguthaben des Trimesters ausgeglichen wird, ist es erforderlich die Abrechnung des Trimesters voranzuzahlen indem man innerhalb der vorgesehenen Frist für die monatliche Verrechnung, die vierteljährliche Verrechnung durchführt und in Zeile VH3 das eventuelle restliche Guthaben anführt. Gleichermaßen sind die zusammenfassenden Angaben anzuführen, falls man keinen Ausgleich zwischen den Ergebnissen der monatlichen und der viermonatlichen Abrechnung bei einer Übereinstimmung des dritten Monats jeden Trimesters, machen möchte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Kriterien zwecks Angabe der Einzahlungen, auch in allen anderen Fällen anzugeben sind, in denen der Steuerzahler aufgrund besonderer Bestimmungen periodische getrennte Abrechnungen, je nach ausgeübter Tätigkeit, durchführt (zum Beispiel Tankstellenwärter, Fernfahrer und andere Kategorien von Steuerzahlern gemäß Art. 74, 4. Absatz).

Die folgende Aufstellung dient jenen Subjekten, die monatliche, sowie vierteljährliche Verrechnungen durchführen. Darin wird gezeigt, wie der MwSt.-Übertrag von einem zum anderen Verrechnungszeitraum vorzunehmen ist.

- 1) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Jänner: bei der Verrechnung des Monats Februar abzuziehen;
- 2) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Februar: bei der Verrechnung des Monats März abzuziehen;
- 3) Guthaben aus der Verrechnung des Monats März: bei der Verrechnung des 1. Vierteljahres abzuziehen;
- 4) Guthaben aus der Verrechnung des 1. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats April abzuziehen;
- 5) Guthaben aus der Verrechnung des Monats April: bei der Verrechnung des Monats Mai abzuziehen;
- 6) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Mai: bei der Verrechnung des Monats Juni abzuziehen;
- 7) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Juni: bei der Verrechnung des 2. Vierteljahres abzuziehen;
- 8) Guthaben aus der Verrechnung des 2. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats Juli abzuziehen;
- 9) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Juli: bei der Verrechnung des Monats August abzuziehen;

- 10) Guthaben aus der Verrechnung des Monats August: bei der Verrechnung des Monats September abziehen;
- 11) Guthaben aus der Verrechnung des Monats September: bei der Verrechnung des 3. Vierteljahres abziehen;
- 12) Guthaben aus der Verrechnung des 3. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats Oktober abziehen;
- 13) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Oktober: bei der Verrechnung des Monats November abziehen;
- 14) Guthaben aus der Verrechnung des Monats November: bei der Verrechnung des Monats Dezember abziehen;
- 15) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Dezember: bei der Verrechnung des 4. Vierteljahres abziehen;

Zwecks Anrechnung der getätigten Akontozahlung für die gemäß Art. 36, getrennt geführten Tätigkeiten und zwecks genauer Festlegung der Saldozahlung, die in Bezug auf die letzten regelmäßigen Verrechnungen des Jahres einzuzahlen ist, wird darauf hingewiesen, dass der eingezahlte Akontobetrag von der geschuldeten Steuer abziehen ist, die sich aus der ersten Verrechnung in Bezug auf jegliche Tätigkeit ergibt, u.z. bis Übereinstimmung des gesamten geschuldeten Betrages, der aus den darauffolgenden Verrechnungen in Bezug auf dasselbe Jahr, hervorgeht.

Demnach kann der von Seiten der Steuerzahler, welche monatliche und vierteljährliche Abrechnungen vornehmen als Akonto eingezahlte Betrag, vor allem vom gesamten im Dezember geschuldeten Betrag, abgezogen werden. Sollte ein Überschuss aufscheinen, ist dieser vom Betrag abziehen, der für das letzte Kalendervierteljahr (Art. 74, Absatz 4) geschuldet ist. Dasselbe gilt für den eventuellen Restbetrag der Steuer, der als Ausgleichszahlung in der Jahreserklärung von Subjekten gemäß Art.7 des DPR Nr.542 vom 14. Oktober 1999 geschuldet ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jene Subjekte, welche steuerbefreite, sowie steuerpflichtige Vermietungen durchführen (zum Beispiel, Vermietung von Anlagegütern) im Sinne des Art. 36, 3. Absatz, wie vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 422 vom 19. November 1998 abgeändert, das Anrecht auf die Führung getrennter Tätigkeiten haben.

■ STEUERPFLLICHIGE, WELCHE DAS REGISTER DER ENTGELTE VERWENDEN – ERMITTLUNG DER STEUERPFLLICHTIGEN BETRÄGE

Steuerpflichtige gemäß **Art. 22** für welche die Ausstellung der Rechnung nur auf ausdrücklichem Verlangen des Käufers Pflicht ist, sind angehalten den Gesamtbetrag der Geschäftsvorfälle abzüglich der übernommenen MwSt. zu ermitteln und zwar mittels Verminderung der Entgelte, die sich aus der Anwendung der nachfolgend angeführten festgesetzten Prozentsätze, im Verhältnis zu den verschiedenen Steuersätzen ergeben:

Steuersatz	2%	Prozentsatz	1,95%
Steuersatz	4%	Prozentsatz	3,85%
Steuersatz	8,50%	Prozentsatz	7,85%
Steuersatz	9%	Prozentsatz	8,25%
Steuersatz	10%	Prozentsatz	9,10%
Steuersatz	20%	Prozentsatz	16,65%

Die Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Entgelte, die einschließlic der Steuer registriert worden sind, kann nicht nur mittels Anwendung der obgenannten Ausgliederungsprozentsätze vorgenommen werden, sondern auch indem der Bruttogesamtbetrag im Verhältnis zu den verschiedenen angewandten Steuersätzen der registrierten Entgelte mit 102, 104, 108,5, 109, 110 und 120 geteilt wird und mit dem Quotienten 100 multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf die nächste Einheit auf- oder abzurunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Steuersätze 7, 7,5 und 12,5 folgendermaßen vorzunehmen ist: der Bruttogesamtbetrag der registrierten Entgelte ist jeweils mit 107, 107,5 und 112,5 zu teilen und mit dem Quotienten 100 zu multiplizieren. Nachher ist der Betrag, wie oben angeführt, auf- oder abzurunden.

Die auf diese Art und Weise ermittelten steuerpflichtiger Beträge sind in der Spalte der steuerpflichtiger Beträge in Übereinstimmung mit den vorgedruckten Steuersätzen mit der entsprechenden Auf- oder Abrundung in Euroeinheiten, anzugeben.

Der Betrag ist so zu berechnen indem jeder steuerpflichtige Betrag mit dem entsprechenden Steuersatz multipliziert wird; die auf diese Art und Weise berechneten Beträge sind auf- oder abgerundet in Euroeinheiten anzuführen.

Beispiele:

1) Anwendung der Ausgliederungsprozentsätze

Gesamtbetrag der Entgelte zu 20%	€	1.000,00
16,65% der Entgelte	»	166,50
Bemessungsgrundlage	»	833,50
auf bzw. abgerundeter steuerpflichtiger Betrag	»	834,00
MwSt. (20% von 834,00)	»	166,80
auf bzw. abgerundete Steuer	»	167,00

2) Anwendung der mathematischen Formel

Gesamtbetrag der Entgelte zu 20%	€ 1.000,00
Bemessungsgrundlage = $\frac{1.000,00 \times 100}{120}$	» 833,33
auf bzw. abgerundeter steuerpflichtiger Betrag	» 833,00
MwSt. (20% von 833,00)	» 166,60
auf bzw. abgerundete Steuer	» 167,00

■ STEUERPFlichtIGE, DEREN BUCHHALTUNG VON DRITTEN GEFÜHRT WIRD

Im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998, können Steuerpflichtige, welche die Führung der Buchhaltung Dritten übergeben, die vom selben Art. 1, Absatz 3 vorgesehene Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen und die monatliche MwSt.-Verrechnung in Bezug auf jene Geschäftsvorfälle vornehmen, die zwei Monate vorher durchgeführt worden sind.

Im besonderen Fall, in dem die Wahl von einem Subjekt getroffen wird, das im Vorjahr vierteljährliche Verrechnungen vorgenommen hat, die im nachfolgenden Jahr wegen Überschreitung des Geschäftsumsatzes gemäß Art. 7 des DPR 542 von 1999 in monatlichen Zeitabschnitten vorzunehmen sind, muss das besondere MwSt.-Verrechnungssystem ab Jahresbeginn, gleich wie für jene Subjekte, die ihre Tätigkeit ab 1. Jänner beginnen, angewandt werden.

In diesem Fall muss der Interessierte die erste Verrechnung in Bezug auf den Monat Jänner aufgrund der in diesem Monat fälligen Steuer vornehmen. Ab dem Moment in dem die Verrechnung für den Monat Februar stattfindet, wird der Interessierte mit der Anwendung der besonderen Verrechnungsart beginnen müssen, die aufgrund der Berechnung, der im zweiten vorherigen Monat fälligen Steuer (d.h. im Beispiel jene in Bezug auf den Monat Jänner) fortlaufend bis zum Jahresende vorzunehmen ist.

Zwecks korrekter Durchführung der regelmäßigen Verrechnungen und der entsprechenden Übertragung in die Übersicht VH wird folgende Aufstellung angeführt:

Jahr 2005	Abgabenkode zwecks Einzahlung	Fälligkeit der Einzahlung	Bezugsgrundlage
VH1	6001	16. Februar	dicembre 2004; in caso di inizio attività gennaio 2005
VH2	6002	16. März	Jänner 2005
VH3	6003	16. April	Februar 2005
VH4	6004	16. Mai	März 2005
VH5	6005	16. Juni	April 2005
VH6	6006	16. Juli	Mai 2005
VH7	6007	16. August	Juni 2005
VH8	6008	16. September	Juli 2005
VH9	6009	16. Oktober	August 2005
VH10	6010	16. November	September 2005
VH11	6011	16. Dezember	Oktober 2005
VH12	6012	16. Jänner	November 2005
Jahr 2006	Abgabenkode zwecks Einzahlung	Fälligkeit der Einzahlung	Bezugsgrundlage
VH1	6001	16. Februar	Dezember 2005
VH2	6002	16. März	Jänner 2006

■ MINDESTSTEUERZÄHLER (Übersicht VB)

Pauschalbesteuerung (Art. 3, Absätze von 171 bis 176, Gesetz Nr. 662 vom 23. Dezember 1996)

Durch Art. 3, Absätze von 171 bis 176 des G. Nr. 662 von 1996 wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1997 eine besondere Pauschalermittlung der Mehrwertsteuer für die sog. "Mindeststeuerzahler", eingeführt.

Als Mindeststeuerzahler für den Besteuerungszeitraum 2005 gelten natürliche Personen, welche unternehmerische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten ausüben und für welche im Jahr 2004 die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

a) ein Geschäftsumsatz im Laufe des Jahres von nicht mehr als Euro 10.329,14. Für die Ermittlung des Geschäftsvolumens sind die in Art. 20 enthaltenen Kriterien einzuhalten und zwar ist der durch Veräußerungen von Gütern und durch Dienstleistungen erzielte gesamte Geschäftsumsatz zu berücksichtigen, der im Laufe des Jahres verbucht wurde, wobei die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern und die internen Überschreibungen laut letztem Absatz des Art. 36 auszuschließen sind.

Zum Geschäftsumsatz hinzuzuzählen sind weiters die Entgelte und die bezogenen Vergütungen, die für MwSt.-Zwecke (Art. 2, Absatz 3, Art. 7 und Art. 74, Absatz 1) nicht von Bedeutung sind.

In dem Fall, dass ein Steuersubjekt mehrere Tätigkeiten ausübt, ist der gesamte Geschäftsumsatz in Bezug auf alle ausgeübten Tätigkeiten zu berücksichtigen, auch falls diese getrennt verbucht wurden oder Sonderregelungen unterliegen;

b) die Investitionsgüter, auch in dem Fall, dass diese nicht im Besitz stehen, die in Bezug auf das Jahr in dem diese Güter angekauft oder veräußert wurden, nach Abzug der Abschreibungen, einen Gesamtbetrag von Euro 10.329,14 nicht überschreiten. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nur jene Investitionsgüter zur Bildung der gesamten Kosten beitragen, die entgeltlich erworben wurden. In Bezug auf Investitionsgüter, die gemeinschaftlich verwendet werden, u.z. zu einem Teil für die Ausübung der künstlerischen oder freiberuflichen und unternehmerischen Tätigkeit und zum anderen Teil für den persönlichen oder familiären Gebrauch, ist der Betrag der gesamten Kosten der besagten Investitionsgüter im Ausmaß von 50 Prozent derselben Kosten, zu berechnen;

c) wenn kein Verkauf ins Ausland getätigt wurde;

d) wenn an Angestellte und/oder an dauerhafte Mitarbeiter, Gelegenheitsarbeiter sind davon ausgeschlossen, Vergütungen mit den Vor- und Fürsorgebeiträgen entrichtet wurden, die nicht höher als 70 Prozent des im Jahr 2004 erzielten Geschäftsvolumens sind, immer vorausgesetzt, dass die Grenze von Euro 10.329,14 nicht überschritten wird.

Von der Pauschalbesteuerung sind die in den Artikeln 34, 74 und 74-ter angeführten Tätigkeiten ausgeschlossen; dasselbe gilt für Tätigkeiten, die unter die Sonderbesteuerung fallen und für welche die entsprechende Besteuerung bestehen bleibt, wie zum Beispiel beim Agrartourismus gemäß G. Nr. 730 vom 5. Dezember 1985 und gemäß Art.3 des GvD Nr.228 vom 18. Mai 2001.

Mindeststeuerzahler, die sich nicht für die ordentliche MwSt.-Besteuerung entschieden haben, müssen die geschuldete MwSt. in Bezug auf die hauptsächlich ausgeübte Tätigkeit pauschalmäßig ermitteln, indem folgende Prozentsätze anzuwenden sind:

- Unternehmen, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben: 73 Prozent;
- Unternehmen, welche andere Tätigkeiten zum Gegenstand haben: 60 Prozent;
- Handwerker und Freiberufler: 84 Prozent.

Für weitere Erläuterungen siehe das Rundschreiben Nr. 10 vom 17. Jänner 1997 und Nr. 75 vom 13. März 1997.

■ STEURGUTHABEN (Zeilen VL28 und VL34)

Anbei wird die Liste der Sondersteuerguthaben angeführt:

- Frauenunternehmen (Art. 5 des Gesetzes Nr. 215 vom 25.02.1992 und MD Nr. 706 vom 5. Dezember 1996);
- Investitionen für Neuerungen (Artikel 5 und 6 des Gesetzes Nr. 317 vom 5. Oktober 1991);
- Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln (Taxi) (Art. 20, GD Nr. 331/1993 und Art. 1 MD vom 29. März 1994);
- Förderungen für die Verschrottung (Art. 29 des GD Nr.669 vom 31. Dezember 1996, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr.30 vom 28. Februar 1997, Art. 22 des Gesetzes Nr.266 vom 7. August 1997, GD Nr.324 vom 25. September 1997, beigeordnet mit Umwandlungsgesetz Nr.403 vom 25. November 1997 und Art. 17 des Gesetzes Nr.449 vom 27. Dezember 1997);
- Förderungen für den Handel (Art. 11 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997);
- Forschungsspesen (Art. 8 des Gesetzes Nr. 317 vom 5. Oktober 1991);
- Neueinstellungen von Seiten der kleinen und mittleren Unternehmen (Art. 4 des Gesetzes Nr.449 vom 27. Dezember 1997, Regelung Nr.311 vom 3. August 1998, Dekret des Direktors vom 27. August 1998, Ministerialrundschreiben Nr.219/E vom 18. September 1998), (Art.4 des Gesetzes Nr.448 vom 23. Dezember 1998, Ministerialrundschreiben Nr.161/E vom 25. August 2000);
- Kauf von Fahrzeugen die mit Methangas oder GPL angetrieben werden bzw. Einbau von Motoren, die mit Methangas oder GPL angetrieben werden (GD Nr. 324/97 und MD Nr.256 vom 17. Juli 1998);
- Ankauf von Waagen (Art. 1 des Gesetzes Nr. 77 vom 25. März 1997);
- Inhaber von Kinosälen (Art. 20, Absatz 2, GvD Nr. 60 vom 26. Februar 1999; Dekret Nr. 310 vom 22. September 2000; Rundschreiben Nr.165/E vom 7. September 2000. Siehe im Anhang unter „Unterhaltungs- und Vorführungstätigkeiten“;
- Förderungen für wissenschaftliche Forschungen (Art. 5 des Gesetzes Nr.449 vom 27. Dezember 1997; Dekret Nr.275 vom 22. Juli 1998 und Dekret vom 18. Mai 2000);

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Steuerguthaben nur dann angewandt werden können, wenn die in diesem Bereich vorgesehenen Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen der Ministerialdekrete, eingehalten werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführte Liste unvollständig sein könnte, weil gewisse Bestimmungen in Sonderregelungen enthalten sind oder weil sie zu einem späteren Zeitpunkt erlassen wurden.

Steuerpflichtige, die bei der regelmäßigen Verrechnung besondere Steuerguthaben in Anspruch nehmen, sind verpflichtet das Ergebnis der Verrechnungen abzüglich der verwendeten Guthaben im Feld „Schulden“ in den Zeilen von VH1 bis VH13 anzugeben. Der Gesamtbetrag, der auf diese Art und Weise in Anspruch genommen Guthaben ist in Zeile VL28, Feld 1 anzuführen. Das bei Einreichung der Jahreserklärung beanspruchte Guthaben ist hingegen in Zeile VL34 anzugeben.

Steuerpflichtige, welche die Steuerguthaben mittels Einzahlungsvordruck F24 als Ausgleich verwenden, sind nicht verpflichtet diese Daten in der Erklärung anzuführen.

■ ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMSATZES (ÜBERSICHT VE)

Die **Übersicht VE** ist zwecks Ermittlung des Umsatzvolumens und der MwSt. bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte auszufüllen.

Im Sinne des Art. 20 trägt der Gesamtbetrag, der durch Güterabtretungen und durch die getätigten Dienstleistungen erzielt wurde, **zur Bildung des Geschäftsvolumens bei**. Dabei handelt es sich um die verbuchten bzw. buchungspflichtigen Güterabtretungen und Dienstleistungen der Steuerperiode. Der steuerpflichtige MwSt.-Betrag mit aufgeschobener Fälligkeit ist darin einzuschließen.

Die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, (Patentrechte im Industriebereich, Nutzungsrechte von Geisteswerken, Konzessionen, Handelsmarken), interne Übertragungen von getrennten Buchhaltungen (Art.36, letzter Absatz) wie auch Geschäftsvorfälle der Vorjahre, deren Steuer aber in diesem Jahr eintreibbar ist, tragen auch wenn sie in Übersicht VE eingeschlossen sind, **nicht zur Bildung des Geschäftsvolumens bei**. Diese Geschäftsvorgänge müssen, für die Berechnung der geschuldeten MwSt., in Teil 2 der Übersicht VE (Zeilen von VE20 bis VE22) unter den steuerpflichtigen Geschäftsvorgängen eingeschlossen werden und anschließend im Teil 3 der Übersicht VE zwecks Ermittlung des Geschäftsvolumens des Jahres, wie in den Zeilen VE38 und VE39 erklärt, abgezogen werden.

■ EXPORTE UND ANDERE NICHT STEUERPFLICHTIGE UMSÄTZE (Zeilen VE30 und VE32)

Nachfolgend werden einige Erläuterungen für die Ermittlung der Umsätze angeführt, die in den Zeilen VE30 und VE32 der MwSt.-Erklärung einzutragen sind.

In **Zeile VE30** muss der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze angegeben werden, die zur Bildung des Plafond gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen können. Im Besonderen sind anzugeben:

- a) nicht steuerpflichtige Entgelte von Veräußerungen ins Ausland gemäß Buchstaben a) und b) des ersten Absatzes des Art.8 in denen auch folgende eingeschlossen sind:
 - die Veräußerungen gegenüber Abtretungsempfängern bzw. deren Geschäftsvertreter, welche mittels Transport bzw. Spedition der Güter außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft für den Abtretenden oder in dessen Namen bzw. seiner Geschäftsvertreter durchgeführt werden;
 - die Veräußerung von Gütern, die einem MwSt.-Depot entnommen wurden mit Transport bzw. Spedition der Güter außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. g) des GD Nr.331/1993);
 - die Entgelte für die Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen, die den Veräußerungen ins Ausland gleichgestellt sind (Art.8-bis, erster Absatz) und bei der Ausübung der eigenen Unternehmenstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Entgelte für internationale Dienstleistungen bzw. mit internationalen Austauschgeschäften zusammenhängende Leistungen (Art. 9, erster Absatz), die bei der Ausübung der eigenen Unternehmenstätigkeit durchgeführt wurden;
 - die Entgelte aus Geschäftsvorfällen gemäß Artikel 71 und 72, die jenen gemäß Artikel 8, Art.8-bis und 9, gleichgestellt sind;
 - die Randbeträge gemäß GD Nr. 41/1995, in Bezug auf nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle (betreffend die gebrauchten Güter usw.), welche den Plafond bilden und zum Betrag, der in Zeile VG21 einzutragen ist, dazuzurechnen sind.
- b) die Entgelte von innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäß Art.41 des GD Nr. 331 von 1993 unter welchen folgende eingeschlossen sind:
 - die Abtretungen inländischer Verkäufer an innergemeinschaftliche Käufer in einen Mitgliedstaat, der verschieden ist vom Zugehörigkeitsstaat des Käufers und die Güter auf Rechnung des Käufers geliefert werden (Dreiecksgemeinschaft durchgeführt von einem passiven Subjekt, das einem anderen Mitgliedstaat angehört);
 - die Abtretungen von Waren von Seiten eines inländischen Subjektes, wenn diese vom eigenen innergemeinschaftlichen Lieferanten dem eigenen Empfänger eines anderen Mitgliedstaates übergeben werden, welcher zur Zahlung der Steuer des Geschäftsvorganges bestimmt ist (Dreiecksgemeinschaft durchgeführt von einem inländischen passiven Subjekt);
 - die innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern, die einem MwSt.-Depot entnommen wurden und die Spedition derselben in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgenommen wird (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr.331/1993);
 - die Entgelte für innergemeinschaftliche Veräußerungen aller Landwirtschafts- und Fischereiprodukte, auch falls diese nicht in Tabelle A - erster Teil, Anhang des DPR Nr.633/1972 enthalten sind, und von landwirtschaftlichen Produzenten gemäß Art.34 durchgeführt wurden;
 - die Entgelte für Dienstleistungen gemäß Art. 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des Gesetzesdekretes Nr. 331 von 1993 an passive Steuersubjekte anderer Mitgliedsstaaten (Dienstleistungen für bewegliche Güter, einschließlich der in Italien durchgeführten Schätzungen), vorausgesetzt, dass die Güter nach Beendigung der Bearbeitung ins Ausland geschickt bzw. transportiert werden, innergemeinschaftliche Transportdienstleistungen und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, zusätzliche Dienstleistungen zu innergemeinschaftlichen Transporten und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, andere Dienstleistungen der Vermittlungstätigkeit bezüglich der beweglichen Güter), die nicht der Steuer unterworfen sind und gegenüber Steuerpflichtigen anderer Mitgliedsstaaten getätigt wurden;
 - die Entgelte für Geschäfte gemäß Art. 58, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 331 von 1993 und zwar die Abtretungen gegenüber inländischen passiven Subjekten bzw. den Geschäftsvertretern derselben, die durch den Transport oder die Spedition der Güter in einen Mitgliedstaat für diesen bzw. im Namen des nationalen Verkäufers durchgeführt wurden;

Sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

In **Zeile VE32**, muss mit Hinsicht auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, welche nicht zur Bildung des Plafond beitragen, folgendes angegeben werden:

- die Abtretung von Gütern auf der Durchreise bzw. von Gütern, die an einem Ort deponiert sind, welcher der Zollaufsicht unterliegt;
- die Abtretungen an Subjekte, welche außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 38-quater, erster Absatz, wohnen bzw. ansässig sind (für weitere Erläuterungen siehe die Anleitungen zu Teil 2 der Übersicht VE);
- die Abtretung von Gütern, welche für das MwSt.-Depot gemäß Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst. c) und d) des GD Nr.331/1993 bestimmt sind;
- die Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen, die Gegenstand von Einlagen in einem MwSt.-Depot sind (Art.50-bis, vierter Absatz, Buchst. e) und h) des GD Nr.331/1993;

- die Übertragungen von Gütern von einem MwSt.-Depot in ein anderes (Art.50-bis, vierter Absatz, Buchst. i) des GD Nr. 331/1993).
- In dieser Zeile sind außerdem einzuschließen:
- die Entgelte für Güterabtretungen und für die entsprechenden zusätzlichen Leistungen an staatliche Verwaltungen bzw. an nicht staatliche Organisationen, die im Sinne des Gesetzes Nr.49/1987 anerkannt sind und die gemäß den Bestimmungen des MD vom 10.03.1988 Transporte bzw. die Spedition von Gütern ins Ausland mit humanitären Zielsetzungen durchführen, eingeschlossen sind die Dienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, bei Projekten für die Entwicklung oder Wohltätigkeits- bzw. Erziehungstätigkeiten mitzuwirken (Art.14, G. Nr.49 vom 26.02.1987);
 - Entgelte für Dienstleistungen, die außerhalb der Europäischen Union von Reise- und Fremdenverkehrsbüros durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung des Art.74-ter fallen (MD Nr.340 vom 30. März 1999);
 - der Unterschiedsbetrag der Entgelte von Geschäftsvorfällen, welche unter das Besteuerungssystem des Grenzbetrages des genannten GD Nr.41/1995 (gebrauchte Güter usw.) fallen.

■ INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSVORFÄLLE UND IMPORTE (Übersicht VA - Teil 3)

Anschließend werden einige Erläuterungen für die Ermittlung der Umsätze gegeben, die im Teil 3 der Übersicht VA anzuführen sind.

In Zeile VA30 der innergemeinschaftlichen Umsätze sind einzuschließen:

Spalte 1:

- Die innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäß Art.41 des Gesetzesdekretes Nr.331 vom 30. August 1993, umgewandelt von Gesetz Nr.427 vom 29. Oktober 1993, unter denen eingeschlossen sind:
 - die Übergabe von Waren seitens eines inländischen Verkäufers auf Rechnung des eigenen innergemeinschaftlichen Käufers in einem Mitgliedstaat, der verschieden vom Angehörigkeitsstaat des Letzteren ist (Dreiecksgeschäft eines innergemeinschaftlichen Subjektes);
 - die Abtretungen eines inländischen Subjektes, das die Güter in einem anderen Mitgliedstaat kauft und den Lieferanten beauftragt, diese in einem dritten Mitgliedstaat, dem eigenen Käufer zu übergeben (Dreiecksgeschäft eines nationalen Subjektes);
- die innergemeinschaftlichen Abtretungen von landwirtschaftlichen Produkten, welche in Tabelle A - erster Teil des DPR Nr.633 eingeschlossen sind oder nicht, welche von landwirtschaftlichen Produzenten durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung nach Art.34 desselben Dekretes fallen;
- die innergemeinschaftlichen Güterabtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Versandt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr.331/1993);

Spalte 2:

- die Entgelte der Dienstleistungen gemäß Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des Gesetzesdekretes Nr.331 von 1993 (Dienstleistungen für bewegliche Güter, in Italien durchgeführte Gutachten, vorausgesetzt, dass die Güter nach Beendigung der Bearbeitung ins Ausland geschickt bzw. transportiert werden, innergemeinschaftliche Transportdienstleistungen und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, zusätzliche Dienstleistungen zu innergemeinschaftlichen Transporten und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, andere Dienstleistungen der Vermittlungstätigkeit bezüglich der beweglichen Güter), die nicht der Steuer unterworfen sind und gegenüber Steuerpflichtigen anderer Mitgliedsstaaten getätigt wurden;

In Zeile VA31 ist in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Anschaffungen folgendes anzugeben:

- Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die ohne Zahlung der MwSt. mit Inanspruchnahme des Plafonds, im Sinne der Artikel 8, 8-bis und 9, angeführt im Art.42, Absatz 1 des GD 331 / 1993, durchgeführt wurden;
- Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die aufgrund des bestehenden Rechts steuerfrei sind und ohne Inanspruchnahme des Plafonds durchgeführt wurden, die Güter, welche für die Einlage in das MwSt.-Depot im Sinne des Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. a) des GD Nr.331/1993 bestimmt sind, eingeschlossen;
- innergemeinschaftlichen Anschaffungen von ausländischen Publikationen der Universitätsbibliotheken, die im Sinne des Art. 3, Absatz 7 des GD Nr. 90 vom 27. April 1990, nicht der Steuer unterliegen;
- Entgelte von innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die im Sinne des Art.10, bereits angeführt im Art.42, Absatz 1 des GD 331/1993, von der Steuer befreit sind;

In Zeile VA32 ist in Bezug auf die Einfuhren folgendes anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds, im Sinne des Art.2, Absatz 2, des Gesetzes Nr.28 vom 18. Februar 1997, Artikel 68, Buchst. a) und Art.70, Absatz 2, durchgeführt wurden;
- der Gesamtbetrag der sonstigen nicht steuerpflichtigen Einfuhren (Art.68), einschließlich der Geschäftsvorfälle im freien Verkehr mit Aussetzung der Zahlung der Steuer, falls es sich um Güter handelt, die für andere Mitgliedsstaaten der europäischen Union bestimmt sind bzw. die im freien Verkehr durchgeführten Geschäftsvorfälle ohne Zahlung der Abgabe, bezüglich der nicht innergemeinschaftlichen Güter, die für das MwSt.-Depot bestimmt sind;
- der Gesamtbetrag der durchgeführten nicht steuerpflichtigen Einfuhren, welche im Sinne der Sonderbestimmungen auf diesem Gebiet von Erdbebengeschädigten und diesen gleichgestellten Steuerpflichtigen, durchgeführt wurden;

HINWEIS: Hervorzuheben ist, dass die Abtretungen und die Anschaffungen von Gütern, welche unter die Regelung des Differenzbetrages gemäß GD Nr.41 vom 23. Februar 1995 (für die gebrauchten Güter usw.) fallen und welche mit sonstigen in der EU tätigen Marktakteuren durchgeführt wurden, in den Zeilen VA30 und VA31 nicht einzuschließen sind, weil sie als inländische Tätigkeiten betrachtet werden und in jenem Land zu besteuern sind, in dem der Verkäufer der Güter ansässig ist.

■ UMSÄTZE MIT GOLD UND SILBER

1. Allgemeines

Mit Gesetz Nr. 7 vom 17. Jänner 2000, wurde eine neue Regelungen im Bereich des Goldhandels eingeführt. Diese Regelung sieht, je nachdem ob man mit Gold für Investitionen oder mit Gold das nicht für Investitionen bestimmt ist (sog. Industriegold) Handel betreibt, eine unterschiedliche Besteuerung vor. Dasselbe gilt für jene Subjekte die an den Transaktionen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäfte in Silber unter bestimmten Voraussetzungen derselben Besteuerung unterliegen, die für die Goldgeschäfte vorgesehen ist, wobei das Gold gemeint ist, das nicht für Investitionszwecke Verwendung findet (es wird auf den nachfolgenden Abschnitt 8 hingewiesen).

2. Gold für Investitionen

2.a. Begriffsbestimmung

Art. 10, erster Absatz, Nr. 11, von Art. 3 des vorgenannten Gesetzes 7/2000 umgewandelt, definiert folgendes Gold, als Gold für Investitionen:

- a) das Gold in Barren oder Plättchen, auch in Titeln, gemäß dem auf dem Goldmarkt vorgesehenen Gewicht, das auf jeden Fall höher als 1 Gramm ist und dessen Reinheit gleich oder höher als 995 Tausendstel beträgt;
- b) die Goldmünzen deren Reinheit gleich oder höher als 900 Tausendstel ist und die nach dem Jahr 1800 gedruckt worden sind und im Ursprungsland als gesetzlich anerkannte Währung verwendet werden oder verwendet worden sind. Normalerweise ist der Kaufpreis dieser Münzen nicht höher als 80 Prozent des Goldwertes auf dem freien Markt, u.z. dem Gold entsprechend das in den Münzen enthalten ist. Diese Münzen werden in einem Verzeichnis angeführt, das von einer Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich im Gesetzesanzeiger der Europäischen Gemeinschaft, Serie C, veröffentlicht wird. Diese Angaben werden aufgrund der Mitteilungen von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vorgenommen. Auch jene Münzen die in der vorgenannten Aufstellung nicht enthalten sind, aber dieselben Eigenschaften aufweisen gelten als Gold für Investitionen.

2.b. Steuerbefreiung

Der genannte Art. 10, erster Absatz, Nr. 11, sieht für die Veräußerung von Gold für Investitionen, auch in Form von Titeln eine Steuerbefreiung für jene Geschäftsvorfälle vor, die von Art. 67, Absatz 1, Buchstaben c-quater) und c-quinquies) des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 vorgesehen sind, vorausgesetzt, diese Geschäfte beziehen sich auf Gold für Investitionen und auf die Vermittler der entsprechenden Vorfälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Art. 67, Absatz 1 des TUIR folgendes vorsieht:

- **Buchst. c-quater** „Einkünfte, die verschieden von den vorher angeführten sind, die auf jeden Fall durch Geschäfte erzielt wurden, die das Recht oder die Pflicht zur Folge haben Investitionsmittel, Währungen, Edelmetalle oder Waren innerhalb einer gewissen Frist abzutreten oder anzukaufen; dasselbe Recht oder Pflicht betrifft jene Zahlung oder jene Zahlungen innerhalb einer gewissen Frist, die man im Zusammenhang mit Zinssätzen, Quotierungen oder dem Wert von Investitionsmitteln ausländischer Währungen, mit Edelmetallen oder Waren und jeglichem anderen Parameter finanziellen Ursprungs, zu erhalten hat oder die vorzunehmen sind. Zwecks Anwendung dieses Buchstabens werden auch die obgenannten Geschäftsbeziehungen als Investitionsmittel betrachtet“;
- **Buchst. c-quinquies** „die Mehrwerte und alle anderen Erträge, die verschieden von den vorher angeführten sind, welche durch eine entgeltliche Veräußerung erzielt wurden. Es kann sich dabei um die Auflösung eines Geschäftsverhältnisses in Bezug auf Einkünfte aus Kapital oder um die Rückerstattung von Geldkrediten oder Investitionsmitteln bzw. um Erträge handeln, die durch Geschäfte erzielt wurden, die positive oder negative Differenzbeträge aufgrund ungewisser Ereignisse zur Folge haben“.

Insbesondere sind folgende Geschäftsvorfälle von der Mehrwertsteuer befreit:

- Abtretungen von Gold für Investitionen, einschließlich das in Form von Titeln zertifizierte Gold, auch falls es nicht zugeordnet oder auf Metallkonten umgetauscht wurde;
- „swaps“, future und forward-Verträge, fristgebundene Comtantgeschäfte, sowie andere Investitionsmittel die eine Übertragung des Besitzrechtes oder des Guthabens auf das Gold für Investitionen zur Folge haben;
- Vermittlungen, einschließlich der Mandats- und der Vermittlerleistungen in Bezug auf die vorgenannten Geschäftsvorfälle.

Da diese Geschäftsvorfälle keiner Steuer unterliegen sind sie von den Verkäufern in die Übersicht VE in Zeile **VE33** und von den Ankäufern in Übersicht VF in Zeile **VF13** einzutragen. Dabei sind die internen Ankäufe sowie die innergemeinschaftlichen Ankäufe und die Importe einzuschließen.

Weiters sind die innergemeinschaftlichen Veräußerungen und Ankäufe, sowie die Importe in Gold für Investitionen auch jeweils in den Zeilen **VA30, VA31 und VA32** einzuschließen.

2.c. Wahl für die Besteuerung

Subjekte, welche Gold für Investitionen herstellen oder die das Gold in Gold für Investitionen verarbeiten können sich auch nur für einzelne Geschäftsvorfälle für die Anwendung der MwSt. entscheiden. **Diese Möglichkeit, in Bezug auf einzelne Veräußerungen, wurde aufgrund des Art. 42 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 auch auf diejenigen Subjekte ausgedehnt, die mit Gold für Investitionen Handel betreiben.** Falls der neue Eigentümer dem Staat Steuern schuldet und diese Wahl getroffen hat wird ihm die Steuer angelastet werden. In diesen Fällen wird der Mechanismus des so genannten reverse-charge angewandt. (siehe Abschnitt 4b).

Demnach kann die Wahlmöglichkeit, sei es bei einzelnen Geschäftsvorfällen sowie im Rahmen mehrerer Geschäftsvorfälle, nur in jenen Fällen ausgeübt werden, dass es sich um Veräußerungen gegenüber passiven Steuersubjekten handelt.

Falls sich der Veräußerer für eine gewisse Anwendung der Steuer entschieden hat, so wird dieselbe Möglichkeit auch dem Vermittler eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Subjekte im Sinne und auf die von DPR Nr. 442 vom 10. November 1997 vorgesehene Art und Weise, die getroffene Wahl im darauf folgenden Jahr mitteilen müssen u.z. in der MwSt.-Erklärung in Bezug auf das Jahr in welchem die Wahl getroffen wurde. Dabei ist das entsprechende Kästchen in Zeile **VO13** anzukreuzen (siehe im Anhang unter „Wahl und Widerruf“).

Die Wahl hat bis Widerruf für mindestens drei Jahre Gültigkeit u.z. in dem Fall, dass sie sich auf mehrere Geschäftsvorfälle im Sinne des Art. 3 des genannten DPR Nr. 442/97, bezieht.

Zwecks Abfassung der Erklärung sind die Geschäftsvorfälle bezüglich Gold für Investitionen, die aufgrund der Wahl steuerpflichtig sind, in Zeile **VE35** einzutragen. In dieser Zeile sind auch die Geschäftsvorfälle in Bezug auf das so genannte „Industriegold“ und das reine Silber, einzutragen. Bezüglich Silber wird die Steuer mit dem reverse-charge-System eingehoben.

3. Recht auf Absetzung

Aufgrund der Änderungen die von Art. 3 des Gesetzes Nr. 7 vom 17. Jänner 2000 eingebracht wurden, enthält Art. 19 zwei getrennte Bestimmungen in Bezug auf den Anspruch auf Absetzbarkeit für Subjekte, die auf

Die erste Abänderung ist im **dritten Absatz, Buchst. d) des genannten Art. 19** enthalten, in welchem die Regelung zur Nicht-Absetzbarkeit als Grundprinzip bei der Abwicklung von steuerfreien Geschäftsvorfällen oder jedenfalls bei Geschäftsvorfällen, die keiner Steuer unterliegen, vorgesehen ist und in Bezug auf die „Veräußerungen in Gold gemäß Art. 10, Nr. 11), die von Subjekten die Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten“, keine Anwendung findet.

Die zweite Bestimmung ist im **Absatz 5-bis des Art. 19** enthalten in welchem festgesetzt wird, daß das begrenzte Recht auf Absetzbarkeit für Subjekte nicht Anwendung findet, die verschieden von jenen gemäß Buchst. d), wie oben angeführt, sind.

Die in Absatz 5-bis enthaltene Abschaffung, bezieht sich auf jene Anschaffungen, die in der genannten Bestimmung ausdrücklich vorgesehen sind u.z. „auf die Anschaffungen von Gold für Investitionen, auch innerhalb der Gemeinschaft; auf die Anschaffungen und die Importe von Gold, auch innerhalb der Gemeinschaft, das verschieden vom Gold für Investitionen ist und von diesen Subjekten oder von Dritten von Gold in Gold für Investitionen verarbeitet wird; sowie für Dienstleistungen die darin bestehen Abänderungen an der Form, dem Gewicht oder an der Reinheit des Goldes, dabei ist das Gold für Investitionen eingeschlossen, vorzunehmen“

Subjekte gemäß Absatz 5-bis sind angehalten die oben aufgelisteten Anschaffungen in der Buchhaltung getrennt anzuführen, um in den Genuss des Rechtes auf Absetzung zu gelangen, indem sie den Gesamtbetrag der absetzbaren MwSt. in Zeile **VG37** anführen.

Im besonderen Fall, dass Subjekte gemäß Absatz 5-bis des Art. 19, ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben, wird darauf hingewiesen, dass diese das Kästchen in **Zeile VG33** nicht ankreuzen müssen, doch den Betrag der absetzbaren MwSt., der für die Anschaffungen gemäß Art. 19, Absatz 5-bis zusteht, in **Zeile VG37** anzuführen müssen.

Weiters sind jene Steuerzahler, die im Rahmen der eigenen Tätigkeit sei es unter die Regelung gemäß Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d), sowie unter die Regelung des darauf folgenden Absatzes 5-bis fallen, angehalten, eine getrennte Verbuchung der Geschäftsvorfälle vorzunehmen. Weiters sind sie bei Einreichung der Jahreserklärung angehalten, zwei Vordrucke einzureichen damit die für jede einzelne Besteuerungsregelung in Absetzung gebrachte MwSt. genau angegeben werden kann.

4. Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist

4.a Begriffsbestimmung

Die zweite Art von Gold wird von Gesetz Nr. 7 des Jahres 2000 geregelt und bezieht sich auf das Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist (sog. Industriegold) und zwar handelt es sich um „Material in Gold“ jeder anderen Form und Reinheit und um halbverarbeitete Materialien, die eine Reinheit aufweisen, die gleich oder höher als 325 Tausendstel ist.

Außerdem fallen jene Barren und Plättchen unter die Begriffsbestimmung von Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist, denen die Eigenschaften des Gewichtes, der Form und der Reinheit fehlen um als Gold für Investitionen eingeordnet werden zu können. Dasselbe gilt für den Abfall von Gold, der für den Endverbrauch nicht geeignet ist und für eine weitere Verarbeitung bestimmt ist (siehe Beschluss Nr. 375/E vom 28. November 2002). Zu den oben beschriebenen Voraussetzungen zählt hauptsächlich das Gold, das für Industierzwecke bestimmt ist.

4.b Anwendungsart der Steuer – Mechanismus des reverse-charge

In Bezug auf das Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist sieht die neue Regelung vor, daß die Besteuerung mit dem sog. Mechanismus des reverse-charge, angewandt wird.

Dieser Mechanismus wird vom neuen fünften Absatz des Art. 17 vorgesehen und ist durch eine Inversion der Steuerlast gekennzeichnet, Aufgrund dieser Regelung wird der neue Eigentümer Schuldner der Steuer des Veräußerers. Der Veräußerer ist weiters angehalten eine Rechnung ohne Anlastung einer Steuer in Bezug auf diese Regelung auszustellen in welcher die nicht angewandte MwSt. aufgrund des Art. 17, fünfter Absatz des DPR Nr. 633 von 1972“ anzuführen ist. Der neue Eigentümer muss diese Rechnung seinerseits mit Angabe des Prozentsatzes und der entsprechenden Steuer ergänzen.

Zwecks Entrichtung der MwSt. muss der neue Eigentümer den auf diese Weise vervollständigten Beleg im Register der ausgestellten Rechnungen und der Entgelte eintragen, u.z. innerhalb eines Monats ab Erhalt desselben. Dieser Vorgang kann auch später aber innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt desselben Dokumentes, mit Bezug auf den Monat in dem das Geschäft abgewickelt wurde, vorgenommen werden; dieses Dokument ist auch im Register gemäß Art. 25 einzutragen, damit die entsprechende Absetzung vorgenommen werden kann.

Diese Geschäftsvorfälle stellen auf jeden Fall für das abtretende Subjekt einen Geschäftsumsatz dar. Der Mechanismus des reverse-charge wird außer für die Abtretungen des so genannten Industriegoldes, auch für die Abtretungen des Goldes für Investitionen, welche infolge der Wahl steuerpflichtig sind und für die Abtretungen von reinem Silber (für welches auf Abschnitt 8 verwiesen wird) angewandt, wenn sie gegenüber den Steuerschuldnern innerhalb des Staatsgebietes durchgeführt wurden.

Hinsichtlich Abfassung der jährlichen MwSt.-Erklärung sind jene Subjekte, die mittels Anwendung des obgenannten Mechanismus Gold angekauft haben, zwecks Ermittlung der geschuldeten Steuer verpflichtet, die entsprechende Bemessungsgrundlage, sowie die Steuer in **Zeile VJ7** für die Anschaffungen innerhalb des Staates von Gold für Industierzwecke und reinem Silber, in **Zeile VJ9** für die innergemeinschaftlichen Anschaffungen von Gold für Industierzwecke und reinem Silber und in **Zeile VJ8** für die Anschaffungen von Gold für Investitionen innerhalb des Staates, die aufgrund der getroffenen Wahl steuerpflichtig sind, anzugeben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in **Zeile VA30, Feld 1** auch die innergemeinschaftlichen Veräußerungen von Industriegold und reinem Silber einzuschließen sind, während in den **Zeilen VA31** und **VA32** jeweils die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Importe derselben Güter, anzugeben sind.

Der Gesamtbetrag der obgenannten Anschaffungen ist auch in der **Übersicht VF** in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Prozentsatz zu übertragen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Veräußerungen von Industriegold gegenüber Privatpersonen, aufgrund der ordentlichen Besteuerungsregelungen (bei welcher die MwSt. dem Verkäufer angelastet wird) steuerpflichtig sind.

5. Rückerstattung der Steuer

Zwecks Antrag auf Rückerstattung eines Teilbetrages oder des gesamten Betrages des absetzbaren Steuerüberschusses sind die berechtigten Steuerzahler bei der Berechnung gemäß Art. 30, dritter Absatz, Buchst. a), ergänzt von Gesetz Nr. 7/2000 verpflichtet, die Geschäftsvorfälle in Bezug auf das Gold für Investitionen, die aufgrund

der Wahl steuerpflichtig sind, einzuschließen. Dasselbe gilt für die Geschäftsvorfälle von Industriegold und reinem Silber, die aufgrund des Art. 17, fünfter Absatz, durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Geschäftsvorfälle zwecks Berechnung des Durchschnittsprozentsatzes mit dem Prozentsatz Null zu betrachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene Steuerzahler, welche innergemeinschaftliche Abtretungen von Gold und reinem Silber vornehmen, verpflichtet sind, diese Geschäftsvorfälle in der Berechnung gemäß Buchst. b) des genannten Artikels 30, dritter Absatz, einzuschließen.

6. Import von Gold

Beim Import von Gold für Investitionen muss man für die Befreiung der MwSt. eine Erklärung beim Zollamt abgeben aus welcher hervorgeht, dass das importierte Gold alle vom Gesetz vorgesehenen Eigenschaften in Bezug auf die Form, das Gewicht und die Reinheit aufweist.

Hinsichtlich dem Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist und von passiven, im Staatsgebiet ansässigen Subjekten importiert wird, wird die in der Zollerklärung ermittelte und verrechnete Steuer nachher abgerechnet. Dies auf dieselbe Art und Weise, die für interne Abtretungen (Art. 70, fünfter Absatz) vorgesehen ist.

Im Wesentlichen wird die Zahlung der Steuer jeweils aufgrund der Eintragung in die Zollunterlagen, in das Register der Rechnungen und der Entgelte mit Bezugnahme auf den Monat in welchem das Dokument ausgestellt wurde, eingeholt. Hinsichtlich der Absetzung wird auf das Register der Anschaffungen Bezug genommen.

„Die genannte Vorgangsweise verpflichtet die passiven Steuersubjekte, wie beim Import von Gold für Investitionen, der Zollerklärung eine Selbsterklärung auf Firmenpapier beizulegen aus welcher klar hervorgeht, weshalb die beantragte Bestimmung angewandt werden kann“ (*Rundschreiben Nr. 24/D vom 15. Februar 2000*).

Der Import von Gold für Investitionen ist in Zeile **VF13** anzugeben, während der Import vom sog. „Industriegold“ in Zeile **VF9**, sowie in Zeile **VJ11** zwecks Festsetzung der geschuldeten Steuer anzugeben ist.

Weiters ist zu beachten, dass der Import von Industriegold, sowie jener des Goldes für Investitionen und des reinen Silbers auch in Zeile **VA32**, einzuschließen sind.

7 Von der Banca d'Italia und dem Italienischen Devisenamt durchgeführte Geschäfte in Gold

Im Art. 4, fünfter Absatz, wird festgesetzt, dass ausschließlich die von der Banca d'Italia und dem Italienischen Devisenamt bezüglich Gold und den ausländische Währungen durchgeführten Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind. Diese Geschäfte sind von der Steuer befreit während die von anderen Banken durchgeführten ähnlichen Geschäfte nunmehr unter den Anwendungsbereich der MwSt. fallen.

8. Umsätze mit Silber

Im Sinne des Art. 3, Absatz 10 des Gesetzes Nr.7 des Jahres 2000 unterliegt das Silber in Barren oder in Korn, das eine Reinheit gleich oder mehr als 900 Tausendstel (sog. reines Silber) aufweist, der Regelung gemäß Artikel 17, fünfter Absatz und Art. 70, fünfter Absatz, die vom vorgenannten Gesetz abgeändert worden sind.

Daraus geht hervor, dass das Silber, welches dieser Beschreibung entspricht derselben steuerlichen Bedingungen des so genannten „Industriegoldes“ unterliegt, weshalb die Steuer aufgrund des Mechanismus reverse-charge angewandt wird. Weiters unterliegt der Import der Bestimmung, die unter Punkt 6 angeführt ist. Demnach wird auf die Anleitungen in Bezug auf das Gold für Industriezwecke und bezüglich Abfassung der Jahreserklärung hingewiesen.

Zwecks Rückerstattung gemäß Art. 30, dritter Absatz, Buchst. a) werden die Veräußerungen des reinen Silbers mit dem Durchschnittsprozentsatz berechnet.

9. Verpflichtungen der Zahntechniker und der sonstigen im Gesundheitsbereich beschäftigten Personen

Aufgrund des Gesetzes Nr.7 vom 17. Jänner 2000, das die Geschäfte mit Gold und Silber der im Gesundheitsbereich tätigen Subjekte regelt, insbesondere Zahntechniker und Zahnärzte, die ausschliesslich MwSt. befreite Geschäfte gemäß Art.10, Nr.18 durchführen, sind diese nun verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen, falls sie während des Besteuerungszeitraumes folgende Anschaffungen von Gold und Silber gemäß Art.17, Absatz fünf unter Anwendung des s.g. reverse-charge Systems, durchgeführt haben:

- von Material und Halbfertigwaren in Gold mit einer Reinheit von gleich bzw. 325 Tausendstel. Von diesen Produkten sind Legierungen und Massen für Zähne ausgeschlossen, welche die Eigenschaften ärztlicher Verordnungen gemäß GD Nr. 46/1997 aufweisen (vergl. Beschluss Nr.168 vom 26.10.2001);
- von Silber.

In Bezug auf die Buchhaltungsverpflichtungen wird darauf hingewiesen, dass das DPR Nr. 315 vom 27. September 2000 für diese Kategorie von Steuerpflichtigen die Möglichkeit vorsieht, dass sie die Verrechnungen und die MwSt.-Zahlungen für jedes Trimester ohne Mitteilungspflicht der Wahl und ohne Auferlegung der Zinsen, vornehmen können.

Für weitere Erläuterungen wird auf das *Rundschreiben N.216/E vom 27. November 2000* verwiesen.

■ WAHL UND WIDERRUF (Übersicht VO)

Im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, abgeändert von Art. 4 des DPR Nr. 404 vom 5. Oktober 2001 muss die im MwSt.-Bereich und im Bereich der direkten Steuern vorgesehene Möglichkeit auf Wahl und Widerruf, ausschließlich durch die Übersicht VO der jährlichen MwSt.-Erklä-

rung mitgeteilt werden. Dies in Beachtung der Wahl, die der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres getroffen hat. Bei Befreiung der Einreichung der Jahreserklärung muss die Übersicht VO der Einkommenserklärung beigelegt werden. Zu diesem Zweck ist auf dem Titelblatt der Erklärung UNICO 2006 ein eigenes Kästchen vorgesehen, das von den obgenannten Subjekten angekreuzt werden muss um auf das Vorliegen der Übersicht VO hinzuweisen. Auf diese Art der Mitteilung hinsichtlich der Möglichkeit auf Wahl und Widerruf kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Subjekt nicht verpflichtet ist die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen. Dies in Bezug auf andere ausgeübte Tätigkeiten bzw. in dem im Rundschreiben Nr. 209/E vom 27. August 1998 angeführten Fall, wenn die Verpflichtung hinsichtlich Einreichung der Jahreserklärung auch infolge der getroffenen Wahl, gegeben ist.

Im Rundschreiben Nr.209/E von 1998 sind Erläuterungen mit Hinsicht auf die Wahl angeführt, die von der genannten Regelung Nr.442 von 1997 vorgeschrieben sind. Im Besonderen wird klargestellt, dass Art. 1, Absatz 1 der genannten Regelung es möglich macht, dass die mitgeteilte Wahl widerrufen werden kann, falls neue Gesetzesbestimmungen erlassen werden. In Übersicht VO ist die Option anzuführen, die aufgrund der neuen Verfügungen gewählt wurde und nicht der

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl für den Steuerzahler bei Anwendung mehrerer Steuerermittlungssysteme in der Regel mindestens für einen Dreijahreszeitraum und bei Anwendung von Buchhaltungssystemen, für ein Jahr bindend ist. Diese Fristen beginnen immer am 1. Jänner des Steuerjahres in dem die Wahl getroffen wurde. Bestehen bleiben längere Fristen, die von anderen Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind und die Ermittlung der Steuer betreffen. Ist die Mindestdauer des gewählten Systems abgelaufen, bleibt die Wahl für jedes weitere Jahr gültig und zwar solange die getroffene Wahl angewandt wird, ohne dass dabei neuerdings das entsprechende Kästchen angekreuzt werden muss.

■ ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN: Tätigkeitskode (Zeile VA2)

Die von der öffentlichen Verwaltung ausgeübten Tätigkeiten (öffentliche Gebietskörperschaften, Staatsorgane usw.) sind mit dem Kode 75.11.1 gekennzeichnet.

Manchmal wird für einige der genannten Körperschaften ein falscher Kode angeführt und zwar in jenen Fällen in denen diese außer den institutionellen Tätigkeiten auch mehrere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tätigkeiten mit getrennter Besteuerung führen. In diesem Fall muss die Körperschaft so viele Vordrucke einreichen wie sie getrennte Buchhaltungen führt. Auf dem ersten der genannten Vordrucke ist der Tätigkeitskode 75.11.1 (mit dem die institutionelle Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gekennzeichnet wird) anzuführen, während auf die nachfolgenden der Kode der vorwiegenden Tätigkeit anzugeben ist auf den sich der Vordruck selbst bezieht.

■ BEGÜNSTIGTE STEUERSYSTEME, DIE VON DEN ARTIKELN 13 UND 14 DES GESETZES NR. 388 VOM 23. DEZEMBER 2000, VORGESEHEN SIND

Die Artikel 13 und 14 des Gesetzes Nr.388 vom 23. Dezember 2000 haben für die natürlichen Personen zwei begünstigte Steuersysteme eingeführt. Das erste Steuersystem ist den neuen unternehmerischen Initiativen und den selbständigen Tätigkeiten und das Zweite den Randtätigkeiten vorbehalten.

Mit Hinsicht auf die Mehrwertsteuer sehen die genannten begünstigten Systeme ausschließlich einige Vereinfachungen bei den Buchhaltungsverpflichtungen vor und zwar:

- Befreiung von Registrierungspflicht und von der Führung der Buchungsunterlagen;
- Befreiung von der Durchführung der periodischen Verrechnungen und Zahlungen,
- Befreiung von der jährlichen Akontozahlung, auch im ersten Jahr während dem das begünstigte System unterbrochen wurde.

Bestehen bleiben folgende Verpflichtungen:

- Rechnungsstellung und Bescheinigung der Entgelte;
- Aufbewahrung der erhaltenen und ausgestellten Unterlagen;
- Einreichung der jährlichen MwSt.-Mitteilung von Seiten der Steuerpflichtigen gemäß Art. 13, deren Geschäftsumsatz im Jahr 2005 den Betrag von Euro 25.822,84 (50 Millionen Lire) überschritten hat;
- Einreichung der Jahreserklärung;
- Jährliche Einzahlung der Steuer.

Infolge der oben beschriebenen Vereinfachungen in der Buchführung müssen Subjekte, welche die Steuerbestimmungen gemäß Artikel 13 und 14 des genannten Gesetzes Nr.388 des Jahres 2000 in Anspruch genommen haben, **die Übersicht VH** der regelmäßigen Abrechnungen **nicht abfassen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eventuelle Übertretung der Grenzen, vorgesehen von Absatz 2, Buchst. c) des Artikels 13 bzw. von Absatz 1 des Artikels 14, von weniger bzw. gleich fünfzig Prozent,, die Aberkennung aller Befreiungen mit sich bringt, die von den begünstigenden Systemen vorgesehen sind. Die Aberkennung beginnt ab dem Besteuerungszeitraum, welcher jenem der Übertretung folgt bzw. ab demselben Besteuerungs-jahr, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse 50 Prozent der genannten Grenzen überschreitet.

Für weitere Erläuterungen siehe:

- die Verfügung vom 8. Februar 2001;
- die Verfügung vom 28. Februar 2001;
- die Verfügung vom 14. März 2001 (begünstigtes Besteuerungssystem für neue unternehmerische Initiativen und für selbständige Tätigkeiten);
- die Verfügung vom 14. März 2001 (begünstigtes Besteuerungssystem für Nebentätigkeiten)
- die Verfügung vom 26. März 2001;
- das Rundschreiben Nr.1/E vom 3. Januar 2001;

- das Rundschreiben Nr.8/E vom 26. Januar 2001;
- das Rundschreiben Nr.23/E vom 9. März 2001;
- das Rundschreiben Nr.59/E vom 18. Juni 2001;
- das Rundschreiben Nr.157/E vom 23. Dezember 2004.

■ BERICHTIGUNG DES ABSETZBETRAGES (ART.19-BIS2) (Übersicht VG – Zeile VG70)

Zur Erleichterung der Berechnung des Gesamtbetrages der Berichtigungen, der in Zeile **VG70** anzuführen ist, wurde die unten angeführte Aufstellung E vorbereitet.

Es wurde eine eigene Zeile für jede Art von Berichtigung gemäß Art. 19-bis-2, so wie für die Berichtigung der zuzustehenden Absetzbeträge für die Anschaffungen der Vorjahre gemäß Artikel 19, Absatz 1, vorgesehen. Die entsprechenden Beträge müssen mit dem Vorzeichen (+) oder (-) angeführt werden, je nach dem ob es sich um eine Erhöhung bzw. Minderung des Absetzbetrages handelt.

AUFSTELLUNG E BERICHTIGUNG DES ABSETZBETRAGES

Art. 19 bis - 2	1	Berichtigung wegen Änderung des Verwendungszweckes der nicht abschreibbaren Güter (Absatz 1)	
	2	Berichtigung wegen Änderung des Verwendungszweckes der abschreibbaren Güter (Absatz 2)	
	3	Berichtigung wegen Änderungen der Steuerregelung (Absatz 3)	
	4	Berichtigung wegen Änderung der Anteile (pro-rata) (Absatz 4)	
Art. 19, Absatz 1	5	Änderung des Absetzbetrages für Anschaffungen aus den Vorjahren	
GESAMTBETRAG	6	Algebraische Summe der Zeilen von 1 bis 5 (in Zeile VG70 zu übertragen)	

Zeile 1, Berichtigung für nicht abschreibbare Güter und Dienstleistungen, soweit diese zur Durchführung von Geschäften verwendet wurden, welche ein Anrecht auf Absetzung in einem anderen Maße geben, als die bereits durchgeführte Absetzung. Zur Ermittlung der Höhe der Richtigstellung muss auf die beim Einkauf mutmaßlich getätigte und auf die bei deren ersten Verwendung tatsächlich zustehende Absetzung Bezug genommen werden. Falls ihre erste Verwendung im Laufe des Anschaffungsjahres erfolgt, ist die Richtigstellung nicht in diesem Feld einzutragen, da in der Erklärung der absetzbare Betrag aufscheint, der aufgrund der ersten tatsächlichen Verwendung berechnet wurde. Natürlich ist im Falle, dass die erste Verwendung erst in den Jahren nach der Anschaffung erfolgt, die Berichtigung vorzunehmen.

Zeile 2, Berichtigung der abschreibbaren Güter bezüglich ihrer sonstigen Verwendung, die sich im Jahr bzw. innerhalb der 4 darauf folgenden Jahre nach deren Inbetriebnahme ergibt. Die Richtigstellung wird mit Bezug auf so viele Fünftel der Steuer berechnet, wie die zur Erreichung des Fünftjahreszeitraumes fehlenden Jahre, ausmachen.

Zeile 3, Berichtigungen wegen Änderungen der Steuerregelung

Falls Änderungen in der Steuerregelung der aktiven Geschäftsvorfälle, in der Steuerabsetzung auf Anschaffungen oder in der Tätigkeit eintreten eine Steuerabsetzung in einem anderen Maße herbeiführen, als die bereits durchgeführte, muss eine Richtigstellung beschränkt auf die noch nicht veräußerten oder verwendeten Güter bzw. Dienstleistungen vorgenommen werden, und bei abschreibbaren Gütern, falls noch nicht vier Jahre seit ihrer Inbetriebnahme vergangen sind.

Darunter fallen:

- die Änderung der Steuerregelung, welche auf die vom steuerpflichtigen Subjekt durchgeführten aktiven Geschäfte, angewandt werden kann, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass diese Steuerregelung die Höhe der zustehenden Absetzung beeinflusst (zum Beispiel der Übergang, der sich aufgrund von gesetzlichen Änderungen, von einer Regelung der Steuerbefreiung zu einer Regelung der Steuerauflegung oder umgekehrt ergibt, bzw. auch falls für die Trennung der Tätigkeiten gemäß ex Art. 36 optiert wurde).
- die Aufnahme oder die Auflösung - wegen aufgrund der Wahl oder des Gesetzes - einer Sonderregelung mit Pauschalbesteuerung für die Steuerabsetzung von Grund auf, wie dies zum Beispiel in der Landwirtschaft und im Bereich des Showbusiness der Fall ist.
- Änderungen in der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit, wobei zusätzlich auch das Anrecht auf Absetzung abgeändert wird;

Zeile 4, Berichtigung wegen Änderungen der (pro-rata) Anteile.

Die Absetzung der Steuer bezüglich der Anschaffung von abschreibbaren Gütern und Dienstleistungen betreffend die Umwandlung, die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Güter, welche im Sinne des Art. 19, Absatz 5 vorgenommen wurde, muss in jedem Fall bei Änderung des Absatzprozentsatzes von über zehn Punkten in jedem der vier Jahre nach Eintreten ihrer Verwendung einer Richtigstellung, unterworfen werden. Die Richtigstellung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der jährlichen Steuer in Höhe eines Fünftels der Differenz zwischen der durchgeführten Absetzung und dem Betrag, welcher dem Prozentsatz der Absetzung im zustehenden Jahr entspricht. Falls das Jahr bzw. die Jahre der Anschaffung oder der Herstellung des abschreibbaren Gutes nicht mit jenem seiner Verwendung übereinstimmt, muss die erste Berichtigung für die gesamte Steuer des Gutes aufgrund des definitiven Abschreibprozentsatzes dieses letzten Jahres vorgenommen werden, auch wenn die Abweichung zehn Punkte nicht überschreitet. Darüber hinaus kann die Richtigstellung auch durchgeführt werden, wenn die Abweichung des Absatzprozentsatzes zehn Punkte nicht überschreitet, insofern das passive Subjekt für mindestens fünf darauf folgende Jahre dasselbe Kriterium anwendet. In diesem Fall, muss diese Entscheidung durch Ankreuzen des Kästchens in Zeile VO1 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Abtretung von abschreibbaren Gütern vor der Fälligkeit, innerhalb welcher die Richtigstellungen durchgeführt werden müssen, sind diese in einer einmaligen Lösung für die bis zur Beendigung der Periode feh-

lenden Jahre vorzunehmen, wobei als Absatzprozentsatz 100% berücksichtigt werden muss, wenn die Abtretung steuerpflichtig ist. In diesen Fällen darf die Steuer, welche vom Steuerpflichtigen wiedererlangt werden kann, den Gesamtbetrag der auf die Abtretung des abschreibbaren Gutes geschuldete Steuer, nicht überschreiten.

Zeile 5, Änderung des Absatzbetrages der Anschaffungen aus den Vorjahren.

Wie bekannt entsteht im Sinne des Artikels 19, Absatz 1, das Anrecht auf den Absatzbetrag im Augenblick der Fälligkeit der Steuer und kann spätestens in der Erklärung des zweiten Jahres nach der Entstehung des Anspruches unter den Bedingungen, die bei der Entstehung derselben bestanden haben (siehe Rundschreiben Nr.328/E vom 24. Dezember 1997, durchgeführt werden. Zwecks Berücksichtigung der oben genannten Bestimmungen müssen bei der Abfassung der Erklärung für das Jahr, während dem der Anspruch auf den Absatzbetrag geltend gemacht wird, in Übereinstimmung mit den verschiedenen anwendbaren Steuersätzen, in Übersicht VF, jene Anschaffungen angeführt werden, für welche die Steuer in den Vorjahren eintreibbar geworden ist, welche aber im Sinne des Art. 25 in jenem Jahr vermerkt wurden, auf das sich die Jahreserklärung bezieht. Außerdem muss zwecks Ermittlung des genauen, zustehenden Absatzbetrages dieser Anschaffungen, die Steuer dieser abzugsfähigen Anschaffungen mit Bezug auf den Prozentsatz des Abzuges jenes Jahres berechnet werden, während dem der Anspruch auf den Absatzbetrag entstanden ist und jener Steuer berechnet werden, die zum Augenblick, an dem dieser Anspruch durchgeführt wird, ermittelt wurde. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden, oben berechneten Abzugsausmaßen, muss in dieser Zeile angeführt werden.

Zeile 6, Gesamtbetrag der Berichtigungen; es muss die Gesamtsumme der in den Zeilen von 1 bis 5 angeführten Beträge eingetragen werden. Dieser Betrag ist nachher in Zeile **VG70** einzutragen.

■ SCHROTT

Art. 74, Absätze 7 und 8 sehen für Abtretungen von Schrott und anderen Wiederverwertungsmaterialien vor, dass die Steuer vom Abtretungsempfänger geschuldet ist, der aufgrund des besonderen Mechanismus der Inversion der Buchhaltung, sog. reverse-charge, ein passives Steuersubjekt ist. Der Käufer ist demnach angehalten die vom Veräußerer ohne Steueranlastung ausgestellte Rechnung mittels Angabe des anwendbaren Steuersatzes und der entsprechenden Steuer zu vervollständigen und diese im Register der ausgestellten Rechnungen gemäß Art. 23 bzw. im Register der Entgelte gemäß Art. 24 einzutragen, um dieselbe im Laufe der regelmäßigen Verrechnungen berücksichtigen zu können. Zudem ist diese Rechnung zwecks Steuerabsetzung in das Register der Ankäufe gemäß Art. 25 einzutragen.

Die genannte Besteuerung findet für Subjekte Anwendung, welche Veräußerungen von Gütern vornehmen die in den Absätzen 7 und 8 des genannten Artikels 74 angeführt sind. Die Anwendung der ordentlichen MwSt.-Besteuerung bleibt bei Veräußerungen an private Verbrauchern weiterhin bestehen.

Mit Hinsicht auf die **Einfuhr** dieser Güter sieht Art. 70, Absatz 6 in Abweichung der ordentlichen Einhebungs-kriterien der Steuer für Einfuhren vor, dass diese nicht im Zollamt einzuzahlen ist, sondern durch die Eintragung des Zollscheines in das Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zum Zwecke der zustehenden Absetzung, durch Eintragung in das Register gemäß Art. 25 vorgenommen wird.

In der folgenden Aufstellung sind Hinweise für die Eintragung dieser Umsätze in die Erklärung angeführt.

VERÄUSSERER	ABTRETUNGSEMPFÄNGER
Veräußerungen nach San Marino VA34, VE30	Anschaffungen innerhalb des Staates VF9; VJ6
Inneregemeinschaftliche Veräußerungen VA30, Feld 1; VE30	Anschaffungen von San Marino VA35, Feld 1; VF9; VJ1
Exporte VA33; VE30	Inneregemeinschaftliche Anschaffungen VA31; VF9; VJ9
Veräußerungen innerhalb des Staates an passive Steuer-subjekte VE34	Importe VA32; VF9; VJ10
Veräußerungen innerhalb des Staates an private Verbraucher Übersicht VE, Teil 2	

■ BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

ZUR BEACHTUNG: Mit Beschluss Nr. 22/E vom 21. Februar 2005, hat die Agentur der Einnahmen den vorhergehenden Beschluss Nr. 347/E vom 6. November 2002, der die Anwendbarkeit der eingeführten MwSt.-Bestimmungen für die Gruppe, an nicht ansässigen Gesellschaften regelt, abgeändert.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass auch jene Gesellschaften aus dem Ausland an der MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 teilnehmen können, die in EU-Ländern ansässig sind, deren Rechtsform mit den Kapitalgesellschaften italienischen Rechts gleichgestellt ist und in Italien über eine Geschäftsniederlassung, durch einen Steuervertreter bzw. durch die direkte Identifizierung im Sinne des Art. 35-ter, tätig sind.

Aufstellungen der beherrschenden Gesellschaften

Die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft ist verpflichtet zwei zusammenfassende Aufstellungen der Gruppe einzureichen:

- Zusammenfassende MwSt.-Aufstellung 26PR/2006, deren Angaben in die MwSt.-Jahreserklärung zu übertragen sind und von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft einzureichen ist;
- Aufstellung der periodischen Abrechnungen, MwSt.-Vordr. 26LP/2006, welcher innerhalb der vorgesehenen Abgabefrist der MwSt.-Erklärung (ab 1. Februar bis 31. Oktober 2006) beim zuständigen Konzessionär mit einer Kopie der MwSt.-Aufstellung 26PR/2006 einzureichen ist. Außerdem muss die beherrschende Ge-

sellschaft dem genannten MwSt.-Vordruck 26LP die Garantieleistungen, die von den einzelnen Gesellschaften, welche an der Abrechnung der Gruppe (für die entsprechenden ausgeglichenen Guthaben) teilgenommen haben und die Garantieleistung für den eventuellen Guthabenüberschuss der Gruppe, beilegen.

Es wird auch daran erinnert, dass für Gesellschaften bzw. Gruppengesellschaften, deren zusammengelegte Bilanz einem Nettovermögen von mehr als 258.228.449,54 Euro entspricht, die Garantieleistung für alle beherrschten Gesellschaften, die aus der letzten in Bezug auf die von diesen ausgeglichenen Guthabensüberschüssen eingereichten Konzernbilanz, von der Dachgesellschaft bzw. der beherrschenden Gesellschaft, auch durch direkte Übernahme der Rückerstattungsverpflichtung des zu erstattenden Betrages an die Finanzverwaltung (Rundschreiben Nr. 164 vom 22. Juni 1998) geleistet werden kann.

Falls die Bedingungen gemäß Absatz 7 des Art. 38-bis zutreffen, besteht für die von den beherrschten und beherrschenden Gesellschaften ausgeglichenen Guthaben zudem die Möglichkeit auf Freistellung der Garantieleistung. Zu diesem Zweck müssen die von Buchst. a), b) und c) des genannten Absatzes 7 des Art. 38 vorgesehenen Bedingungen für die Gesellschaft oder die an der MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligten Körperschaft aus welchen das Guthaben hervorgeht (Rundschreiben Nr. 54 vom 4. März 1999) zutreffen.

Wie schon im Absatz 1.1 erwähnt müssen Gesellschaften, die im Jahr 2005 an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, die MwSt.-Jahreserklärung autonom einreichen. Die MwSt.-Erklärung ist auch dann autonom einzureichen, wenn eine Gesellschaft durch den Verlust der Voraussetzungen bzw. durch außerordentliche Geschäftsvorfälle im Laufe des Jahres, weniger als ein Jahr an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat.

Außerdem wird daran erinnert, dass MwSt.-Guthaben und -Verbindlichkeiten, die von den Gesellschaften, welche an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne des Art. 73 (Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) teilgenommen haben und der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft übertragen worden sind, nicht am Ausgleich gemäß GvD Nr. 241 von 1997 zugelassen sind.

An der Abrechnung teilnehmen können hingegen MwSt.-Guthaben und -Verbindlichkeiten, die sich in der zusammenfassenden Aufstellung (MwSt.-Aufstellung 26PR) der Erklärung der Gruppe ergeben, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft, abgefasst wurde.

Es wird darauf hingewiesen dass, wie schon im Ministerialbescheid Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989 erwähnt, im Falle eines Teilausgleiches der von den einzelnen Gesellschaften übertragenen Guthaben, die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft, die Zurechnung des tatsächlich verrechneten Guthabenüberschusses bestätigen muss. Diese Bestätigung musste in der Vergangenheit der Jahreserklärung der einzelnen beherrschten Gesellschaften beigelegt werden. Diese Anlagen wurden durch die verlangten Angaben in der Erklärung der beherrschenden Gesellschaften und zwar durch die Spalte 6 in der Übersicht VS der zusammenfassenden Aufstellung 26/PR ersetzt, die sich auf den verrechneten Guthabenüberschuss jeder einzelnen Gesellschaft bezieht. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zwecks Ermittlung des gesamten Guthabenüberschusses, der von den Gesellschaften im Bereich der Gruppe ausgeglichen wurde – und für welchen, die von Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen Garantien seitens der einzelnen Gesellschaften, deren Guthaben verrechnet wurde, geleistet werden müssen – auf den Gesamtbetrag des Schuldenüberschusses, der von den anderen Gesellschaften derselben Gruppe, nach Abzug der entrichteten Steuern, die im Laufe des Jahres von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft übertragen wurde, Bezug genommen werden muss.

Die Angaben der **zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2006** sind in der MwSt.-Jahreserklärung enthalten, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft eingereicht werden muss. Im Besonderen:

- Die **Übersicht VS** enthält die Aufstellung aller Gesellschaften (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen), die während des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben; für jede einzelne von ihnen muss der Betrag angegeben werden, dessen Rückerstattung beantragt wurde (und zwar im Bereich des Gesamtbetrages der von der Gruppe beantragten Rückerstattung), der entsprechende voraussichtliche Betrag, wie auch der Betrag des Guthabenüberschusses, der mit den Verbindlichkeiten verrechnet wurde, die von anderen Gesellschaften der Gruppe, übertragen wurden.

Im Teil 3 der Übersicht VS muss der Guthabenüberschuss der Gruppe aus dem Vorjahr angegeben werden, der im Laufe des Jahres 2005 für den Ausgleich der übertragenen Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschaften der Gruppe, in Anspruch genommen wurde.

- in **Übersicht VV** sind die periodischen Abrechnungen der Gruppe angeführt;
- in **Übersicht VW** sind die Verrechnungsangaben der Jahressteuer der Gruppe angeführt;
- in **Übersicht VY** sind die Daten der geschuldeten MwSt. bzw. des Gruppenguthabens angegeben;
- in **Übersicht VZ** sind die Daten anzugeben, welche sich auf die absetzbaren Überschüsse der Gruppe aus den vorhergehenden zwei Jahre beziehen, und zwar zwecks (eventuelle) Rückerstattung des absetzbaren überschüssigen Mindestbetrages des Dreijahreszeitraumes der Gruppe.

Rückerstattungsgrund

Der Kode des Rückerstattungsgrundes muss der unten angeführten Tabelle entnommen werden und ist für jede einzelne beherrschte Gesellschaft, für welche die Rückerstattung beantragt wird, in Übersicht VS - Spalte 5 - der MwSt.-Aufstellung 26 PR anzuführen, die von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden muss.

Tabelle der Zahlungsgründe für die Rückerstattungen

1	Auflassen der Tätigkeit	
2	Art. 30, Abs. 3, Buchst. a)	- Mittlerer Steuersatz
3	Art. 30, Abs. 3, Buchst. b)	- Durchführung nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle
4	Art. 30, Abs. 3, Buchst. c)	- Abschreibbare Güter sowie Studien und Forschungen
5	Art. 30, Abs. 3, Buchst. d)	- Vorherrschen von Geschäftsvorfällen, die nicht der Steuer unterl. (Art. 7)
6	Art. 30, Abs. 3, Buchst. e)	- Voraussetzungen, Art. 17, Absatz 2
7	Art. 34, Absatz 9	- Exporte und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

■ VON EINEM AUSNAHMEZUSTAND BETROFFENE SUBJEKTE (*Abfassung der Zeile VA40 und der Übersicht VH*)

Abfassungsart der Zeile VA40

AUFLISTUNG DER AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSE

1 Opfer von Erpressungen und von Wucherzinsen

Art. 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999, sieht die Aufschiebung der Fälligkeitsfrist von drei Jahren vor, die innerhalb einem Jahr ab dem Datum der Schädigung verfallen würde, und sich auch auf die Abgabefrist der Jahreserklärung auswirkt.

2 Kleine und mittlere Unternehmen, die Gläubiger von der abgeschafften EFIM sind

Art. 1 des GD Nr. 532 vom 23. Dezember 1993 und Art. 6 des GD Nr. 415 vom 2. Oktober 1995, mit Abänderungen umgewandelt von G. Nr. 507 vom 29. November 1995.

Die Zahlung der ausgesetzten Steuern von Seiten der Unternehmen muss im Sinne des Art. 1 des genannten GD Nr. 532 von 1993, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum vorgenommen werden, in dem die Ausschöpfung der geforderten Guthaben aufgrund der endgültigen, gesamten bzw. teilweisen Zahlungen von Seiten der Schuldnerkörperschaften, einschließlich der Betriebe in verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation erfolgt.

3 Steuerzahler, die in den Gemeinden der Provinz Catania wohnhaft sind bzw. dort ihren Rechtssitz haben bzw. dort tätig sind und von der Erosion des Ätna am 29.10.2002 betroffen wurden

Die Fristen für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten und Zahlungen von Subjekten gemäß Dekret vom 14. November 2002 (GA Nr. 270 vom 18. November 2002) wurden vom 29. Oktober 2002 bis 31. März 2003 durch dasselbe Dekret vom 14. November 2002 ausgesetzt und anschließend von Art. 18 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3282 vom 18. April 2003 auf den 30. Juni 2003, von Art. 10 der Verordnung des Präsidenten der Ministerrates Nr. 3315 vom 2. Oktober 2003 auf den 31. März 2004 und schlussendlich von Art. 4, Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3354 vom 7. Mai 2004 (GA Nr. 112 vom 14. Mai 2004), auf den **31. März 2005** verschoben. Die genannten Fristen wurden von Art. 1, Abs. 1, der MV vom 17. Mai 2005 (GA Nr. 118 vom 23. Mai 2005) auf den 15. Dezember 2005 verschoben.

4 Steuerzahler, die in den Gemeinden der Provinz Campobasso und Foggia wohnhaft sind bzw. dort ihren Rechtssitz haben bzw. dort tätig sind und vom Erdbeben am 31.10.2002 betroffen wurden

Die Fristen für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten und Zahlungen von Subjekten gemäß Dekret vom 14. November 2002 (GA Nr. 270 vom 18. November 2002), 15. November 2002 (GA Nr. 272 vom 20. November 2002) und 9. Jänner (GA Nr. 16 vom 21. Jänner 2003), wurden durch dieselben Dekrete vom 31. Oktober 2002 bis 31. März 2003 ausgesetzt und anschließend von Art. 18 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3282 vom 18. April 2003 auf den 30. Juni 2003, von Art. 4 der Verordnung des Präsidenten der Ministerrates Nr. 3308 vom 8. September 2003 (GA Nr. 213 vom 13. September 2003) auf den 31. März 2004 und schlussendlich von Art. 4, Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3354 vom 7. Mai 2004 (GA Nr. 112 vom 14. Mai 2004) auf den **31. Dezember 2005**, verschoben.

5 Subjekte, die zum 24. November 2005 in einigen Gemeinden der Provinz Brescia wohnhaft waren und an diesem Tag vom Erdbeben betroffen wurden

Die Fristen für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen und der Zahlungen von Subjekten, die im Dekret vom 30. November 2004 (GA Nr. 287 vom 7. Dezember 2004) angeführt sind, wurden vom 24. November auf den 31. Dezember 2004 verschoben. Die genannten Fristen wurden von Art. 1, Abs. 1, der MV vom 21. Dezember 2004 (GA Nr. 303 vom 28. Dezember 2004) auf den 30. November 2005 verschoben.

6 Andere Steuerzahler, die von einem Ausnahmezustand betroffen wurden, die nicht in den vorhergehenden Kodes vorgesehen sind

Falls das Subjekt Begünstigungen in Anspruch genommen hat, die nicht in den vorhergehenden Kodes vorgesehen sind, muss dieser im entsprechenden Kästchen den Kode 6 anführen.

Abfassungsart der Übersicht VH

Subjekte, welche infolge von einem Ausnahmezustand (siehe die entsprechende Tabelle) besondere Begünstigungen in Anspruch genommen haben (Aussetzung der steuerlichen Verpflichtungen und der Einzahlungen), müssen in Übersicht VH, in Übereinstimmung mit den einzelnen Zeiträumen (Monate oder Trimester) in jedem Fall die geschuldeten Beträge anführen, die in den regelmäßigen Abrechnungen aufscheinen.

Außerdem ist für die Übereinstimmung der Daten in Zeile **VL29** der Betrag der geschuldeten, periodischen Zahlungen anzugeben und zwar auch dann, wenn sie infolge einer Aussetzung nicht entrichtet wurden.

■ STAAT DES WOHNSTIZES IM AUSLAND

AUFSTELLUNG DER AUSLÄNDISCHEN STAATEN UND GEBIETE

ABU DHABI.....	238	ESTLAND.....	257	LIECHTENSTEIN.....	090	SAINTPIERRE UND MIQUELON.....	248
AEGYPTEN.....	023	FAEROER INSELN.....	204	LITAUEN.....	259	SALOMON INSELN.....	191
AETHIOPIEN.....	026	FAKLAND INSELN.....	190	LUXEMBURG.....	092	SAN MARINO.....	037
AFGHANISTAN.....	002	Fiji.....	161	LYBIEN.....	045	SAO TOME E PRINCIPE.....	187
AJMAN.....	239	FINNLAND.....	028	MACAO.....	059	SAUDI ARABIEN.....	005
ALBANIEN.....	087	FRANKREICH.....	029	MAZEDONIEN.....	278	SARK C.I.....	798
ALDERNEY C.I.....	794	FRANZÖSISCH ANTARKTISCHES TERRITORIUM.....	183	MADAGASKAR.....	104	SCHWEDEN.....	068
ALGERIEN.....	003	FRANZÖSISCH GUAYANA.....	123	MADEIRA.....	235	SCHWEIZ.....	071
AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK.....	252	FRANZÖSISCH POLINESIEN.....	225	MALAWI.....	056	SENEGAL.....	152
AMERIKANISCHE SAMOA INSELN.....	148	FUJJARAH.....	241	MALAYSIEN.....	106	SEYCHELLES.....	189
ANDORRA.....	004	FÜRSTENTUM MONACO.....	091	MALDIVEN.....	127	SHARJAH.....	243
ANGOLA.....	133	GABON.....	157	MALI.....	149	SIERRA LEONE.....	153
ANGUILLA.....	209	GAMBIA.....	164	MALTA.....	105	SINGAPORE.....	147
ANTIGUA E BARBUDA.....	197	GEORGIEN.....	267	MAN INSEL.....	203	SLOWAKEI.....	276
ANTILLEN HOLLAND.....	251	GHANA.....	112	MARIANNE NORD (INSELN).....	219	SLOWENIEN.....	260
ARGENTINIEN.....	006	GIBRALTAR.....	102	MAROKKO.....	107	SOMALIEN.....	066
ARMENIEN.....	266	GIBUTI.....	113	MARSHALL (INSELN).....	217	SOUTH GEORGIA AND SOUTH SANDWICH.....	283
ARUBA.....	212	GOUGH.....	228	MARTINIQUE.....	213	SPANIEN.....	067
ASCENSION.....	227	GRIECHENLAND.....	032	MAURITIEN.....	141	SRI LANKA.....	085
AUSTRALIEN.....	007	GRENADA.....	156	MAURITIUS.....	128	ST. HELENA.....	254
AZERBAIGIAN.....	268	GRÖNLAND.....	200	MAYOTTE.....	226	ST. VINCENT UND GRENADINE.....	196
AZZOREN INSELN.....	234	GUADALUPA.....	214	MEILLA.....	231	SVALBARD UND JAN MAYEN ISLANDS.....	286
BAHAMAS.....	160	GUAM INSEL.....	154	MEXIKO.....	046	SYRIEN.....	065
BAHRAIN.....	169	GUATEMALA.....	033	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN).....	215	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK.....	078
BANGLADESH.....	130	GUERNSEY C.I.....	201	MIDWAY INSELN.....	177	SUDAN.....	070
BARBADOS.....	118	GUINEA.....	137	MOLDAVIEN.....	265	SURINAM.....	124
BARBUDA.....	795	GUINEA BISSAU.....	185	MONGOLEI.....	110	SWAZILAND.....	138
BELGIEN.....	009	GUINEA EQUATORIAL.....	167	MONTSERRAT.....	208	TAGIKSTAN.....	272
BELIZE.....	198	GUYANA.....	159	MONZAMBIQUE.....	134	TAIWAN.....	022
BENIN.....	158	HAITI.....	034	MYANMAR.....	083	TANZANIA.....	057
BERMUDA.....	207	HEARD AND McDONALD ISLAND.....	284	NAMIBIA.....	206	THAILAND.....	072
BHUTAN.....	097	HERM C.I.....	797	NAURU.....	109	TOGO.....	155
BOLIVIEN.....	010	HONDURAS.....	035	NEPAL.....	115	TOKELAU.....	236
BOSNIEN HERZEGOVINA.....	274	HONG KONG.....	103	NICARAGUA.....	047	TONGA.....	162
BOTSWANA.....	098	INDIEN.....	114	NIEDERLANDE.....	050	TRINIDAD UND TOBAGO.....	120
BOUVET ISLAND.....	280	INDONESIEN.....	129	NICHT KLASSIFIZIERTE LÄNDER.....	799	TRISTAN DA CUNHA.....	229
BRASILIEN.....	011	IRAN.....	039	NIGER.....	150	TSCHECHISCHE REPUBLIK.....	275
BRITISCH ANTARKTISCHES TERRITORIUM.....	180	IRAQ.....	038	NIGERIEN.....	117	TUNESIEN.....	075
BRITISCHES TERRITORIUM IM INDISCHEN OZEAN.....	245	IRLAND.....	040	NIUE.....	205	TÜRKEI.....	076
BRUNEI DARUSSALAM.....	125	ISLAND.....	041	NEU KALÉDONIEN.....	253	TURKMENISTAN.....	273
BULGARIEN.....	012	ISRAEL.....	182	NEU SEELAND.....	049	TURKS UND CAICOS (INSELN).....	210
BURKINA FASO.....	142	JAMAICA.....	082	NORFOLK ISLAND.....	285	TUVALU.....	193
BURUNDI.....	025	JAPAN.....	088	NORWEGEN.....	048	UGANDA.....	132
CAMPIONE D'ITALIA.....	139	JERSEY C.I.....	202	OMAN.....	163	UKRAINE.....	263
CAPO VERDE.....	188	JORDANIEN.....	122	ÖSTERREICH.....	008	UMM AL QAIWAIN.....	244
CAROLINE INSELN.....	256	JUGOSLAWIEN.....	043	PAKISTAN.....	036	UNGARN.....	077
CAYMAN (INSELN).....	211	KAMBOTSCHA.....	135	PALAU.....	216	URUGUAY.....	080
CEUTA.....	246	KAMERUN.....	119	PANAMA.....	051	UZBEKISTAN.....	271
CHAFARINAS.....	230	KANADA.....	013	PANAMA KANALZONE.....	250	VANUATU.....	121
CHAGOS INSELN.....	255	KANARISCHE INSELN.....	100	PAPUA NEU GUINEA.....	186	VATIKAN STAAT – HEILIGE STADT.....	093
CHILE.....	015	KAZAKISTAN.....	269	PARAGUAY.....	052	VENEZUELA.....	081
CHINA.....	016	KENYA.....	116	PENON DE ALHUCEMAS.....	232	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE.....	796
CHRISTMAS ISLAND.....	282	KIRGHIZISTAN.....	270	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA.....	233	VEREINGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANIEN).....	031
CIAD.....	144	KIRIBATI.....	194	PERU.....	053	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.....	069
CLIPPERTON.....	223	KOLUMBIEN.....	017	PHILIPPINEN.....	027	VIRGINI AMERIKANISCHE INSELN.....	221
COCOS (KEELING) ISLAND.....	281	KOMOREN.....	176	PITCAIRN.....	175	VIRGINI BRITISCHE INSELN.....	249
COOK INSELN.....	237	KONGO.....	145	POLEN.....	054	VIETNAM.....	062
COSTA RICA.....	019	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK).....	018	PORTORICO.....	220	WAKE INSELN.....	178
DÄNEMARK.....	021	KOREA (REPUBLIK).....	084	PORTUGAL.....	055	WALLIS UND FUTUNA.....	218
DEUTSCHLAND.....	094	KOREA (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK).....	074	QATAR.....	168	WEISSRUSSLAND.....	264
DOMINICA.....	192	KROATIEN.....	261	RAS EL KHAIMAH.....	242	WEST SAHARA.....	166
DOMINIKANISCHE REPUBLIK.....	063	KUBA.....	020	REUNION.....	247	WEST SAMOA.....	131
DUBAI.....	240	KUWAIT.....	126	RUANDA.....	151	YEMEN.....	042
EAST TIMOR.....	287	LAOS (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK).....	136	RUMÄNIEN.....	061	ZAMBIA.....	058
ECUADOR.....	024	LESOTHO.....	089	RUSSLAND.....	262	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK.....	143
ELFENBEINKÜSTE.....	146	LETTLAND.....	258	SAINT KITTS UND NEVIS.....	195	ZIMBAWE.....	073
EL SALVADOR.....	064	LIBANON.....	095	SAINTE LUCIA.....	199	ZISJORDANIEN / GAZASTREIFEN.....	279
ERITREA.....	277	LIBERIEN.....	044	SAINT MARTIN NORD.....	222	ZYPERN.....	101